

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1926

Oldenburger Jahrbuch

des

Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte

XXX

(der Schriften 49. Band)



Oldenburg i. O. 1926

Druck und Verlag von Gerhard Stalling

Niedersächsisches
STAATSARCHIV



Zufendungen erbeten an Geh. Studienrat Prof. Dr. Rühning
Oldenburg i. O., Dobbenstraße 7

Der Vorstand.

1. R ü t h n i n g , Prof. Dr. Geh. Studienrat, Vorsitzender.
2. P. S t a l l i n g , Verlagsbuchhändler, Schatzmeister.
3. von B u t t e l - R e e p e n , Prof. Dr. Leiter des Naturhist. Museums.
4. G o e n s , Geh. Archivrat und Direktor der Landesbibliothek.
5. K o h l , Prof. Dr. Stadtarchivar.
6. M ü l l e r - W u l c k o w , Dr. Direktor des Landesmuseums.
7. R a t h s , Landeskulturrat.
8. R i e s e b i e t e r , Generalstaatsanwalt.
9. R i t t e r , Regierungsbaurat.

Redaktionskommission.

1. R ü t h n i n g , 2. K o h l , 3. R i e s e b i e t e r .



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Das Polizeidragonerkorps des Herzogtums Oldenburg (1786—1811). Von Dr. H. Lankenau, Polizeihauptmann, Oldenburg	5
II. Georg Sello †. Nachruf von Dr. G. Rütthing	129
III. Berichte über die Sitzungen des Denkmalrates 1925, 1926. Von Dr. G. Rütthing	131
IV. Der Besuch des Herzogs Friedrich August in Landwürden. Von Pastor D. Ramsauer, Dedesdorf	139
V. Gaue, Gau-Kirchen und Gau(Go)-Gerichte, Grafschaften und Grafen(Frei)-Gerichte im südlichen Oldenburg. Von Senator Dr. Engelke, Hannover	145
VI. Das Hügelgräberfeld von Höltinghausen. Von Prof. Dr. von Büffel-Keepen . . .	158
VII. Ein Ritterschwert aus den Stedingerkämpfen mit eingelegter Inschrift. Von Prof. Dr. von Büffel-Keepen	162
VIII. Ein antikes Glasgefäß und sonstige Funde vom Gräberfeld von Helle. Von Prof. Dr. von Büffel-Keepen	170
IX. Vereinsnachrichten. Von Dr. G. Rütthing	186





Das Polizeidragonerkorps des Herzogtums Oldenburg (1786—1811).

Die Geschichte des ältesten Verbandes der oldenburgischen staatlichen Polizei.

Von Dr. Heinrich L a n k e n a u, Polizeihauptmann, Oldenburg.

Aus den Resten des stolzen, ruhmreichen deutschen Heeres bildeten sich 1918/19 die Freikorps. Die große Aufgabe, die diese Freiwilligenverbände unter den schwierigsten Verhältnissen, nachdem das Heer nicht mehr war, übernommen hatten: die innere Sicherheit und den Schutz der Grenzen aufrecht zu erhalten, haben sie, soweit das in ihrem Machtbereich stand, pflichtgetreu erfüllt. Kinder einer selten schweren Notzeit traten sie ab, ohne viel Redens von sich zu machen — wie sie auch gekommen waren, als die Zeit es verlangte. Sie gaben vielfach den Stamm für die vom Herbst 1919 ab in den Ländern aufgestellte Sicherheitspolizei, später Schutz- oder Ordnungspolizei genannt, deren Stärke der Feindbund s. Zt. auf 150 000 Mann festsetzte.

Diese Polizei übernahm die allgemeinen Aufgaben der bisherigen Polizei neben und mit der alten Polizei, die als staatliche Polizei (vor allem Landjägeri, auch Gendarmerie genannt) oder städtische Polizei bestehen blieb.

Die Schutz- oder Ordnungspolizei bildet mithin einen neuen, und zwar den stärksten Körper der staatlichen Polizei. Auf die mannigfachen Phasen ihrer Entwicklung, die trotz der wenigen Jahre ihres Bestehens fortwährenden Störungen von auswärts unterworfen war und ist, einzugehen, ist hier nicht der Raum und nach so wenigen Jahren auch noch nicht voll zu übersehen. Das wird einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben müssen. In diesem Zusammenhange soll die Vergangenheit helfen und der Entwicklung der alten staatlichen Polizei nachgegangen werden, um dadurch vielleicht das Verständnis für das, was auf gleichem oder ähnlichem Gebiete heute geworden ist, um so mehr zu gewinnen.

Unter Beschränkung auf die engere oldenburgische Heimat ist soweit wie möglich hierbei zurückgegriffen und zunächst die Entwicklung des Verbandes darzustellen versucht, der auch mit der heutigen Ordnungspolizei Oldenburg in verwandte Beziehung u. E. zu bringen ist — nach seinem Charakter als staatlicher Polizei und seinen dadurch gegebenen Aufgaben: Es ist dies das „Corps der Policei-Drögoner“ des Herzogtums Oldenburg, das gegen Ende des 18. Jahr-

hundertſ durch den Herzog Peter Friedrich Ludwig gegründet wurde. Dem „Corps der Policei-Drögoner“ folgte im Laufe des 19. Jahrhundertſ das „Corps der Land-Drögoner“ und ſpäter das „Gendarmeriekorps“, das heute noch ſo genannt wird. Mit dem Gendarmeriekorps ſteht die heutige Ordnungſpolizei in enger Beziehung. So unterſtehen beide Verbände demſelben Kommandeur. Die Gendarme und die Angehörigen der Ordnungſpolizei verſehen vielfach gemeinſam denſelben Dienſt; die Ordnungſpolizei gibt auch faſt auſſchließlich den Nachwuchs für die Gendarmerie.

Es mag nach den wenigen vorſtehenden Auſführungen ſchon die Frage gerechtfertigt erſcheinen, inwieweit der älteſte feſte Verband ſtaatlicher Polizei des Herzogtums Oldenburg, das Polizeidragonerkorps, mittelbar auch als der Vorläufer der heutigen Ordnungſpolizei anzusehen iſt; unmittelbar ſind die Polizeidragoner die Vorgänger der Landdragoner und der ſpäteren Gendarme, des heutigen zweitgrößten Verbandes der oldenburgiſchen ſtaatlichen Polizei.

Für beide Verbände, die Ordnungſpolizei wie die Gendarmerie Oldenburgs, wird die Abſicht, die geſchichtliche Entwicklung der oldenburgiſchen ſtaatlichen Polizei darzuſtellen, von beſon d e r e m Interesse ſein können.

Leider iſt es trotz fortgeſetzter eifriger Nachforſchungen an allen in Frage kommenden Stellen nicht gelungen, irgendwelche polizeiliche Literatur für dieſen Gegenſtand auſſindig zu machen. Die Polizei ſcheint wiſſenſchaftlich danach recht ſtiemütterlich behandelt zu ſein. Aber trotzdem — vielleicht gerade deſhalb — ſoll der Verſuch nicht unterbleiben.

Die Bedeutung, die in der heutigen Zeit der Not die Polizei in unſerem geſamten politiſchen und wiſchaftlichen Leben für den Staat, für das Volk, für die Einzelperson gewonnen hat, nachdem außerdem das Heer dezimiert worden iſt und für polizeiliche Aufgaben nur im äußerſten Falle herangezogen werden kann, mag ferner den erſten Verſuch der Darſtellung der geſchichtlichen Entwicklung der oldenburgiſchen ſtaatlichen Polizei rechtfertigen, der zum Beſten der geſamten Polizei unternommen iſt.

Schließlich darf darauf hingewieſen werden, daß gegen Ende des Jahres 1926 inſgeſamt genau 140 Jahre ſeit der Gründung des erſten ſtaatlichen Polizeikörpers des Herzogtums Oldenburg dahingegangen ſein werden. Hieran mögen die folgenden Seiten gleichfalls erinnern und wieder aufleben laſſen, was — ſehr zu Unrecht — in völlige Vergewenheit geraten war. —

Als Quellen ſind die Akten des Oldenburgiſchen Landesarchivs verwendet worden, deren Benutzung unter Befürwortung des Kommandeurs der Ordnungſpolizei, Herrn Polizei-Oberſten Wantke, mit Genehmigung des Staatsminiſteriums durch das Entgegenkommen des Herrn Geheimen Archivrats Goens ermöglicht wurde; bei dem Auffinden der Akten bin ich bei jeder Gelegenheit durch den Herrn Archivinspektor Carſtenſ bereitwilligſt unterſtützt worden. Es

gelang nach unermüdlichem Forschen Akten, die als verloren galten, wieder aufzufinden, die als Quellen von größter Bedeutung waren. — Allen, die bei den leider vergeblichen Nachforschungen nach einem Uniformbild der Polizeidragoner und Bildern der ehemaligen Vorgesetzten (Chefs) des Korps freundlichst mit halfen, danke ich an dieser Stelle herzlichst. —

Besonderen Dank schulde ich den Herren Professoren D. Dr. v. Müller und Dr. Wahl der Universität Tübingen.

Einleitung.

Im Jahre 1773 trat der König Christian VII. von Dänemark die Grafschaft „Oldenburg-Delehorst“ an den russischen Großfürsten und Thronfolger Paul, Sohn der Kaiserin Katharina II., ab, wofür dieser als Vertreter des Hauses Holstein-Gottorp auf dessen Anteil an Schleswig-Holstein verzichtete. Im selben Jahre übertrug der Großfürst die Grafschaft seinem Vetter, Herzog Friedrich August, Fürstbischof von Lübeck. Der deutsche Kaiser Joseph II. genehmigte diese Übertragung 1774 als Lehnherr und erhob die Grafschaft, die 100 Jahre unter dänischer Herrschaft gestanden hatte, zum Herzogtum. So wurde Friedrich August aus dem Hause Holstein-Gottorp jüngerer Linie erster Herzog von Oldenburg.

Kurz vor dem Ende der dänischen Zeit war für die dänische Monarchie eine Reform der obersten Verwaltungsbehörden durchgeführt, die im allgemeinen auch im Herzogtum Oldenburg nach dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich August bestehen blieb¹⁾: Die ehemalige Oldenburgische Rentenkammer war zur Oldenburgischen Kammer geworden, die kollegialisch eingerichtet wurde. Rechtspflege und Verwaltung waren getrennt worden. Dem Oberappellationsgericht (der Regierungskanzlei) waren die Rechtspflege und sonst nur die Grenz- und Hoheitsfachen, die Lehnsempfangnis und die Rechtshändel über Lehen zugewiesen, sowie die Korrespondenz in Reichs- und Kreisfachen, wie überhaupt in Regierungsfachen, wobei Nachbarstaaten interessiert waren, übertragen worden. Die Verfassung und innere Einrichtung im Lande, das Polizei-, Deich- und Forstwesen und die Landesökonomie gehörten zur Kammer, deren Direktor mit seinen Räten zugleich das ganze Kassen- und Hebungswesen zu leiten hatte. Das Regierungskollegium, das außer dem präsidierenden Oberlanddrosten, dem Kanzleidirektor und Vizekanzleidirektor acht Räte umfaßte, bildete auch das Konsistorium, indem der Generalsuperintendent hinzukam.

Nur in einem wichtigen Punkte trat unter dem Herzog Friedrich August eine Änderung ein²⁾. Die Leitung des Staatswesens rückte von Kopenhagen nach

¹⁾ Rütthning, Oldenburgische Geschichte, Band II, S. 172/73.

²⁾ Rütthning, a. a. O., Seite 197/98.

Eutin. An die Stelle der Deutschen Kammer in Kopenhagen trat das Herzogliche Kabinett unter dem „dirigierenden Minister“, der in unmittelbarer Nähe des Herzogs seinen Amtssitz hatte und bisweilen zu längerem Aufenthalte nach Oldenburg kam. Das Kabinett wurde der Sammelpunkt der amtlichen Berichte der obersten Landeskollegien. Kabinett und Kammer führten die Regierung. Präsident des Obersten Gerichtshofes war der Kanzleidirektor, sein Vertreter im Behinderungsfalle der Vizekanzleidirektor. Die kollegialische Behandlung blieb in der Regierungskanzlei, dem Konsistorium und der Kammer maßgebend. Die Geschäfte dieser drei Kollegien waren ähnlich wie die damalige preußische Provinzialverwaltung eingerichtet. Die Entscheidung in allen wichtigeren Kammerfachen ruhte formell beim Landesherrn, tatsächlich bei dem Minister.

Auch die bereits seit längerer Zeit erfolgte Einführung von Landgerichten als ordentlichen und immerwährenden Gerichten, die mit einem Landvogt, Assessoren und Gerichtsschreiber ordnungsmäßig zu besetzen waren, blieb bestehen.

1. Das Landgericht zu Oldenburg wurde für die 4 Geestvogteien Oldenburg, Wüstenland, Hatten, Wardenburg und die 4 Marschvogteien Moorriem, Oldenbrot, Strückhausen, Hammelwarden beordnet.

2. Das Landgericht von Ovelgönne umfaßte das Stadland mit den Vogteien Solzwarden, Rodenkirchen, Abbehausen und Stollhamm und Butjadingen mit den Vogteien Eckwarden, Burhave, Blegen,

3. das Landgericht zu Neuenburg die Vogteien Jade - Schweiburg und Zwischenahn und die Ämter Apen (Hausvogtei Apen und Vogtei Westerstedede), Neuenburg (Vogteien Bockhorn und Zetel) und Rastede (Kirchspiele Rastede und Wiefelstedede).

4. Das Landgericht zu Delmenhorst umfaßte die Hausvogtei Delmenhorst mit den Vogteien Ganderkesee, Hude, Schönemoor, Hasbergen, ferner die Vogtei Stuhr und Stedingen mit den Vogteien Berne und Altenesch.

Zu diesen 4 Landgerichten kamen noch

5. das Amtsgericht zu Schwei,

6. das Amtsgericht zu Land Würden,

7. das Stadtgericht des Magistrats zu Oldenburg mit der Strafgerichtsbarkeit,

8. das Stadtgericht Delmenhorst,

9. das Amtsgericht zu Varel.

Alle neun Untergerichte hatten die erste Instanz. Recht gesprochen wurde in der Stadt Oldenburg nach dem verliehenen bremischen Recht, im Amte Ovelgönne nach dem Stad- und Butjadinger Landrecht, sonst teils nach dem Corpus constitutionum Oldenburgensium, teils nach ungedrucktem Gewohnheitsrecht, das auf der Grundlage des Sachsenspiegels erwachsen war. Soweit diese Rechte nicht entgegenstanden und für Freie und Kanzleianfässige ausschließlich, galten

das gemeine Recht des Reiches, d. h. das römische Recht des Corpus juris civilis et canonici und die Reichsgesetze, nach dem Grundsatz: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht. Unter den Landgerichten standen die Amtsvögte in je zwei verbundenen Vogteien. Sie waren die Hebungsbeamten, hatten die Polizei und das Deichwesen und vollstreckten auf Erfordern der Landgerichte die von diesen gefällten Urteile. —

Im Juli des Jahres 1785 folgte dem Herzog Friedrich August von Oldenburg in der Regierung sein Neffe, der Herzog Peter Friedrich Ludwig (1785—1829), der bis zum Jahre 1823 die Geschäfte als Landesadministrator für seinen geisteskranken Vetter führte. An der durch seinen Oheim erfolgten Beordnung der Landesbehörden änderte auch der neue Herzog — bis zur französischen Okkupation im Jahre 1811 — nichts³⁾. Unter dem Kabinetts standen die Landeskollegien und die Regierungskanzlei, das Konsistorium, die Kammer und das Generaldirektorium des Armenwesens.

Der Kammer unterstand das Polizeiwesen. Unter dem Worte Polizei, das früher die gesamte Staatsverwaltung bezeichnete, verstand man im 18. Jahrhundert einmal den Schutz gegen Gefahren und sodann die Sorge für Wohlfahrt. Dementsprechend lagen auf diesen Gebieten der Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei die Aufgaben der Polizei. Mit der Leitung der Polizei war ein Rat der Kammer beauftragt, der das sogenannte Polizei-Departement verwaltete. Dieser Rat war ein beständiges Mitglied des Generaldirektoriums des Armenwesens, um die Verbindung zwischen dem die Polizei überhaupt verwaltenden Kammerkollegium und dem diesem einzelnen Zweige der Polizei besonders vorgesetzten Generaldirektorium des Armenwesens herzustellen⁴⁾. Zur Durchführung seiner Aufgaben standen dem Kammerrat Vollzugsorgane — bis auf einige wenige an die Grenzen verteilte Polizeibeamte — zunächst nicht zur Verfügung.

Die Exekutive war fast ausschließlich Sache der Städte, Ämter, Vogteien. Zu dieser örtlichen Polizei gehörten in den Städten, wenn sie Jurisdiktion hatten, der Bürgermeister, dem der Polizeidiener und die Nachtwächter unterstellt waren, auf dem Lande die Vögte. Für größere Aufgaben, wie die volle Durchführung des Sicherheitsdienstes, genügten diese Kräfte in den Städten nicht. Zur Unterstützung der Polizei mußten die Bürger herangezogen werden, wie das um die Mitte des 18. Jahrhunderts z. B. in der Stadt Oldenburg auch geschah. Die wehrbaren Bürger waren zu diesem Zwecke in Kompanien eingeteilt, die in der Stadt Oldenburg die sogenannten „Bürgerfore“ besetzten. Auch das Militär wurde zum Wacht- (Sicherheits-)Dienst herangezogen. Später wurden die Wachen ständig: Man nannte die Wachhabenden Stadtkorporale und die

³⁾ Rütthning, a. a. O., Seite 471.

⁴⁾ O.L.A. Na. Ältere Verw. Beh. Nr. 37.

Mannschaften Stadtsoldaten⁵⁾. So bestanden neben den Organen der eigentlichen örtlichen Polizei für die Ausübung des Sicherheitsdienstes die Bürgerwachen und die Patrouillen des Militärs.

Ähnlich wie in den Städten die eigentliche Polizei zur Durchführung der ihr zufallenden Aufgaben nicht ausreichte, ergab sich dieser Mangel gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch für die Landesregierung. Immerhin hatte sich herausgestellt, daß für die Durchführung von zwei notwendig gewordenen Verordnungen der nötige Nachdruck durch dazu bestimmte Organe fehlte, und zwar der „Verordnung wegen der Aufnahme der Fremden“ und der „Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens“. Die Verordnung wegen Aufnahme der Fremden war bereits 1780 zum Schutze des Landes gegen „Bettler und Vagabonden“ erschienen. Hierin wurde u. a. verboten, daß die Armen von einem Orte zum anderen zogen und fremde, unbekannte, des Bettelns verdächtige Leute länger als eine Nacht ohne Erlaubnißschein beherbergt wurden. In Verbindung hiermit erließ der Herzog zu Beginn seiner Regierung die Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens. Hierin wurde den Kirchspielen die Pflicht auferlegt, die Armen mit Arbeit und Unterhalt und die Arbeitsunfähigen durch Unterstützung zu versorgen. Die oberste Aufsicht führte das Generaldirektorium des Armenwesens in Oldenburg. Das Generaldirektorium übte die Armenpolizei im ganzen aus; es setzte die Beiträge der Kirchspielseingesessenen fest, nahm die Spezialrechnungen ab, verwaltete die allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, aus denen für fremde durchreisende Arme für die Bezahlung ärztlicher Hilfe in außerordentlichen Fällen und für die Unterstützung derer, die durch Unglücksfall zurückgekommen waren, nach bestimmten Grundsätzen gesorgt wurde. Der Aufsicht des Generaldirektoriums unterstand weiter ein Hospital, eine Ersparungskasse für Dienstboten und der Fonds für die Aussteuer armer unbescholtener Dienstmägde. — Wenn auch für fremde durchreisende Arme Unterstützungen bereitgehalten wurden, so war dies doch nicht so gemeint, daß durch sie den Landesarmen die Vorteile der neuen Einrichtung verkümmert werden sollten. Deshalb wurden an den Grenzen des Landes Warnungstafeln für fremde landstreichende Bettler errichtet⁶⁾. Trotz dieser Einrichtung kamen die fremden Bettler in das Herzogtum und die einheimischen aus ihren Kirchspielen in andere. Auch Bestrafungen schreckten nicht ab. Daraufhin beantragte das Generaldirektorium des Armenwesens am 9. 10. 1786 beim Herzog die Anstellung einiger „Policendragoner“⁷⁾.

Zwar waren schon kurze Zeit vorher „zur inneren Sicherheit des Landes und Abhaltung des losen Gefindels und der Bettler von außen einige Policen-

⁵⁾ Stadtarchiv Oldenburg. Magistrat, Aa. Verwaltung, A VII 1, 2.

⁶⁾ Rütthing, a. a. O., Seite 234.

⁷⁾ D.L.A. Aa. Kab. Reg. Old. II 34, 40.

Dragoner" angenommen und hauptsächlich an die Grenzen verlegt worden. In dem „Reglement der Ausgaben" war hierfür die Summe von 1000 Rthlr. ausgekehrt worden⁸⁾. Diese Kräfte reichten jedoch bei weitem nicht mehr aus.

Erster Abschnitt.

1.

Die Sorge für die Sicherheit des Landes sowie die dringlichen Vorstellungen des Generaldirektoriums des Armenwesens gaben dem Herzog den Anlaß, am 23. 10. 1786 die Kammer zu beauftragen, zweckmäßige Vorschläge für die Anstellung von „Policei-Dragonern" einzubringen¹⁾. Vor Neujahr 1787 sollte mit dieser in der Folge „weiter auszubreitenden Anstalt" der Anfang bereits gemacht werden und „fürerst etwan 6 berittene Dragoner nebst einem unberittenen Unterofficier" angenommen werden, um sie alsdann an die Grenzen zu verlegen. Der Kammer wurden für die Einrichtung dieser Anstalt folgende Richtlinien gegeben²⁾:

1. „Die Policei-Dragoner, Unterofficiers und Gemeine stehen eigentlich unter dem Befehl der Cammer und insbesondere des Raths in derselben, der das Policei-Departement verwaltet; doch müssen sie auch die Anweisungen und Aufträge der Beamten befolgen.
2. Sie sollen zur Vollstreckung der Policei-Anstalten aller Art gebraucht werden, zu Visitationen, Anzeigen bey den Aemtern, Arretirungen, Transportirungen usw.
3. Der ganze Trupp, welcher aus 5 unberittenen Unterofficiern und 16 berittenen und bewaffneten Gemeinen bestehen soll, ist an folgende Orte zu vertheilen:
 - a) zu Oldenburg bey dem blauen Hause³⁾,
 - b) zu Varrelgraben,
 - c) zu Ovelgönne,
 - d) zum Ellenserdamm und
 - e) zu Moorburg an der ostfriesischen Grenze.
4. An jedem dieser Standörter liegt ein Unterofficier, der die oberlichen Befehle durch seine Leute in Erfüllung bringt und nie sein Standquartier verläßt. Er führt die Fouragerechnung und muß Vorfälle schriftlich anzeigen können.

⁸⁾ O.L.U. Na. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.

¹⁾ Schreibweise für Polizei: Policei, Policeny, Polizen, Polizei.

²⁾ O.L.U. Na. Alt. Verw. Beh. Nr. 37. — Diese Akten sowie die der Kab. Reg. Old. bilden die Hauptquelle für das Nachstehende; sie werden im allgemeinen nicht mehr zitiert.

³⁾ So genannt nach seiner Bedachung in der Nähe der Osternburger Brücke, ein Wirtshaus- und Zollhaus.

5. Die Gemeinen müssen schickliche gefezte Leute, aufmerksam und thätig seyn. Sie müssen die Gegenden, wo sie gebraucht werden, genau kennen und wenigstens Geschriebenes lesen können.
6. Da bey den Verrichtungen, wozu diese Leute, und zwar öfters einer allein, gebraucht werden müssen, leicht Unordnung und Bedrückung der Unterthanen entstehen kann, so ist die Vorsicht nöthig, daß keiner angenommen werde, der nicht etwan ein Vermögen von 100 Rthlr. besitzt, oder Caution bestellt oder doch ein sicherer und als rechtschaffen bekannter Mensch ist. Jeder Dragoner hat außer Bandelier-Riemen und den Halftern eine gegoffene Nummer, damit er immer kennlich sey.
7. Die Unterofficiers schicken beständig ihre Leute zum Streifen aus, die sich bey den Aemtern melden und anzeigen müssen, was sie in Policei-Angelegenheiten bemerkt haben.
8. Der fleißigste Dragoner erhält eine Prämie von 20 Rthlr., die jährlich von dem Policei-Rath zuerkannt wird.
9. Die Strafen der Gemeinen in Dienstsachen sind militärisch und werden bis zu einer gewissen Concurrrenz von den Unterofficiern, in härteren Fällen von dem Policei-Rath dictirt. In allen anderen bürgerlichen und criminal Sachen stehen Unterofficiers und Gemeinde, da sie kein bestimmtes Domicilium haben, unmittelbar unter der Regierungs-Canzlei.
10. Die Policei-Dragoner werden mit Seiten-Gewehr und Pistole bewaffnet. Ihre Uniform ist blau und roth" pp.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Octbr. 1786.

gez. Peter."

Die „Aufgabe für die Cammer, wegen Anstellung einiger Policei-Dragoner“ enthielt gleichzeitig die Anordnung, einen Kostenanschlag der ersten Einrichtung wie der jährlichen Unterhaltung der anzustellenden Polizeidragoner einzureichen.

2.

Ende November des Jahres berichtete die Kammer: Nach Ihrer Auffassung beständen hinsichtlich der Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit wenige Mängel. Dagegen würde bei der angeordneten Verteilung auf die notwendige Bewachung der Grenzen nicht genügend Rücksicht genommen. Die Grenzen in Delmenhorst gegen Hannover, in Döflingen gegen Wildeshausen, in Wardenburg und Zwischenahn gegen das münsterische Gebiet würden den Dragonern offenbar zu weit entfernt liegen. Auch in Ovelgönne würden sie nur von geringem Nutzen sein.

Die Kammer schlug vor, 16 Gemeinde und 2 Unteroffiziere, sämtlich beritten, anzustellen und folgendermaßen zu verteilen: In die Hausvogtei Delmenhorst und

Stuhr 3 Gemeine, nach Hatten und Wardenburg 2, nach Zwischenahn 1, nach Apen 2, nach Neuenburg 2, ins Butjadingerland 3, zum Patrouillieren bei den Föhren und ins Stedingerland 1 Gemeinen, insgesamt 14 Gemeine. Die noch verbleibenden 2 Gemeine und die 2 Unteroffiziere könnten in Oldenburg zur Hand bleiben, um nach Bedarf hier und da gebraucht zu werden, so z. B. zur Ablösung bei Erkrankung usw. Die Unteroffiziere sollten zur oftmaligen Visitation in die Distrikte entsandt werden. Vorläufig sollten jedoch nur 6 berittene Dragoner und 1 unberittener Unteroffizier angenommen werden. Die Kammer nahm Stellung zu den Fragen:

1. Wie hoch wird die erste Einrichtung der anzunehmenden Dragoner zu stehen kommen?
2. Was kosten diese jährlich?
3. Wie gelangt man am besten zu solchen Kräften?
4. Wie ist der größte Nutzen durch sie zu erzielen?

Zu 1.: Erforderlich war zunächst die Beschaffung von Pferden. Verlangt wurde ein 4—5jähriges „munteres und tüchtiges Pferd, etwan von schwarzer Farbe, welches wohl die gemeinste und am wenigsten kostbare ist, wodurch also die Dragonerpferde gleich würden.“ Ferner gehörten zur Ausrüstung Sattel und Zeug mit Einschluß des Beschlages. Weiterhin war eine vollständige „Mondirung“ notwendig: Der Rock sollte dunkelblau mit rotem Kragen und roten Rabatten sein; für die Weste wurde rotes Tuch, beide Ausrüstungsstücke mit weißen Knöpfen, vorgeschlagen. Außerdem waren 2 Paar lederne Beinkleider, ein großer blauer Mantel, ein weißer leinener Kittel, 2 Paar Stiefel, 2 Paar Strümpfe, 2 Paar lederne Handschuhe, ein Hut mit einer schmalen halbsilbernen oder Bandtresse, eine rote Halsbinde und 1 Paar Sporen vorgehen. Schließlich waren noch ein Pallasch, eine Patronentasche und zwei Pistolen zu beschaffen. Als Gesamtkosten für die erste Ausrüstung wurden einschließlich des Pferdes (60 Rthlr.), Sattels pp. 127 Rthlr. 46 gr. berechnet, auf 6 Dragoner 765 Rthlr. 60 gr. Gold. An Handgeld, um Pantoffeln, Striegeln, Bürsten usw. anzuschaffen, wurden weiter für jeden Dragoner 10 Rthlr., für sechs also 60 Rthlr. in Anschlag gebracht. Die Kosten für den unberittenen Unteroffizier — erste Ausrüstung — wurden auf 34 Rthlr. 28 gr. berechnet. Die Kosten für die gesamte erste Einrichtung für einen unberittenen Unteroffizier und sechs berittene Dragoner beliefen sich auf 860 Rthlr. 16 gr.

Zu 2.: Unter der Annahme, daß die jetzt anzuschaffenden 4—5jährigen Pferde bei guter Wartung und ordentlichem Gebrauch 8 Jahre aushalten könnten, brachte die Kammer an Kosten für Heu, Hafer und Stroh jährlich 60 Rthlr. in Anschlag, dazu kam der Beschlag in Höhe von 5 Rthlr. Für Reparaturen an Sattel und Zeug wurden 1 Rthlr. 36 gr. angeetzt. Für die Ausrüstung an Rock und Weste, Hosen, Stiefeln, Reparaturen an Pallasch und Pistolen einschl. Lieferung von

Pulver und Blei, sowie unter Hinzurechnung des Soldes des Dragoners — monatlich 6 Rthlr. — wurden für jeden Dragoner insgesamt 184 Rthlr. 70 gr., für 6 Mann 1109 Rthlr. 60 gr. veranschlagt. Diese Berechnung ergab für den unberittenen Unteroffizier — bei einem Solde von 7 Rthlr. — 107 Rthlr. 70 gr. Hinzu kam weiter die für den fleißigsten Dragoner ausgesetzte Prämie von 20 Rthlr., so daß danach die jährlichen Unkosten mit insgesamt 1237 Rthlr. 58 gr. in Anschlag gebracht waren. Die Summe belief sich für 5 unberittene Unteroffiziere und 16 berittene Dragoner auf 3519 Rthlr. 30 gr.

Zu 3. und 4.: Nach Ansicht der Kammer würde der Endzweck leicht verfehlt, wenn nicht starke, beherzte und rechtschaffene Leute zu erhalten wären. Hieran würde es fehlen, wenn die anzunehmenden Dragoner nicht gut besoldet, und Mann und Pferd nicht gut gehalten würden. Auch sei das Gehalt für einen Mann, der täglich zu Pferde sitze und auf den Wegen in den Wirtshäusern etwas aufwenden müsse, gewiß nicht zu hoch. Auch würde ein solcher Reiter schwerlich mit weniger Kleidungsstücken auskommen können. Andererseits könne man bei dieser Besoldung usw. von den Polizeidragonern fordern, daß sie ihrer Pflicht auf das genaueste nachkämen; weiter könne man bei vorfallenden Ausschreitungen die Untauglichen sofort entlassen und ohne Beschwerde andere erhalten. Die Unkosten würden sowohl gleich bei der Aufstellung als besonders in der Folge, wenn „der ganze Trupp errichtet sein werde“, immer sehr hoch sein. Daher müsse darauf gesehen werden, diese Kosten zu verringern. Diese Erwägung wurde seitens der Kammer besonders hinsichtlich der Anschaffung der Pferde und deren Unterhaltung angestellt. Hier konnten unnötige Unkosten selbst bei der genauesten Aufsicht, z. B. leicht dadurch entstehen, daß die Pferde ohne Not überjagt, erhitzt und so zugrunde gerichtet wurden. Ferner wurde die Anschaffung der Furage für herrschaftliche Rechnung als sehr mißlich angesehen, da zu fürchten war, daß sie sehr hohe Auslagen verursachen und auch vielleicht nicht immer gehörig verbraucht oder angewandt werden würde. Der Polizeidragoner war auf seinem Dienstritt sich allein überlassen, konnte durch unvorsichtiges Reiten den Verlust seines Pferdes herbeiführen, wobei er nicht viel Nachteil zu befürchten hatte. Er konnte unterwegs nicht ordentlich füttern, und was er dazu von seinem Gehalte anwenden sollte, selbst verzehren. Auf Grund dieser Bedenken schlug die Kammer vor, daß jeder Dragoner sein Pferd selbst stellen solle, das durch einen „Kunstverständigen“, der es als tüchtig und vorschriftsmäßig befunden, dann abzunehmen sei. Auch solle der Dragoner sein Pferd ganz unterhalten und die Furage selbst bezahlen und ihm dafür eine Summe an Geld gegeben werden, die zu gelegenen Terminen ausgezahlt würde. Hierdurch sollten bei der Beschaffung der Pferde Ersparnisse erreicht werden. Auch würde der Reiter sein Pferd gut versorgen, da das Eigentumsrecht dazu ihm die „sicherste Aufmunterung“ geben würde. Weiter verursache die Beschaffung der

Furage durch den Dragoner für eine diesem zu reichende Summe der herrschaftlichen Kasse geringere Kosten. Schließlich schien bei diesem Verfahren auch die Gefahr des Desertierens behoben.

Bei Genehmigung dieses Vorschlages hielt die Kammer es für geraten, tüchtige Einländer aus „den Geesten“ als Polizeidragoner anzunehmen, und zwar wenn nötig, junge Leute von einer Bauernstelle oder solche, die angesehene Verwandte hatten, von denen sie allenfalls unterstützt werden konnten. Sie hatten ferner Zeugnisse ihrer Rechtschaffenheit und ihres ordentlichen Betragens beizubringen. Es wurde für vorteilhaft erachtet, den Dragoner aus dem Distrikt, in dem er angestellt werden sollte, zu nehmen, weil ein solcher der Gegend am besten kundig war. Auch hinsichtlich seines eigenen Unterhalts und der Beschaffung der Furage erschien das als praktisch. Selbstverständlich mußte auch jeder sich gefallen lassen, daß er außerhalb dieses Distrikts verlegt oder kommandiert wurde. Zwischen beweihten und unbeweihten Bewerbern sollte kein Unterschied gemacht werden, da die Tatsache, daß der betreffende Dragoner verheiratet war, nicht als hinderlich erachtet wurde; im Gegenteil würde der verheiratete Dragoner noch eher zur guten Aufführung angehalten, „um ein gewisses Brodt nicht zu verlieren“. Ein Mann, der ein erhebliches Besitztum hatte, sollte nicht angenommen werden, da er seinen ganzen Fleiß nicht auf den Dienst verwenden würde. Falls ein tüchtiger „Reiter“ eines Vorschusses zur Anschaffung eines Pferdes bedürfe, so möchte ihm das ermöglicht werden.

Nach der Höchsten Absicht sollten die Polizeidragoner sowohl für die Erhaltung der inneren Sicherheit als dazu dienen, Gesindel und Bettler abzuhalten. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes schlug die Kammer vor, je einen Dragoner nach Delmenhorst, Hatten, Zwischenahn, Apen, Bockhorn, Berne und Rodenkirchen zu verlegen, wodurch allerdings die zu Anfang bestimmte Zahl um einen Mann vermehrt würde. Ihr Quartier sollten die Dragoner an dem Wohnungsort des Beamten nehmen, um dessen Befehl jeden Morgen in Empfang zu nehmen und nach Erledigung darüber zu berichten. Wurde zeitweise mehr als ein Dragoner an einem Orte gebraucht, so sollten die benachbarten Dragoner entsandt werden. Mit diesen 7 Mann glaubte die Kammer vorerst sowohl gegen die bremische, hannoversche, münstersche und ostfriesische Grenze wie bei den Fähren an der Weser schon viel ausrichten zu können. Auch im Lande selbst konnten die Dragoner nützliche Dienste leisten, da die Anwesenheit eines „bewaffneten, beherzten Mannes Ruhe gebiete“ und die Vagabunden, denen eine solche Sicherheitsanstalt bald bekannt würde, zurückhalten werde. Bei einer Vermehrung würde ein noch größerer Nutzen für die Distrikte erwartet, weil die Dragoner alsdann zu Postierungen z. Bt. einer Viehseuche, am Strande bei drohender Pestgefahr, zu Exekutionen, zur Nachsetzung von Flüchtlingen, Versendung

eiliger Befehle, Aufsicht über die Holzungen, Nachspürung von Holzdieben, überhaupt zu allen Polizeiaufgaben mit Nutzen gebraucht werden könnten.

Die Kammer schloß ihren Bericht vom November 1786 mit der Anfrage, ob ein Dragoner mehr angenommen und von der Annahme eines Unteroffiziers vor der Hand Abstand genommen werden solle oder gleich jetzt ein Unteroffizier, der den ganzen Trupp zu kommandieren habe, angestellt werden könne. Die Kammer beabsichtigte, diesen Unteroffizier zur Visitation in die verschiedenen Distrikte und für eilige Bestellungen zu entsenden, sowie ihn zu beauftragen, die einzelnen Dragoner zu versammeln und anzuführen. Dem Unteroffizier mußten 2 Rthlr. monatlich mehr und auch eine bessere Ausrüstung gegeben werden. Die Polizeidragoner seien nicht „als ordentlich dressirte Cavalleristen anzusehen, doch sollten sie den Säbel auf dem Pferde führen und Pistolen gebrauchen können“. Zu einem solchen Unterrichte werde ein tüchtiger gedienter Kavallerist leicht zu finden sein.

Auf diesen Bericht der Kammer teilte der Herzog in der Resolution vom 9. Dezember 1786 seine Entscheidung mit:

1. Die Pferde sollten nicht für herrschaftliche Rechnung angeschafft und unterhalten werden; jeder Dragoner habe sein eigenes Pferd nach der Vorschrift gut und völlig dienstfähig zu stellen und für die Unterhaltung selbst zu sorgen, wofür ihm jährlich eine Geldsumme „bestanden“ und in bequemen Terminen ausbezahlt würde. Auch sollte bei hinreichender Sicherheit gegebenenfalls ein Vorschuß für die Anschaffung des Pferdes bewilligt und dieser nach und nach von dem Gehalte wieder abgezogen werden. Die Unterhaltung des Sattels und Lederzeugs, das alle 10 Jahre neu anzuschaffen wäre, würde gleichfalls den Dragonern gegen eine bestimmte jährliche Vergütung zu überlassen sein.

2. Die Dragoner sollten einzeln in die Grenzämter an die Wohnorte der Beamten oder nicht weit davon verlegt und deren besonderer Aufsicht und Befehl unterstellt werden.

3. Vor der Hand könnten 9 Dragoner und 1 Unteroffizier, sämtlich beritten, angestellt und dazu auch Verheiratete, aber keine Besitzer erheblicher Grundstücke angenommen werden. Für den Unteroffizier sowie für einen weiteren Dragoner wäre Unterkunft in Oldenburg vorzusehen, um der Kammer zu Visitationen, eiligen Bestellungen und sonstigem Gebrauch zur Verfügung zu stehen und auf das eingeschlichene, an den Grenzen nicht bemerkte Gesindel mitten im Lande Acht zu geben.

4. Die Besoldung und Ausrüstung des Unteroffiziers und der Gemeinen sollten nach dem Vorschlage der Kammer eingerichtet werden, doch mußten gelbe Westen, gelbe Knöpfe und Hüte ohne Treffen genommen werden.

3.

Mitte Dezember des Jahres gab die Kammer hauptsächlich den Beamten auf der Geest (Hatten, Apen, Zwischenahn, Delmenhorst pp.) die Resolution des Herzogs ausführlich bekannt mit dem Auftrage, innerhalb ihres Amtsdistrikts mit den Werbungen zu beginnen und umgehend darüber zu berichten. Für die Annahme gab die Kammer noch folgende Richtlinien:

1. Der Polizeidragoner erhält bei Eintritt in den Dienst eine vollständige Ausrüstung. Diese Ausrüstung wird, abgesehen von Mantel und Kittel, jährlich neu geliefert; Mantel und Kittel werden nach einer bestimmten Zeit neu angeschafft. Daneben bezieht der „Reiter“ ein Gehalt für seine Person von 6 Rthlr. in Gold monatlich und bekommt zu Anfang etwa 2 Louisdor⁴⁾ Handgeld, um sich einige kleine Bedürfnisse wie Striegel, Bürste und Pantoffeln anschaffen zu können. „Hemden“ oder sonstige Wäsche werden nicht geliefert, ebenso wie der Dragoner kein freies Quartier erhält.

2. Sein Pferd stellt der Dragoner selbst. Das Pferd wird zu 60 Rthlr. veranschlagt und muß bei guter Wartung und ordentlichem Gebrauch 8 Jahre aushalten. Jährlich wird den Dragonern bis zu 2 Louisdor für die Abnutzung des Pferdes bezahlt. Der Dragoner muß sich, wenn das Pferd eingeht, ein anderes beschaffen, ohne Ersatz fordern zu können. Für das Futter an Heu, Hafer und Stroh wird gleichfalls eine bestimmte Geldsumme von etwa 50—60 Rthlr. Gold ausbezahlt. Der Sattel, das Zaum- und sonstige Lederzeug, auch Decke nebst dem Beschlag des Pferdes werden anfangs aus herrschaftlicher Kasse geliefert. Pallasch, Patronentasche, Pistolen, Pulver und Blei werden frei geliefert und aus herrschaftlicher Kasse unterhalten. „Wenn der Reiter sich also ein gutes Pferd anschaffen kann, hat er einen guten Dienst“. Wenn aber einem sonst tüchtigen Menschen das Geld ganz oder zum Teil fehlt, so soll bei vorhandener genügender Sicherheit ein Vorschuß für die Anschaffung des Pferdes bewilligt und dieser ihm nach und nach abgezogen werden.

3. Die Polizeidragoner stehen unter dem Befehle der Kammer und unter der besonderen Aufsicht und dem Befehl der Beamten. Sie werden auf militärische Weise nach dem Ermessen der Kammer bestraft. Außerhalb des Dienstes stehen sie in bürgerlichen und Kriminalsachen unmittelbar unter der „Regierungscanzley, da sie kein bestimmtes Domicilium haben“. Es wird eine besondere Instruktion für die Polizeidragoner herausgegeben werden.

Das Reskript der Kammer wurde alsbald den „Vogten-Geschwohrenen“ und den Eingefessenen bekanntgegeben, in den Kirchen „gehörig publicirt“, und die Werbung innerhalb der Amtsbezirke mit Nachdruck betrieben. Nach kurzer Zeit hatten sich aus den Ämtern insgesamt 20 Bewerber gemeldet, davon 4 aus

⁴⁾ Louisdor: französisches goldenes Fünfstalerstück.



Oldenburg, 2 aus Zwischenahn, 2 aus Alpen, 6 aus Bockhorn, 4 aus Delmenhorst und je 1 aus Hatten und Campe (bei Berne). Die Meldungen zu dem „hochoberlichen Rescript der Kammer“ sind zum Teil sehr ursprünglich. So berichtet der „Herzoglichen Hochpreißlichen Cammer in Oldenburg“ der eine Beamte, daß er einen „activen Menschen, der mit Pferden gut umzugehen weiß“ in seinem Amtsdistrikt habe und keinen „zuverlässigeren Cerl präsentiren“ könne. Falls jedoch erforderlich, wären noch „einige hübsche, junge Leute vorhanden, die sich auf die gemachten Bedingungen gerne engagiren“ würden. Ein anderer kann keinen „capableren Menschen“ namhaft machen, als den Mann, den er zu den Nachforschungen wegen der Viehseuche in Ostfriesland mit Zuverlässigkeit gebraucht habe. „Er lebt stille, nüchtern und eingezogen, ist sparsam, kann nothdürftig schreiben, gut rechnen, hat alle desiderirte Eigenschaften. Im übrigen hat er bei den Pferden und als Hausknecht treu gedient, bisher seines Bruders Hauswesen mit vorgestanden und daneben mit ostfriesländischem Käse und Butter Handel getrieben. Auch an umsichtiger Entschlossenheit fehlt es ihm nicht, wie er bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt hat, da er Amtsbefehle mit auszuführen geholfen hat.“ Von einem anderen Amte werden zwei „Subjekte vorgeschlagen, bei denen sowohl an der Schönheit ihrer Bildung wie auch ihrer Rechtschaffenheit und Herzhaftigkeit nichts zu erinnern ist; der eine ist besonders schön gewachsen ohne körperliche Fehler oder Mängel, von seiner Courage habe er — der Beamte — zwar bisher keine genauen Proben, doch scheine er nicht feig“. Der Beamte von Delmenhorst beklagt sich, daß auf seine Bekanntmachungen „per proclama“ trotz der vorteilhaften Bedingungen sich wenig Leute gemeldet hätten, obwohl viele Leute vorhanden seien, die über Arbeit und Unterhalt klagen. Daran schließt er folgendes Urtheil an: „Es zeichnet sich hierdurch der Charakter der hiesigen Nation aus, daß sie gar zu träge sind und wenn sie etwas verdienen können, dazu keine Lust haben und das Militaire ist überhaupt ihre Sache nicht und dann ist hauptsächlich das Hollandsgehen daran schuld. Als wohin die Mehresten jüngeren Leute gehen, daselbst des Sommers gut Geld verdienen und des Winters commode leben können und hinter dem warmen Ofen sitzen.“ — Die Beamten fügten ihren Berichten Zeugnisse über die Führung der Bewerber, auch Proben der Handschrift bei, und gaben an, daß die Vorgeschlagenen Geschriebenes lesen konnten. Die Meldungen waren fast durchweg von jungen Leuten vom Lande und Söhnen von Feuerleuten oder sie waren von Hausmannsöhnen, auch von einigen früheren Soldaten erfolgt; die meisten waren unverheiratet.

Ende Januar 1787 wurde den Beamten mitgeteilt, sämtlichen Bewerbern aufzutragen, sich am 8. Februar, morgens 10 Uhr, in Oldenburg bei der Kammer einzufinden. Hier wurden nach einem vorliegenden Protokoll endgültig als Polizeidragoner angenommen:

1. Friedrich Westje aus Horn bei Wiefelstede, 21 Jahre alt,
2. Johann Gerhard Freers aus Bockhorn, 24 Jahre alt,
3. Eilert Deltjen aus Edewecht, 26 Jahre alt,
4. Hermann Delger aus Nordloh bei Barzel, 30 Jahre alt,
5. Lürer Backhaus aus Hiddigwarden bei Berne, 33 Jahre alt,
6. Hermann Popken aus Steinhausen bei Ellenserdamm, 27 Jahre alt,
7. Hinrich Franksen aus Tossens, 39 Jahre alt,
8. Wilhelm Dagerath aus Strückhauser Moor, 27 Jahre alt,
9. Johann Didrich Grabhorn aus Bockhorn, 19 Jahre alt.

4.

Mitte Februar berichtete die Kammer in einem „Untertänigsten Pro Memoria (U.P.M.)“, daß die „bestimmte Anzahl Reiter“ angenommen sei; nur zwei bedürften eines Vorschusses zur Anschaffung ihrer Pferde, ausreichende Kaution sei vorhanden. Da die Pferde in diesem Jahre mit schweren Kosten unterhalten werden mußten, schlug die Kammer vor, um den Dragonern eine Erleichterung angedeihen zu lassen, den Antritt des Dienstes erst für das Frühjahr festzusetzen. Für notwendig erachtete die Kammer vorerst vor allem das Ein-erzieren der Dragoner. Als „Commandirsergeanten“ hatte sie den Sergeanten Kamlah vom oldenburgischen Infanteriekorps, der vormals bei der Kavallerie gestanden und sich unter Zustimmung seines Chefs zu diesem Dienste bereit erklärt hatte, gegen „ein billiges Douceur“ gewonnen. Die Dragoner sollten alsdann mit dem 1. Mai in Gage treten und mit einer Instruktion, die ihre Dienstleistungen vorschrieb, zu den Ämtern entlassen werden. Beim Eintreffen der Dragoner in Oldenburg würde die ganze Ausrüstung in Bereitschaft gehalten werden.

Für die Unteroffizierstelle hatte sich der beim Oldenburgischen Infanteriekorps stehende Sergeant Harjes gemeldet. Nach Rücksprache mit seinem Chef, dem Hauptmann von Lindelof, stand seiner Anstellung nichts im Wege; auch konnte der Sergeant Harjes beste Zeugnisse seines Wohlverhaltens, seiner Tätigkeit, Unverdrossenheit und seines vernünftigen Betragens beibringen. Die Kammer schlug vor, auch den Sergeanten Harjes anzustellen, da dieser neben dem Polizeidragoner, der in Oldenburg seinen Standort haben würde, bei Ausführung aller Polizeianordnungen in der Stadt verwendet werden und besonders auch die Revisionen der Patrouillen und Nachtwächter übernehmen könne. Harjes war zwar weder in der Lage, sich ein Pferd anzuschaffen noch Sicherheit zu leisten, aber kein anderer als ein bereits gedienter Soldat sei fähig, diese Stelle zu bekleiden. Da aber bei den Soldaten schwerlich einiges Vermögen zu finden sei, so möge ihm, zumal er verheiratet sei, ein Pferd auf herrschaftliche Kosten geliefert werden. Zu seiner Aufmunterung könne ihm die Er-

öffnung gemacht werden, daß ihm eine Erlassung des Abzuges in dem Jahre gewährt würde, in dem er sich besonders gut geführt habe.

Nach Abgang dieses Berichtes wurde die Besorgung sämtlicher erforderlichen Sachen für die anzunehmenden Dragoner, der Ausrüstung und sonstigen Gerätschaften, dem Kammerrat Herbart aufgetragen; dieser hatte den nötigen Akkord zu schließen, die Rechnungen „attestirt“ abzuliefern, worauf die Beträge derselben ohne weitere Anweisung aus herrschaftlicher Kasse bezahlt wurden.

Durch die Resolution des Herzogs — Anfang März — wurde die Anstellung von Polizeidragonern bis zum 1. Mai verschoben mit dem Hinweis, unterdessen alles vorzubereiten, damit die Dragoner alsdann insgesamt die „wirkliche Function und Besoldung antreten konnten“. Der Sergeant Harjes vom Infanteriekorps wurde als berittener Unteroffizier bei den Polizeidragonern angenommen; er sollte den ganzen Trupp kommandieren. Ein Pferd wurde ihm aus der herrschaftlichen Kasse geschenkt. Pferde durften von allen Farben, nur Schimmel und Schecken ausgenommen, angeschafft werden; dabei sollte der Unterschied in der Größe der Pferde nicht gar zu auffallend sein.

Ende März beauftragte die Kammer die in Frage kommenden Beamten durch ein Reskript, den angenommenen Dragonern bekanntzugeben, daß sie sich die Pferde wie vorgeschrieben zu beschaffen hatten, mit Ablauf des Aprilmonats sich in Oldenburg einfinden sollten, daß sie weiter an Ausrüstung usw. alles vorfinden, ebenso vom 1. Mai „in ihre Gage treten würden“.

Weiter wurde den Dragonern bedeutet, die Haare am Kopfe und den Bart sich wachsen zu lassen, damit ein Haarschopf eingebunden und ein Stutzbart getragen werden könnten.

Die beiden Dragoner, die für die Beschaffung der Pferde Vorschuß erbeten hatten, mußten, wie bereits erwähnt, Sicherheit leisten. Der eine von ihnen machte vier Bürgen namhaft, von denen jeder zu ein Viertel für das Pferd — dieses zu 60 Rthlr. gerechnet — einstehen wollte, wenn das Pferd „durch die Verwahrlosung crepiren oder der Dragoner wider Erwarten damit wegreißen sollte“. Der zweite Dragoner benannte einen Bürgen, der Sicherheit dafür leistete, daß der Dragoner das Pferd nicht veruntreuen oder, falls es stürzte, ein neues wieder anschaffen würde. Die den Dragonern versprochenen 10 Rthlr. jährlich für die Abnutzung des Pferdes wurden zur Abbezahlung des Vorschusses einbehalten. Ging der Betreffende vor Ablauf der Zeit ab, in der der Vorschuß gefilgt sein konnte, so war das Fehlende aus der Kautions zu stellen.

5.

Am 5. Mai d. J. wurden nach Erledigung aller Vorbereitungen in der Kammer zu Oldenburg der Polizeidragonerwachtmeister Hinrich Harjes und die

Polizeidragoner Friedrich Westje, Eilert Deltjen, Hinrich Franksen, Johann Dirk Freers, Johann Didrich Grabhorn, Hermann Delger, Hermann Poppe, Lüder Backhaus und Wilhelm Dagerath nach folgender Formel vereidigt:

„Ich — schwöre hiermit, als bestellter Policendragoner — Policendragonermachtmeister — einen leiblichen Eid zu Gott, daß Sr. Herzl. Durchl. dem regierenden Landesadministrator Peter Friedrich Ludewig, ich getreu, redlich und wohl dienen, den Befehlen meiner Vorgesetzten, und der mir zu ertheilenden Instruction in allem schuldige Folge leisten und auch solchergestalt betragen wolle, wie es einem ehrliebenden — eignet und gebühret, so wahr etc.“

In den wöchentlichen Anzeigen und bei den Ämtern wurde danach öffentlich bekanntgegeben, wohin die Polizeidragoner verlegt werden sollten und die Landeseingewiesenen angewiesen, „diesen zu gedachten Dienstleistungen besonders instruirten Dragonern nicht allein in ihren Verrichtungen keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch in nöthigen Fällen, da selbige in Ausrichtung der ihnen gewordenen Befehle zum allgemeinen besten, einiger schleunigen Hilfe und Unterstützung besonders gegen fremdes Gesindel etwa bedürftig seyn möchte, zu helfen.“

Die Herzogliche Regierungskanzlei erhielt gleichfalls von der Anstellung der Dragoner und der Verlegung von einem Wachtmeister und einem Gemeinen nach Oldenburg Nachricht.

Die Dragoner wurden Mitte Mai d. J. in ihre Bezirke in Marsch gesetzt; die Beamten erhielten Anweisungen, sie täglich zum Dienstritt zu entsenden und den Dragonern mit dem nöthigen Rat zur Hand zu gehen. 10 Rthlr. Handgeld und für den laufenden Monat 6 Rthlr. Gehalt sollten den Dragonern beim Amt gegen Quittung ausbezahlt werden. Die Furagegelder bis zu 60 Rthlr. Gold konnten den Dragonern nach Bedarf sowie auch die 6 Rthlr. 36 gr. für Beschlag und Reparatur der zu Sattel und Zeug gehörigen Stücke laufend gegen Quittung, die für die Abnutzung des Pferdes bewilligten 10 Rthlr. mit Ablauf des Jahres ausgekehrt werden. Etwaige Klagen über die Dragoner mußten sofort der Kammer gemeldet werden. Mit Ablauf jedes Jahres hatten die Beamten Bericht über die Dienstfähigkeit der Dragoner zu erstatten; je nach den Leistungen wurde dann dem fleißigsten Dragoner die Prämie durch die Kammer zuerkannt.

Alles Nähere bestimmten die mit übersandten Instruktionen für den Wachtmeister und die Dragoner.

Die Instruktion für den Wachtmeister enthielt die Anforderungen, die an seinen Lebenswandel und sein Verhalten in und außer Dienst gestellt wurden, regelte sein Unterstellungsverhältnis und gab Anweisungen für die Pflege des Pferdes, die Sorge für die Ausrüstung wie überhaupt für seine Pflichten, so z. B. seine Dienstleistungen bei der Besichtigung (Visitation) der Dragoner, auf Kommando und Dienstritten usw. Sie gab Vorschriften für sein Verhalten

gegenüber den Dragonern, gegenüber den Landeseingefessenen, weiter bei Erkrankung usw. Die Instruktion folgt hierunter abschriftlich:

„Instruktion für den bestellten Wachtmeister der Policendragoner.

1. Der Wachtmeister muß sich eines nüchternen und mäßigen Lebenswandels und einer rechtschaffenen untadelhaften Aufführung befleißigen.
2. Alle und jede Befehle der Cammer, muß er aufs genaueste befolgen, und um solche zu vernehmen, sich täglich früh Morgens bey demjenigen Rath, welcher zunächst die Aufsicht über ihn führet, melden.
3. Sein Pferd muß er zu aller Zeit in gutem völlig brauchbarem Stande halten, sodasß er auf jedesmaligen Befehl, es sey bey Tage oder in der Nacht, die nöthigen Dienste mit demselben leisten kann.
4. Seine Mondirung und alles Lederzeug an derselben und an dem Pferde muß er jederzeit in der besten Ordnung, auch reinlich und wohlgeputzt halten.
5. Wenn er zu Visitirung der Dragoner in deren Standquartiere abgeschickt wird, muß er aufs genaueste nachsehen, in welchem Stande sich das Pferd mit Zubehör, und die Mondirung befinden, um davon Eid- und pflichtmäßig bey der Zurückkunft seinen Rapport abstatten zu können.
6. Mit den Gemeinen muß er sich nicht in Trunck oder Spiel einlassen oder auf einige Weise mit ihnen colludiren, sondern sich mit gebührender Anständigkeit bey ihnen in der nöthigen Achtung zu erhalten suchen.
7. Dagegen muß er bey den Visitirungen, oder wenn sie im Dienst unter seinem Commando stehen, selbige weder mit dem Säbel noch dem Stock schlagen, und überhaupt keine militairische Bestrafung zur Hand nehmen, wenn ihm selbige nicht ausdrücklich aufgetragen ist. Eine bloße Zurechtweisung mit Ernst und Drohung und die Arretirung bey Widerseßlichkeit oder noch größeren Vergehungen stehet ihm frey.
8. Wenn er auf Commando ausgeschickt wird, oder sonst einen Ritt tun muß, hat er sich genau nach der ihm sodann zu ertheilenden besonderen Instruktion zu verhalten, und alle nöthige Ueberlegung anzuwenden, auch in seiner Schreibtafel jeden Vorfall genau aufzuzeichnen, um seinen Bericht davon abstatten zu können.
9. Er darf ohne Vorwissen des Rathes der Cammer, dessen Aufsicht er untergeben ist, aus der Stadt sich nicht entfernen und muß, wenn er außerhalb Hauses ist, Bescheid zurücklassen, wo er nöthigenfalls angetroffen werden kann.
10. Er darf sich keiner Bedrückungen, Erpressungen oder Gewaltthätigkeiten so wenig bey den Eingefessenen im Lande, als den ihm untergebenen Ge-

- meinen, bey unausbleiblich harter und dem Befinden nach Cassationsstrafe schuldig machen.
11. Wenn er im Dienste oder mit Aufträgen von der Cammer ausgesandt wird, muß er einer ihm jedesmal zu ertheilenden Vorschrift gemäs die nothwendigen Bescheinigungen bey der Rückkehr abliefern.
 12. Seines Säbels und der Pistohlen darf er sich im Dienst nicht anders als zum Abschrecken bedienen, keineswegs aber Leute damit angreifen und thätlich verfahren, wenn ihm nicht solches ausdrücklich aufgetragen ist, außer dem Dienst mit den Waffen aber keinen Unfug oder Spielwerk treiben.
 13. Im Dienst, es sey zu Pferde oder zu Fuß, muß er jederzeit in völliger Uniform seyn, es wäre dann, daß er nach Umständen eine andere Ordre erhielte.
 14. Wenn er erkranket oder seinem Pferde etwas zustößet, muß er solches der Cammer sofort melden.
 15. Den Gemeinen, welcher hier in der Stadt sein Quartier hat, muß er in genaue Aufsicht nehmen und für seine untadelhafte Aufführung, auch äußeres anständiges Benehmen wachen.
 16. Bey jedem Ritt, welchen er vornimmt, muß er genau darauf achten, ob auf der öffentlichen Heerstraße alles ruhig und sicher ist, wenn er Unordnungen und Streit bemerket, solchen allenfalls mit Hülfe anderer Leute aus der Nähe abzuhelpen suchen, auch nach den Umständen dem nächstgelegenen Amt Anzeige thun.
 17. Besonders hat er sein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob verdächtige Leute, Vagabonden oder Bettler in den Wirthshäusern oder auf den Landstraßen sich blicken lassen.
 18. Wenn er dergleichen Leute, die mit keinen Pässen versehen sind, findet, muß er, soweit der ihm ertheilte Auftrag es verstattet, und ihm sich aufzuhalten erlaubt, die nöthigen Maasregeln nehmen, daß sie an die Aemter geliefert werden.
 19. Wenn die Cammer eine Generalvisitation im Lande anstellet, muß er den ihm dazu gewordenen Aufträgen pünctliche Folge leisten, und solche, sowie überhaupt, wenn es nöthig ist, alles geheim halten.
 20. Sollten bey diesen oder jenen Policerverrichtungen hier in der Stadt, es sey am Tage oder in der Nacht, seine Dienste erfordert werden, muß er sich dazu willig finden lassen.
 21. Wenn nach solchen Aufträgen durch seine Aufmerksamkeit eine Vergehung an den Tag kommt, wessfalls dem Angeber ein Theil der Brüche oder Confiscation zugesichert ist, hat er sich derselben zu erfreuen.

22. Alle und jede Pflichten, welche in dieser Instruction nicht ausdrücklich enthalten sind, und ihm bey vorkommenden Fällen besonders vorgeschrieben werden, hat er außs genaueste zu erfüllen, und wenn er zweifelhaft ist, sich bey der Cammer Raths zu erhohlen."

Ähnliche Vorschriften enthielt die Instruction für die Polizeidragoner. Sie war ausführlicher gehalten und gab Anweisungen für fast alle einzelnen Diensthandlungen der Dragoner, so die Sorge für die Sicherheit auf den Heerstraßen, Überwachung der Fährten, Prüfung der Pässe der Reisenden sowie der Soldaten, Kontrolle der Bettler und Vagabunden, Kontrolle der Armen, Überwachung der Brücken und Wege, der Holz- und Jagddiebe, der Händler, des Viehs usw. Auch sie folgt hierunter abschriftlich:

„Instruction für die Policendragoner.

1. Die Policendragoner, welche auf die ihnen bekannte Bedingungen in herrschaftlichen Dienst treten, müssen sich eines nüchternen und mäßigen Lebenswandels, und einer ehrlichen untadelhaften Aufführung befleißigen.
2. Sie müssen die Befehle der Cammer und des Beamten, in dessen District sie ihr Quartier haben, da sie solche von keinen Gerichten, oder andern erhalten außs genaueste befolgen, imgleichen dem bestellten Wachtmeister, wenn derselbe mit Aufträgen zu ihnen gesandt wird, oder sie in ihren Quartieren visitiret oder auch derselbe mit einigen Dragonern auf Commando geschickt wird, die gebührende Parition leisten.
3. Ein jeder muß sein Pferd zu aller Zeit in gutem und völlig brauchbarem Stande halten, sodasß er auf jedesmaligen Befehl die nöthigen Dienste mit demselben leisten kann.
4. Die Mondirung muß jederzeit reinlich seyn, das Lederzeug an Pferd und Mann, Säbel, Pistohlen und Schnallen, nach der, den Dragonern von dem Wachtmeister gegebenen Anweisung, gehörig gepußt und sauber gehalten werden, so dasß nie einiger Mangel daran befunden wird.
5. Die Dragoner, welche in der Nähe des Amts, in demjenigen District, wohin sie verlegt werden, ihre Quartiere nehmen müssen, haben sich täglich bey dem Amt zu melden, und daselbst ihre Ordre, derjenige aber, welcher hier in der Stadt sein Quartier hat, solche von der Cammer zu gewärtigen, um an jedem Tage einen Ritt vornehmen zu können.
6. Wenn den Dragonern von der Cammer durch den Beamten oder den Wachtmeister befohlen wird, sich hieselbst, oder an einem andern Orte im Lande zu stellen, müssen sie sich der Vorschrift gemäs unausbleiblich einfinden, im gleichen, wenn eine Verlegung aus einem District in den andern gut befunden wird, sich solche gefallen lassen, nicht weniger, wenn der

- Beamte des Districts, worin sie ihr Quartier haben, sie in einen anderen District beordert, sofort Folge leisten.
7. Jeden Auftrag, den ihnen die Cammer durch den Beamten oder Wachtmeister, oder der Beamte für sich ertheilet, es sey bey Executionen, welche ihnen aufgetragen werden, Arretirungen und Transportiren von Gefangenen müssen sie, wenn es verschwiegen bleiben muß, geheim halten.
 8. Ein jeder Dragoner muß alles, was ihm bey Ausrichtung seiner Aufträge und sonst, wenn er auf dem Ritt ist, vorkommt, in seiner Schreibtafel gehörig aufschreiben, um darnach seinen Rapport abgeben zu können.
 9. Kein Dragoner darf ohne Vorwissen des Beamten, oder hier in der Stadt, der Cammer, sich aus seinem Quartier entfernen, sondern muß in seinem Hause zur Hand bleiben.
 10. Gleichfalls darf keiner ohne Bewilligung der Cammer, wenn der Beamte ihn nicht im Dienst in einem andern District verwendet, sein Standquartier verlassen. Wenn aber besonders triftige Ursachen dazu vorhanden wären, muß er solche dem Beamten melden, der dann bey der Cammer vorträgt.
 11. Es darf kein Dragoner sich unterstehen, einiger Bedrückungen, Erpressungen oder Gewalt sich schuldig zu machen, wenn er nicht nachdrückliche Bestrafung gewärtigen will.
 12. Gleichergestalt darf keiner sich seines Säbels und Pistohlen im Dienst anders als zum Abschrecken bedienen, keineswegs aber Leute damit angreifen und thätlich verfahren, wenn ihm nicht solches ausdrücklich aufgetragen ist, außer dem Dienst aber mit denselben kein Spielwerk oder einigen Unfug treiben.
 13. Ein jeder Dragoner muß, wenn er auf des Beamten Befehl zu Pferd oder zu Fuß gebraucht wird, oder auch mit mehreren zugleich unter Commando des Wachtmeisters im Dienst ist, in völliger Uniform und mit Säbel und Pistohlen bewaffnet seyn.
 14. Erkranket ein Dragoner oder sein Pferd, so daß der Dienst nicht besorget werden kann, muß dem Beamten unverzüglich Anzeige geschehen.
 15. Bey jedem Ritt, welchen der Policendragoner auf Ordre mit diesem oder jenem Auftrag machet, muß er genau darauf achten, ob auf der öffentlichen Heerstraße alles ruhig und sicher ist, wenn er Unordnung und Streit bemerket, solchen abzuhelpen suchen, allenfalls Leute aus der Nähe zu Hülfe nehmen, und dem Beamten von dem Vorfall Anzeige thun.
 16. Besonders hat er sein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob mit den Fahren an der Weser, oder über die Gränzen verdächtige Leute, Vagabonden oder Bettler ins Land kommen, oder sich in den Wirthshäusern befinden oder auch andere Eingeseffene dergleichen bey sich aufnehmen und herbergen.

17. Wenn solche Leute, die mit keinen Pässen versehen sind, sich daselbst oder auf den Landstraßen blicken lassen, muß er sich derselben, allenfalls mit Zuziehung der Eingefessenen bemächtigen und sie ans Amt liefern.
18. Reisenden, die zu Wagen oder zu Pferde kommen, ingleichen Fußgängern, die kein verdächtiges Ansehen von Vagabonden oder Bettlern haben, welches sich leicht beurtheilen läßet, muß er nichts in den Weg legen, keine Untersuchung anstellen oder Pässe von ihnen verlangen, sondern sie ohne Ansprache reisen lassen.
19. Dagegen kann er fremde Fußgänger, welche ihm verdächtig scheinen, jedoch mit Bescheidenheit anreden, und sie befragen, woher sie kommen, und wohin sie zu gehen denken, auch ob sie mit einem Paß versehen sind. Können sie solchen vorzeigen, oder heben sie in dessen Ermangelung den Verdacht durch ihre Anzeige, so muß er selbige ruhig ihre Straße ziehen lassen, und ist hierbey vorsichtig zu verfahren, weil die Unterthanen aus benachbarten Ländern keine Pässe bey sich haben.
20. Wie aber dies nur von solchen Fußgängern zu verstehen ist, welche keine Waaren oder Packen bey sich führen, so muß er hingegen auf hausirende Krämer, Packenträger und Juden aufmerksam seyn, und von ersten sowohl als den Judenknechten sich den Cammerpaß vorzeigen lassen. Auch einländische hausirende Krämer, welche ihm unbekannt sind, müssen sich durch ein Zeugnis legitimiren. Den Packenträgern aber, welche zu den Märkten gehen, wenn sie keine Handlung auf ihrer Reise treiben, nichts in den Weg zu legen. Fremde Medicinverkäufer dürfen gar nicht geduldet werden, und wenn ein Dragoner sie auf der Landstraße oder in den Wirthshäusern findet, hat er ihnen zu bedeuten, daß sie geradewegs aus dem Lande gehen müssen und wenn sie Medicin zu verkaufen sich unterstehen möchten, sofort arretiret werden.
21. Wenn der Policendragoner auf der Landstraße einen Musiker vom hiesigen Infanteriekorps antrifft, hat er ihn um seinen Urlaubspass oder Abschied zu befragen und sich selbigen vorzeigen zu lassen, und wenn der Soldat keinen von beyden hat, ihn mit zum Amte zu nehmen, wofür er von dem hiesigen Chef, sobald der Musiker eingesandt wird, einen Louis-d'or zur Belohnung erhält.
22. Fremde Bettler, welche er wirklich beym Betteln antrifft, muß er allenfalls mit nöthiger Hülfe, sofort zur Bestrafung ans Amt liefern.
23. Einländische Arme, welche er bettelnd oder ohne gedruckten Schein von der Specialdirection desjenigen Kirchspiels, in welchem sie ihre Wohnung haben, in einem anderen Kirchspiel antrifft, hat er gleichfalls ans Amt zu bringen, wogegen wegen der Armen die im Kirchspiel, wo sie wohnen,

- etwan bettelnd betroffen werden, bloß die Anzeige mit Benennung derselben beim Amt erforderlich ist.
24. Wenn ein fremder Vagabond, oder ein einländischer Bettler ihm zum weiteren Transport von dem Beamten übergeben wird, oder er auch bey dem Transport von arretirten Leuten zugegen ist, und gebraucht wird, muß er diesen zuverlässig und mit aller Aufmerksamkeit besorgen.
 25. Wenn die Cammer eine Generalvisitation anstellt oder auch der Beamte eine Visitation in seinem District nöthig findet, muß er dem desfälligen Auftrag außs genaueste und mit aller nöthigen Verschwiegenheit nachkommen.
 26. Der Dragoner muß sich möglichst auf Kundschaft legen, ob Einwohner des Districts, in welchem er sein Quartier hat, der Dieberey oder andrer Excesse halber verdächtig sind, und dem Beamten seine Bemerkungen und Verdacht eröffnen.
 27. Auf die Brücken, Wege und Höhlen muß er genau achten, ob daran etwas beschädigt, abgegraben oder einiger Frevel bewiesen worden, und solches dem Beamten sofort anzeigen, auch den Thätern möglichst nachspüren.
 28. Auf Holz- und Jagddiebe muß er gleichfalls fleißig achten, und was er von solchen Verbrechen bemerken oder in Erfahrung bringen wird, den Beamten getreulich melden.
 29. Wird in dem District Flachß zum Verkauf gesponnen, und von Garnhändlern aufgekauft, so muß er die Garnhändler, welche sich mit dem Aufkaufen befassen, um ihre Certificate befragen, und wenn sie selbige nicht vorzeigen können, solche dem Amte anzeigen, imgleichen sich auf Kundschaft legen, ob solches die gehörige Bind- und Endenzahl habe oder dabey Unterschleife vorgehen und wenn er dergleichen findet, das Garn wegnehmen und ans Amt liefern.
 30. Wenn er in den Wirthshäusern nächtliche Zusammenkünfte oder sonstige Unordnungen bemerkt, so muß dem Amte davon Anzeige geschehen.
 31. Sollten sich bey Hunden, Schweinen oder sonstigen Creaturen Spuren der Tollheit zeigen, ist solches sofort gehörig anzuzeigen.
 32. Wenn der Beamte den Dragoner zu Visitationen von Maas und Gewicht zuziehen will, muß dieser aufrichtig und ohne Scheu und Ansehen der Person verfahren.
 33. Wenn durch des Dragoners Aufmerksamkeit eine Vergehung an den Tag kommen wird, wesfalls dem Angeber ein Theil oder auch die Hälfte der Confiscation oder einer Brüche in Oberlichen Verordnungen zugesichert ist, z. B. bey Garnverfälschungen und dergleichen, hat der Dragoner diesen bestimmten Angebertheil zu genießen.

34. Da alle Vergehungen der Dragoner im Dienst militairisch bestraft werden, indem sie in allen den Dienst angehenden Sachen unter der Cammer und den Beamten, auch unter dem bestellten Wachtmeister, wenn derselbe sich in ihren Quartieren einfindet, oder mit ihnen auf Commando geschickt ist, stehen, so hat ein jeder sich sorgfältig zu hütthen, daß er der ihm erteilten Instruction in keinem Punct zuwider handle, in zweifelhaften Fällen aber sich bey dem Beamten vorzufragen.
35. Wie denn ein jeder nach solcher näherer Erläuterung der Instruction und demjenigen, was bey vorkommenden Fällen etwa hinzugefüget wird, sich unausbleiblich zu verhalten und sich zu bemühen hat, daß er der jährlich dem fleißigsten Dragoner, der von dem Beamten des Districts unter allen das beste Zeugniß einliefert, bestimmten Prämie von 20 Rthlr. Gold sich würdig und dieser vorzüglichen Belohnung seiner geleisteten Dienste, theilhaftig mache."

Gegen Ende Mai d. J. 1787 stattete die Kammer dem Herzog „pflichtschuldigsten Bericht von der völlig geschehenen Ausführung des Höchsten Befehls" ab.

6.

Aus dem Jahre 1788 findet sich eine Aufstellung über die Kosten, die für das Korps veranschlagt waren. Es waren vorgesehen

für einen Dragoner:

jährlich an Gage	72	Rthlr.,
Fourage	60	"
Beschlag	5	"
Reparatur an Sattel und Zeug . . .	1	" 36 gr.,
Montierung an Rock und Weste . .	10	" 10 "
Hose	5	"
Stiefeln	5	"
Handschuhe		24 "
Hut, Strümpfe und Binde	2	" 24 "
Mantel und Kittel	6	" 12 "
Reparatur an Pallasch, Pistohlen einschl.		
Pulver und Blei	2	" 36 "
Abnutzung des Pferdes	10	"

Insgesamt 179 Rthlr. 70 gr.,

also 5 Rthlr. weniger als im Jahre 1786 veranschlagt.

Zwei Dragonern war das Geld zum Ankauf des Pferdes vorgeschossen, die also die 10 Rthlr. nicht erhielten. Somit gingen von der ganzen Summe für

9 Dragoner	1619 Rthlr. 54 gr.
jährlich ab	20 „
	so daß 1599 Rthlr. 54 gr.

blieben.

Für den W a c h t m e i s t e r :

jährlich an Gage	84 Rthlr.,	
Fourage	60	„
Beschlag	5	„
Reparatur an Sattel und Zeug . . .	1	„ 36 gr.,
Montierung	11	„ 22 „
Hose	5	„
Stiefeln	5	„
Reparatur an Pallasch pp.	2	„ 36 „
Hut	1	„ 24 „
Binde		12 „
Strümpfe		48 „
Handschuhe		24 „
Mantel und Kittel	6	„ 12 „

Insgesamt 182 Rthlr. 70 gr.,

also gegen 1786 75 Rthlr. mehr, da der Wachtmeister beritten gemacht war.

Für den Wachtmeister kam eine Entschädigung für die Abnutzung des Pferdes nicht in Frage, da ihm das Pferd geschenkt worden war.

Die Kosten für die Dragoner: 1599 Rthlr. 54 gr. einschl. der Kosten für den Wachtmeister: 182 Rthlr. 70 gr. beliefen sich danach jährlich auf 1782 Rthlr. 52 gr. Hinzu kam noch die Prämie mit 20 Rthlr., so daß die jährlichen Kosten insgesamt 1802 Rthlr. 52 gr. Gold betragen.

Zur Erleichterung in der Auszahlung der Gage und der Geldbeträge für Furage, Beschlag und Reparatur wurde nunmehr den Beamten aufgetragen, den Polizeidragonern diese Summe jährlich, also für jeden 138 Rthlr. 38 gr., auszuführen und die Quittungen einzusenden. Der Wachtmeister und der in Oldenburg liegende Polizeidragoner sollten ihr Geld in Oldenburg aus herrschaftlicher Kasse erhalten. Sieben Dragoner, und zwar die in Zwischenahn, Apen, Bockhorn, Brake, Abbehausen, Delmenhorst und Oldenburg stationierten, bekamen außerdem jeder 10 Rthlr. für die Abnutzung des Pferdes jährlich. Die Gelder für die Kleidungsstücke pp. wurden dem Kammererrat Herbart vorschußweise ausgekehrt.

Später, im Februar des Jahres 1789, wurde in einem Kammerprotokoll nochmals festgelegt, daß die Besorgung sämtlicher für die Polizeidragoner erforderlichen Sachen an Montierung, Sattel usw. dem Kammererrat Herbart aufgetragen sei

derart, daß ihm der Betrag für diese Stücke ohne weitere Anweisung aus der herrschaftlichen Kasse ausgezahlt werden sollte und der Kammerkassierer sich mit Auszahlung der Rechnungen entsprechend bis auf anderweitige nähere Verfügung zu verhalten hatte.

7.

Sechs Jahre nach dem Dienstantritt der Dragoner, im März 1793, berichtete der Kammerrat Herbart, der das Polizeidepartement verwaltete und unter dem die Dragoner seit der Aufstellung gestanden hatten, sehr ausführlich dem „Collegium“ über die Dienstleistungen der Dragoner.

Der Kammerrat Herbart hatte sich im Laufe der Jahre persönlich davon überzeugen können, daß das Verhalten der Dragoner ohne Tadel gewesen war. Gelegenheit dazu hatte er nehmen können, wenn die Leute wegen ihrer Montierung nach Oldenburg gekommen waren — das war jährlich mindestens einmal gewesen — oder aber, wenn sie mit eiligen Bestellungen in Oldenburg eingetroffen waren. Im Jahre 1792 hatten sie neben ihren gewöhnlichen Dienstleistungen noch besondere Dienste zu verrichten Gelegenheit gehabt: so bei den verschiedenen Jahrmärkten im Lande, bei mehrmaligen „Vagabonden-Jagden“, wobei im ganzen Lande nicht ein einziger verdächtiger Mensch gefunden worden war, weiter bei der Viehkrankheit zum Hammelwardermoor, wo die Wachen durch sie gehalten und die Kammer 5—6 Wochen täglich mit Berichten versehen worden war, ferner bei den häufigen „Strandungsfällen“ im Monat Dezember und bei der Begleitung der reitenden Post durch das Amt Varel im Winter usw. Dem in Oldenburg liegenden Dragoner, der hauptsächlich zu vielen eiligen Bestellungen gebraucht worden war, außerdem aber die Vogtei Wardenburg gegen das Münsterland zu beobachten hatte und die dortigen Grenzen bereiten mußte, konnte Kammerrat Herbart gleichfalls das beste Zeugnis seines guten Verhaltens, seiner Unverdroffenheit und Treue geben. Auch die Herzogliche Regierungskanzlei hatte in Fällen, wo sie die Dragoner verlangt hatte, alle Hilfe sofort erhalten und sich völlig zufrieden gezeigt. Weiter hatten auch die Beamten und der Magistrat Oldenburgs in wichtigen oder eiligen „Arretierungsfällen“, auch wenn jemandem nachgesetzt werden mußte, sich mit Bewilligung des Kammerrats Herbart des Dragoners bedient. Kammerrat Herbart hatte ferner 3. Jt. der Jahrmärkte, auch in den langen stürmischen Winternächten und zu anderen Zeiten unvermutet, besonders wenn am Tage keine Ritze vorgenommen worden waren, nächtlich patrouillieren lassen, um besonders zu erfahren, ob die Wachen und Nachtwächter ihre Pflicht getan hatten. Ein einziger Reiter hatte dieses alles nicht erledigen können, zumal oft zwei eilige Bestellungen nach verschiedenen Orten gleichzeitig vorgefallen waren. Infolgedessen hatte der Unteroffizier oder Wachtmeister sich jeder Dienstleistung mit unterziehen müssen. Auch

ihm wurde das beste Zeugnis gegeben. An übler Nachrede, daß dieser oder jener Dragoner seine Pflicht nicht getan hätte, hatte es zwar nicht gefehlt. Der Kammerrat Herbart hatte deswegen jedem Beamten, in dessen Distrikt ein Dragoner lag, ein Buch zugestellt, worin die Dienstleistungen der Dragoner vermerkt werden mußten und diese Bücher mit Ausgang des Jahres nachgesehen. Späterhin hatte er von der Führung dieser Bücher abgesehen.

Ihre Leistungen waren auch im Winter 1792/93 gute gewesen. Die Dragoner hatten zwischen Bremen und Oldenburg, auch von Oldenburg nach Ovelgönne, Brake und Rodenkirchen viele Dienststritte leisten und manche Nacht mit einer Laterne auf dem Deiche nach Elsfleth reiten müssen. Die dienstlichen Verrichtungen waren außerordentlich schnell und zur Zufriedenheit auch des bremischen Magistrats und der dortigen Kaufmannschaft geschehen. Auch die Kammer der Regierung in Stade hatte die Versicherung erteilen können, daß man vermittlest der in dem äußersten Butjadingerlande stationierten verschiedenen Dragoner mit allen wichtigen Nachrichten versehen worden war. Auch anderweitige Befehle pp. waren bei guter Diensttuchtigkeit der Pferde ausgeführt worden. Auf die Vogtei Wardenburg wurde von Oldenburg gute Aufsicht gehalten, was wegen der münsterischen Grenze nötig war. Die Vogtei war frei von allen Vagabunden. Die Dragoner waren weiter zur Aufsicht bei den Jahrmärkten herangezogen worden. Auch hatten sie sich gemeinsam mit anderen Dragonern sehr nützlich erwiesen und Diebereien und Schlägereien, die nach den Berichten der Beamten und Kaufleute sonst an der Tagesordnung gewesen waren, verhindert. In den Nächten waren sie in der Stadt Oldenburg häufig verwendet worden, besonders zu der Zeit, als keine „Polizeydiener“ vorhanden waren. Wenngleich jede Nacht vier Wächter und außerdem Patrouillen auf dem Walle und in der Stadt ihren Dienst getan hatten, war es doch nicht überflüssig, zeitweise auch die Dragoner patrouillieren zu lassen und zu überwachen, ob alle anderen ihre Pflicht taten. Zwar waren sie nicht für solche Art Dienst angenommen worden, doch hatten sie auch dieser Arbeit sich nicht geweigert. —

Einige Verbesserungsvorschläge brachte der gegen Ende des Jahres 1790 „nach Hofe“ abgestattete Bericht. Die Einrichtung einer besseren „Policeanstalt“ im Flecken Ovelgönne wurde für notwendig erachtet. Da von den vorhandenen Dragonern keine verlegt werden konnten, wurde vorgeschlagen, noch einen Dragoner anzunehmen. Die Kammer hielt die Erweiterung der bisherigen Einrichtung auf das von dem übrigen Herzogtum getrennte Land Würden und das weifläufige Amt Rastede mit Einschluß der Vogtei Jade besonders wegen der Nähe von Varel für notwendig. Für jeden dieser Distrikte mußte ein Reiter angenommen werden; Land Würden und Rastede waren damit versehen. (Die mit den nötigen Eigenschaften versehenen „Einländer“ waren zwar nach den Ausführungen der Kammer nicht leicht zu erhalten.) — Der Dragoner zu Ovel-

gönne müßte beritten sein, um schnell zum Amte kommen und nötigenfalls die Bauern herbeiholen zu können. Es sollte dabei vorbehalten werden, daß er, wenn er dort und auch in der Vogtei Rodenkirchen nicht unumgänglich erforderlich wäre, wieder abgehen solle.

Die Annahme eines Dragoners für den Amtsdistrikt von Holzwarden und Rodenkirchen und besonders für den Flecken Ovelgönne wurde genehmigt, sowie weiter, daß nötigenfalls außer diesem noch ein oder zwei Dragoner für das Amt Rastede und Land Würden angenommen werden könnten. Die Kammer hatte aber darauf zu sehen, diese bzw. die anderen Polizeidragoner, sobald sie nicht unumgänglich notwendig waren, sofort wieder zu entlassen, sowie keinen untauglichen Dragoner beizubehalten, sondern sie jederzeit durch bessere zu ersetzen.

Noch einen Hauptmangel hob der Kammerrat Herbart hervor: Die Dragoner waren zu sehr sich selbst überlassen. Sie kamen nie „ausdrücklich so zusammen, daß sie auf militärische Art dienten“. Der Gebrauch des Säbels und der Pistolen war ihnen nicht anders „als soweit ihre Beurteilung reichte und nicht kunstmäßig bekannt. Wenn sie gleich ganz gut im eigentlichen Verstande ritten, saßen sie doch vielleicht nicht alle ohne Tadel zu Pferde und wußten die Pferde nicht nach gewissen Regeln zu gebrauchen“. Deshalb erschien es notwendig, die Polizeidragoner jährlich einmal in einem bestimmten Orte auf dem Lande zusammenkommen und sie für acht Tage von einem gelehrten Kavalleristen unterrichten zu lassen. Da beim Oldenburgischen Infanteriekorps kein solcher „Kunstverständiger“ vorhanden war, sollte man aus Bremen oder Wildeshausen einen solchen Lehrmeister kommen lassen. Das Exerzieren in der Nähe der Stadt Oldenburg wurde für unpraktisch gehalten, weil dann aus Neugierde viele Einwohner hinausgehen würden, wie das bei der ersten Einrichtung im Jahre 1787 unter ähnlichen Umständen auch geschehen war.

Die Kammer befürwortete im allgemeinen diesen Antrag des Kammerrats Herbart. Die Resolution des Herzogs vom April des Jahres 1793 bestimmte, daß „bei diesen Leuten, da sie kein Militair-Corps ausmachten“, und zwar nur selten zusammen gebraucht wurden, eine Fertigkeit im eigentlichen Manövrieren nicht erforderlich, sondern ausreichend sei, wenn jeder einzelne Dragoner gut zu Pferde sitze und sein Pferd regieren könne, auch mit dem ihm anvertrauten Gewehr zweckmäßig umzugehen verstehe, worin der den Polizeidragonern vorgesetzte Wachtmeister diesen den notdürftigsten Unterricht zu erteilen habe. Wenn der jetzige Wachtmeister dazu nicht imstande sei, müsse darauf gesehen werden, daß er bei Gelegenheit zu einer Pedellen- oder anderen Bedienung befördert und ein anderer tüchtiger Unteroffizier von der Kavallerie als Wachtmeister angestellt werde. Die Dragoner könnten dann entweder einzeln oder zu mehreren, wie es die Umstände gestatteten, auf einige Zeit nach Oldenburg beschieden werden und dort den erforderlichen Unterricht erhalten.

Da der in der Stadt Oldenburg liegende Dragoner die vorfallenden vielen Dienstverrichtungen nicht wahrnehmen könne und deswegen auch der Wachtmeister öfter von Oldenburg abwesend sein müsse, so solle ein zweiter Polizeidragoner nach Oldenburg verlegt werden. Wenn keiner von den übrigen Dragonern entbehrt werden könne, müsse ein neuer angenommen werden.

Kammerrat Herbart berichtete im Jahre 1794 zu dieser Resolution: Eine Veränderung betreffend Harjes sei bisher nicht möglich gewesen. Auch für eine Pedellenstelle komme Harjes nicht in Frage, weil er im Rechnen und Schreiben nicht geübt genug sei. Die Verlegung eines zweiten Dragoners könne gleichfalls nicht erfolgen. Von den übrigen Dragonern hatte keiner auf ständig nach Oldenburg verlegt werden können. Von der Annahme eines neuen Dragoners sei vorläufig abgesehen, weil die zu besorgenden Aufträge durch den Wachtmeister erledigt worden seien, der zum Unterricht der Dragoner doch nicht gebraucht würde. —

Weiter wurde in dem Berichte zum Ausdruck gebracht, daß der Wachtmeister und der in Oldenburg liegende Dragoner bei den enormen Preisen des Futters unmöglich bestehen konnten. An Furagegeldern waren jährlich 60 Rthlr. Gold ausgezahlt. Damit hatten die Dragoner im Jahre 1787 und weiter wohl ausreichen können. In diesem Jahre (1793) kam ein Pferd an Futter über 80 Rthlr. zu stehen. Trotzdem hatten beide Dragoner die Pferde nicht leiden lassen; das dürfe auch nicht geschehen, wo sie manchmal 8 Meilen in einem Tage reiten mußten. — 20—25 Rthlr. mußten dem Dragoner zugelegt werden.

Auch sei es für den Wachtmeister sehr drückend, daß er kein Quartiergeld bekomme. Unter 20 Rthlr. sei ein Quartier in der Stadt für ihn nicht zu haben, weil er einen Stallraum dabei haben müsse, der vor der Stadt zwar wohlfeiler wäre, wo er aber nicht wohnen dürfe, weil er immer zur Hand sein müsse. Er bekäme zwar 8 Rthlr. monatliche Gage, wohingegen ein Sergeant vom Infanteriekorps nur mit Quartiergeld 6 Rthlr. 36 gr. habe. Doch diesen koste das Quartier weniger, weil er keinen Stallraum nötig habe. Ferner liege der Sergeant immer in der Stadt und könne sich nebenbei mit Arbeiten im Hause oder in einem Garten Verdienst verschaffen und auch „andere erlaubte Umschläge machen“, weil er nicht immer im Dienst sei. Dagegen müsse der Wachtmeister bei den oftmaligen Reisen in den Wirtshäusern auf dem Lande für sich und sein Pferd bezahlen; daher sei gewiß anzunehmen, daß der Polizeiwachtmeister sich bei 8 Rthlr. nicht so gut stehe, wie der vorgedachte Unteroffizier. — Ferner mußte man dem Wachtmeister viele Geldbeträge anvertrauen können, die bei ihm auch in völlig sicheren Händen seien. Die auf dem Lande liegenden Dragoner könnten wohl noch ohne Zulage bestehen, weil Quartier und Furage besser zu haben wären, besonders, wenn man sie nicht viel verlegte, was auch nicht ohne Not geschähe, weil es nach der Erfahrung für den Dienst mehr nachteilig als



vorteilhaft sei, wenn die Dragoner im Distrikt unbekannt seien. — Für den Wachtmeister und den Dragoner beantragte der Kammerrat Herbart auch freie Medizin.

Der Herzog entschied, daß die Zulage wegen des Hafers und der Medizin nicht bewilligt werden könne, da dasselbe von den anderen Dragonern aus gleichem Grunde und mit gleichem Rechte verlangt werden würde. Da der Stallraum in der Stadt teurer als auf dem Lande sei, wurde gestattet, daß ein Stall für drei Pferde nebst einer oder zwei Stuben, in denen ein Dragoner sich ständig aufhalten könne, gemietet und aus herrschaftlicher Kasse bezahlt werde. Auf diese Weise würden die Dragoner auch immer an diesem Platze zu finden sein, und die Notwendigkeit eines dem Wachtmeister auszahlenden Quartiergeldes würde ebenfalls wegfallen.

Im März des Jahres 1794 berichtete der Kammerrat Herbart, daß entsprechend der Vorschrift die Zulage zur Furage und die freie Medizin betreffend eine Änderung nicht erfolgt wäre. Quartier und Stall seien für die Summe von 30 Rthlr. Gold auf ein Jahr gemietet worden. In demselben Schreiben wird weiter über die Polizeidragoner berichtet. Es handelt sich um eine Bittschrift des Wachtmeisters Harjes und des Polizeidragoners Rippen, die beide in Oldenburg stationiert waren. Nach den Ausführungen der beiden Dragoner waren die Preise für die Furage derart gestiegen, daß die Dragoner ohne Zulage nicht mehr auskommen konnten. Das Gesuch wurde auch durch die außerordentlich hohe dienstliche Inanspruchnahme ihrer Pferde begründet. — Der Kammerrat Herbart weiß nicht, wie die Supplikanten durchgekommen sind: Die Pferde hätten nicht gelitten. Der Wachtmeister habe das Pferd jetzt sieben Jahre und so gehalten, daß es noch weitere sieben Jahre Dienst leisten könne. In der letzten Hälfte des Frühjahrs, wenn gewöhnlich nicht viel zu tun war, wären die Pferde allerdings einige Wochen ins Gras gekommen. Mann und Pferd mußten oft außer Hause bleiben. So war der Fall mehrmals vorgekommen, daß in dem verfloffenen Winter von Fedderwarden durch die zu Ellwürden und Ovelgönne stationierten Dragoner ein Bericht nach Oldenburg gelangt, eine vorläufige Antwort auf gleiche Weise sofort zurückgegangen, dann nach Bremen ein Schreiben durch einen Oldenburger Dragoner, der in Delmenhorst liegen geblieben, abgegangen, bei dessen Rückkunft gleich ein anderer von Oldenburg nach Rodenkirchen abgefertigt und vor dessen Rückkehr schon über Brake ein neuer Bericht von Burhave in Oldenburg angelangt sei, der wieder einen Ritt nach Bremen veranlaßt habe. — Die Leute seien in Schulden geraten, was auch nicht anders möglich gewesen sei. —

Das Kollegium schlug eine Zulage von 20 Rthlr. für jeden Bittsteller vor.

Die Resolution des Herzogs bewilligte „den SupPLICANTEN zur Bezahlung ihrer contrahirten Schuld — 63 Rthlr. Gold — für diesesmal und ohne auf eine

Zulage zu entziehen eine Beihilfe von 50 Rthlr.“ Der Kammerkassierer bekam den Auftrag, „gegen Quittung die 50 Rthlr. auszuführen und solche mittelst Anliegung dieses (der Resolution) und der Quittungen in der diesjährigen Kammerrechnung gehörigen Orts in Ausgabe zu stellen“. —

Einige Einzelheiten, die Polizeidragoner betreffend — meist personeller Art — sollen hier noch angeführt werden: Bereits im Dezember des Jahres 1787 war der Polizeidragoner Freers verstorben; er hatte nichts hinterlassen. Es wurde beantragt, die Beerdigungskosten — 11 Rthlr. 34 gr. — aus Herrschaftlicher Kasse bezahlen zu lassen. Ferner war Freers das Quartier mit 9 Rthlr. und anderen Kleinigkeiten schuldig geblieben. Dazu kamen noch 10 Rthlr. Abnutzungsgelder für das Pferd — das seinem Bruder gehörte — und für Reparatur 1 Rthlr. 36 gr., insgesamt 11 Rthlr. 36 gr. Gold. Der Auszahlungsbefehl auf die gedachten 11 Rthlr. 36 gr. Gold und 11 Rthlr. 34 gr. Gold wurde erteilt. Die Ausrüstungsstücke sollten für den an die Stelle des Verstorbenen tretenden Dragoner aufbewahrt werden. — Für den verstorbenen Dragoner Freers wurde — wie aus der Akte betreffend Vereidigung hervorgeht — Friedrich Meiners aus Upen angenommen. —

Im März 1788 stellte der Dragoner Dagerath durch das Amt bei der Kammer den Antrag, ihm die 60 Rthlr. Furagegelder, die er von Mai 1788 bis dahin 1789 zu erhalten hatte, jetzt schon auszuführen, um damit eine Forderung zu begleichen. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß die Furagegelder zur Anschaffung der Furage, nicht aber zu anderen Ausgaben, bestimmt seien, worauf die Beamten zu sehen hätten, um das Pferd immer in einem gehörigen, diensttüchtigen Zustand zu erhalten. —

Das Jahr 1789 begann mit der Meldung des Beamten aus Zwischenahn, daß der Dragoner Westje im Januar „mit Tod abgegangen sei“. Das Amt schlug seinen Bruder zur Neueinstellung vor. Genommen wurde ein Martin Menken (laut Vereidigungsakte). — Die Vereidigungsakte weist noch die Annahme des Friedrich Rippen aus dem Zwischenahner Amtsdistrikt — Dezember 1790 — sowie die des Johann Seggehorn aus Seggehorn im Amt Varel — Februar 1791 — auf. Innerhalb der sechs Jahre, von Mai 1786 ab gerechnet, hatte ein starker Wechsel stattgefunden. Zwei Dragoner waren gestorben (Freers und Westje), drei hatten ihren Abschied genommen und einer war entlassen. Diese Dragoner waren sämtlich „Einländer“; auch der Erfaß stammte aus dem Oldenburger Lande. Im Juli 1795 meldete der Kammerrat und Amtsvogt Scheel aus Campe (Berne) der Kammer, daß der ehemalige Polizeidragoner Grabhorn mit Frau und Kindern sich in Berne niederlassen wolle; er — der Kammerrat — wisse nicht, weshalb der Dragoner aus dem Dienste entlassen worden sei. Es wäre auch wohl nicht zu vermuten, daß er sich in Berne auf redliche Weise seinen Unterhalt verschaffen könnte. Sein Verlangen, in Berne zu wohnen, wolle er

dem Grabhorn nicht ohne weiteres zugestehen, sondern ihn mit Frau und Kindern nach seinem Geburtsort weisen.

Die Kammer antwortete, daß nach der Höchsten Vorschrift ein Polizeidragonier, der immer ein „Einländer“ sei, auch nach seiner Verabschiedung wohnen könne, an welchem Orte er wolle. Er brauche sich als geborener Landesuntertan nicht zu legitimieren noch nachzuweisen, wodurch er seinen Unterhalt erwerben könne oder wolle. Er dürfe zwar keine Armengelder genommen haben. Das sei bei Grabhorn selbst auch nicht der Fall, jedoch hätte seine Frau in Ovelgönne für sich und ihre Kinder eine jährliche Beisteuer aus dem Generalfonds des Armenwesens erhalten. Der Kammerrat sei wohl berechtigt, Grabhorn mit seiner Familie abzuweisen, doch mache die Kammer darauf aufmerksam, daß Mann und Frau gesund seien und dem Kirchspiel zur Erwägung anheimzugeben sein möchte, ob es gegen die Aufnahme dieser Personen unter diesen Umständen etwas einzuwenden habe. —

8.

Mit dem Jahre 1795 ist der Abschluß des ersten Abschnittes der Geschichte des Polizeidragonerkorps erreicht. Ein kurzer landesgeschichtlicher Überblick, der schildert, wie die großen weltgeschichtlichen Ereignisse der Jahre 1786—1795 auch auf Oldenburg wirkten, sei hier eingefügt.

Seit dem Hubertusburger Frieden (1763) konnten sich das Deutsche Reich und seine Länder einer leidlich ruhigen Entwicklung erfreuen. Diese Zeit nutzte auch der Herzog Peter Friedrich Ludwig, um in seinem Lande Verbesserungen auf vielen Gebieten durchzuführen. Die Sorge für das Wohl des Landes war das hohe Ziel, das der Herzog stets vor Augen hatte und das er verfolgte, trotzdem die Zeitverhältnisse ihm immer neue Schwierigkeiten bereiteten. Auf ihn ist die Inschrift der Denkmünzen, die gelegentlich der Erhebung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ein unmittelbares Herzogtum geprägt worden waren: „Subditorum salus felicitas summa“ (Der Untertanen Wohl das höchste Glück) voll anzuwenden.

Das Armenwesen war der erste große Gegenstand, dem der Herzog Peter Friedrich Ludwig seine Sorgfalt widmete. In den Kirchspielen wurden Spezialdirektionen zur Unterstützung der Armen eingerichtet. Die Spezialdirektionen waren dem Generaldirektorium des Armenwesens unterstellt. Dieses Generaldirektorium hat, wie eingangs ausgeführt, s. Zt. auch den Anstoß zur Aufstellung der Polizeidragonier mit gegeben. Weiter wurden eine Verbesserung des zivilgerichtlichen Verfahrens bei den Ober- und Untergerichten erstrebt und auch andere neue Einrichtungen im kirchlichen und weltlichen Regiment eingeführt.

Diese ruhige Entwicklung wurde durch die französische Revolution und den Krieg, der dem Deutschen Reiche durch die französische Republik erklärt wurde,

unterbrochen. Zwar schien die französische Revolution zunächst für Oldenburg keine unmittelbare Bedeutung zu gewinnen. Für die Schlagworte der französischen Revolution waren die Oldenburger im allgemeinen wenig empfänglich. Die Enthusiasten in der Hauptstadt allerdings jubelten den Männern der Freiheit anfangs begeistert zu. Drei hochstehende oldenburgische Beamte reisten sogar nach der französischen Hauptstadt, standen auf den Trümmern der Despotenfeste und schickten einen Stein der zertrümmerten Bastille in die Heimat. Aber auch nach der Rückkehr und nach Mitteilung ihrer Reise blieb die Zahl der Gesinnungsgenossen eine kleine⁵⁾. Der Herzog vertrat die Ansicht, daß nur ein verderbtes Volk diese Revolution machen könnte. Doch bald sollten die Folgen der Revolution auch für Oldenburg fühlbar werden. Im Jahre 1792 wurde dem König von Ungarn und Böhmen durch Frankreich der Krieg erklärt. Der preußische König als Osterreichs Bundesgenosse erklärte hierauf seinerseits den Krieg an Frankreich. Damit begann ein über zwanzigjähriges, nur auf wenige Jahre unterbrochenes Ringen. Das Kriegsglück, den gegen Frankreich verbündeten Mächten — das waren fast alle europäischen Staaten — anfangs günstig, wandte sich bald von ihnen ab. Die Eroberung und Staatsumwälzung des nahen Hollands (1794) erregte auch für Oldenburg Besorgnisse. Doch führte dieses Ereignis vorerst nur viele französische und brabantische Emigrierte und einen Teil der Truppen ins Oldenburgische. Die Stadt Oldenburg und das Land waren dadurch zahlreichen Einquartierungen und Durchmärschen ausgesetzt. Erst gegen Ende des Jahres 1795 war das Land teilweise von dieser Last befreit. Die Gefahr feindlicher Invasion ward jedoch von dem Lande abgewandt durch den von dem König von Preußen mit der französischen Republik zu Basel geschlossenen Separatfrieden (1795) und die darin für die nördliche Hälfte Deutschlands festgestellte Demarkationslinie⁶⁾. Norddeutschland sollte unter preußischer Garantie neutralisiert werden. Wenngleich die Gefahr der feindlichen Besetzung des Oldenburger Landes vorläufig durch den Baseler Frieden behoben worden war, so erschien eine vermehrte Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Landes notwendig. Zwar hatte das Korps der Polizeidragoner, das nunmehr nahezu neun Jahre seit seiner Gründung bestand und allmählich auf 12 Dragoner und einen Wachtmeister verstärkt worden war, bisher für hinreichende Ordnung gesorgt. Doch reichte diese Zahl bald unter den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr aus.

⁵⁾ Pleifner, Oldenburgische Geschichte, Bd. I, S. 29.

⁶⁾ Runde, Oldenburgische Chronik, S. 118.

Zweiter Abschnitt.

1.

In den benachbarten Ländern wie dem Hochstift Osnabrück, dem Bistum Münster, dem Kurfürstentum Hannover und dem Herzogtum Bremen, die den Grenzen des Herzogtums Oldenburg besonders nahe lagen, standen 1795 viele fremde Kriegsvölker. Obwohl anzunehmen war, daß das münsterische und osnabrückische Gebiet zum Teil vor dem Winter des Jahres 1795 geräumt und auch die im Herzogtum Bremen stehenden Truppen nach England eingeschifft werden würden, würden doch im Kurfürstentum Hannover an der Grenze, so in den Ämtern Syke, Wildeshausen und Harpstedt, wahrscheinlich mehrere Bataillone bis spät in den Winter oder gar bis zum Frühjahr einquartiert bleiben¹⁾.

Diese Lage mußte der begründeten Besorgnis Raum geben, daß die Landesuntertanen der Hausvogtei Delmenhorst, der Vogtei Hatten und auch Wardenburg mancher Gefahr und Unannehmlichkeit ausgesetzt sein konnten, weil diese Distrikte den etwaigen Marodeurs, auch den desertierten Soldaten, offen lagen, von denen eher Gewalttätigkeiten zu besorgen waren als von ordentlich einquartierten Soldaten. Eine weitere Gefahr bedeuteten die zahlreichen verdächtigen Leute, abgedankten Marketender, Juden und überhaupt der Troß, der sich bei den Soldaten im Felde und in den Quartieren aufzuhalten pflegte. Hiernach erschien der Kammer eine Besetzung und Bewachung der Grenzen gegen Hannover und Münsterland, auch das stadtbremische Gebiet unumgänglich notwendig zu sein; sie schlug vor, „daß einige Pikets Soldaten, etwan ein jedes von 6 Mann mit einem Unteroffizier an drei verschiedenen Pässen, z. B. zu Barrelgraben oder Heidkrug (bei Delmenhorst), zu Hengsterholt und zu Altena ausgestellt würden, um den Polizeidragonern, die die Grenze täglich bereiten mußten, dabei zur Unterstützung zu dienen, daß diejenigen verdächtigen Leute, welche sie antrafen, ihnen abgeliefert, von da an die Ämter gebracht und dann allenfalls mit nötiger Bedeckung nach Oldenburg gesandt werden könnten“. Man versprach sich von einer solchen Einrichtung, daß sie bald bekannt werden und auswärtis wichtiger gemacht würde, als sie wirklich sei, daß alle verdächtigen Leute zurückbleiben und so die Ruhe und Sicherheit der Landeseinwohner nicht stören würden. Die Kammer nahm an, daß auch mit etwa sieben Polizeidragonern der Zweck erreicht werden könnte. Als günstiger Zeitpunkt, diese Maßnahmen eintreten zu lassen, wurde der Augenblick angesehen, wo der Rest des 5. kurhannoverschen Kavallerieregiments aus dem Oldenburger Lande marschieren würde, da bis dahin die gedachten Vogteien hinlänglich geschützt sein würden. Daneben wurde zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit für un-

¹⁾ O.L.N. Na. Kab. Reg. Oldbg. II — 34 — 40.

umgänglich notwendig erachtet, ein wachsamcs Auge auf alle fremden Personen, auch die besseren Standes, zu halten, die beabsichtigten, ins Oldenburger Land oder in die Städte Oldenburg und Delmenhorst zu kommen, um ihren Aufenthalt auf eine unbestimmte, auch eine bestimmte, nicht kurze Zeit dort zu nehmen. Die Besorgniß, daß Land und Stadt Oldenburg von solchen Leuten heimgesucht werden würden, war auch durch das Verfahren des bremischen Stadtmagistrats, die Stadt von allen verdächtigen unbekanntcn Leuten zu säubern, veranlaßt. Die in dieser Beziehung gegebenen Anordnungen des bremischen Magistrats erforderten die genaueste Wachsamkeit auf ankommende Fremde und die Weisung, daß sie nicht über Gebühr in Oldenburg verweilen und nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit Fuß fassen konnten.

Die Verordnung wegen Aufnahme der fremden Feuerleute und Gäste schrieb in Absicht solcher Fremden, die in Oldenburg sich niederlassen wollten, eine ausreichende Legitimation vor, sowohl durch Beibringung der Zeugnisse bisheriger Aufführung als einer Nachweisung, wovon der Aufnahme Suchende sich und die Seinigen ernähren konnte. Auf Fremde, die in den Gasthöfen Unterkunft nahmen, wurde bisher wenig geachtet. Nur französischen und niederländischen „Emigrirten“ wurde der Aufenthalt nicht gestattet. Nunmehr erschien der Kammer jedoch folgende Einrichtung sehr notwendig zu sein:

1. „An den Wachen hieselbst sind alle einkommende Fremde genau nach ihrem Namen, Stand, woher sie kommen und wo sie Logis nehmen, zu befragen, sie mögen nun mit eigenem Fuhrwerk, mit der ordinaircn oder Extrapost oder zu Pferde ankommen, bloß durchreiten, oder einige Zeit hier verweilen. Die desfallsigen schriftlichen Rapports sind dem Policcnbürgermeister sofort zuzustellen.

In Ansehung der zu Fuß reisenden Leute bleibt es ganz bey der bisherigen Einrichtung, wonach diese mit ihren Pässen zum Bürgermeister gebracht werden, der dann für die weitere Fortschaffung sorgt.

2. Die Wirthe sind anzuweisen, daß sie die ankommenden fremden Gäste sofort nach ihrem Namen, Stand und woher sie kommen, befragen, die Antwort niederschreiben und an jedem Abend den Policcnbürgermeister schriftlich davon benachrichtigen.

3. Hiernach kann nun beurtheilt werden, was diesem oder jenem Gast von Policcn wegen zu eröffnen sey, wobey im allgemeinen der Grundsatz anzunehmen ist, daß ein jeder längerer Aufenthalt als nöthig ist, um gewisse anzuzeigende Geschäfte auszurichten, nur als Ausnahme von der Regel zu gestatten.

4. Da eine Einheuerung in Privathäusern bisher ohne vorgängige Anzeige bey dem Policcnbürgermeister und ohne dessen Zustimmung nicht hat geschehen dürfen, und hiezu jeder Einwohner gewohnt ist, so ist, auch ohne desfallsige besondere Verfügung, von daher nichts zu befürchten.

5. Damit aber überhaupt mit gehöriger Behutsamkeit verfahren und ver-

hütet werde, daß kein Fremder beleidigt werde, ist notwendig, daß eine Deputation des Magistrats, welches aus dem Polizenbürgermeister, dem Syndicus und einem Rathsherrn, wie die bisherige Deputation wegen des Einquartierungswesens bestehen kann, bestellt werde, welche die Anträge der Fremden in Erwägung ziehen, und in allen zweifelhaften Fällen schriftlich oder mündlich bey der Cammer vortragen kann.

6. Nach gleichem Grundsätze muß in der Stadt Delmenhorst und den Gränzämtern verfahren und es müssen die beykommenden Officialen desfalls mit Instruction versehen werden."

Durch diese Anordnungen glaubte die Kammer, daß die Städte und das Land gegen alle Unannehmlichkeiten, die man von solchen Fremden zu befürchten hatte, gesichert seien.

2.

Der Minister Graf v. Holmer nahm Stellung zu den drei Hauptpunkten des Kammerberichts: Ein Pikett von sechs Mann Infanterie mit einem tüchtigen Unteroffizier an die Grenzen zu verlegen, die Polizeidragoner in den Grenzgegenden zu stationieren sowie die vorhandenen Polizeianordnungen durchreisende Fremde betreffend zu erneuern. Graf von Holmer erwartete von solchem Kommando in den verschiedenen Grenzorten großen Nutzen. Die beschränkte Zahl des oldenburgischen Militärs, besonders auch der Mangel an tüchtigen Unteroffizieren, ließ fürs erste solche Piketts an den Hauptpassagen bzw. zum Hendkrüge oder Barrelgraben und dann in Altena hinreichend erscheinen. Was die Neueinstellung von Polizeidragonern betraf, so hatte der Herzog — nach den Ausführungen des Ministers — die Erweiterung dieser Anstalt längst vorgesehen. Sechs, wenigstens vier neue sichere Polizeidragoner mußten angenommen und in die Ämter verlegt werden, aus denen die an der Grenze zu verwendenden zuverlässigen Leute, die man schon kenne, einstweilen abuberufen wären. Bei dieser Gelegenheit sollte auch ein neuer tüchtiger gedienter Wachtmeister angenommen werden; der augenblickliche — Harjes — mußte pensioniert oder auf Wartegeld gesetzt werden, bis er anderweitig als Bote bei einem Kollegium oder sonst angestellt werden könnte. — Die eingebrachten Vorschläge, die Bewachung der Fremden betreffend, schienen dem Minister keines weiteren Zusatzes zu bedürfen.

Die Randbemerkung des Herzogs führte aus, daß strengste Polizei nötig wäre. Weiter stimmte der Herzog der Verstärkung der Dragoner, sowie der Entsendung von einem Pikett zu und gab für die Verteilung der Dragoner folgende Anordnungen:

1 Dragoner sollte nach Land Würden verlegt werden, 10 Dragoner und 1 Wachtmeister hatten die Grenze von Lemwerder-Stuhr, Hengsterholz bis Altena, Dingstede und Sandhatten, 2 Dragoner die Vogtei Wardenburg, 1 Kor-

poral und 5 Mann die ostfriesische Grenze bis nach Jever und die Gegend nach Scheps ins Münstersche zu bereiten. Die Dragoner sollten naturgemäß auch rückwärts ins Land zu Nachforschungen usw. gebraucht werden.

Am 25. 11. 1795 wurde auf dem Schlosse zu Oldenburg die „Resolution für die Kammer wegen einiger zur nöthigen Sicherheit des Landes zu treffende Policien-Anstalt-Verfügungen“ erlassen. Sie bestimmten:

„1. Daß fürerst nur ein Commando von 1 Unterofficier und 6 Musketiers von dem Infanterie Corps nach Varrelgraben verlegt werde, bis sich etwan in der Folge die Nothwendigkeit, an noch mehreren Grenzorten Militair Pikete aufzustellen, zeigen dürfte.

2. Daß das Corps der Policei-Dragoner unverzüglich bis auf 18 Gemeine nebst einem Wachtmeister und einem Corporal vermehrt werde, und ist besonders für die Annehmung eines tüchtigen gedienten Wachtmeisters zu sorgen und der ihige Wachtmeister Harjes einstweilen, bis er anderweitig gebraucht werden kann, mit seinem bisherigen Gehalt auf Wartegeld zu setzen. Der aus dieser Vermehrung entstehende größere Kostenaufwand ist in dem künftijährigen Reglement der Ausgaben aufzuführen. Diese Policei-Dragoner sind dann zur Bereitung der Grenzen, wo es den Umständen nach erforderlich seyn wird, zweckmäßig zu vertheilen, zugleich aber auch zur nöthigen inneren Sicherheit des Landes zu gebrauchen.

3. Daß die beykommenden Beamten besonders zu Delmenhorst und Hatten, wie auch die Stadt-Magistrate für sorgfältigste Befolgung und Ausführung der vorzukehrenden Sicherheits Maßregeln anzuweisen und des Endes von der Kammer mit bestimmten und vollständigen Instructionen zu versehen, auch diese vorgängig zu unserer Einsicht und Genehmigung einzubringen.

4. Daß wegen der im Lande sich aufhaltenden und neu ankommenden Fremden, die den gegenwärtigen Zeitumständen angemessenere Policienordnungen zu erlassen, weshalb die Vorschläge der Cammer genehmigt werden.“

Im Entwurf gez. Peter.

Etwa ein Vierteljahr später, Mitte Februar 1796, berichtete der Kammer-rat Herbart dem Kollegium über die Durchführung dieser Resolution des Herzogs²⁾.

Als Korporal hatte er den Dragoner Minnemann vom 5. kurhannöverschen Kavallerieregiment angenommen, der verschiedene Jahre vor dem letzten Kriege als Reiter gedient und auch an dem Feldzuge der alliirten Armee teilgenommen hatte. Minnemann war jung und unverheiratet. Um Neujahr hatte er bereits seinen Dienst angetreten. Außerdem waren noch sechs junge und unverheiratete Dragoner, sämtlich „Einländer“, auf die guten Zeugnisse der Beamten hin, aus

²⁾ D.L.Z. Na. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.

deren Bezirk sie gebürtig waren, eingestellt. Die Polizeidragoner waren entsprechend den Bedingungen, die im Jahre 1787 festgesetzt worden waren, angenommen worden. Einer von ihnen war bereits seit Dezember 1795, die anderen fünf seit Neujahr im Dienst. Der Korporal hatte zunächst mit seinen Leuten in der Stadt gelegen und ihnen den nötigen Unterricht im Reiten und Gebrauch ihrer Waffen gegeben. Sämtliche Dragoner waren mit tüchtigen Pferden und vollständiger Ausrüstung versehen worden. Für gute Bewaffnung der Dragoner mit Pistolen und Säbeln war gesorgt worden. Die Pistolen waren von desertierten Husaren von Salm Kyrburg (Kr. Neuwied, Rheinprovinz) angekauft worden und befanden sich im besten Zustande. Die Säbel waren aus der oldenburgischen Rüstammer, soweit noch vorhanden, genommen, neu poliert und geschärft und auch mit neuen Scheiden versehen. Sattel und Zeug waren, soweit es noch repariert werden konnte, gebessert und im übrigen neu angeschafft. Von den zwölf alten Dragonern waren sechs im letzten Sommer von dem Korporal Minnemann bei seinem Aufenthalt in Oldenburg bereits unterrichtet worden, im nächsten Frühjahr sollte das fortgesetzt und beendet werden. Wegen der Annahme eines Wachtmeisters waren Verhandlungen mit dem Rittmeister von Müller vom 3. Hannoverischen Kavallerieregiment im Gange.

Der ehemalige Wachtmeister Harjes war mit seinem bisherigen Gehalt auf Wartegeld gesetzt worden. Beim Tode des Landgerichtspedellen von Delmenhorst wurde er für diese Stelle in Vorschlag gebracht. Der Herzog ernannte ihn hierzu mit einer Besoldung von 120 Rthlr. und 20 Rthlr. Kleidergeldern.

Nachdem die vorhandenen zwölf Dragoner um sechs vermehrt worden waren, denen ein Wachtmeister und Korporal vorgefetzt wurde, erhielten die Beamten hiervon Nachricht: Nach Beendigung der ersten Ausbildung sollten sämtliche Dragoner, wenigstens einmal im Jahre für die Dauer von acht Tagen in Oldenburg sich aufhalten. Der Aprilmonat erschien als der geeignetste zur Ausbildung im Exerzieren usw. Weiter hatten die Dragoner ihre monatliche Gage und die Furagegelder von jetzt ab monatlich von Oldenburg abzuholen. Bei dieser Gelegenheit sollten sie auch dem Wachtmeister und Korporal zur Nachprüfung vorgestellt werden. In jeder Woche des Monats sollten einige Mann nach Oldenburg kommen, damit zugleich auf den Heerstraßen patrouilliert würde, ohne daß es deshalb einer besonderen Anstalt bedürfe. Diese Einrichtung sollte mit dem 1. Mai ihren Anfang nehmen. — Nach Michaelis sollten sämtliche Montierungsstücke gleichzeitig geliefert werden. —

Da der Dienst hierdurch beschwerlicher wurde, sollte jeder Dragoner sich äußern, ob er im Dienst bleiben wolle. Die Beamten erhielten den Auftrag, die Dragoner zu befragen und ihre Berichte einzusenden, weil mit dem 30. April das laufende Dienstjahr aufhörte. Den Dragonern sollte gleichzeitig bekanntgegeben werden, daß sie nach 20jähriger getreuer Dienstleistung bei einer Ver-

abschiedung die Pension der oldenburgischen Invaliden auf Lebenszeit erhalten würden. —

Die Meldungen der Dragoner lauteten durchweg dahin, daß sie zu bleiben wünschten. Nur der Dragoner Franksen wollte seiner Gesundheit halber den Abschied nehmen. Ein Dragoner führte aus, daß das monatliche Geldabholen große Unkosten verursachen würde, da die Reise mindestens zwei Tage dauern würde. Auf diese Weise müßte er, um 11 Rthlr. zu holen, 2 Rthlr. mit seinem Pferde verzehren. Im übrigen wurde erwähnt, daß die Dragoner bis Michaelis mit ihrer alten Montierung auskommen könnten. — Der Beamte aus Hatten wünschte, daß keiner von den aus der Vogtei Wardenburg gebürtigen Dragonern dahin verlegt würde, weil mit einem solchen Manne „wegen seines starken Anhangs nichts anzufangen sei und er auch sehr leicht auf die faule Seite neige“.

3.

Einige Mängel erwähnte der Bericht:

1. Kammerrat Herbart führte aus, daß die Dragoner, die tagtäglich zu Pferde sein und in den Wirtshäusern entweder in der Stadt zehren oder von Oldenburg aus auf dem Lande umherziehen mußten, ohne an Quartier, Verpflegung und Furage das Geringste frei zu haben, unmöglich bei den Preisen aller Lebensmittel und der Furage auskommen konnten. Zwar koste die Hannoversche Kavallerie weit weniger. Aber die Leute lebten zum Teil auf Kosten der Untertanen, die ihnen Quartier, Verpflegung und Weide für das Pferd unentgeltlich geben mußten. Diese Kavallerie hätte in Friedenszeiten auch gar nichts geleistet, das zeige sich schon daraus, daß auf den Landstraßen Räubereien begangen worden seien und z. B. bei der bei den schwersten Strafen verbotenen Kornausfuhr seinerzeit 100 mit Roggen beladene Wagen auf einmal in der Reichsstadt Bremen aus dem Hannoverschen angekommen seien. Kammerrat Herbart bemerkte hierbei, daß diese Umstände auch wohl die Regierung in Hannover zu dem Entschluß gebracht habe, eine der oldenburgischen Einrichtung ähnliche „Marschauffee“ — Sicherheitswache zu Pferde — einzurichten.

2. Unter den vorhandenen Polizeidragonern waren zwei schon bejahrte Leute, von denen einer auch kränklich war. Das Ansehen dieser Leute war besonders zu Pferde sehr schlecht. Den strengeren Dienst, der nunmehr verlangt wurde, konnten sie auch nicht verrichten. Sie dienten neun Jahre seit der ersten Einrichtung und hatten sich in jeder Beziehung sehr gut geführt. Ein kleines Gnadengehalt wurde für sie vorgeschlagen.

3. Das Heiraten war den Polizeidragonern nicht verboten. Unter den älteren zwölf befanden sich acht Verheiratete. Die Erfahrung hatte aber gezeigt, daß mit den Unverheirateten am meisten ausgerichtet werden konnte. Auch konnte ein einzelner Mann mit seinem Gehalt besser auskommen. Ferner

machte eine Verlegung von einem Distrikt in den anderen bei diesen weniger Schwierigkeiten. Eine beständige oder jährliche Umlegung wurde zwar nicht für vorteilhaft erachtet, weil der Dragoner in dem Distrikt, den er genau kannte, auch die besten Dienste leisten konnte. Die Aufsicht auf die Eingefessenen wurde dabei als der geringere Teil ihrer Dienstleistungen erachtet. Die Verheirateten mußten, wenn sie auf Kommandos ausgesandt wurden, außerhalb ihrer Haushaltung leben. Damit sollte nicht gesagt werden, daß den Dragonern überhaupt kein Konsens zum Heiraten gegeben werden mußte. Aber die Folge der bisherigen Einrichtung war, daß „sie in Ehe- und Schwängerungssachen vor das Consistorium gezogen und zur Eingehung der Ehe verurtheilt“ wurden. Eheklagen gegen die Dragoner waren immer häufiger geworden. „Die jungen Leute gefallen in ihrem militairischen Anstande so sehr, daß auf sie vorzüglich Jagd gemacht wird, und die Gelegenheiten bey dem öfteren Aufenthalt in den Wirthshäusern auf dem Lande, wohin ihr Dienst sie führt, kommen häufiger als bey den Soldaten“. Kammerrat Herbart schlug vor, die Dragoner in dieser Beziehung den Soldaten gleichzustellen, die ohne Genehmigung nicht heiraten durften und gegen die keine Klagen auf Ehe stattfanden. Dabei wäre „keine Härte für das weibliche Geschlecht, welches sich mit ihnen einläßt, wenn dasselbe durch öffentliche Bekanntmachungen davon unterrichtet wird, daß es sich mit solchen Leuten nicht abgeben muß und keine Hoffnung auf die Ehe hat“.

4. Die Polizeidragoner wurden nicht oft genug kontrolliert. Eine Visitation in ihren Quartieren war für den Wachtmeister oder Korporal mit sehr erheblichen Kosten verknüpft, weil er das ganze Land durchreiten mußte und oft den Dragoner nicht einmal zu Hause fand. Kammerrat Herbart schlug vor, daß die Dragoner ihr monatliches Gehalt und die Furagegelder in Oldenburg zu empfangen hätten. Es sei ohne Bedeutung, wenn der Dragoner ein bis zwei Tage außer seinem Distrikt sich befinde, und auch sei es gleichgültig, in welche Gegend er reite. Die Auszahlung könnte durch die Hände desjenigen Rats, der dem Polizeidepartement vorstand, gehen. — Bisher geschahen die Auszahlungen bei den Ämtern — (s. oben).

Das Kollegium, gez. Römer, v. Hendorf, Schloifer, Wardenburg, befand die Vorschläge des Kammerrats Herbart für zweckmäßig und schlug vor,

1. den Dragonern eine Zulage, solange die Furagepreise so hoch waren, zu zahlen,
2. den abgehenden Dragonern ein kleines Gnadengehalt zu geben,
3. die Dragoner in Ehesachen den Soldaten gleichzusetzen,
4. den Dragonern künftig ihr Gehalt in Oldenburg auszuzahlen.

Die Kammer legte darauf dem Kabinett den Bericht mit gleicher Befürwortung vor.

Die Resolution des Herzogs vom März d. J. verfügte:

1. daß den Polizeidragonern, da sie ohnehin sehr gut gestellt seien, wegen der herrschenden Preise der Lebensmittel und des Pferdefutters nur auf drei Monate jedem eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich bestanden werden könne.

2. Die beiden nicht mehr diensttüchtigen Dragoner sollten aus dem Dienste entlassen und jedem derselben ein Gnadengeschenk von 50 Rthlr. gereicht werden, den übrigen Polizeidragonern sei die Versicherung zu erteilen, daß sie nach 20jähriger getreuer Dienstleistung Anspruch auf die Invalidenpension haben sollten.

3. Die Polizeidragoner würden in Ehesachen den Soldaten gleichgesetzt, mithin sei ihnen zu untersagen, daß sie ohne Vorwissen und ausdrücklichen Konsens des vorgeordneten Rats der Kammer, der das Polizeidepartement verwaltete, heirateten.

Die erforderliche Veröffentlichung, das Heiraten der Dragoner betreffend, wurde später zur Kenntnis und Nachachtung des Publikums durch die Kammer erlassen und sämtliche Beamte und die beiden Stadtmagistrate Oldenburg und Delmenhorst beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Dem Punkt 4 wurde gleichfalls zugestimmt.

Noch einen Übelstand erwähnte ein Bericht der Kammer³⁾. Um die Mitte des Jahres 1796 waren in einer Anzahl von Distrikten hannoversche Truppen einquartiert. In die mit Truppen belegten Distrikte waren mehrere Polizeidragoner hauptsächlich, um von den Beamten zu eiligen Bestellungen verwendet zu werden, verlegt worden. Auf diese Weise konnte auch die Kammer von allen Vorfällen schnell unterrichtet werden. Die gute Ordnung würde aber dadurch leicht gestört werden, wenn die Polizeidragoner von ihren Posten, ohne daß der Kammer davon Nachricht gegeben wurde, vor Gericht geladen wurden, wie das mehrfach geschehen war — so im Juli, wie eine Anlage zeigt, achtmal. Die Polizeidragoner standen nach Höchster Anordnung, wenn sie persönlich belangt wurden und in Kriminalfällen unter der herzoglichen Regierungskanzlei. Die Kammer vertrat den Standpunkt, daß dies schwerlich anders verstanden werden konnte, als daß das Kollegium, dem die Dragoner in Dienstfachen unterstellt waren, ersucht werden mußte, diese zu sistieren. Sie erbat die Resolution des Herzogs. Der Herzog erließ unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kammer die Aufgabe an die Regierungskanzlei wegen der gerichtlichen Zitation der „Polizeidragoner“. Es wurde für erforderlich erachtet, da die im Herzogtum angestellten Polizeidragoner ihre angewiesenen Posten ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht verlassen durften, bei Zitationen durch die Regierungskanzlei oder das Konsistorium die Kammer jedesmal vorher zu benachrichtigen und zu ersuchen, den Dragoner zu sistieren.

³⁾ Na. O.L.A. Kab. Reg. Oldbg. 4 — 34 — 36.

4.

Die meist sehr ausführlichen Berichte des Kammerrats Herbart geben einen guten Einblick in die Tätigkeit und die Verfassung des Korps in diesen Jahren.

Abwechselnd waren die Dragoner als Kommando auf den Landstraßen und an den Grenzen gebraucht worden und hatten dann und wann einen an der Grenze postierten Dragoner ablösen müssen. Zeitweise waren sie unter den Befehl des Korporals an der ostfriesischen Grenze, wo ihre Gegenwart sehr notwendig erachtet war, weil nach einem königlichen Befehl alle holländischen Emigranten das Fürstentum Ostfriesland räumen mußten und erwartet wurde, daß durch das Herzogtum Oldenburg einige Tausend Menschen verschiedenen Standes ziehen würden, auf die genaue Aufsicht gehalten werden müßte¹⁾. Ferner hatte entsprechend dem Befehl des Herzogs ein Militärkommando nebst einigen Polizeidragonern an den Grenzen, besonders gegen das stadtbremische und kurhannoversche Gebiet, gestanden. Die Einwohner des Herzogtums sollten gegen Übergriffe fremder marschierender Truppen, auch einiger in Holland entlassener deutscher Regimenter sowie der emigrierten Holländer, die im Herzogtum Bremen eine zeitlang gestanden hatten und dort auseinandergegangen waren, auch der Deserteure und Vagabunden sichergestellt werden. Nach Meldung der Kammer war an den Grenzen alles ruhig. Die Postierungen hatten auch der Durchführung des Verbots der Getreideausfuhr gedient. Die Kammer hielt es nicht für erforderlich, diese besonderen Postierungen aufrecht zu erhalten.

Auf den Vorschlag der Kammer genehmigte der Herzog, daß das bisher an den Grenzen stationierte Militärkommando den veränderten Umständen entsprechend wieder eingezogen und von der Kammer das Notwendige dazu verfügt werde. Die Kammer habe weiter darauf zu achten, daß zur größeren Sicherheit des Landes von dem vermehrten Korps der Polizeidragoner einige Mann an die Grenze, wo es notwendig sei, verlegt würden²⁾.

Die Inanspruchnahme der Dragoner im Winter 1796 auf 1797 war sehr stark gewesen, so daß sie fast nie eine bleibende Stätte gehabt hatten. Mit Rücksicht darauf, daß es hinsichtlich der Reisenden und „Landläufer aller Art“ ruhiger zu werden scheine, hielt Kammerrat Herbart es für erforderlich, die wichtigen Grenzämter gegen Ostfriesland und das Kurfürstentum Hannover wie den Ort Brake ausreichend besetzt zu halten. An jedem dieser Orte müßten zwei Mann liegen, was bereits zu Brake die erwünschte Wirkung gezeigt habe. In Oldenburg seien der Korporal und drei Gemeine stationiert, die aber auch unentbehrlich seien, weil auch die Vogtei Wardenburg, in der jetzt ein Dragoner

¹⁾ O.L.N. Na. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.

²⁾ Na. Kab. Reg. Oldbg. 4 — 34 — 36.

sein Standquartier habe, wegen der im Münsterschen gänzlich fehlenden Polizeiaufsicht und des daher von dort noch immer zu vermutenden fremden Gesindels von den Oldenburger Dragonern oft besucht werden müsse.

Der Dienst der Dragoner war auch deshalb schwer, da in allen benachbarten Gegenden, wie das, wenn ein Krieg in der Nähe geführt wurde, immer der Fall war, viele Menschen, die nichts zu verlieren hatten, herumstreiften. Weiter duldeten einige benachbarte Staaten den Aufenthalt und die Durchzüge fremder Werber und ihrer manchmal aus minderwertigen Leuten bestehenden Rekruten oder begünstigten sie. Andere Staaten erließen zwar strenge Verordnungen, aber gaben ihnen nicht den gehörigen Nachdruck. Selbst im Oldenburger Lande hatte bei aller angewandten Vorsicht der Durchzug solcher Leute nicht ganz gehindert werden können. Die möglichste Durchführung der erlassenen Verfügungen, die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit und Ruhe wurden den Dragonern als ihr Verdienst zuerkannt: „Man hat von keinen irgendwo vorgefallenen Unordnungen, von keinen Diebereyen oder Einbrüchen auf dem Lande gehört und wenn man jetzt in einigen anderen benachbarten Staaten nicht gerne anders als bewaffnet auf die nicht äußerst lebhaften Landstraßen sich wagt, so denkt im hiesigen Herzogtum kein Reisender daran, sich zu bewaffnen“. Dieser Erfolg war durch beständige Aufsicht der Polizeidragoner, die ununterbrochen umherreiten mußten, in solchem Umfange erreicht worden.

Das Verhalten des Korporals Minnemann und der übrigen Dragoner im Dienst und sonst, soweit der Kammerrat Herbart selbst davon Kenntniss hatte oder die Beamten dies bezeugten, war untadelhaft gewesen. — Nur selten hatte es sich einrichten lassen, eine Patrouille auf der Heerstraße beständig gehen zu lassen, wodurch am zuverlässigsten bewirkt wurde, daß Vagabunden und Gesindel das Land gänzlich mieden, weil dadurch die Nachricht von einer solchen Anstalt durch Reisende in fremden Ländern sich verbreitete. Die Polizeidragoner hatten größtenteils an der ostfriesischen und münsterschen Grenze, auch in den „Cantonierungsquartieren“ der königlich preussischen Truppen verwendet werden müssen. Jedoch war die Absicht, das Land gegen fremdes verdächtiges Gesindel, das in den benachbarten Ländern häufig umherstreifte, sicherzustellen, auch so erreicht worden. — Der Korporal wurde zum Revidieren der gedachten Postierungen verwandt. Auch für das Jahr 1798 wurde dem Korporal und sämtlichen Dragonern wiederum das Zeugnis eines guten Verhaltens und gehörig geleisteter Dienste gegeben. Auch hatten sich die guten Folgen dieser Einrichtung gezeigt, während in den benachbarten Ländern die öffentliche Sicherheit nicht selten gefährdet wurde.

Die Kammer bekräftigte in dem „Unterthänigsten Pro Memoria“ vom März die Ausführungen des Kammerrats Herbart und wies darauf hin, daß die Erfahrung hinlänglich gelehrt habe, wie „ungeachtet durch den Zusammenfluß ver-

schiedener Zeitumstände und noch ganz neuerlich durch das Zufrieren aller Ströme und Seen und den durch den Frost verhinderten Abgang der englischen Paketböote in verschiedenen benachbarten Gegenden die Zahl gewerbsloser Menschen, die auf gut Glück umherzogen, sich sehr vermehrt hatte". Im Oldenburger Lande hatten sich keine solche Leute sehen lassen, und die Sicherheit auf dem Lande und den Heerstraßen war nirgends gestört worden.

Ende Dezember d. J. 1799 berichtete Kammerrat Herbart, daß ein Raubmord verübt worden war.

Es wurde ausgeführt, daß eine derartige Tat schwerlich durch die Einrichtung der Polizeidragoner ganz verhindert werden könne: Es handelte sich um die Ermordung eines Postboten im Butjadingerlande in der Nähe von Ovelgönne. Da die Postboten nicht auf den eigentlichen Heerwegen, sondern über die grünen Hämme ihren Weg nahmen, wie das die meisten Fußgänger taten, die mit Springstöcken über die Gräben setzten, war es unmöglich, zu verhindern, daß ein unbewaffneter Mann, der auf solchen Wegen auch nicht durch einen bewaffneten begleitet werden konnte, in der Dunkelheit angegriffen, beraubt oder gar ermordet wurde. Ein solcher Fall war nach Zeit und Umständen selbst auf der allgemeinen durch das Herzogtum führenden Heerstraße — der bestehenden guten Einrichtung des Polizeidragonerkorps ungeachtet — möglich. Von Fremden war derartiges allerdings nicht so sehr zu befürchten, wenn die vorhandenen Verordnungen befolgt und die Polizeidragoner gehörig verwendet wurden, weil es unmöglich war, daß eine Bande von Diebesgesindel im Oldenburger Lande, in dem keine Berge und erhebliche Waldungen vorhanden waren, sich festsetzte (und ohne dies konnte ein Straßenraub schwerlich ausgeführt werden). Allein gegen einheimische Verbrecher konnte weniger völlige Sicherheit gewährt werden. Daß aber der oder die Täter des vorgefallenen Raubmordes keine fremden, sondern „Einländer“ gewesen sein mußten, daran ließ sich fast nicht zweifeln, weil die Tat eine genauere Kenntnis von allen Umständen voraussetzte als ein Fremder haben konnte und es einem fremden Verbrecher äußerst schwer geworden sein würde, zu dieser Jahreszeit unbemerkt aus dem Lande zu kommen, auch der Postbote schwerlich ermordet sein würde, wenn der Täter ihm nicht bekannt gewesen wäre.

Im Jahresbericht des Kammerrats Herbart vom Januar des Jahres 1800 werden die Dienste der Polizeidragoner hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erneut anerkannt. „Fremde Unbekannte auf gut Glück lebende Leute“, die sich, wie in anderen einzelnen Ländern, sogar zu Räuberbanden vereinigt hatten, wurden in dem Oldenburger Lande nicht angetroffen. Das hatte sich auch bei einer vor kurzer Zeit im ganzen Lande angestellten Vagabundenjagd gezeigt. Diebstähle mit oder ohne Einbruch waren nur vereinzelt bekannt geworden und allem Anscheine nach von Eingeseffenen verübt.

Dagegen nützten keine Polizeianstalten völlig sicher, besonders wenn äußerst gestiegene Preise aller Bedürfnisse der unvermögenden Klasse das Auskommen fast unmöglich machten, und „der Druck der äußeren Umstände sich mit der Immoralität vereinigte, um sie zu solchen Verbrechen zu reizen“. — Weiter galt die besondere Aufmerksamkeit, wie das bereits mehrere Jahre hindurch geschehen war, den Unternehmungen der fremden Werber, die eine fortdauernde Verwendung der Polizeidragoner notwendig machten. Die getroffenen Maßregeln hatten sich als hinlänglich erwiesen, den Durchzügen von Werbern und Rekruten durch das Oldenburger Land ein Ende zu machen; allein in einigen benachbarten Gegenden waren noch Werber, die ihre Unternehmungen zuweilen bis über die Grenzen auszudehnen versuchten. Sie waren aber durch die Aufmerksamkeit der an den Grenzen stationierten Polizeidragoner daran gehindert worden.

Die Dragoner waren — wie Kammerrat Herbart ausführte — ihren Amtspflichten getreulich nachgekommen. Verschiedene von ihnen hatten es „äußerst sauer“ gehabt. Die Begleitung der reitenden Post von Heubütt nach Jever hin und her im verflossenen Winter hatte „posttäglich“ einige Monate lang erfolgen müssen. Postierungen an den Grenzen gegen Ostfriesland, das stadtbremische und hannoversche Gebiet, auch in Delmenhorst waren notwendig gewesen; viele Arretierungen und Transporte von Gefangenen waren durchgeführt; auch hatten die notwendigen Dienste bei den Durchmärschen der königlich-preussischen Truppen, die aus einem Regiment Infanterie, sieben Füsilier-Bataillonen, zwei Eskadronen schwerer Kavallerie, sechs Eskadronen Husaren und einer Kompanie Artilleristen mit einer Batterie außer kleineren Corps- und Relaiskommandos bestanden hatten, seit Dezember 1800 geleistet werden müssen. Besondere Arbeit war den beiden Wachtmeistern zugefallen, die oft ganze Monate abwesend gewesen waren. Wenn nicht beide Wachtmeister ausgeschiedt waren, wurde einer von ihnen beim Kammerrat Herbart zur Erledigung von Amtsfachen beschäftigt. Es sei allerdings wohl bekannt, daß hie und da noch mehr Dienstleistungen von den Dragonern erwartet würden. „Jeder einzelne verlangt durch sie bewahrt zu werden.“ — Durch den Kammerrat Herbart war den Dragonern alle mögliche Unterstützung hinsichtlich des Ankaufs von Furage, bei der Unterbringungsfrage usw. zuteil geworden. Auch die Kammer gab der gesamten Mannschaft das Zeugnis, daß sie bisher alles geleistet hatte, was man von ihr erwarten konnte. Nach den öffentlichen Nachrichten machten die Räuber- und Diebesbanden in einem beträchtlichen Teile des nördlichen Deutschlands und selbst in der Nähe des Herzogtums Oldenburg die Landstraßen unsicher, brachen in Straßen und Dörfern und größeren Orten ohne Scheu ein und verübten gewalttätige Diebstähle. Im Herzogtum Oldenburg war die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet worden, was in erster Linie der Wachsamkeit und Tätigkeit der Polizeidragoner, die auf alle irgend verdächtigen Leute und namentlich auf die



vielen Fremden achteten, zu danken war. Diebstähle völlig zu verhüten vermöge auch die wachsamste Polizei nicht, weil sie nur auf Ausländer und verdächtige Leute achten könne und „die Abhaltung der eigenen Landesunterthanen von solchen Verbrechen durch Belehrung und abschreckende Strafen dem öffentlichen Unterricht und der Criminalrechtspflege überlassen muß“. Besonders wurde die Tätigkeit der Dragoner bei dem Durchmarsche der Truppen anerkannt. Hier war es den Dragonern, besonders der Aufmerksamkeit und Gewandtheit der Wachtmeister, die den Beamten überall zu Hilfe kamen und auf den Märschen und in den verstreuten Quartierständen manchmal alles besorgen mußten, was zur Erhaltung der Ordnung gehörte, hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Anordnungen, die bei diesen Gelegenheiten gegeben wurden, schnell und gehörig ausgeführt und die Untertanen geschützt und Zwistigkeiten zwischen ihnen und den Truppen verhütet wurden. Die Kammer fügte den Wunsch an, daß es Höchsten Orts für gut befunden werden möchte, den beiden Wachtmeistern durch eine Gratifikation eine Aufmunterung zu gleicher Tätigkeit und Beharrlichkeit bei künftigen ähnlichen mit außerordentlichen Beschwerden verknüpften Diensten und zugleich einen Ersatz für die davon nicht zu trennenden größeren ihrer ordentlichen Besoldung nicht angemessenen Unkosten zu bewilligen.

Der Herzog nahm davon Kenntnis, daß die sämtlichen Unteroffiziere und Gemeine ihre in diesem Jahre besonders beschwerlich gewesenen Dienste mit aller schuldigen Treue und unverdrossenen Anstrengung geleistet hatten.

Die beständige Erhaltung der guten Ordnung und weitere Vervollkommnung des Korps sowohl durch die dabei angestellten Dragoner selbst als die Art, wie sie verwendet wurden, solle fortdauernd ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der ganzen Kammer im Einverständnis mit dem Generaldirektorium des Armenwesens und dem Kammerrat Herbart insbesondere bleiben. Auch sei darüber zu wachen, daß die Polizeidragoner von einigen Beamten nicht zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und zu solchen Diensten, zu welchen andere verpflichtet waren, gebraucht und beschäftigt wurden. —

Die besondere Sorge des Kammerrats Herbart hatte der Annahme eines Wachtmeisters gegolten. Vorläufig glaubte er allerdings auf die Einstellung des Wachtmeisters, der außer dem Korporal angestellt werden sollte, verzichten zu können. Nach seiner Ansicht besaß Korporal Minnemann alle für den Dienst, dem er allein vorstand, erforderlichen Eigenschaften. Von seinen Kriegsdiensten hatte er behalten, was gut und nötig sei, ohne von dem teils unordentlichen und unsittlichen Betragen, das die Soldaten im Dienst, besonders im Felde lernten, etwas angenommen zu haben. Er sei gesetzt, verständig, nüchtern und ordentlich und wisse sich in seine augenblickliche neue Lage, wobei weit mehr Überlegung erforderlich sei als im gleichen Dienst bei einem Regiment, wo es an beständiger Aufsicht nicht fehle, recht gut zu finden. Auch verstehe er die jungen Polizei-

dragoner gut zu erziehen, ohne sie grob oder sogar fätlich zu behandeln. Das letztere dürfe auch nicht geschehen, weil dadurch der Ehrgeiz verletzt würde, der gerade bei den Dragonern erhalten werden müsse. Auch seien, wenn mehr als ein Kommando entsandt werden müsse, wie das verschiedentlich schon der Fall gewesen wäre, einige tüchtige Dragoner vorhanden, die einem solchen Kommando sehr wohl vorstehen könnten. Vom Herzog wurde die Anstellung eines Wachtmeisters bei den Polizeidragonern für erforderlich gehalten, damit einer der beiden Unteroffiziere sich ständig in Oldenburg aufhalten, der andere aber zu unbestimmten Zeiten die Dragoner an ihren Standorten revidieren könne. Auch solle er als Vertreter bei Krankheit usw. in Frage kommen. Die Kammer erhielt den Auftrag, sich weiter zu bemühen, einen tüchtigen Wachtmeister ausfindig zu machen. — Später berichtete die Kammer, daß die Anstellung eines Wachtmeisters bisher nicht möglich gewesen war und auch in der Folge immer sehr schwer halten werde, einen solchen Mann zu finden, dessen Anstellung für den tüchtigen Minnemann nicht kränkend sein würde. Eher wäre es vielleicht möglich, einen zweiten tüchtigen Korporal, beide mit gleichem Range, anzustellen. Der Kammer war bekannt, daß besonders die hannoverschen Truppen, die den Krieg mitgemacht hatten, die Leute, die nicht mit zu Felde gewesen waren, gewissermaßen gering schätzten. So erschien auch die geäußerte Besorgnis des Kammerrats Herbart wegen unangenehmer Verdrießlichkeiten zwischen einem noch anzustellenden Wachtmeister, der nicht im Felde gewesen war, und dem Korporal Minnemann, der den ganzen Krieg mitgemacht hatte, sehr begründet. „Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Ermessen überließ indeß die Kammer ganz ihre unterthänigste pflichtmäßigen Vorschläge zur höheren Prüfung und Entscheidung in tieffter Ehrfurcht.“

Die Anstellung eines Wachtmeisters bei den Polizeidragonern wurde für notwendig befunden; sie sollte nunmehr baldigst betrieben werden. — Wegen des anzunehmenden Wachtmeisters wurde alle Mühe aufgewandt. Ein Wachtmeister vom 5. Hannoverschen Kavallerieregiment, der äußerlich einen guten Eindruck machte, lange gedient hatte und im Schreiben geübt war, hatte sich gemeldet, doch hatte die Kammer Bedenken, einen solchen Mann, den der Chef der Kompagnie ohne weiteres entlassen wollte, zu nehmen.

Im Jahre 1800 nahm der Kammerrat Herbart den aus dem hannoverschen Dienst als „titulär Wachtmeister“ abgegangenen Christian Reinecke an. Die beiden Unteroffiziere wurden nun allgemein Wachtmeister genannt. — Unter den Dragonern hatte bis zum Ende 1798 ein starker Wechsel stattgefunden. Einer war durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, einer gestorben und zwei waren wegen einer begangenen Ausschreitung bzw. schlechter Führung verabschiedet, fünf hatten freiwillig ihre Entlassung genommen. Der eine der Dragoner verlangte seinen Abschied, weil es ihm nicht gefiel, daß er aus dem Amtsdistrikt,

wo er bisher sein Standquartier hatte, verlegt wurde. Er wurde sofort entlassen, da keinem Polizeidragoner der Folgen halber gestattet werden durfte, sich einen Ort zum Quartierstand zu wählen. Der zweite Dragoner war seiner Krankheit und körperlichen Schwäche halber genötigt gewesen, seine Entlassung aus dem Dienste zu suchen, so ungern dies auch geschah, da er sich die nach 20jährigen getreuen Diensten zugesicherte Pension noch zu erwerben hoffte. Während seiner ganzen Dienstzeit hatte er sich vorzüglich geführt. Kammerrat Herbart beantragte, ihm, da er ohne sein Verschulden abgehen mußte, ein Gnadengeschenk von 3—4 Louisdor zu reichen. Von den zuerst angenommenen neun Mann war nunmehr keiner mehr vorhanden. — Für die abgegangenen waren sofort andere tüchtige Leute angenommen. Für den abgehenden Dragoner befürwortete die Kammer ein Gnadengeschenk von 20 Rthlr., um so mehr, als ein solches Gnadengeschenk auch als Ehrenbezeugung betrachtet werde und den übrigen zur Aufmunterung bei ihren oft beschwerlichen Diensten gereiche. Nach der Resolution des Herzogs wurde dem abgehenden Dragoner zur Belohnung seines guten Verhaltens und zur Aufmunterung für seine Kameraden eine Gratifikation von 20 Rthlr. Gold gereicht. Einige hatten auf Grund des anstrengenden Dienstes erklärt, daß sie am Ende ihres laufenden Dienstjahres abzugehen entschlossen wären; das sollte nach Ansicht der Kammer nicht erschwert werden, „wäre es auch nur, um dem Dienste eines Policendragoners einen gewissen Werth zu geben, und ein höheres Ehrgefühl bei ihnen zu erhalten“. Zwar wurde es als unangenehm empfunden, wenn die bei dem Korps angestellten Leute häufig wechselten und zu der Zeit abgingen, wo sie durch Unterricht und Erfahrung gerade erst die zu ihrem Dienst nötige Ausbildung erhalten hatten, eine Ausbildung, die durch die Aufsicht und den Unterricht des in jeder Beziehung sehr tüchtigen Korporals nichts zu wünschen übrig ließ. Auch auf die äußere Haltung war sehr viel Wert gelegt worden. Die meisten ritten jetzt gut und auch der Anzug war durchaus ordentlich und „militairisch anständig“.

Ende Dezember 1801 berichtete der Kammerrat Herbart, daß die Prämie von 20 Rthlr. richtig ausgezahlt sei, was er bisher als „zu den ordinariis gehörig“, in den Berichten nicht bemerkt habe. Die Zuweisung der Prämie erfolgte auf Grund besonderer Leistungen, die durch die Beamten gemeldet und bescheinigt wurden.

Eine Verfügung des Herzogs erwähnte noch, daß an der für die Polizeidragoner ausgesetzten jährlichen Prämie sowohl die Unteroffiziere als Dragoner teilhaben mußten. Als Ausnahme wurde bewilligt, daß jedem der beiden Wachtmeister eine außerordentliche Belohnung von 25 Rthlr. Gold gereicht werde. —

Das Korps der Polizeidragoner bestand um 1800 aus einem Korporal und achtzehn Gemeinen. Die Stelle eines Wachtmeisters war noch zu besetzen.



Die Gemeinen beschafften ihre Pferde aus eigenen Mitteln. Für die Abnutzung wurden jedem Dragoner 10 Rthlr. besonders gezahlt. Falls einem Dragoner das erforderliche Geld zum Ankauf eines Pferdes fehlte, wurde ihm nach geleisteter Bürgschaft der nötige Vorschuß gewährt; in solchem Falle wurde für die Abnutzung des Pferdes nichts bezahlt. Durch diese Einrichtung sollte erreicht werden, daß die Pferde nicht über Gebühr angestrengt und gut in Futter gehalten wurden. Dem Wachtmeister und Korporal wurden die Pferde geliefert, weil diese als gediente Kavalleristen in der Regel nichts in Händen, auch keine Bekanntschaft hatten, um Bürgschaft stellen zu können.

Außer dem baren Gelde — der Wachtmeister 15 Rthlr., der Korporal 13 Rthlr., der Gemeine 6 Rthlr. monatlich Gage und 6 Rthlr. 36 gr. jährlich für Beschlag usw. — bekam jeder Dragoner beim Dienstantritt eine vollständige Obermontierung und doppelte Untermontierung an Westen, Beinkleidern, Strümpfen usw. Veranschlagt waren mit der baren Summe von 2862 Rthlr. und mit Einschluß der Abnutzungsgelder für die Pferde 3929 Rthlr. 55 gr. Gold. Hierzu kam noch, was für die abgenutzten Sättel, für die Armatur usw. mit der Zeit angeschafft werden mußte. Die Polizeidragoner mußten ihre Quartiere selbst bezahlen. Die Polizeidragoner standen unter der Kammer und besonders unter dem Befehle desjenigen Rats, der dem Polizeidepartement vorstand. Eingestellt wurden nur zuverlässige „Einländer“. Der Dragoner konnte mit jedem Jahre abgehen. Körperliche Strafen — außer Arrest — fanden in der Regel nicht statt. Alle erwähnten Gelder wurden aus der herrschaftlichen Kasse bezahlt.

5.

Die Dragoner waren durch den Kammerrat Herbart so verteilt, daß in den Grenzämtern gegen Ostfriesland und Hannover in jedem Amte zwei und auch in Brake zwei Dragoner lagen. Für Oldenburg waren ein Korporal und drei Dragoner vorgesehen, die gleichzeitig die Vogtei Wardenburg mit zu überwachen hatten, in der ein Dragoner außerdem stationiert war.

Die Verteilung der Dragoner — im Mai 1797 — war folgende:

Zwei Dragoner standen in der Vogtei Wardenburg bei dem in Westerburg stehenden Infanteriekommando. Fünf von ihnen (auch die Oldenburger) befanden sich mit dem Korporal Minnemann vorübergehend in Stuhr bei dem dort gleichfalls stationierten Infanteriekommando. Zwei Dragoner lagen im Amte Apen, zwei im Amte Neuenburg, einer in Zwischenahn, einer „zur Braake“, einer in Land Würden, zwei in der Vogtei Haffen, einer in Rastede und einer in Elsfleth.

Ein vollständiges Verzeichnis der Dragoner und ihrer Quartierstände im Jahre 1799 folgt nachstehend:

Verzeichnis der Polizeidragoner und ihrer Quartierstände.

Dienstgrad	Name	Standort	Dienstzeit
Korporal	Minnemann	Stadt Oldenburg	4 Jahre
Pol.-Drag.	Hake	"	2 Monate
"	Meier	"	2 Monate
"	Klarmann	Wardenburg	2 Jahre
"	Hilgen	Hatten	4 Jahre
"	Segelken	Delmenhorst	8 Jahre
"	Lange	Stühe (Wildes- hausen)	3 Jahre
"	Seyen	Berne	4 Jahre
"	Rippen	Brake	9 Jahre
"	Frels	Ovelgönne	8 Jahre
"	Büsing	Ellwürden	3 Jahre
"	Barkemeier	Dedesdorf	5 Jahre
"	Busch	Seefeld	2 Jahre
"	Harksen	Burhave	1 Jahr
"	Segehorn	Rastede	9 Jahre
"	Rodenburg	Zwischenahn	3 Jahre
"	Mönnich	Alpen	3 Jahre
"	Meiners	Westerstede	11 Jahre
"	Lübben	Bockhorn	4 Jahre

Die Stärke des Dragonerkorps betrug 1 Korporal und 18 Gemeine, die mit Pferden versehen waren. Die Dragoner in Oldenburg waren eine zeitlang in die Vogtei Hatten und Delmenhorst und auch auf die Poststraße nach Jever wegen der dort umherstreifenden Werber gelegt worden. — Das Verzeichnis der Polizeidragoner und ihrer Quartierstände vom Jahre 1801 zeigt im Vergleich mit dem Verzeichnis vom Jahre 1799 keine wesentlichen Unterschiede. Neu angenommen waren Warnsloh, Eimbke und Neumann für Meier, der seinen Abschied genommen hatte, für Büsing, der strafweise entlassen war und für Segelken, der zum Untervogt bestellt war. Die Standorte Stühe und Seefeld waren in Fortfall gekommen, der Standort Elsfleth war neu eingerichtet und in der Stadt Delmenhorst waren zwei Dragoner stationiert worden.

6.

Am 8. November 1800 wurde sämtlichen Beamten wie den beiden Stadtmagistraten Oldenburg und Delmenhorst durch ein „Pro Memoria“ bekanntgegeben, daß in der Nacht vom 20. auf den 21. November eine „mit der größten Genauigkeit anzustellende Generalvisitation“ im ganzen Lande stattfinden sollte, weil fremdes verdächtiges Gesindel mehr als gewöhnlich umherstreifte“).

Die Stadtmagistrate und die Beamten hatten diese Visitation in ihrem Amtsdistrikt gehörig vorzubereiten und deshalb im Voraus die Ratsunterbedienten, Unterbögte und sonstigen Polizeibedienten mit den Verordnungen, die wegen der fremden Werber und der dürftigen Reisenden und Bettler erlassen waren, wiederholt bekanntzumachen und ihnen, wie nach den Lokalumständen entsprechend zu verfahren sei, einzuschärfen. — Als allgemeine Vorschrift sollte gelten, daß

1. „von den visitirenden Policenbedienten die Pässe genau nachgesehen, und
2. wenn sich dabey bedenkliche Umstände äußern, die nötige Aufklärung von den Fremden mit Bescheidenheit verlangen,
3. aber, wenn der Policenbediente sich nicht überzeugen könne, daß der Fremde dadurch gehörig legitimirt sey, derselbe nach dem Amte gebracht werden muß.“

Die Beamten sollten nach näherer Vernehmung ermessen, ob der Fremde wieder gehen könne, ob man sich seiner durch eine Anweisung nach der Grenze entledigen müsse oder ob auch die Umstände einen Bericht an die Kammer mit Anfügung des Protokolls und etwaiger Papiere, die er mit sich geführt, erheischen würden. Die Befolgung dieses Auftrages wurde um so eindringlicher zur Pflicht gemacht, als in den benachbarten Ländern mehrere Post- und Straßenräubereien, mit Mordtaten verbunden, ausgeübt waren und möglich war, daß solches Gesindel sich ins Land schleichen und vielleicht bei den jetzigen teuren Zeiten bei den Landeseinwohnern Aufnahme und Anleitung zu gefährlichen Diebereien finden würde. Die Visitation durch das ganze Land sollte mehrmals wiederholt werden und dazu besonders an den verdächtigsten Punkten die Polizeidragoner in den Distrikten, wo sie ihre Standquartiere hatten, verwendet werden. Die Zeit der Visitation mußte naturgemäß geheimgehalten werden. Nach erfolgter Visitation war ein Bericht einzusenden. Auch dem Kabinett wurde von der beabsichtigten Visitation Mitteilung gemacht und dabei erwähnt, daß in dem benachbarten Fürstentum Ostfriesland Straßenräubereien, gewaltsame Einbrüche und Mordtaten vorgefallen waren. So war die reitende holländische Post auf dem Wege von Aurich nach Wittmund von zwei Räubern auf der öffentlichen Landstraße angegriffen, dem Postillon das Felleisen weggenommen und durchsucht, als aber

*) O.L.A. Na. Kab. Reg. Oldbg. 4 — 34 — 36.

kein Geld gefunden worden, ihm dieses mit der Androhung zurückgegeben, daß es ihm das Leben kosten solle, wenn er den Vorgang bekanntmachen würde. Weiter war eine Pfarrwohnung von acht Räubern gewaltsam erbrochen und die Frau und der Sohn des Predigers ergriffen und gebunden, die Täter aber durch herzugeeilte Nachbarn zur Flucht gebracht worden. Auch ein Kaufmann, der zu Fuß auf dem Treckpfade von Emden nach Aurich gegangen, war auf diesem öffentlichen Fußwege beraubt und ermordet worden. — Die Kammer hatte die Beamten im Lande, besonders diejenigen, in deren Distrikt ein oder zwei Polizeidragoner stationiert waren, auf solche Vorgänge besonders aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß von den Dragonern die Landstraße unaufhörlich beritten und auf solche Häuser besonders gesehen werden müsse, die nach ihrer Lage und sonstigen Umständen der heimlichen Aufnahme der Fremden verdächtig sein konnten. Für die Sicherheit der Oldenburger Post wurde durch Eskortierung mit Polizeidragonern oder durch sonstige tüchtige Begleiter gesorgt, jedoch war unmöglich mit Gewißheit zu bestimmen, daß bei den teuren Zeiten — der Sicherheitsvorkehrung ungeachtet — kein Unglücksfall vorkommen konnte, wie denn vor einiger Zeit noch ein Hausmann aus dem Butjadingerlande in der Nähe von Ovelgönne auf seinem Pferde von zwei Leuten angefallen war.

7.

Klagen, den Unterhalt und die Unterkunft betreffend, waren schon in früheren Jahren laut geworden. Gegen Ende des Jahres 1797 wurden sie erneut vorgebracht. Ende November dieses Jahres hatte die Kammer die Einziehung der Postierung der Polizeidragoner von den Grenzen des Bistums Münster, wohin sie wegen der Viehseuche verlegt worden waren, beantragt, da eine Gefahr nicht mehr bestand und auch in dieser Jahreszeit aus dem Bistum Münster kein Vieh in das Oldenburger Land kam. Es hatte sich erwiesen, daß es den Dragonern, die bei solchen Gelegenheiten zu Postierungen in den Grenzämtern, wo sie ihre gewöhnliche Station nicht hatten, gebraucht wurden, schlechterdings unmöglich war, mit ihrem Gehalt und den Furagegeldern auszukommen, da sie außer dem freien Quartier von den Eingefessenen nichts unentgeltlich verlangen durften, sondern aufs schärfste angewiesen waren, alles bar zu bezahlen, dem bisher auch nicht entgegengehandelt worden war. Es erschien der Kammer billig, den Dragonern für solche Fälle eine Zulage, und zwar aus der „Landes- und sogenannten Delinquenten Cassé“ zu bezahlen, da diese Postierungen zum Besten des ganzen Landes in einer sehr wichtigen Angelegenheit angeordnet waren und wenn die Dragoner nicht vorhanden wären, erhebliche Summen aus dieser Kasse für andere Kräfte bezahlt werden müßten. —

Die Resolution des Herzogs genehmigte, daß diese Postierungen der Polizeidragoner wieder eingezogen und den Dragonern bei solchen Gelegenheiten eine

Zulage an Furage gegeben wurde. Diese Zulage sollte für jeden Mann in einer halben Tonne Hafer wöchentlich bestehen, die ihnen in natura an den ihrem jedesmaligen Aufenthalt nahegelegenen Ort zu liefern war, woselbst sie die Furage abholen lassen mußten. Für die vergangene Zeit sollte den Dragonern die Furage in Geld vergütet werden, die Tonne zu 2 Rthlr. gerechnet. Die Vergütung war aus der „Delinquenten Cassé“ zu zahlen. — Bei einer anderen Gelegenheit wurde wieder betont, daß die enormen Preise aller zum Lebensunterhalt erforderlichen Dinge, wie insbesondere der Furage, den Polizeidragonern das Auskommen nicht nur sehr erschwerte, sondern zum Teil fast unmöglich machte.

Für die Zukunft sei einer Erhöhung der Gage und der Furagegelder nicht aus dem Wege zu gehen. Die Verhältnisse waren in dieser Beziehung nach den Quartierständen der Dragoner verschieden: Zu Burhave, Dedesdorf, Ellwürden, Schwei, Ovelgönne, Berne — also für die in der Marsch liegenden Polizeidragoner — war der Unterhalt ihrer Pferde bei weitem nicht so kostbar, wie für die übrigen auf der Geest, weil jene ihre Pferde oft monatelang nicht gebrauchen konnten, mithin ihren Pferden weniger Futter zu geben brauchten. Auch im Winter konnten jene Dragoner nur kurze Touren zu Fuß machen. Beim Vergleich mit den in der Stadt Oldenburg liegenden Dragonern zeigte sich gleichfalls, wieviel weniger diese auskommen konnten, da ihnen die größeren Reisen von Oldenburg zufielen und sie besonders häufig gebraucht wurden. Auf dem Lande fand sich hier und da ein Ausweg durch des Kammerrats Herbart Bemühungen, den Polizeidragonern wohlfeilere Quartiere, Unterhalt und Furage zu verschaffen. Aber das differierte sehr nach den verschiedenen Orten. Das war für den Kammerrat Herbart der Grund, nicht auf eine gleichförmige Zulage für jeden Polizeidragoner als vielmehr darauf anzutragen, ihm entweder eine bestimmte Summe über den Etat zu bewilligen, oder auch zu erlauben, in dem nächsten Jahre zu prüfen, was dazu erforderlich wäre. Dadurch, daß den Dragonern hierin geholfen wurde, sollte auch dem häufigen Abgang der Leute vorgebeugt werden. Der Nachteil der sich häufenden Abgänge war nicht darin zu sehen, daß etwa ein Paar Stiefel oder ein Montierungsstück bei einem abgehenden Polizeidragoner verloren ging, weil diese Sachen dem an seinen Platz tretenden neuen Dragoner neu gegeben werden mußten, sondern darin, daß es schwer hielt, den Platz wieder gut zu besetzen, solche Leute auch erst gründlich unterrichtet werden mußten, wie sie sich im Dienste zu verhalten hatten — der anhaltenden Arbeit, die der Korporal mit dem Unterricht im Reiten und sonst hatte, nicht zu gedenken. Der Kammerrat Herbart betonte, daß man von den Polizeidragonern wirklich viel forderte. Sie sollten sich gut beim Reiten und dem Gebrauch ihrer Waffen zeigen — dies lernten sie nur mühsam. Ihre Pferde mußten jederzeit in gutem Stande sein, sie selbst sich „militairisch propper“ halten. Sie hatten, da ihre

Instruktion unmöglich auf alle erdenklichen Fälle gehen konnte, sich vor Fehlern sehr zu hüten. Sie mußten häufig umherreiten, sonst wurde der Zweck, weswegen sie angestellt waren, vereitelt. Daher gingen sie häufig ab, wenn sie sahen, daß sie nicht auskommen konnten. Durch eine oftmalige Veränderung in den Quartieren, wodurch sie einander mehr gleichgestellt wurden, ließ sich eine Besserung auch nicht erreichen, weil nach der Erfahrung die Dragoner dort die besten Dienste leisteten, wo sie am bekanntesten waren. So z. B. lagen in Apen und Ovelgönne und auch in Zwischenahn die Polizeidragoner schon seit Jahren, die an diesem Posten durch andere auch gar nicht zu ersetzen waren. In der Marsch mußte man schon Leute verwenden, die nicht auf der Geest groß geworden waren, weil sie dort nicht gebraucht werden konnten. Auch konnte der Abgang nicht durch eine Kapitulation auf mehrere Jahre verhindert werden, da wertvolle Dienste von einem Mann, der nur wider Willen seinen Dienst versah, ebenfalls nicht zu erwarten waren. Es mußte auch die Möglichkeit bestehen bleiben, die Dragoner, die sich als nicht tüchtig erwiesen hatten, zu entlassen, wie das in diesem Jahre auch zweimal der Fall gewesen war. Zusammenfassend unterstrich der Kammerrat Herbart, daß dem häufigen Abgang nur durch ausreichende Unterstützung der Dragoner vorgebeugt werden könnte. Alle Bedürfnisse und besonders die Furage waren doppelt und zum Teil vierfach teurer geworden als zu der Zeit, wo das Korps der Polizeidragoner errichtet wurde. Die damals jedem Polizeidragoner zu seinem und seines Pferdes Unterhalt bestimmte jährliche Summe reichte nicht mehr aus. Die Kammer machte den Vorschlag, daß diese Summe nicht allgemein erhöht, sondern außer dem zum Unterhalt des ganzen Korps ausgesetzten jährlichen Fonds noch eine andere mäßige Summe von 300 Rthl. für das laufende Jahr bestimmt würde, worüber der Kammerrat Herbart verfügen könnte, um diejenigen Polizeidragoner zu unterstützen, die besondere Auslagen gehabt hätten. —

Die hierzu erlassene Resolution des Herzogs vom Jahre 1800 bestimmte einmal, daß die Anzahl der Polizeidragoner auf 20 Gemeine, 1 Wachtmeister und 1 Korporal zu bringen sei. Dem Kammerrat Herbart wurde die Erledigung der Annahme und Anstellung der drei neuen Dragoner aufgetragen. Die neu anzunehmenden Dragoner sollten in der Stadt Oldenburg untergebracht werden, so daß in Oldenburg vier Dragoner und zwei Unteroffiziere zu stationieren waren. — Weiter wurde eine außerordentliche Zulage von 300 Rthl. für das Korps ausgesetzt, die nach dem gewissenhaften Ermessen des Kammerrats Herbart zur Unterstützung derjenigen Dragoner, die bei ihren zu leistenden schwereren Diensten oder nach den Lokalamständen ihrer Quartiere mit ihrem Gehalte nicht auskommen konnten, verwendet werden sollten. Es wurde erwartet, daß bei der erhofften Verminderung der hohen Preise, besonders der Furage, diese Zulage in der Folge nicht mehr erforderlich sein werde.

Später wurden erneut Klagen vorgebracht, daß die in Oldenburg in Quartier liegenden Leute schlechterdings nicht bestehen konnten, da sie tagtäglich gebraucht wurden. Auf dem Lande konnten die Dragoner sich einrichten und mit ihrem Gelde und den Furagegeldern bei einer ordentlichen Lebensführung wohl ausreichen. So hatte z. B. ein zu Ellwürden liegender Dragoner folgenden Vertrag abgeschlossen: Für das Pferd bezahlte er wöchentlich 1 Rthlr. an Futter, das machte für das Jahr 52 Rthlr. An Schlafgeld und für zwei Mahlzeiten wurden ihm 9 gr. täglich — also jährlich 45 Rthlr. 36 gr. — berechnet. Das machte insgesamt eine Ausgabe von 97 Rthlr. 36 gr. Der Dragoner bekam an Gage und Furagegeldern 132 Rthlr., so daß ihm danach 34 Rthlr. 36 gr. verblieben, mit denen er seine Reisen außerhalb der Unterkunft, seine Wäsche, Getränke pp. zu begleichen hatte. So konnte der betreffende Dragoner gerade auskommen. Es verblieb ihm aber auch nichts, zumal er in der Zeit, wo die Wege gangbar waren, mindestens aber zu acht verschiedenen Malen nach Oldenburg reiten mußte, ganz abgesehen davon, daß er manchmal gelegentlich eines besonderen Kommandos Dienst zu tun hatte. In Oldenburg war es den Dragonern nicht möglich, sich und die Pferde in durchaus tüchtigem Stande zu halten, wenn sie nicht gegen die übrigen, die im Lande lagen, begünstigt wurden. Kammerrat Herbart beantragte, dem Korporal und den drei Oldenburger Dragonern freies Quartier und freien Stallraum zu gewähren. Er führte hierzu aus, daß ein Oldenburger Bürger Klockgether in der Haarenstraße dem Korporal eine Stube mit Bett und Feuerung im Winter und den drei Dragonern zusammen eine Stube mit Betten und Feuerung — ihnen sämtlich auch Stallraum — geben wolle, wofür er auf ein Jahr insgesamt 60 Rthlr. forderte. Das sei nach den oldenburgischen hohen Mietpreisen sehr billig.

Der Herzog entschied über die Vorschläge, daß dem Korporal und den drei Dragonern in Oldenburg nichts mehr als freies Quartier und freier Stallraum zugestanden werden sollten, um sie nicht vor den übrigen Dragonern zu sehr zu begünstigen und zu verwöhnen. Der Vertrag für zwei Stuben nebst Betten und Feuerung für die vier Dragoner wurde genehmigt sowie die Benutzung eines Stallraums für die Pferde. Es sollte aber darauf gesehen werden, einen Raum zu mieten oder zu kaufen. — Der Kammerrat Herbart beantragte später die Fortdauer des mit dem Bürger Klockgether bisher geschlossenen Vertrages auf ein weiteres Jahr, da es ihm bisher nicht möglich gewesen war, eine wohlfeilere Wohnung sowie einen Stallraum zu erhalten. Eine Bevorzugung bei Gewährung dieses freien Quartiers der Oldenburger Dragoner vor denen, die auf dem Lande stationiert waren, konnte die Kammer darin nicht erblicken, denn in der Regel wurde der Dragoner auf dem Lande von seinem Hauswirth als Hausgenosse betrachtet und ihm gestattet, sich der geheizten Stube mitbedienen zu dürfen. Dabei gab der Hauswirth Bett, Stallraum und selbst die Streu für das Pferd gewöhnlich

gerne für die Benutzung des Düngers her. Die Bewilligung dieser Ausnahme für die Dragoner in Oldenburg wurde solange erbeten, bis etwa zum Ankauf eines für die Dragoner brauchbaren Hauses und Stalles sich eine Gelegenheit bieten würde. — Gleich schwierig war es, die Polizeidragoner in Brake unterzubringen. Allein für die Benutzung einer Stube wurden jährlich 25 Rthlr. Miete verlangt. Der Amtsvogt hatte daher vorgeschlagen, für den Dragoner ein kleines Haus mit einem Pferdestall auf herrschaftliche Kosten erbauen zu lassen, in dem dann zugleich eine besondere Stube zum Zivilgefängnis für „Schiffsleute“, die wegen geringer „Polizeivergehungen“ verhaftet wurden, einzurichten wäre. In einem Reskript erfolgte auf diesen Vorschlag die Resolution, daß zwar ein Zivilgefängnis in Brake für den Untervogt auf herrschaftliche Kosten erbaut werden könne, die Einräumung der freien Wohnung und Stallung für die dort stationierten Polizeidragoner aber bedenklich gefunden wurde, weil das hinsichtlich der übrigen Dragoner Folgen haben dürfte. Den beiden Dragonern wurde jedoch monatlich eine Zulage von 1 Rthlr. bewilligt, wofür sie sich entweder in dem Orte selbst oder in einem benachbarten Dorfe einzuquartieren hatten und im letzteren Falle täglich einer von ihnen sich bei dem Amte aufhalten mußte.

Der Kammer wurde weiter eröffnet, daß zwar die nützlichen Dienste, die von Polizeidragonern bisher geleistet worden waren und die dadurch dem ganzen Lande erwachsenen Vorteile nicht verkannt würden. Zur jährlichen Unterhaltung des Korps war aber bereits die beträchtliche Summe von beinahe 4000 Rthlr. im „Staat“ ausgekehrt; eine Vermehrung der Ausgaben konnte um so weniger stattfinden, als die Schwierigkeiten für die Polizeidragoner, mit ihrem Gehalte auszukommen, nicht fortdauern würden, sondern durch die hohen Preise der Lebensmittel und Futrage und durch besondere Lokalumstände entständen, zum Teil auch der Unkunde der Leute, ihre Wirtschaft vorteilhaft einzurichten, zuzuschreiben wären. Indessen wurde nach dem Vorschlage der Kammer den beiden zu Brake stationierten Dragonern eine monatliche Zulage von je 1 Rthlr. bis zum Ende des laufenden Jahres bewilligt und genehmigt, daß der Vertrag mit dem Bürger Klockgether in Oldenburg auf jährlich 60 Rthlr. für den Korporal und drei Dragoner auf ein Jahr verlängert werden konnte. Innerhalb dieses Zeitraumes mußte aber eine andere Gelegenheit zum Kauf oder Bau eines neuen Hauses gefunden werden. Nach einem weiteren Befehle des Herzogs war zu prüfen, ob die alte Wache am Außerem Damm⁷⁾ dazu geeignet sei. Nach der Ausführung des Kammerrats Herbart war die alte Wache mit Zuziehung des Baumeisters Winck besichtigt worden; nach dessen Gutachten war die Ausführung des Planes 3. St. mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, besonders da hinter der Wache kein der Herrschaft zuständiger Platz, das Haus selbst sehr baufällig war und auch der Raum nicht ausreichte, so daß ein Anbau erforderlich werden würde.

⁷⁾ Der nach der Osterburger Brücke belegene Teil der heute „Damm“ genannten Straße.

Der Kammerrat Herbart schlug vor, das herzogliche Haus des Tischlers Rohlf's an der Mühlenstraße zu einem Quartier für die Polizeidragonier einzurichten.

Die Kammer bestätigte die Ausführungen des Kammerrats Herbart und legte den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Kabinett vor.

Die Resolution des Herzogs, Mitte Mai des Jahres, bestimmte, daß mit der alten Wache dem blauen Hause gegenüber vorläufig keine Veränderung vorzunehmen, hingegen das von dem Tischlermeister Rohlf's für die Herrschaft angekaufte Haus in der Mühlenstraße auf Ostern zu einer Wohnung mit Stallraum für die Polizeidragonier einzurichten sei. Da dies Haus nicht bequem lag, außerdem alt und baufällig war, sollte nicht viel repariert werden und bei den vorzunehmenden Veränderungen und darauf zu verwendenden Kosten dieser Zustand berücksichtigt werden. —

Das Haus des Tischlers Rohlf's zur Wohnung und zum Stallraum für die Dragonier einzurichten, wurde nach dem Gutachten des Baumeisters Winck nicht für praktisch gehalten. Die Kammer verwarf gleichfalls diesen Plan. Betreffs des Hauses in der Mühlenstraße wurde bestimmt, daß, wenn es mit dem Aufwande einer Summe von 200 Rthlr. zur Wohnung für die Polizeidragonier eingerichtet werden könne, das geschehen, sonst aber entsprechend dem Vorschlage der Kammer das Haus vermietet werden solle. — Die Frage der Unterkunft der Dragonier in Oldenburg wurde im Jahre 1801 erneut Gegenstand besonders eingehender Berichte. Im September des Jahres berichtete die Kammer, daß ein an der Achternstraße stehendes geräumiges Haus nebst Stall und Garten, der sich bis zur Staulinie erstreckte, nächstens öffentlich verkauft würde. Das Haus gehörte früher dem „Aeltermann“ Bardewick und war vom Tischler Amtsmeister Kleinsorge beim öffentlichen Verkauf für 3000 Rthlr. erstanden. Da es im Frühjahr 1800 nicht bewohnt wurde, war es von dem Stadtmagistrate als Lazarett des in Oldenburg einquartiert gewesenen königlich preußischen Regiments benutzt worden. Der Eigentümer hatte nun verlangt, daß der Stadtmagistrat das Haus für den „Kauffschilling“, welchen er dafür erlegt hätte, wieder abnehmen solle, da es zur Wohnung nicht mehr benutzt werden könne. Der Magistrat wollte nur eine Vergütung bezahlen. Der Tischler hatte sich daraufhin an die Kammer gewandt, die den öffentlichen Verkauf des Hauses dem Magistrat angeraten hatte. Das Haus wurde als geeignet zum Quartier für die Dragonier angesehen. Es war geräumig, hatte keine unnötigen Zimmer; außerdem war ein großer Stall mit doppeltem Boden vorhanden. Durch den „Conducteur“ Wöbken war es auf 1800 Rthlr. und der Stall auf 800 Rthlr. taxiert, wobei der Wert des Gartens nicht veranschlagt war.

Das Kabinett hatte gegen den Ankauf Bedenken, da in dem Hause, in dem nur zwei Stuben und zwei Kammern für die in Oldenburg liegenden zwei Unteroffiziere und vier Dragonier, von denen einige verheiratet waren, vorhanden

waren, kaum der erforderliche Platz zur Verfügung sein würde. Ferner würde das Gebäude leicht bis 1000 Rthlr. Unkosten an Reparatur des Daches und sonstiger Einrichtungen zu den 3000 Rthlr., wofür das Haus von dem Besitzer gekauft war, mehr verursachen. Für die Summe könnte aber ein neues zweckmäßiges und dauerhaftes Gebäude aufgeführt werden. Von dem gedachten Ankauf sollte abgestanden und dem Bauinspektor aufgegeben werden, den „Anschlag und Bestick eines zur Wohnung für die Policei-Drögoner völlig zweckmäßigen einzurichtenden auf dem Neuenwall zu erbauenden Hauses“ anzufertigen, die dann von der Kammer mit weiteren Gutachten einzubringen seien.

Dem Höchsten Reskript entsprechend wurde der Bauinspektor Winck beauftragt, die nötigen Risse zu einem neuen Gebäude für die Drögoner zu entwerfen. Der Kostenanschlag betrug ca. 6200 Rthlr. und überstieg also beträchtlich die für diesen Bau bestimmte Summe von ungefähr 4000 Rthlr. Erfahrungsgemäß würde sich die wirkliche Ausgabe auf mindestens 6500 Rthlr. belaufen. Es erschien ratsamer, von dem Bau überhaupt Abstand zu nehmen und ein Haus, das die nötigen Bequemlichkeiten hatte, zu erwerben.

Zu den Vorschlägen des Bauinspektors Winck hatte die Kammer verschiedene „Erinnerungen“ vorzutragen, die sie Anfang Dezember vorbrachte^{*)}: Auf dem Wohngebäude sei noch ein Schornstein in der Mitte der Länge für den Herd der mittelsten Küche aus dem Dache zu führen. Es sei vorteilhaft, bei dem Zusammenwohnen von vier verschiedenen Familien in einem Hause bei der Einteilung des Wohngebäudes jedesmal zwei Wohnungen, für die verheirateten einen gemeinschaftlichen Eingang durch eine Zwischenwand von denen der beiden anderen getrennt, einzurichten. Bedenklich sei weiter die Trennung des Pferdestalles von dem Wohngebäude. Die Baukosten würden dadurch vergrößert und auch andere Unbequemlichkeiten seien damit verbunden. Die ununterbrochene Aufsicht der Knechte oder der mit der Wartung der Pferde beauftragten Personen wäre notwendig, besonders auch zur Nachtzeit, damit die Pferde nicht sich selbst oder untereinander Schaden zufügten. Die Kammer der Knechte müßte mit dem Pferdestall verbunden sein. Auf dem Plane des Baumeisters Winck wäre die Wohnung 11 Fuß entfernt vom Stall. Eine Aufsicht sei nicht möglich, entweder müsse noch eine Bettstelle für einen Mann im Stall, der in jeder Nacht dort schlief, aufgestellt werden, oder es müsse der Pferdestall mit dem Wohngebäude unmittelbar verbunden werden, so daß eine Schlafkammer an demselben läge, von der aus die jüngeren unverheirateten Drögoner alles, was in dem Stall vorginge, auch bei der Nachtzeit wahrnehmen könnten. Drei Fenster wären im Stall erforderlich, da die Pferde nicht dunkel stehen dürften und sie sonst scheu würden. Eine Bodentreppe fehle in dem Stalle

^{*)} O.L.A. Na. Kab. Reg. Oldbg. VI — 41 — 10.

ganz. Der Bodenraum sei bei weitem nicht hinreichend, um die rauhe Furage zu lagern. Acht Pferde sollten nach dem Entwurf Raum finden, zwei davon würden nur einen vielleicht kleinen Teil des Jahres in Oldenburg zubringen. Für die übrigen sechs müßte ein ordentlicher Aufenthalt geschaffen, und da sie nicht ins Gras gebracht werden durften, die Furage für sie auf das ganze Jahr zu der Zeit, wo Heu und Stroh am wohlfeilsten wäre, angeschafft werden. Auf ein Pferd sei täglich 10 Pfd. Heu und für Häckerling und Streu etwa 6 Pfd. Stroh zu rechnen, was nicht zu viel sei. Einen ähnlichen Satz habe s. Zt. auch die kurhannöversche Kavallerie gehabt, die im Jahre 1795 in Oldenburg lag. Die Menge für jedes Pferd betrüge danach 3650 Pfd. (etwa drei große Oldenburger Fuder Heu) und 2190 Pfd. (zweieinhalb Fuder) Stroh im Jahre. 100 Pfd. Heu nähmen einen Raum von 15 cb Fuß und 1200 Pfd. Stroh 342 cb Fuß in Anspruch, wenn beides dicht aufeinander gepackt würde. Also müsse für 3650 Pfd. Heu 547,5 cb Fuß und für 2190 Pfd. Stroh 625 cb Fuß gerechnet werden. Danach beanspruche die Furage für ein Pferd auf ein Jahr 1172,5 und für sechs Pferde 7035 cb Fuß Raum. Nach dem Plane des Baumeisters Winck war der Stall im Lichten lang 27 und breit 24 Fuß gedacht. Der ganze Inhalt des Bodenraumes betrüge 3888 cb Fuß. 500 cb Fuß gingen davon ab als nicht nutzbar, so an den Ecken, Zwischenräumen und für die Öffnung, durch welche man auf den Boden kommen müsse. Es blieben also etwa 3400 cb Fuß oder nur etwa die Hälfte des Raumes, der erforderlich sei. Der Boden des Hauses wäre wegen des Transportes der Furage nicht zu benutzen. Ein Raum könnte gespart werden, wenn für die unverheirateten Dragoner keine besondere große Stube, sondern nur eine geräumige Schlafkammer mit zwei Alkoven-Bettstellen eingerichtet würde. Die Stube würden sie wenig benutzen, da sie im Sommer meistens entweder abwesend oder mit ihren Pferden beschäftigt wären und im Winter ihnen die Heizung einer solchen Stube gewiß zu kostbar sei. Mit einem der verheirateten Kameraden würden sie sich gerne darin einigen, gegen einen mäßigen Beitrag zu den Kosten der Feuerung sich mit in dieser Stube aufhalten zu können. Die Küche, die in der Mitte der Vorderseite angebracht sei, würde für beide Wachtmeister ausreichen, der Herd könnte etwas vergrößert und in zwei Teile geteilt werden. Der Raum, den jetzt eine der beiden Küchen einnehme, könne zur Stube oder Schlafkammer für den unverheirateten Dragoner zur Verfügung gestellt werden, und durch einige weitere Änderungen, Erweiterung der Breite und Tiefe des Hauses bis auf 43 Fuß im Lichten würde es möglich sein, den Pferdestall in Verbindung mit dem Wohnhause zu bauen. An den Baukosten des Pferdestalls würden dadurch von 1330 Rthlr. wenigstens 1000 Rthlr. gespart. Der Bodenraum über den Pferdeständen würde etwa 6800 cb Fuß enthalten, also beinahe groß genug sein zur Lagerung der Furage. Auch ein Teil des obersten Hausbodens könnte dazu genommen werden. —

Die Hauptfassade nach der Straße stimmte mit der von dem Bauinspektor Winck gezeichneten überein. Der Haupteingang oder die Durchfahrt sollte nicht am westlichen, sondern am östlichen Ende sein, um von dort die Feuerung vermittels einer Winde auf den obersten Boden zu bringen. Pferdestall und Gang dazu waren auf ebener Erde anzubringen. Die Tür desselben ging durch den Sockel herab, der zur Wohnung eingerichtete Teil vermittels eines Sockels etwa 18 Zoll über dem Boden erhöht, weswegen die Türen des Hauses sowohl die nach dem Garten als die in den Pferdestall führende eine kleine Freitreppe erhalten sollten. Das Haus enthielt zwei Stuben und zwei Kammern für die beiden Wachtmeister, zwei mit Alkoven-Bettstellen für die verheirateten Dragoner, eine gleiche Stube für die unverheirateten. Da diese sowie die Schlafkammer des einen Wachtmeisters unmittelbar neben dem Pferdestall mit einem Fenster dahin gelegen war, war es möglich, den Stall zu übersehen. Unter der Stube der unverheirateten Dragoner und unter dem Mittelgang war der Keller, zu welchem die Treppe unter der Bodentreppe hinabging. Die beiden Küchen lagen nebeneinander mit einem gemeinschaftlichen großen Schornstein. Der oberste Boden sollte, soweit er nicht zum Aufbewahren der Futrage diente, nebst einem Teil des unteren zum Aufbewahren der Feuerung gebraucht und der übrige Raum des unteren Bodens für zwei Kammern im östlichen Giebel und zu Verschlagen für Hafer und sonstige Sachen benutzt werden können. Zum Herausbringen der Futrage, der Feuerung und des Hafers auf den unteren Boden war über jeder der beiden Haustüren ein Erker mit einer Tür anzubringen. Zur Erleuchtung des Mittelganges mußten die Türen, die nach dem Pferdestall in die mittlere Stube des einen Wachtmeisters und in die für die Wachtmeister bestimmte Küche führten, mit Glasfenstern versehen werden. Der Platz für den Mist und die „Commoditäten“ wurde an das westliche Ende des Gebäudes verlegt und dadurch nicht nur von den Fenstern der nach der Gartenseite liegenden Stube entfernt, sondern auch erreicht, daß man, ohne diesen Platz zu passieren, von der Straße in das Wohnhaus gehen konnte. — Die Stellungnahme des Herzogs zu diesem Bericht betreffend den Neubau eines Hauses erfolgte erst im Jahre 1802. —

Der Kammerrat Herbart schlug vor, gelegentlich ein altes Haus anzukaufen oder auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu mieten. Der neue Bau koste außerordentlich viel, und „wenn die Umstände sich einmal ändern, wie doch hoffentlich der Fall ist, daß das Herzogtum Oldenburg derjenigen öffentlichen Ruhe und Sicherheit wieder genießt, der es sich ehemals zu erfreuen hatte, möchten überall nicht soviel Dragoner, die doch immer viel kosten werden und am wenigsten hieselbst, nöthig seyn“. Quartier für die sämtlichen Dragoner Oldenburgs würde unter 150 Rthlr. nicht zu haben sein.

Den Ausführungen des Kammerrats Herbart betreffend den Bau eines Hauses schloß sich die Kammer an. Sie betonte gleichfalls die sehr hohen Kosten, die erspart werden könnten, wenn man ein bereits vorhandenes Haus auf eine längere Reihe von Jahren mieten würde.

Die vorläufige Regelung der Unterkunftsfrage erfolgte am 1. Februar 1802⁹⁾. Die sehr ausführlichen Bemerkungen der Kammer vom 10. Dezember 1801 betreffend den Neubau eines Hauses sollten einstweilen keinen Erfolg haben. Der Herzog teilte in seiner Resolution der Kammer mit, daß vor der Hand von dem Bau eines Hauses Abstand genommen werde, da die veranschlagten Kosten die dazu bestimmte Summe weit überstiegen und auch sonst erhebliche Bedenken beständen. Der anderweitige Vorschlag der Kammer, ein altes Haus anzukaufen und mit erheblichen Kosten instandsetzen zu lassen, erschien ebenfalls nicht praktisch. Die Kammer erhielt den Auftrag, dafür zu sorgen, die in Oldenburg untergebrachten Polizeidragoner und ihre Pferde vorläufig weiterhin in gemieteten Wohnungen und Ställen unterzubringen. —

8.

Während des Jahres 1801 war der Unterkunftsfrage der Dragoner in Oldenburg besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden.

Das Jahr 1802 brachte eine andere wichtige Frage zur Entscheidung: Sie betraf die Regelung des Gerichtsstandes der Polizeidragoner¹⁰⁾. Bei der ersten Anstellung von einigen Polizeidragonern war durch das Höchste Reskript vom 23. Oktober 1786 u. a. folgendes bestimmt: „Die Strafen der Gemeinen in Dienstsachen sind militairisch, und werden bis zu einer gewissen Concurrrenz von den Unteroffizieren, in härteren Fällen von dem Policy-Rath dictirt. In allen anderen bürgerlichen und criminal-Sachen stehen Unterofficiers und Gemeine, da sie kein bestimmtes domicilium haben, unmittelbar unter der Regierungscanzley.“

Im Jahre 1786 waren dann ein Unteroffizier und neun Mann angenommen worden. Als das Korps einige Jahre später vermehrt wurde, hatte sich bald erwiesen, daß diese Polizeidragoner den Soldaten vom Herzoglichen Infanteriekorps in allen Ehe- und Schwängerungssachen gleichgestellt werden mußten, mithin ohne Konsens desjenigen Rats, der das Polizeidepartement in der Kammer verwaltete, nicht heiraten durften. Es konnte auch keine Klage diesbezüglich stattfinden. Einem anderen Uebelstande, der darin bestand, daß die Herzogliche Regierungskanzlei die Polizeidragoner vorlud, ohne die Kammer

⁹⁾ O.L.A. Na. Kab. Reg. Oldbg. VI — 41 — 10.

¹⁰⁾ O.L.A. Na. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.



etwas davon wissen zu lassen, war gleichfalls durch die Höchste Anordnung einer in solchen Fällen nötigen jedesmaligen „Requisition“ abgeholfen worden. Mehrmals hatte sich nun gezeigt, daß die noch bestehende ältere Anordnung einer „Cognition“ der Herzoglichen Regierungskanzlei in allen bürgerlichen und Kriminalsachen der Dragoner mit der Einrichtung des Korps schwerlich zu vereinbaren war. Die Kammer beantragte eine baldige Änderung.

Das Korps der Polizeidragoner bestand im Jahre 1802 aus zwei Wachtmeistern und zwanzig Dragonern. Die Wachtmeister hatten nicht nur in Friedenszeiten mehrere Jahre bei der hannoverschen Kavallerie gedient, sondern auch schon verschiedene Feldzüge mitgemacht, waren also in jeder Beziehung völlig gediente Leute. Unter den Gemeinen befanden sich keine Leute, die gedient hatten, aber sie waren doch von den Wachtmeistern in dem Maße durchgebildet, daß sie dem Militär, soweit das in Frage kommen konnte, gleichkamen. Die militärische Durchbildung war vorhanden in dem Grade, wie sie bei solchen Dragonern möglich zu machen war, die nicht zusammen in einem Korps und unter dem beständigen Kommando der Wachtmeister standen, sondern einzeln ihren Dienst versahen. Die Kammer hielt die Einrichtung für ungünstig, daß „solche Cavalleristen, sie mögen nun in den Krieg ziehen oder der Polizen Dienste leisten, in förmlichen Citationen“ vor Gericht geladen wurden, ihre Posten verließen und Prozesse, deren weitläufiger Gang manche Reise zum Gericht und zu den Anwälten erforderte, führten, ja, sich den Zivilstrafen unterwerfen mußten, die bei Militärpersonen nie stattfanden. So z. B. kannte ein Militärgericht in Injurien sachen, die, wenn sie außerhalb des Dienstes der Polizeidragoner vorgefallen waren, für bürgerliche Sachen zu halten waren, keine Abbitte und Ehrenerklärungen, keine Verurteilung in die Kosten, sondern „alles ging auf Leibesstrafe hinaus“. Die Aburteilung erfolgte ohne ein umständliches Verfahren, damit die Militärpersonen dem Dienste nicht unnötig lang entzogen wurden. Daher waren auch solche Sachen in der Regel in einigen Tagen erledigt. — Bei den Polizeidragonern hatte sich folgender Fall ereignet:

Eine Frau hatte gegen einen Polizeidragoner beim Herzoglichen Konsistorium geklagt, daß er sie geschwängert, und als sie ihn zur Rede gestellt, er sie geschlagen habe. Das Konsistorium hatte die Schwängerungsklage nach Höchster Vorschrift abgewiesen, erließ aber eine Ladung an den Beklagten wegen der Injurien. Dieser hatte vor der Regierungskanzlei den Tatbestand nur bedingt eingestanden. Es war darauf von Seiten der Klägerin der Beweis angetreten, und der Beklagte, der abwechselnd bald an der ostfriesischen Grenze, bald zu Hengsterholt, bald zu Ochtum gelegen, also die Briefe von seinem Anwalte nicht erhalten hatte, war zur Leistung einer Abbitte und Ehrenerklärung, Erstattung der Kosten und einer sechstägigen Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Er war von seinem Posten zu Apen, wo er keinen Tag entbehrt werden konnte, abberufen und, da er außer der geleisteten Abbitte sich zur Ehrenerklärung aus unrichtigen Begriffen nicht verstehen wollte, durch ein Militärkommando in die Schloßwache gebracht worden, bis er hierzu sich bequemte. — Dieser Polizeidragoner hatte von den vorhandenen 22 Mann am längsten und schon über 12 Jahre gedient. Er hatte nicht im geringsten jemals die Gelegenheit gegeben, einen Verweis zu erhalten, weit weniger bestraft zu werden. Bei einer militärischen Behandlung würde er seine Strafe schnell erfahren und bald abgebüßt haben, wobei sein nur dem Vorgesetzten bekanntes sonstiges dienstliches Verhalten usw. sehr in Betracht gekommen sein würde. Diesen Vorfall benutzte die Kammer, um nachzuweisen, daß nach der jetzigen Einrichtung des Korps auch in bürgerlichen und Kriminalsachen keine Erkenntnis der Herzoglichen Regierungskanzlei stattfinden dürfe. Dies Verfahren könne bei den Dragonern keine guten Folgen haben, die von ihren Vorgesetzten nach gewissen bisher richtig befundenen Grundsätzen behandelt wurden, hauptsächlich durch Erweckung eines richtigen Ehrgefühls, welches dadurch erhalten wurde, daß ein Arrest nur in erheblichen Fällen stattfand und dazu nicht leicht geschritten wurde, die Entlassung aus dem Dienste aber eine sehr wichtige Strafe war. Es müßte auch das Vertrauen, das ein Vorgesetzter sich sehr mühsam erwarb, notwendig gemindert werden, wenn die Dragoner seiner Leitung gänzlich entzogen werden konnten und er sie ihrem Schicksal überlassen mußte. Auch die öffentlichen Sicherheitsanstalten gestatteten den Polizeidragonern keine oftmaligen Reisen zum Gericht und zu den Anwälten oder langwierigen Aufenthalt in den Gefängnissen. Die Kammer beantragte, daß die Polizeidragoner, da sie „nun endlich mit Mühe dahin gebracht waren, daß sie für Militärpersonen geachtet wurden“, nun auch in allen Sachen, die von dem ihnen vorgesezten Rat des Polizeidepartements nicht entschieden werden konnten, einem Militärgericht unterworfen würden, das die Dragoner mit angemessener militärischer Strafe belegen konnte, durch die nach Höchster Vorschrift bisher schon die Dienstvergehungen geahndet wurden. Zuständig hierfür sollte die Herzogliche Militärkommission sein, der die Dragoner um so unbedenklicher unterstellt werden könnten, da derjenige Rat der Kammer, der der Polizei vorstand, immer Mitglied der Militärkommission war. Es bedürfe keiner besonderen Erwähnung, daß ein Polizeidragoner, der Immobilien besitze, dem ordentlichen Gerichte unterworfen sein solle, wie das auch bei den Soldaten zutraf. —

Zu dem vorerwähnten Fall finden sich bei der Akte noch Ausführungen des Kammerrats Herbart vom Juni dieses Jahres. Danach belaufen sich die Kosten, zu denen der Polizeidragoner verurteilt war, auf insgesamt 53 Rthlr. 51 gr., und zwar Gerichts- und Stempelpapierkosten sowie Zahlungen, die der Klägerin, den Zeugen, dem Anwalt und dem Untervogt zu leisten waren. Die

Kosten konnte der Beklagte nicht aufbringen. Es blieb nur die Pfändung übrig, wenn dem Dragoner nicht irgendwie geholfen wurde. Die Dragoner erhielten, wie bekannt, auf herzogliche Kosten Sattel und Zeug, Armatur und Montierung. Die Furage stellten sie, wenn irgendmöglich, selbst. Diese Stücke würden dem Dragoner als zum Dienst gehörig und von demselben unzertrennlich ebenso wenig wie das Pferd, das er ohne Zustimmung des Kammerrats Herbart nicht verkaufen durfte, nicht weggepfändet und verkauft werden dürfen. Aber seine ihm und jedem Polizeidragoner unentbehrliche Uhr, mit der ein jeder sich auf eigene Kosten versehen mußte, seine Schreibtisch, seine Wäsche, kurz alles, was er außerhalb des Dienstes brauchte, waren sein unstreitiges Eigentum und konnten also auf Antrag der Klägerin durch den Untervogt weggenommen werden. Um nicht in diese Verlegenheit zu geraten und den Dragoner von allem, was er außer den Dienstfachen hatte, entblößt zu sehen, hatte der Kammerrat Herbart vor Ablauf der zu Bezahlung gesetzten 14 Tage die Kosten für die Klägerin und den Anwalt beglichen. Diese Gelder würde der Dragoner als ein in langen Dienstjahren bewährter redlicher Mann dem Kammerrat wieder bezahlen, sobald er konnte. Kammerrat Herbart betonte die für einen Polizeidragoner unerschwinglichen Kosten, die diesem bei einer nicht bedeutenden Sache entstanden waren. Die Angelegenheit hätte leicht ein Jahr bis zum Spruch erfordern können, beim militärischen Verfahren aber vielleicht keine Stunde. Im vorliegenden Falle hätte die Klägerin dann ihre Klage mündlich eingebracht, einer der beiden Wachtmeister wär unverzüglich entsandt, den Beklagten von seinem Posten nach Oldenburg zu holen. Hätte der Dragoner von dem Tatbestand nur soviel eingeräumt, als bei der Regierungskanzlei tatsächlich geschehen war, nämlich die Ausschreitung selbst, so würde er auf Zureden schon mehr gesagt haben und wäre auch das nicht geschehen, so hätte „die Gerechtigkeit sich keiner Goldwaage zur Ausfindigmachung des Grades der Schuld zu bedienen bedurft“, weil es wenig darauf angekommen wäre, ob man den Beklagten vier oder mehr Tage in die Gefangenenstube der Wache gesetzt hätte. Angenommen aber, er hätte alles geleugnet, ein Fall der nicht denkbar war, da in Gegenwart von Zeugen diese Streitigkeit vorgefallen war, so wäre die Ernennung der Zeugen sofort verlangt, der Beamte um die Vernehmung ersucht und damit die Sache abgetan worden. Ferner konnte, da ein Polizeidragoner bald hier bald dort lag, der Anwalt aber die Briefe an seinen letzten Standort sandte, leicht der Fall eintreten, — wie auch geschehen — daß der betreffende Beklagte den Gegenbeweis nicht antreten konnte; auch konnte unmöglich geduldet werden, daß der Dienst in dem beständigen Reisen zum Gericht bestand. Kammerrat Herbart führte noch aus, daß die 20 Polizeidragoner von den beiden Wachtmeistern soweit ausgebildet waren, daß sie, wenn sie nur einigermaßen Ruhe hätten, auf ein paar Wochen zusammengezogen werden könnten, und dadurch die Aus-

bildung eine noch bessere werden würde. Dazu gehörte aber, daß sie dem Militär immer mehr gleichgestellt werden müßten. Hinsichtlich ihrer Strafen im Dienst, der Heirat, ihrer Ladung vor Gericht und der ihnen zugesicherten Pension nach 20jährigem treuen Dienst war das bereits geschehen und wurde nun auch in Ansehung des Gerichtsstandes für unumgänglich notwendig erachtet. Würde die Militärkommission über die Polizeidragoner in allen zu ihrem Dienst nicht gehörigen Sachen statt eines Zivilgerichts zu erkennen haben, so würde der Zweck zuverlässig erreicht. — Für den betreffenden Polizeidragoner, der verurteilt war, wurde der Erlaß der an die Sportelnkasse zu erlegenden Summe von zirka 35 Rthlr. gleichzeitig beantragt.

Am 9. Juli 1802 wurde der Kammer auf die Vorstellung und Vorschläge vom April dieses Jahres wegen einer vorzunehmenden Veränderung des „fori der Policity-Dragoner in bürgerlichen und criminal-sachen“ zur Resolution zu erkennen gegeben, wie „Wir aus erheblichen Gründen Uns nicht bewogen finden mögen, diese Leute, die mit den Landes-Einwohnern in manchen Verbindungen stehen, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszunehmen, und noch weniger sie der Militair-Commission zu untergeben, da sie an das Militair-Reglement, nach welchem diese vorzüglich zu erkennen hat, nicht gebunden sind, und dadurch die Erkenntnis, über die Dienstvergehungen der Policity-Dragoner, welches immer bey der Cammer bleiben muß, derselben gewissermaßen entzogen würde. Es kann also bey der bisherigen Einrichtung fernerhin unbedenklich sein Bewenden behalten, wenn nur auf die Befolgung der solcherhalb ergangenen Verfügungen genau geachtet wird“.

Nach dieser Resolution war der Vorschlag der Kammer wegen des Gerichtsstandes der Polizeidragoner Höchsten Orts nicht gebilligt, den Vorschlag aber erneut vorzulegen, wurde als nutzlos angesehen. Andererseits konnte es nach Ansicht der Kammer bei dem bisherigen Verfahren nicht bleiben. Es wurde erwogen, was noch „etwan Serenissimo vorzutragen wäre, um dem Uebelstande abzuhelpen und die gewünschte Absicht zu erreichen“. Dieser Arbeit unterzog sich der Kammerrat Menß, der Nachfolger des um diese Zeit verstorbenen Kammerrats Herbart. Eine erneute ausführliche Begründung wurde ausgearbeitet und vorgeschlagen, daß in allen personellen Zivilsachen der Polizeidragoner, wozu auch die Injurien gehörten, von der Herzoglichen Regierungskanzlei ein Mitglied abgeordnet würde und der Rat der Kammer, der das Polizeidepartement verwaltete und unter dem die Dragoner in Dienstsachen zunächst standen, jenem zugeordnet würde. Niemand kenne die Dragoner selbst, ihre Lage und Umstände, worauf es bei den gegen sie entstehenden Klagen, bei Vorladungen, Untersuchungen des Tatbestandes und Bestrafungen ankomme, so genau wie derjenige, der die Aufsicht über sie führte. Allenfalls könnten auch von der Regierungskanzlei zwei Mitglieder zu dieser kommissarischen Behandlung deputiert werden.

Alle bisher eingetretenen Schwierigkeiten würden auf diese Weise vermieden und auch dadurch erreicht, daß die Angelegenheit zur Kenntnis desjenigen Departements kam, das von den Meldungen der Polizeidragoner unterrichtet werden mußte. Jetzt erführe das Departement in der Regel nichts weiter als den Anfang der Sache. Weiter bedürfe ein derartig Beklagter keines Anwalts, den er nach der bestehenden Einrichtung annehmen und bezahlen müsse. Der anzustellenden Kommission sollten die vollständige Verhandlung und die Entscheidung in den eigentlichen personellen Zivil- und Injurienfachen der Polizeidragoner vorbehalten bleiben. Wirkliche Kriminalfälle, die eine peinliche Strafe und mit dieser unvermeidlich die vorhergehende Dienstentlassung des Polizeidragoners nach sich ziehen würden, müßten dagegen ganz der Herzoglichen Regierungskanzlei zugewiesen werden. Alle Dienstvergehungen der Dragoner, auch wenn sie eine nachdrückliche Bestrafung verdienten, fielen der Kammer zur Untersuchung und Aburteilung zu. —

Eine erneute Entscheidung ist anscheinend auf diesen wiederholten Antrag der Kammer nicht erfolgt. — Wir erfahren nur noch, daß die Stempelgebühren für die Herrschaftliche Sportelnkasse dem verurteilten Dragoner erlassen wurden.

9.

Der erste Abschnitt in der Entwicklung der Geschichte des Polizeidragonerkorps umfaßte von der Gründung bis zur ersten Vermehrung 1795 etwa neun Jahre. Mit dem Jahre 1803 waren wiederum neun Jahre seit der ersten Vermehrung vergangen. Das hauptsächliche Ereignis der Jahre 1795—1803 bildete für Oldenburg der Reichsdeputationshauptschluß. Den Krieg gegen Frankreich hatte das Deutsche Reich verloren. Die Kosten des Reichskrieges und die Beiträge zu den Kosten der durch den Baseler Frieden festgelegten Neutralitätslinie befrugen für Oldenburg gegen 800 000 Rthlr.¹¹⁾ Diese Kosten konnte der Herzog zum großen Teile durch die reichen Einkünfte des Weserzolls zu Elsfleth bestreiten. Aber diesem Hoheitsrecht drohte schon bei den vergeblichen Friedensverhandlungen bei Rastatt 1798 Gefahr, wo die französischen Minister auf dessen Aufhebung antrugen. Bei den infolge des Luneviller Friedens (1801) zu Regensburg vorgenommenen Entschädigungsverhandlungen wurde von französischer Seite erneut auf die Aufhebung des Zolls gedrungen. Der Reichsdeputationshauptschluß (1803) setzte die Aufhebung des Weserzolls fest. Als Entschädigung bekam der Herzog die münsterschen Ämter Cloppenburg und Vechta und das hannoversche Amt Wildeshausen. Das Bistum Lübeck wurde in ein weltliches Erbfürstentum verwandelt. Lange weigerte sich der Herzog, diese Bestimmungen anzuerkennen, da die Entschädigung als sehr unzulänglich angesehen wurde. Durch russische und preußische Vermittlung wurde der Herzog

¹¹⁾ Runde, Oldbg. Chronik, S. 125 ff.

endlich bewogen, den ihn betreffenden Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses beizutreten, indem ihm zur Ergänzung der Entschädigung die fort-dauernde Erhebung des Zolles vom 1. 1. 1803 an noch auf zehn Jahre zugesichert wurde.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß hatte der Herzog Administrator, der den Titel Fürst zu Lübeck annahm, von den Ämtern Vechna und Cloppenburg feierlichst Besitz ergriffen. Das hannoversche Amt Wildeshausen, dessen förmliche Überweisung wegen der französischen Besetzung der hannoverschen Lande nicht geschehen konnte, wurde unter der Hand übernommen; erst im Jahre 1823 wurde die Abtretung förmlich von hannoverscher Seite ratifiziert. Die feste Vereinigung der neuen Ämter mit dem Herzogtum Oldenburg wurde durch den Herzog eifrigst betrieben. Im Amte Wildeshausen blieb alles vorerst beim Alten; in den münsterschen Ämtern wurde die Einrichtung eines Landgerichts angeordnet, und das gerichtliche Verfahren nach oldenburgischen Gesetzen be-ordnet. Ein neuer Verwaltungszweig erwuchs aus dem Verhältnis des weltlichen Regiments zu der in den münsterschen Ämtern herrschenden römisch-katholischen Kirche.

Die besondere Sorge des Herzogs galt auch dem polizeilichen Schutze der neuen Gebiete.

Dritter Abschnitt.

1.

Am 26. April des Jahres 1803 erließ der Herzog auf dem Schlosse zu Oldenburg „Die Aufgabe an die Kammer wegen der Vermehrung der Policei-Dräger“ mit folgendem Wortlaut:

„Da eine bevorstehende Aenderung der Grenzen des hiesigen Territoriums eine Vermehrung der Policei-Anstalten unumgänglich nöthig macht, so wird Unserer Kammer hiemittelfst aufgegeben, unverzüglich die Verstärkung des Corps der Policei-Dräger mit 2 Korporalen und 20 Gemeinen zu veranstalten, und dazu sichere mit guten Zeugnissen versehene Leute und soviel als thunlich seyn wird solche, die bereits unter der Cavallerie gedient haben, anzunehmen, auch wegen der anzuschaffenden erforderlichen Pferde bey Zeiten die nöthige Erkundigung einzuziehen. Ueber die gesammten Kosten, welche diese Vermehrung der Policei-Dräger erfordern wird, hat die Kammer den Anschlag zu entwerfen und vorgängig bey Uns einzureichen.“

Dem Reskript vom 26. April entsprechend entwarf die Kammer über die gesammten Kosten, die diese Vermehrung erforderte, einen Voranschlag und stellte ein Verzeichnis der Gegenstände auf, die für die erste Ausrüstung eines Polizeidragers erforderlich waren. Die Kosten der ersten Ausrüstung eines Drägers

wurden auf etwa 126 Rthlr. angesetzt, und zwar wurden veranschlagt für das Tuch zu den Montierungsstücken mit Inbegriff des Schneiderlohns und der sonstigen Kleinigkeiten etwa 45 Rthlr., für die Sattlerarbeit etwa 25 Rthlr., die Beutlerarbeit etwa 19 Rthlr., die Posamentierarbeit etwa 4 Rthlr., die Sporen- und Gürtlerarbeit und einige andere Sachen etwa 33 Rthlr. Die ersten Ausrüstungskosten für 22 Mann wurden einschließlich der Mehrkosten für die beiden Korporale auf 2760 Rthlr. berechnet. Die Berechnungen sind mit außerordentlicher Sorgfalt aufgestellt. — Als Montierungstuch wurde blaues Tuch zum Rock, Überrock und Mantel und etwas rotes Tuch sowie roter Kasch und gelbes Tuch zur Weste verwandt. Die Sattlerarbeit bestand in der Anfertigung eines Bandelierreimens mit Tasche und Schnallen, eines Hauptgestells mit Bügel und Trense, eines ungarischen Halfters, eines Sattels, eines Ober- und Untergurtes, zweier Steigriemen, dreier Packriemen, eines Vorder- und Hintergeschirrs, eines Paares Pistolenhalfter, eines Sattelfelles, einer Schabracke, eines Mantelsackes, einer Degenscheide und eines Paares Sporenleder. Der Beutler hatte zwei Paar lederne Beinkleider und zwei Paar lederne Handschuhe, ein Degenkoppel mit Schloß, Ringen und Schnallen sowie ein Bandelier mit Kartätschenschnallen und Ringen zu fertigen. Der Posamentier lieferte Epauletts — für die Korporale mit Gold — Hutchnüre, Hutlihen, Hutknöpfe, Degenband, sowie Schabrackenschnüre. Die Sporer und Gürtler hatten die Anfertigung der Reitstangen, Steigbügel, des Trensengebisses, der Kartätschen und Striegel, der Degengefäße, Degenscheidenbeschläge, Degenklingen, Pistolen, Sporen, Stiefel- und Hosenschnallen, Mantelschlösser sowie der Stiefeln, Strümpfe, Zopfbänder, Pferdedecken und sämtlicher Knöpfe.

2.

Die Berechnung der jährlichen Unterhaltungskosten der Polizeidragoner ergaben für einen Gemeinen ca. 177 Rthlr. In den Jahren 1786/88 waren ca. 185 bzw. 180 Rthlr. festgesetzt, Unterschiede, die sich aus den Berechnungen für Bekleidungsstücke ergaben. Der Korporal erhielt 2 Rthlr. mehr an Gehalt monatlich, außerdem waren höhere Ausgaben für Montierungsstücke vorgesehen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für die 20 Gemeinen und 2 Korporale wurden auf nahezu 4100 Rthlr. veranschlagt. Hinzu kamen noch Reparaturen für Armatur und die Pferdeequipage sowie die Auslagen für Dienststücke, die nach einer bestimmten Tragezeit ersetzt wurden, und zwar erhielt ein Polizeidragoner jährlich einen neuen Montierungsrock, eine Weste, einen Hut, ein Paar lederne Beinkleider und Handschuhe und ein Paar Stiefeln. Alle zwei Jahre bekam er einen Überrock und alle drei Jahre eine Reit- oder Überhose. Alle übrigen Stücke der Ausrüstung, auch der Mantel, wurden auf unbestimmte Zeit und so oft die Stücke abgängig geworden waren, neu geliefert. Im allgemeinen wurde die

Brauchbarkeit der Stücke nicht länger als auf 6—7 Jahre veranschlagt. — Mit Höchster Bewilligung waren für außerordentliche Ausgaben jährlich 300 Rthlr. ausgesetzt gewesen. Daraus waren die Prämiengelder und die einzelnen Zuschüsse bestritten worden. So war es z. B. den Dragonern zu Brake, Ovelgönne, Ellwürden und einigen anderen, die die Quartiere, Furage und Lebensmittel sehr teuer bezahlen mußten, nicht möglich gewesen, ohne solche Beihilfe zu bestehen. Ebenso wenig konnten diejenigen, die zur Erhaltung der Polizei auf den größeren Jahrmärkten gebraucht wurden, in den Markttagen diese Beihilfe entbehren; auch mußten die Wachtmeister und Korporale bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationsreisen durch solche außerordentlichen Zuschüsse unterstützt werden. Die Kammer erbat, daß nicht nur bei den alten Dragonern diese Zuschüsse bestehen blieben, sondern auch den hinzugekommenen 2 Korporalen und 20 Gemeinen eine gleiche Summe jährlich ausgesetzt würde.

Der Kammer wurde auf ihren Bericht, die Ausrüstung und Kosten der neu anzunehmenden Dragoner betreffend, Mitte Mai des Jahres aufgetragen, mit den Vorarbeiten für die Vermehrung der Polizeidragoner, die möglichst zu beschleunigen waren, unverzüglich fortzufahren und sichere und tüchtige Leute anzunehmen. Die erste Ausrüstung sollte bei den wohlfeilsten Annehmern bestellt werden. Zur Anschaffung der Pferde wurde einigen Leuten ein Vorschuß aus der Herrschaftlichen Kasse bewilligt, der in bestimmten Terminen wieder abziehen war. Jedoch wurde das nur als Ausnahme von der Regel gestattet. In Ansehung der Farbe der Pferde war nach der Vorschrift vom 9. März 1787 zu verfahren. Über die gesamten sowohl zu dieser Einrichtung und Ausrüstung aufgewandten als auch zur künftigen Unterhaltung des ganzen Korps der Polizeidragoner jährlich erforderlichen Kosten hatte die Kammer ein vollständiges Verzeichnis einzureichen.

Für fünf Dragoner wurde zum Ankauf ihrer Pferde ein Vorschuß aus Herrschaftlicher Kasse bewilligt. Die Preise der angekauften Pferde waren für eine schwarze fünfjährige Stute 95 Rthlr., für zwei schwarze fünfjährige Wallache je 100 bzw. 95 Rthlr., für zwei schwarze sechsjährige Stuten je 90 bzw. 85 Rthlr.

Ende des Jahres 1804 erließ der Herzog von Eutin aus „die Aufgabe an die Kammer zur Einbringung des Kostenanschlages zur jährlichen Unterhaltung der Polizei-Dragoner“ folgenden Inhalts¹⁾:

„Da in dem diesjährigen Kammer Staat zur Erhaltung des Corps der Polizei-Dragoner vorgeschlagenermaßen die Summe von 8952 Rthlr. 39 gr. ausgesetzt worden, indessen das gesamte jährliche Gehalt derselben mit Inbegriff der Furage, des Beschlages, der Abnutzung usw. nur etwa 6700 Rthlr. betragen

¹⁾ D.L.Z. Alt. Verw. Beh. Nr. 37.

kann, mithin zu den Mondirungskosten und Extraordinarien auf jeden Mann jährlich 51 Rthlr. zu rechnen seyn würden, obgleich einige Mondirungsstücke nur in drei oder vier Jahren einmal gegeben werden, so hat unsere Oldenburgische Cammer nach Inhalt des Rescripts vom 14. Mai v. J. und nach Maßgabe der bereits abgelegten Rechnungen nunmehr das vollständige Verzeichniß der zur jährlichen Unterhaltung des ganzen Corps der Polizei- Dragoner nach seiner gegenwärtigen Stärke von 44 Mann erforderlichen Kosten bey Uns einzubringen."

Im April 1805 berichtete die Kammer zum vorstehenden Reskript vom 16. 10. 1804. Frühere Berichte der Kammer vom 27. Oktober 1786 wegen Einrichtung des Corps und vom 13. Mai 1803 wegen der Vermehrung enthielten schon die Verzeichnisse sowohl von dem, was die erste Ausrüstung eines Dragoners als auch, was die Unterhaltung desselben jährlich kostete. Mit diesen Berichten stimmte die neue Aufstellung nicht ganz überein, weil einzelne Gegenstände seit jener Zeit im Preise sehr gestiegen waren und weil die Verzeichnisse manches nicht angaben, was für die Ausrüstung und Montierung des Dragoners notwendig war. So waren die Kosten für das blaue Tuch, die Stiefeln, Beinkleider pp. seitdem sehr gestiegen und andere Stücke, wie Halfter, Sattelfell, Schabracke usw. waren nicht aufgeführt. Auch Unterschiede in der Tragezeit der Bekleidungsstücke gegen früher waren vorhanden. Für die Furage waren 1786 allerdings 75 Rthlr. wegen der damaligen hohen Preise und jetzt 60 Rthlr. veranschlagt. Das waren die hauptsächlichsten Verschiedenheiten, die zwischen dem älteren Kostenanschlage von 1796, der 184 Rthlr. 70 gr., und zwischen demjenigen aus letzter Zeit, der 196 Rthlr. 19 gr. für die jährliche Unterhaltung des Dragoners vorsah, bestanden.

Die Berechnung der jährlichen Unterhaltungskosten des aus 2 Wachtmeistern, 2 Korporalen und 40 Gemeinen bestehenden Corps der Polizeidragoner führte an

a) für einen Gemeinen

1. an monatlicher Löhnung 6 Rthlr., jährlich . . .	72 Rthlr.,
2. an monatlichen Furagegeldern 5 Rthlr., jährlich .	60 "
3. an jährlichen Abnutzungsgeldern für das Pferd .	10 "
4. an Beschlag, kleinen Reparaturen, Strümpfen . .	7 " 36 gr.,
5. an Montierungsstücken, die alle zwei Jahre gegeben wurden, auf ein Jahr berechnet	5 " 16 "
6. an jährlich anzuschaffenden Montierungsstücken .	27 " 9 "
7. an Montierungsstücken, die alle drei Jahre gegeben wurden, auf ein Jahr berechnet	2 " 18 "

Übertrag 184 Rthlr. 7 gr.

	Übertrag	184 Rthlr.	7 gr.
8. an Equipierungsstücken, die, so oft sie abgängig geworden waren, neu gegeben wurden, auf ein Jahr berechnet		9	48 "
9. an Arztlohn und Medikamenten für die Mannschaft und für die Pferde		2	36 "
		196	19 gr.,
für 40 Mann insgesamt jährlich		7850	40 "
b) für einen Korporal			
1. an monatlicher Löhnung 8 Rthlr., jährlich		96	Rthlr.,
2. an monatlichen Furagegeldern 5 Rthlr., jährlich		60	"
3. an jährlichen Abnutzungsgeldern für das Pferd		10	"
4. an Beschlag und Reparaturen jährlich		7	36 gr.,
5. an jährlich anzuschaffenden Montierungsstücken		42	71 "
6. für Bekleidung, Handschuhe, Stiefeln		12	30 "
7. wie für den Gemeinen		2	18 "
8. wie für den Gemeinen		9	48 "
besonders			54 "
9. wie für den Gemeinen		2	36 "
		244	5 gr.,
für die beiden Korporale zusammen jährlich		488	10 "
c) für einen Wachtmeister			
1. die unter b) angeführten Summen, insgesamt		244	Rthlr. 5 gr.,
2. an der Löhnung monatlich mehr 2 Rthlr.		24	"
		268	5 gr.,
für die beiden Wachtmeister zusammen jährlich		536	10 "
		Zusammen	8874 Rthlr. 60 gr.
d) Besondere Zuschüsse:			
für außerordentliche Ausgaben, z. B. Belohnungen, Unglücksfälle usw.			600 Rthlr.
			Gesamtbetrag: 9474 Rthlr. 60 gr.
Ein Auszug aus dem Reglement der Ausgaben pro 1808 führt folgende Kosten auf:			
„R. Policei-Bediente.			
1. Der Amtspolizei - Bevollmächtigte zu Ovelgönne			
Vacat			50 Rthlr.
			übertrag 50 Rthlr.



		Übertrag 50 Rthlr.	
2. die Policei-Drögoner, und zwar			
2 Wachtmeister, jeder monatlich 10 Rthlr, macht .	240	“	
2 Corporale, jeder monatlich 8 Rthlr., macht . .	192	“	
40 Drögoner, jeder monatlich 6 Rthlr., macht . . .	2880	“	
Diese 44 Mann außerdem jeder			
a) monatlich 5 Rthlr. an Furagegeldern	2640	“	
b) jährlich an Abnutzungsgeldern für das Pferd 10 Rthlr.	440	“	
c) jährlich an Beschlag und kleinen Reparaturkosten 7½ Rthlr.	330	“	
Ober- und Untermondirungsgelder ein Jahr ins andere gerechnet	2042	“	60 gr.
zu Arzt und Wundarztlohn und Medicamente für die Mannschaft und Arztlohn und Medicin für die Pferde ein Jahr ins andere, wovon der Kammer die Berechnung vorzulegen	110	“	
zu außerordentlichen Ausgaben mit Einschluß der jährlichen Prämien überhaupt	600	“	
			Summa: 9524 Rthlr. 60 gr.

3.

Die neuangenenommenen Drögoner wurden vor der Kammer in Oldenburg im Juni des Jahres 1803 beeidigt. Ihnen wurden zunächst die allgemeinen Bedingungen ihrer Annahme bekanntgegeben, wozu auch folgende Punkte gehörten, die in dem „Präsentations-Buch“ verzeichnet waren:

1. Kein Policen-Drögoner bekommt künftig Erlaubnis zum Heirathen; weil daraus wegen des oft nothwendigen Verlegens von einem Orte zum anderen Schwierigkeiten entstehen;
2. Wenn ein Policen-Drögoner den Abschied zu erhalten wünscht, muß er solches ein volles halbes Jahr vor der Zeit, da die neue Mondirung gegeben wird, gehörigen Orts anzeigen, jedem in der Regel nur dann ein Abschied ertheilt wird; dagegen soll eine gut gefundene Entschließung einem Policedrögoner auch ein halbes Jahr vorhero bekannt gemacht werden, wenn nicht Dienst oder eine andere Vergehung seine augenblickliche Dimittirung nothwendig mache;
3. Kein Polizei-Drögoner darf ohne vorher erhaltene Bewilligung sein Pferd verkaufen oder vertauschen; auch muß ein etwa neu anzuschaffendes Pferd völlig diensttüchtig seyn und dafür anerkannt werden.“

Nachdem die Dragoner hinsichtlich ihrer besonderen Dienstpflichten auf ihre Instruktionen verwiesen worden waren, hatten sie folgenden „Official-Eid actu corporali“ abzuleisten:

„Ich, der bestellte Policy-Dragoner N. N., schwöre hiemit einen leiblichen Eid zu Gott, daß Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Regierenden Landes Administrator Peter Friedrich Ludwig ich getreu, Redlich und Wohl dienen, dem Befehl meiner Vorgesetzten, und der mir zu Ertheilenden Instruktion in allem schuldige Folge leisten und mich solchergestalt betragen wolle, wie einem Ehrliebenden Policy-Dragoner eignet und gebühret. So Wahr mir Gott helfe und Sein Heiliges Wort.“

4.

Die Namen der neu angenommenen Dragoner sind in einem Verzeichnis niedergelegt, das nachstehend in Abschrift wiedergegeben wird.

„Verzeichnis

der Policy-Dragoner.

A. Corporale.

1. Friedrich Remmers, 29 Jahre alt, aus dem Hannövrishen Amte Calenberg gebürtig, ehemals Dragoner im dortigen 5ten Cavallerie Regimente. Engagirt am 17ten May 1803,
2. Friedrich Reinkne, 31 Jahre alt, aus dem Hannövrishen Amte Nienburg gebürtig, ehemals Corporal im 7ten hannövrishen Cavallerie Regimente. Engagirt am 8ten July,

B. Gemeine.

1. Joseph Seeling, 28 Jahre alt, aus Leutmeritz gebürtig, ehemals Dragoner in Dänischen und Kaiserlichen Diensten. Engagirt am 8. May auf Beschluß der Cammer,
2. Johann Hinrich Christoph Ruhmann, 22 Jahre alt, aus dem Amte Peine gebürtig, ehemals Dragoner im 5ten hannövrishen Regimente. Engagirt am 8. May,
3. Christoph Martens, 26 Jahre alt, aus der Altmarck gebürtig, ehemals Dragoner im Preußischen von Borstelschen Kürassier Regimente, seit zwey Jahren Musketier bey der hiesigen Compagnie. Engagirt auf Höchsten Befehl am 8. May,
4. Joachim Reising, aus der Altmarck, 28 Jahre alt, und sonst wie ad 3.
5. Johann Heinrich Siehls, 32 Jahre alt, aus Hessen Cassel gebürtig, ehemals Husar in Kaiserlichen Diensten, sonst wie ad 3.

6. Gustav G a b e aus der Altmark, 25 Jahre alt, ehemals Dragoner in Preussischen Diensten, seit 3 Jahren hier im Dienste des Kaufmanns Bulling. Engagirt am 10. May.
7. Hinrich R o l l w i n g, 28 Jahre alt, aus dem Hannöverschen Amte Ehrenburg gebürtig, ehemals Fahnen Schmidt im 5ten Hannöverschen Cavallerie Regimete, seit 2 Jahren Heuerling im hiesigen Kirchspiele Wieselstede und verheurathet. Engagirt am 10. May.
8. Johann Hinrich L e h m k u h l, 22 Jahre alt, aus Döflingen gebürtig. Engagirt auf Beschluß der Cammer May 10.
9. Johann Gerhard S p a n h a c k, 22 Jahre alt, aus Döhlen im Amte Wildeshausen gebürtig. Engagirt wie ad 8.
10. Christian D u e s, 24 Jahre alt, aus Mansie gebürtig. Engagirt wie ad 8.
11. Johann Hinrich M e i e r, 22 Jahre alt, aus Döhlen gebürtig. Engagirt May 15.
12. Johann Hinrich S p a r c k, 18 Jahre alt, aus Elmendorf gebürtig. Engagirt auf Beschluß der Cammer May 15.
13. Bernhard V o l k e r t, 22 Jahre alt, aus dem Münsterschen Amte Reine gebürtig, vorhin Dragoner in Münsterschen Diensten. Engagirt May 21.
14. Johann Friedrich Wilhelm M e c h a u, 23 Jahre alt, aus Salzwedel gebürtig, ehemals Dragoner im Preussischen von Borstelschen Regimete, seit 1½ Jahren im Kirchspiel Döflingen ansässig und verheurathet. Engagirt May 21.
15. Johann V o l k e r t, 29 Jahre alt, aus dem Münsterschen Amte Wolbeck gebürtig, vorhin Dragoner in Münsterschen Diensten und verheurathet. Engagirt Juny 5.
16. Friedrich K u h l m a n n, aus dem Hannöverschen Amte Diepholz gebürtig, 25 Jahre alt, vorhin Dragoner im 7ten Hannoverischen Cavallerie Regimete. Engagirt July 8.
17. Carl B r a n d, 27 Jahre alt, aus dem Hannöverschen Amte Hagen gebürtig, vorhin Dragoner im 5ten Hannöverschen Cavallerie Regimete. Engagirt July 10.
18. Heinrich K a t h m a n n, aus dem Hannöverschen Amte Stolzenau gebürtig, 26 Jahre alt, sonst wie ad 17.
19. Friedrich E i c k h o f f, 21 Jahre alt, sonst wie ad 18.
20. Johann Berend B a c k e n h a u s, 21 Jahre alt, aus dem Amte Wildeshausen gebürtig, sonst wie ad 17."

5.

Eine vollständige Quartierübersicht aus dem Jahre 1805 folgt hierunter in Abschrift.

„Quartier-Liste
Der Sämmtlichen Policey Dragoner.
Pro monath Novb: 1805.

Nr.	Namen des Unterofficiers und Dragoners	unter welchen Beamten er ist	Der Orth, wo er ist	Vorhero im Kriegsdienst ge- standen	eine Frau
1	Wachtm. Reinke	„	Oldenburg	In Hannöverschen Dienst	1
2	Corp. Reinke	„	Oldenburg	In Hannöverschen Dienst	1
3	Drag. Köpft	„	Oldenburg	In Hannöverschen Dienst	„
4	„ Helmering	„	Oldenburg	In Hannöverschen Dienst	„
5	„ Barckemeyer	Amtsvo. Rüder	Dedesdorf	„ „ „	„
6	„ Bühling	Secrt. Amann	Ovelgönne	Oldenburgischen Inf. Corps	1
7	„ Lübben	Aff. Gether	Braacke	„ „ „	„
8	„ Bösse	Camrath Gähler	Oldenbrock	„ „ „	„
9	„ Sejen	Aff. Epping	Campe	„ „ „	„
10	„ Reiffing	Aff. Bulling	Varlgraben	Oldenburgischen Inf. Corps	1
11	„ Rathmann	„ ——— „	Stuhr	Hannöverschen Dienst	„
12	„ Spanhake	„ ——— „	Hengsterholt	„ „ „	„
13	„ Brand	„ ——— „	Schlutter	Hannöverschen Dienst	„
14	„ True	„ ——— „	Ochtum	Hannöverschen Dienst	„
15	„ Möönig	Secrt. Greiff	Hatten	„ „ „	1
16	„ Segehorn	Aff. Kunstenbach	Rasted	„ „ „	1
17	„ Rolwing	Camrath Strackerjahn	Schwen	Hannöverschen Dienst	1
18	„ Seling	Amtsogt. Ahlers	Eckwarden	„ „ „	„
19	„ Busch, jun.	„ ——— „	Loffens	Hannöverschen Dienst	„

Nr.	Namen des Unteroffiziers und Dragoners	unter welchen Beamten er ist	Der Orth, wo er ist	Vorhero im Kriegsdienst gestanden	eine Frau
20	„ Märtens	Aff. Wardenburg	Blegen	Oldenburgischen Inf. Corps	1
21	„ Warnsloh	„ ———	Elwürden	„ „ „	„
22	„ Sparck	Sectr. Gleimius	Burhave	„ „ „	„
23	„ Busch, sen.	Aff. Saurmann	Bockhorn	Oldenburgisches Inf. Corps	1
24	„ Rippen	Capit. Köhne- mann	Westerstede	„ „ „	1
25	„ Hilgen	„ ———	Apen	„ „ „	„
26	„ Kuhlmann, sen.	Ob. v. Hinüber	Wildeshausen	Hannoverschen Dienst	„
27	„ Kuhlmann, jun.	„ ———	zu Sage (b. Großenkneten)	„ „ „	„
28	Wachtm. Minne- mann	Amt Cloppenburg Amtsr. Mulert	Lönningen	Hannoverschen Dienst	1
29	Drag. Mechau	Rentm. Mullert	Böhen (Lönin- gen)	in preuß. Dienst	1
30	„ Meyer	„ ———	Essen	„ „ „	„
31	„ Lange	„ ———	Lindern	Hannoverschen Dienst	„
32	„ Bölting	„ ———	Ellerbrock	„ „ „	*
33	„ Rothen- burg	„ ———	Friesoete	„ „ „	1
34	„ Hargfen	„ ———	Strückling a. Sa- derland	„ „ „	„
35	„ Meyners	„ ———	Bassel	„ „ „	1
36	„ Volkert, jun.	„ ———	Cloppenburg	Münsterschen Dienst	1
37	Corp. Kemmers	Amt Vechta, Rentm. Driver	Dinklage	Hannoverschen Dienst	„
38	Drag. Schmid	„ ———	Dinklage	Münsterschen Dienst	„
39	„ Bartels	„ ———	Damme	Hannoverschen Dienst	„

Nr.	Namen des Unteroffiziers und Dragoners	unter welchen Beamten er ist	wo er ist Der Ort,	Vorhero im Kriegsdienst gestanden	eine Frau
40	„ Volkert, sen.	Rentm. Driver Amt Vechta	Steinfeld	Münsterschen Dienst	„
41	„ Eickhoff	„ ——— „	Lohne	Hannoverschen Dienst	„
42	„ Gabe	„ ——— „	Bakum	„ „ „	„
43	„ Schröder	„ ——— „	Gollenstädt	„ „ „	„
44	„ Dehlke	„ ——— „	Twisteringen	Hannoverschen Dienst	„

Oldenburg, Den 26ten Novb. 1805

Reinke, Wachtmeister.“

Eine zweite Quartierliste stammt aus dem Jahre 1808. Die Standorte Oldenbrock, Schlutter, Burhave, Bockhorn, Sage, Lindern, Ellerbrock, Lohne, Bakum und Strückling sind 1808 aufgehoben und die Quartierstände Schwenburg, Fedderwarden, Neuenbrok, Zetel, Kneten, Lastrup, Molbergen, Metjendorf (b. Oldenburg) und Emstek neu eingerichtet. In Oldenburg sind 5 (1805 : 4) Dragoner stationiert. —

Ausgeschieden sind die Dragoner Köpft und Helmering und neu angenommen Niemann (aus hannoverschen Diensten) und Klarmann (verheiratet, aus preußischen Diensten). Verheiratet waren 1805 15, im Jahre 1808 17 Polizeidragoner.

6.

Die Dragoner hatten den Wachtmeistern, diese dem Kammerrat ihre Rapporte einzureichen. Einige dieser Meldungen sind erhalten. Vorher soll noch von einer besonderen Tätigkeit der Polizeidragoner berichtet werden, die im Jahre 1803 die Kammer dem Kabinett meldete²⁾.

Vier männliche Züchtlinge waren aus dem Oldenburger Zuchthause entsprungen. Die Oldenburger Polizeidragoner mit dem Wachtmeister Minnemann waren diesen teils zu Pferde, teils zu Fuß nachgesandt worden. Die Züchtlinge hatten bereits das Wildenloher Moor, wohin sie entflohen waren, erreicht. Der Dragoner Böse hatte sie dann zu Fuß durch das ganze Moor verfolgt, drei von ihnen mit Hilfe einiger Moorarbeiter eingeholt und zurückgeliefert. Der Wacht-

²⁾ Ha. Kab. Reg. Oldbg. VI — 34 — 23.



meister Minnemann und sämtliche alte und neue Dragoner hatten den besten Dienstleister bei der Verfolgung gezeigt. Ein besonderes Verdienst wurde dem Dragoner Böse zuerkannt. — Der Herzog bewilligte den Polizeidragonern wegen ihres erwiesenen Dienstleisters ein Aufmunterungsgeßchenk, und zwar dem Dragoner Böse die Summe von 10 Rthlr. Gold und den übrigen Dragonern zusammen ebenso viel. —

Eine „Aufgabe“ an die Kammer aus dem Jahre 1805 soll hier noch Raum finden. Diese wurde angewiesen, daß dem Polizeidragoner Christoph Rühmann, der nach seinen eigenen, durch die Zeugnisse seines Arztes und seines Vorgesetzten bestätigten Angaben wegen Krankheit nach zwei Jahren zu weiteren Diensten unfähig war, bei seiner Verabschiedung ein Gnadengeschenk von 60 Rthlr. in Gold gereicht werden sollte. Der Dragoner Rühmann hatte sich seine Krankheit im Dienste zugezogen, als er bei einer Feuersbrunst bei schlechtestem Wetter sich dorthin begeben, worauf sich eine katarrhalische Krankheit geäußert hatte.

Die Mitteilungen über die Dragoner werden für die nächsten Jahre spärlicher. Vom Jahre 1806 sind nur noch drei Rapporte vorhanden, und zwar vom Januar und März über die im Amte Cloppenburg stationierten Dragoner, sowie ein Rapport vom Oktober 1806 des Wachtmeisters Reinke, Oldenburg. Der Rapport vom Januar 1806 folgt hierunter im Auszuge:

**„Rapport von den Policy-Dragonern die zu Amt Cloppenburg Stationieren.
Januwarj 1806.**

Wachtm. Minnemann ist stationiert zu Lönningen, hat nichts neues;	Dragoner Mechau ist stationiert zu Kirchspiel Lönningen, hat nichts neues;	Dragoner Meyer ist stationiert zu Essen, hat nichts neues;	Dragoner Böltling ist stationiert zu Lindern, hat nichts neues.	pp.
---	--	--	---	-----

Lönningen, 25. Januwarj 1806.

gez. Minnemann,
Wachtmeister.”

Es folgten anschließend die Meldungen in gleicher Form über die Dragoner Lang zu Markhausen, Rothenburg zu Campe, Meyners zu Barßel, Hansen im Saterland, Volkert in Cloppenburg.

Neben diesen Rapporten der Standorte werden durch den Wachtmeister Reinke — so ist auch nach dem einzigen vorliegenden Muster anzunehmen — Übersichten zusammengestellt, die Anmerkungen über die sämtlichen Dragoner enthielten. Sie betrafen besondere Vorkommnisse, wie z. B. Entfernungen aus

dem Dienste (Desertionen), Verabschiedungen, Todesfälle, Einstellungen, Bestrafungen, wie auch Fälle, die noch zu ahnden waren. Für das Jahr 1806 wurden folgende Vorfälle gemeldet:

Ein Dragoner desertierte mit Pferd, Equipage und aller Armatur. Einem anderen Dragoner wurde der Abschied erteilt „wegen Heirathsangelegenheit“. Ein weiterer Dragoner war „an der Auszehrung gestorben“. Eingestellt waren die drei Dragoner Böcker für Spanhacke, Greve für Busch, Lammers für Kathmann. Bestraft waren vier Dragoner, und zwar ein Dragoner mit 48 Stunden Arrest, weil er einen Brief, den er gleich hatte besorgen sollen, hatte liegen lassen. Ein anderer wurde mit einem Verweise bestraft, weil er vier Tage zu früh von seinem Posten sich entfernt hatte, ohne davon seinen Beamten und Unteroffizieren Meldung zu machen. Der dritte Dragoner wurde mit einem Verweise bestraft, weil er sich ohne Erlaubnis von seiner Station entfernt und sich einige Tage bei seinem Vater aufgehalten hatte. Ein vierter hatte einen Verweis erhalten, weil er ohne Erlaubnis in bürgerlicher Kleidung zum Verkauf eines Pferdes nach dem Bremer Markte geritten war. Zwei strafbare Handlungen waren noch zu ahnden: In einem Falle hatte der Dragoner ohne Urlaub den Rodenkirchener Markt besucht, ein anderer war auf der Hochzeit in einem Nachtkamisol gewesen und hatte sich schlecht aufgeführt.

Über die nächsten Jahre sind Einzelheiten aus der Tätigkeit der Polizeidragoner in den Quellen nicht berichtet. In der Literatur³⁾ wird ein Polizeidragoner gelegentlich der Flucht des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig vor Napoleon über Elsfleth nach England (1809) erwähnt. Der Herzog hatte eine Abteilung seiner Husaren nach Bremen gesandt, um den ihn verfolgenden General Reubell zu täuschen. Dieser hatte sich jedoch nicht irreführen lassen, sondern war dem Herzog gefolgt. Die Husaren rückten nun aus Bremen vor in der Annahme, daß die Straße nach Delmenhorst frei sei. Hinter Varrelgraben westlich von Iprump an der Heidkruger Bäche trafen sie auf westfälische Vorposten, die unter dem Befehle des Generals Reubell standen, und eröffneten das Feuer auf sie. Der friedliebende oldenburgische Polizeidragoner, der bei Varrelgraben hielt, kam herbei und untersagte ernstlich den Husaren die unerlaubte Schießerei. Da zog ihm einer den weißen Haarbusch aus seinem Dreispitz und rief: „Hallo, jetzt ist Krieg!“ Das Gefecht wurde später abgebrochen, die Husaren entkamen.

7.

Im Jahre 1804 war in verschiedenen Gegenden außerhalb Oldenburgs die ansteckende pestartige Krankheit, bekannt unter dem Namen des „Gelben Fiebers“, ausgebrochen. Wenngleich sie im Jahre 1805 3. T. aufgehört hatte,

³⁾ Rütthning, Oldbg. Gesch., Bd. II, S. 355/56.

so dauerte sie doch noch in verschiedenen Gegenden fort. Weiter bestand die Gefahr, daß das Gift dieser Krankheit sich gewissen Waren mitgeteilt hatte und erst nach Jahren wieder aus diesen sich entwickelte. Daher wurden in der landesherrlichen Verordnung vom 12. 3. 1805 wegen der Sicherheit und Quarantaineanstalten gegen das gelbe Fieber und andere ansteckende Krankheiten gesetzlich ausführliche Grundsätze festgelegt, nach denen in dieser Hinsicht zu verfahren war⁴⁾.

Die Übertragung der Krankheit durch Waren selbst nach langer Zeit ließ eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich erscheinen. Die Verordnung teilte die Güter und Waren in gefährliche, giftige und unschädliche. Zu der ersten Klasse rechnete man vor allem gebrauchte Bekleidungsstücke wie überhaupt alle im Gebrauch gewesenen Mobilien und Geräte. Zu den giftfangenden gehörten alle Arten Wolle pp. und alle aus diesen Stoffen gefertigten Fabrikate sowie solche, die aus Leder hergestellt waren; Papiersachen, Federn, Schwämme, Heu, Stroh, Vögel, neue Kleidungsstücke und gemünztes Geld. Zu der letzten Klasse wurden alle Arten Getreide, Erwaren, weiter Kaffee und Gewürze, Knochen, Wein und sonstige Getränke, alle Arten von Öl, Gummi, rohen und verarbeiteten Metallen und Farbstoffen gerechnet.

Für die gefährlichen Güter wurde jegliche Einfuhr untersagt; wurde versucht, sie doch einzuführen, so sollten sie verbrannt werden. Schiffe und Leute wurden unter Quarantaine gestellt. Die giftfangenden Güter galten gleichfalls von vornherein als verdächtig, es sei denn, daß ein hinreichender Nachweis erbracht wurde, daß sie aus einer Gegend gekommen waren, in der das gelbe Fieber nicht herrschte oder daß sie einer gehörigen Reinigung unterzogen worden waren. Die unschädlichen Güter waren nur dann als unschädlich zu betrachten, wenn die Behältnisse und Verpackungen nicht aus solchen Dingen bestanden, die zur ersten oder zweiten Klasse gehörten; andernfalls wurden sie wie die Güter 2. Klasse behandelt. Genaue Anordnungen ergingen weiter für die Schiffe, die aus den verseuchten Gegenden kamen. Sie wurden in der Regel mit allen Gütern und der Besatzung pp. an eine auswärtige Quarantaine (Norwegen, England) verwiesen. Die aus verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe konnten sonst nur mit besonderer Bescheinigung der Kammer auf der Weser oder Jade zugelassen werden. Waren sie mit gefährlichen oder giftfangenden Gütern befrachtet, so sollte mit ihnen verfahren werden wie mit den Schiffen, die aus den verseuchten Gegenden kamen. Nur bei besonderen Nachweisen, daß die an Bord befindlichen giftfangenden Güter Produkte eines gesunden Landes waren, wurden sie nur einer Quarantaine von

⁴⁾ Siehe „Verzeichnis und summarischer Inhalt der in dem Herzogtum Oldenburg vom 1. 1 1802 bis zum 8. 3. 1811 ergangenen Verordnungen, Reskripten und Resolutionen.“ Seite 102 ff.

mehreren Wochen auf der Jade oder Weser unterzogen. Bei unschädlichen Gütern wurde die Quarantaine auf 2—3 Wochen verkürzt. Die aus unverdächtigen Gegenden kommenden Schiffe wurden als verdächtig angesehen, wenn sie giftfangende Güter an Bord hatten, die zu den Produkten der Gegenden gehörten, in denen das Fieber während der letzten anderthalb Jahre geherrscht hatte oder die einen verdächtigen Hafen angelaufen hatten. Die Anwendung der Sicherungsmittel bestand in Räucherungen mit mineralisauren Dämpfen. Sie war durch einen Arzt zu leiten. Auch für die Wattenfahrer und Lichterschiffe, die zwischen der Jade und Weser hin- und herfuhrten, ergingen die Vorschriften, daß sie mit anderen Schiffen, die aus der See kamen, nicht in Verbindung treten durften und wenn es geschehen war, dieses anzuzeigen hatten. Der zweite Teil der Verordnung gab besondere Anordnungen für die Schiffskapitäne und Schiffer.

Der Gang der Untersuchung war folgender:

Die vorläufige Untersuchung des Schiffes erfolgte durch den Lotsenkommandeur, dessen Kutter vor der Mündung der Jade oder Weser kreuzte. Seinen Weisungen war Folge zu leisten. Er ordnete an, ob das Schiff unter Quarantaine zu stellen war oder weiter zum nächsten Wachtschiff gebracht werden konnte. Die Befehlshaber der Wachtschiffe nahmen die erste Untersuchung vor, nach deren Befund bestimmt wurde, ob dem Schiffe das Einlaufen untersagt werden mußte oder nicht. Waren keine Beanstandungen, so verblieb das Schiff auf seinem Ankerplatz. Es erfolgte eine eingehende Quarantaine-Untersuchung durch die am Lande befindlichen Officialen, die durch Signale herbeigerufen wurden. Weiter wurden für das Verhalten der Kapitäne und Schiffer vor, während und nach der Untersuchung Richtlinien gegeben. Durch den Official wurde der Bericht mit allen Schiffspapieren an die Kammer gesandt, die über die Abweisung oder Zulassung des Schiffes entschied.

Die Verordnung gab weiter besondere Vorschriften über die Untersuchung der Wattenfahrer und Lichterschiffe. Für sie waren Bescheinigungen vorgeschrieben, die von den Beamten, die die Quarantaine-Anstalten zu besorgen hatten, auszustellen waren. Für die unter Quarantaine gestellten Schiffe wurden besondere Vorschriften erlassen, die auf das genaueste zu befolgen waren. Auch für Strandungsunfälle waren besondere Verhaltensmaßregeln vorgesehen. Über die Form der beizubringenden Gesundheitspässe und obrigkeitlichen Adressate ergingen gleichfalls besondere Weisungen.

Die Kammer hatte die Leitung aller an den Küsten und Grenzen des Herzogtums Oldenburg und auf den Strömen Weser und Jade angeordneten Sicherheits- und Quarantaine-Anstalten. Ihrer Leitung unterstanden die Beamten, deren Distrikte an die Küsten und Ströme grenzten (insbesondere Toffens, Burhave, Ellwürden, Land Wührden), der Lotsenkommandeur und die

Lotfen und die in Fedderwarden und Blexen besonders angestellten Aufseher und Strandwächter, sowie auch die Polizeidragoner als ausführende Organe.

8.

Bald nach dem Reichsdeputationshauptschluß bedrohten neue Verwicklungen das Oldenburger Land. Der Krieg zwischen England und Frankreich war von neuem ausgebrochen; Napoleon besetzte Hannover. Französische Truppen marschierten durch oldenburgisches Gebiet; das Land seufzte schwer unter der Last der Einquartierung. Unter dem Protektorat Napoleons wurde der Rheinbund (1806) ins Leben gerufen, dem sich die Fürsten des westlichen und südlichen Deutschlands anschlossen. Diese Staaten sagten sich von aller Verbindung mit dem Deutschen Reiche los. Der deutsche Kaiser, Franz II., legte unter diesen Umständen die Krone nieder und entband alle Reichsangehörigen, insbesondere auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte, ihrer Pflichten. So löste sich das Band der alten Reichsverfassung. Das Herzogtum Oldenburg wurde dadurch vom Reichs-, Staats- und Lehnverbande frei, aber in seiner inneren Landesverfassung veränderte sich dadurch nichts weiter, als daß statt der Appellation an die Reichsgerichte nur der Aktenverschickung an ein auswärtiges Spruchkollegium stattgegeben werden konnte⁹⁾.

Noch in demselben Jahre brach ein neuer Krieg Frankreichs gegen Preußen und Rußland aus. In wenigen Monaten waren fast alle preußischen Provinzen vom Feinde besetzt. Die mit Frankreich verbündete holländische Armee besetzte die westfälischen Lande. Der König Ludwig von Holland nahm voreilig für sich Besitz davon und erstreckte diese Besitznahme von Ostfriesland auch auf das Herzogtum Oldenburg nebst Varel, Knyphausen und der Herrschaft Jever. Alle öffentlichen Kassen wurden für den König von Holland in Beschlag genommen, die Angestellten aber bis auf weiteres in ihren Funktionen bestätigt und ihnen nur auferlegt, ihren Posten pflichtmäßig wahrzunehmen und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beizutragen. Der Herzog, der sich in Eutin befand, wies die Landeskollegien an, der Notwendigkeit der herrschenden Umstände nachzugeben. Er wandte sich sodann unmittelbar an den französischen Kaiser, um gegen die Besetzung seines Landes Verwahrung einzulegen und fand Gehör. Der holländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde Ende Dezember 1806 veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß die Beschlagnahme der Kassen infolge eines Irrtums geschehen, die Besetzung militärisch und nicht die Absicht gewesen sei, die Zivilverwaltung zu unterbrechen. Der Herzog kehrte unter dem nicht endenwollenden Jubel der Bevölkerung zurück.

⁹⁾ Runde, Oldbg. Chronik, S. 136 ff.



Der Krieg tobte inzwischen weiter. Das Unglück verfolgte die verbündeten Preußen. Bald lag Preußen zertreten am Boden. Napoleon bot jedoch Rußland ein Freundschaftsbündnis an, das zum russisch-französischen Frieden von Tilsit (1807) führte. Dieses Bündnis hatte auch für Oldenburg Folgen: Der Herzog war ein Verwandter des russischen Kaisers Alexander. Beide stammten aus dem Hause Oldenburg. Die verwandtschaftlichen Familienbände waren am Hofe des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg noch fester geknüpft worden. Hier hatte der Großfürst Paul, der Sohn des Zaren, Sophie Dorothea Auguste als zweite Lebensgefährtin gefunden und der Herzog Peter sein Herz an Friederike verloren. Später erhielten auch die Söhne des Herzogs ihre Ausbildung am Hofe des Zaren, wodurch die freundschaftlichen Beziehungen noch enger wurden. So war es nicht zu verwundern, daß der Zar Alexander in dem Friedensschluß mit Frankreich den Herzog von Oldenburg nicht vergaß. Es wurde bestimmt, daß der Herzog in den völligen und friedlichen Besitz seiner Staaten wieder eingesetzt werde und nur die Häfen des Herzogtums bis zum Frieden mit England mit französischen Truppen besetzt bleiben sollten.

In einem anderen Punkte wurden indessen die Interessen Oldenburgs geschädigt: Die Herrschaft Jever war von Rußland an Holland abgetreten. Nach dem Testament des Grafen Anton Günther vom April 1663 waren nämlich die Grafen von Oldenburg als Erben in der Herrschaft Jever bestimmt worden, falls die fürstlich anhalt-zerbstische Linie ausstürbe. Durch den Tod des letzten Fürsten Friedrich August war Jever auf dessen Schwester, die Kaiserin Katharina von Rußland, vererbt und der Witwe des Fürsten Friederike Auguste Sophie überlassen. Jever wurde jetzt an Holland abgetreten und der Fürstin-Witwe eine jährliche Pension von Holland zugesichert. Eventuelle Sukzessionsrechte für Oldenburg wurden dabei außer acht gelassen.

Später (1808) wurden auch Varel und Knyphausen vom Bruder Napoleons, dem König von Holland, in Besitz genommen. Ein großer Teil der holländischen Armee fiel dem oldenburgischen Lande daher zur Last. Nachdem von Napoleon erklärt worden war, daß er dem König von Holland nur Souveränitätsrechte des Grafen von Bentinck übertragen hatte, aber keine Eingriffe in die Rechte des Herzogs von Oldenburg habe tun wollen, zog der König von Holland seine Truppen und Zivilbehörden aus Varel zurück. Der Graf von Bentinck erneuerte dem Herzog seinen Eid wegen Varel. Knyphausen blieb unter holländischer Herrschaft. Nach dem Abmarsch der Holländer wurden die Küsten von französischen Douaniers besetzt; die Truppendurchmärsche dauerten fort.

Im Oktober des Jahres 1808 trat der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg gleichfalls dem Rheinbunde bei. Der Herzog sollte ein Truppenkontingent in der Weise aufstellen, daß auf 400 Seelen ein Mann zu stellen war.

9.

Von besonderer Bedeutung für das Land Oldenburg wurde das sogenannte Kontinentalsystem. Der Gedanke des Systems war, England durch Zerstörung seines Handels und seiner Industrie zu vernichten. Napoleon wollte die unterworfenen Völker, Italiener und Deutsche, Holländer und Schweizer und den russischen Bundesgenossen zwingen, hierin mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Frankreich wurde durch besondere Zollmaßregeln begünstigt. Es wurde dafür gesorgt, daß die Produkte seiner Industrie von den fremden Völkern bevorzugt wurden. Das Berliner Dekret vom November 1806 bedeutete die erste Maßnahme größten Stils in dieser Richtung; es hatte aber eine Reihe von Vorläufern, die bis in die Mitte des Jahres 1805 zurückreichen. Das Dekret von Mailand vom Dezember 1807 war die zweite große Maßregel, die die Kontinental Sperre verwirklichen sollte: Jedes Schiff irgendeiner neutralen Macht, das aus England oder irgendeinem Lande kam, das mit England verbündet oder von ihm besetzt war, wie z. B. Portugal, durfte einfach konfisziert werden. Doch fanden sich Mittel und Wege genug, trotzdem Mengen von englischen Waren auf den von Napoleon beherrschten Kontinent zu werfen. Die größte Rolle spielte hierbei der Schmuggel. Besonders in den Hansestädten wie an der ganzen Nordseeküste, so auch an den Küsten Oldenburgs wurde dieser Schmuggel lebhaft betrieben. In Oldenburg bot hierzu früher die Neutralität der Knyphauser Flagge, dann die Nachbarschaft von Helgoland als Stapelplatz der englischen Kolonial- und Manufakturwaren, sowie die Bestechlichkeit der holländischen Angestellten und der französischen Douaniers bequeme Gelegenheit⁶⁾. Vergebens warnte die oldenburgische Kammer durch Publikationen vor den Nachteilen aus Unternehmungen gegen die den Handel einschränkenden Verfügungen, deren Beachtung sie anfangs fremden Behörden überließ; vergebens verbot sie später bestimmt alle Zulassung von Waren, wenn sie nicht mit Ursprungszertifikaten versehen waren und verfügte schließlich selbst Visitationen und Konfiskationen, deren Ertrag der Herzog zu milden Zwecken bestimmte. Der große Gewinn, der eine Menge Handlungsangestellte und Spediteurs an die Küste, in die Stadt und an die ostfriesische Grenze gezogen hatte, war zu lockend und der heimliche oft mit bewaffneter Hand ausgeführte Transport der Waren wurde dem Landmanne so reichlich bezahlt, daß er die Vernachlässigung seines Landwesens, den Ruin seiner Zuchtpferde nicht achtete. Wenn auf diese Weise viel Geld in Umlauf kam, und manche schnell zu einem bedeutenden Vermögen gelangten, so verleitete der leichte Gewinn oft zu leichtsinnigen Unternehmungen und zu einem Aufwande, wodurch er bei den meisten bald wieder zerrann. Der Schaden, den die Moral dabei litt, blieb noch lange fühlbar. Bestechungen und Fälschungen aller Art, Entweihung

⁶⁾ Runde, Old. Chronik, S. 145 ff.

des Eides wurden gleichgültige Mittel zum Zweck. Der Pöbel aber nahm bald den heillosen Grundsatz an, daß es zulässig sei, Waren, die heimlich zur Nachtzeit über verbotene Straßen gefahren waren, zu plündern und so an dem großen Gewinn, den die Schmuggler widerrechtlich genossen, teilzunehmen. Die Gerichte sahen sich bald mit Untersuchungen über eine Menge von Verbrechen beladen, die bis dahin unbekannt und höchst selten gewesen waren.

Besonders eingehende Anordnungen auf dem Gebiete der Schiffahrtspolizei erließ der Herzog zur Bekämpfung des Schmuggels zu Beginn des Jahres 1809.

10.

Um diese Zeit (1809) war die gesamte Weserküste mit Einschluß des an der Jade belegenen Eckwarder Siels mit Kaiserlich-Königlichen französischen Douaniers und mit holländischem Militär unter Befehl des Prinzen von Ponte Corvo besetzt. Die übrigen Siel an der Jade waren durch das Königliche Holländische Gouvernement mit Militär belegt, das aber bald wieder abzog.

Ende Februar und Anfang März berichtete die Kammer, daß diese Siel nach dem Abmarsch des holländischen Militärs aus der Herrschaft Varel und von den Sielen des Neuenburger und Rasteder Amtes ohne Aufsicht waren⁷⁾. Die Kontrolle über Konterbande war bisher diesen fremden Behörden überlassen gewesen. Die Zulassung von einkommenden Schiffen oder die Genehmigung zum Absegeln ausgehender Schiffe war durch diese Behörde erfolgt, die die Häfen, Landungs- und Abfahrtsplätze überwachen ließ. Es erschien der Kammer hinsichtlich der vier an der Jade belegenen Siel, die von Holland aus besetzt gewesen waren, unumgänglich notwendig zu sein, durch den Herzog nähere Bestimmungen darüber ergehen zu lassen und evtl. eine unmittelbare Oberaufsicht zu verfügen, die „als ein Theil der haute police dem Grafen von Bentinck in Varel unmöglich überlassen werden dürfe“. Im Augenblick war diese Regelung zwar noch nicht von großem Belang, da die Jade mit holländischen Kanonierbooten besetzt war, die schwerlich das Einsegeln von Fahrzeugen jederzeit gestatten würden. Da indes die Herrschaft Varel nicht mehr als ein Teil des Königreichs Holland angesehen wurde, und die vielen Siel der Jade nicht mehr unter der Aufsicht des holländischen Gouvernements standen, so war es doch denkbar, daß Fahrzeuge größerer und kleinerer Gattung einliefen oder sich einschlichen. Die Verantwortung, die durch Einfuhr von Konterbande auf diese Weise entstehen konnte, würde unfehlbar dem Oldenburgischen Gouvernement zur Last fallen. Nicht minder würde, solange keine fremde Behörde an dem genannten Orte existiere, die Erlaubnis zum Aussegeln von Fahrzeugen nur von Oldenburg erteilt werden und nicht den unteren Behörden in Varel überlassen

⁷⁾ Kab. Reg. Oldbg. VI — 34 — 8.

werden können. Es erschien zweckmäßig, eine Überwachung der jetzt nicht belegten Küsten und Siele an der Jade durch die kaiserlichen französischen Douaniers — wie in dem übrigen Teile des Herzogtums — unter Befehung dieser Gegend mit oldenburgischem Militär zu bewirken. Falls betreff der Schifffahrt auf der Jade evtl. mit dem Prinzen von Ponte Corvo und dem Direktor der Douanen eine Höchste Verordnung in Ansehung des Einsegelns und Auslaufens der Schiffe mit Rücksicht auf die bestehenden einschränkenden Anordnungen der fremden Mächte notwendig wäre, müßte sie erlassen werden. Doch würde eine interimistische Verfügung durch einstweilige Befehung der Siele etwa durch Polizeidragoner und Ernennung eines Bevollmächtigten, der einer ihm zu ertheilenden Instruktion zufolge sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen und bei jedem irgendwie wichtigen Vorfall bei der Kammer anzufragen hatte, für erforderlich erachtet. — In einer Nachschrift zu diesem U. P. M. ist vermerkt, daß nach einer Anzeige des Kammerrats Hansen auf Höchsten Befehl des Herzogs ein Kommando von sechs Polizei-Dragonern unter Führung des Wachtmeisters Reinke nach Varel entsandt werden solle, um einstweilen die Polizeiaufsicht über die Schifffahrt zu übernehmen. Der Wachtmeister sei zu instruieren, die Küsten und Siele fleißig bereiten zu lassen, keine Abfahrt oder Löschung von Schiffen ohne Genehmigung der Kammer zu gestatten und sich nach einem „Regulativ“ zu richten, das hierunter folgt:

„Regulativ

in Hinsicht der bey durch- und auszuführenden Gütern bezubringenden Bescheinigungen.

1. Alle Waaren, die bey einer Grenzzollstätte zu Wasser oder zu Lande ankommen, um resp. gelöscht und weiter geführt zu werden, müssen ein als gültig anerkanntes Certificat einer fremden Behörde darüber beybringen, daß diese Waaren bereits visitirt, und nicht als Contrebande angesehen werden. Ob über eine Quantität Waaren oder mehrere Wagen mit Gütern ein oder mehrere Certifikate vorhanden sind, ist völlig gleichgültig, wenn nur alle Ballen, Fässer, Verschläge, Packete oder einzelne Stücke, z. B. bey Blei-Transporten, besonders darin aufgeführt stehen.

2. Kann ein solches Certificat nicht beygebracht werden, so werden die Waaren zwar nicht angehalten werden und confiscirt, sondern bloß zurückgewiesen.

3. Hieraus folgt in Ansehung der zu Wasser ankommenden Waaren, es mag dieses bey den Zollstätten und Lösungsplätzen an der Weser und Jahde, oder an einem schiffbaren inneren Strom, als der Hunte, Ochtum oder den Tiefen der Ems u. d. m. der Fall seyn, daß ohne Einwilligung des Amts oder Magistrats überall keine Ladung gelöscht werden dürfe, welche Einwilligung

selbstredend nicht anders ertheilt werden darf, als wenn die sub 1 gedachten Certificate oder Bescheinigungen beygebracht sind.

An den Orten und Gegenden, die einer Surveillance abseiten der Kayserlichen Französischen Douaniers oder des Königlichen Holländischen Militairs unterworfen sind, ist zur Ertheilung jener Erlaubniß zum Löschen durchaus erforderlich, daß von dieser fremden Behörde eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werde, daß gegen jene Löschung nichts zu erinnern gefunden sey, und die zu löschenden Waaren (die in dieser Bescheinigung nach Ballen, Verschlügen u. s. w. gleichfalls besonders verzeichnet seyn müssen) nicht als Contrebande angesehen werden.

4. Diese Bescheinigung in Ansehung der zu Wasser ankommenden Waaren ist vom Amte oder Magistrat, entweder im Original oder auch in einer davon genommenen beglaubigten Abschrift, sorgfältig aufzubewahren. Beym Löschen und Vereinzeln der Waaren und Güter in kleinere Fahrzeuge oder auf Wagen zum weitem Transport sind, unter namentlicher Beziehung auf jene Bescheinigung, und Bezeichnung der einzelnen Ballen, Verschlüge u. s. w. besondere Certificate des Amtes oder Magistrats darüber auszustellen.

5. Alles dasjenige, was in dem vorstehenden Artikel angeordnet worden, ist auch bey denjenigen Gütern und Waaren zu beobachten, die an Orten und Gegenden, welche keiner fremden Surveillance unterworfen sind, z. B. auf den inneren Strömen, als auf den Tiefen der Ems, zu Hengstforde, Nordloh, Barffel u. s. w. auf der Hunte zu Oldenburg u. d. m. ankommen, und daselbst nach beygebrachter Bescheinigung die Erlaubniß zum Löschen erhalten.

6. Dem Amte oder Magistrat bleibt unter strengster Verantwortlichkeit die Beurtheilung überlassen, auf welche Fahrzeuge dieses anwendbar sey, da diejenigen, welche mit einländischen Fabricaten und Landesproducten beladen sind, eine solche Bescheinigung der fremden Behörden nicht bedürfen, und in Ansehung solcher Fahrzeuge, die keine Colonial-Waaren, sondern nur nothwendige Bedürfnisse aus den benachbarten fremden Staaten, z. B. Torf, Holz u. d. m. einführen, bei welchen mithin ein Schleichhandel nicht denkbar ist, nach gewissenhaftem Ermessen eine Ausnahme Statt finden kann.

7. In Ansehung des Transitohandels zu Lande, wessfalls ein zwiefacher Unterschied Statt findet, wird folgendes festgesetzt:

- a) Güter, die aus der Fremde per Ure eingeführt werden, und als Kaufmannsgüter und Waaren anzusehen sind, müssen auf der ersten Grenzzollstätte, die in dem ersten Artikel gedachten Certificate produciren, und werden, wenn dieses nicht geschieht, nicht eingelassen, sondern zurückgewiesen.
- b) Güter, die aus der Fremde gekommen sind, und hiesigen Kaufleuten entweder eigenthümlich gehören, oder als Expeditionswaare eine zeitlang von

ihnen aufbewahrt werden, und demnächst weiter geführt werden sollen, können, da sie schon Zollstätten berührt haben, weiter gehen, müssen, indeß bey ihrer Versendung mit dem in dem 4. Artikel gedachten Certificate der Obrigkeit des Orts, von welchem die weitere Versendung geschieht, versehen seyn.

8. Innländische Fabricate und Landesproducte unterscheiden sich von den übrigen bey ihrer Versendung durch desfällige Attestate der Orts-Obrigkeit.

9. Findet derjenige, dem an den Grenzorten die Nachsicht der Bescheinigungen und resp. die Zurückweisung der Waaren übertragen ist, bey den producirtten Bescheinigungen es zweifelhaft: ob darnach die Zurückweisung geschehen müsse oder nicht: so muß er sich bey dem Amte oder Magistrat näher vorfragen. Ertheilt er die Erlaubnis zum Einführen der Waaren, so ist solches durch das Wort

visirt, unter Benfügung des Orts, des Datums und seines Namens auf der producirtten Bescheinigung zu attestieren. Über die beygebrachten Bescheinigungen ist von demselben ein genaues Verzeichniß nach dem beyfolgenden Schema zu führen.

10. Außer den Grenzzollstätten, worunter alle diejenigen zu verstehen sind, welche die erste Zollstätte gegen ein benachbartes Territorium ausmachen, und worunter mithin außer den Küstenorten und den eigentlichen Grenzzollstätten die Städte Delmenhorst, Wildeshausen und Cloppenburg gleichfalls zu zählen sind, ist eine Nachsicht sämtlicher in der Stadt Oldenburg ankommenden und durch selbige gehenden Waaren erforderlich. Es wird daher eine Einrichtung getroffen werden, daß ohne erteilten Erlaubnißschein eines zu dem Ende zu bestellenden Aufsehers keine Güter in die Stadt oder durch selbige gelassen werden.

11. Es wird darauf vigilirt werden, daß wie ohnehin schon wegen Verfahrens des Zolls untersagt ist, keine Nebenwege gefahren werden. Im Übertretungsfalle werden die Güter angehalten, und wird den Umständen nach weiter verfügt.

12. Alle zur Aufsicht an den Grenzzollstätten bestellte Personen haben sich bey der Abfahrt aus dem Lande die für jeden verschiedenen Fall vorgeschriebene Certificate oder Attestate vorweisen zu lassen. Ermangeln diese gänzlich, oder fehlt bey den Gütern, die aus der Fremde kommen, das in dem 8ten Artikel vorgeschriebene Zeugniß der geschehenen Visirung an der ersten Grenzzollstätte bey der Einfuhr: so werden die Waaren gleichfalls angehalten, und wird sodann dieserhalb den Umständen nach weiter verfahren werden.

13. Eben dieses ist auf weitere Versendung von Kaufmannsgütern und Waaren zu Wasser anwendbar.

14. Die Vergütung der benkommenden Behörden und Aufseher wird folgendergestalt bestimmt:

1. Für einen Erlaubnißschein zum Löschen:

a) bey Fahrzeugen unter 10 Last	36 gr.,
b) bey Fahrzeugen unter 20 Last	1 Rthlr.,
c) bey Fahrzeugen unter 30 Last	1 „ 36 „
d) bey Fahrzeugen von 30 Last und darüber	2 „

2. Für die von den Beamten und Magisträten auszustellenden Certificate oder Attestate

a) bey Versendungen zu Wasser:

1. bey Fahrzeugen bis 3 Last inclusive	24 „
2. von 4—10 Last inclusive	36 „
3. von 11 Last und darüber	1 „

b) bey Versendungen zu Lande:

1. für ein einzelnes Certificat oder Attestat, es mag über einen Wagen oder bis 6 Wagen inclusive ausgestellt sein	24 gr.,
2. von 7—12 Wagen inclusive	36 „
3. von 13—24 Wagen inclusive	48 „
4. von 25 und darüber	1 Rthlr.

Für Certificate und Attestate über inländische Producte wird nur die Hälfte bezahlt.

3. Für die Visirung auf den Grenzzollstätten:

a) Wenn bey einem Wagen sich mehr als 1 Certificat befindet, für jedes Certificat	2 gr.,
b) Wenn ein Certificat über ein oder mehrere Wagen ausgestellt ist, für jedes Certificat	2 „

Bei inländischen Producten und Fabricaten die Hälfte, und wird diese Gebühr nach der gangbaren Scheidemünze des Orts resp. in Golde, Conventionsgeld oder klein Courant entrichtet.“

Oldenburg, aus der Cammer den 12ten Februar 1809.

gez. Römer, Menß, Lenß, Hansen, Schloifer, Erdmann, Toel, v. Witzendorf.

Am 4. März des Jahres 1809 verfügte der Herzog, daß die Kammer mit dem Douanier-Inspektor Pyonnier sich verabreden solle, wie er die Überwachung über die sonst von holländischen Truppen besetzten Ziele auszudehnen für geraten hielte. Von oldenburgischer Seite würde durch Verlegung von Polizeidragonern an die Küsten die nötige Sicherheit und Ordnung erhalten und auch den Douaniers nötigenfalls die erforderliche Hilfe geleistet werden^{*)}. Die Kon-

^{*)} v. Hammel, Oldenburg vom Tilsiter Frieden pp. 6. 80: „Die Douanen sollten von der aus 50 Dragonern bestehenden oldenburgischen militärischen Polizei unterstützt werden.“

trolle über die ganze Einrichtung wurde vorläufig dem Beamten zu Bockhorn übertragen. In der Folge sollte aber eine Abänderung getroffen werden, da diese Regelung das Unangenehme mit sich führte, daß die Behörde in Varel unter die Aufsicht eines oldenburgischen Beamten gestellt wurde, woran diese leicht Anstoß nehmen konnte. Eine Besetzung der Sielen mit oldenburgischem Militär erschien nicht geraten, weil das leicht zu unangenehmen Erörterungen Anlaß geben konnte, da nach dem Tilsiter Frieden die Besetzung der Häfen den kaiserlich französischen Truppen vorbehalten und ausbedungen war.

Ende März berichtete die Kammer, daß entsprechend der Höchsten Resolution vom 4. d. Mts. verfahren worden war. Die unbefetzten Deichstrecken und Sielen an der Jade waren einstweilen unter Aufsicht eines Detachements von Polizeidragonern unter dem Kommando des Wachtmeisters Reinke gestellt und dem Beamten zu Bockhorn die Kontrolle über die ganze Einrichtung übertragen worden. Erlaubnisscheine zum Absegeln aus den diesseitigen an der Jade belegenen Sieltiefen wurden bei der Kammer bereits erbeten. Die Fahrt auf der Elbe und Weser zum Ein- und Aussegeln von Schiffen war nach französischer Verfügung gänzlich gehemmt. Nur durch das Entgegenkommen des Inspektors Pnonnier war es ermöglicht, daß zur Erhaltung der nötigen Verbindung und Beförderung des Absatzes der Landesprodukte der Oldenburger Flagge die Befugnis eingeräumt worden war, auf der Weser bis nach Fedderwarden mit Pässen des Beamten zu Dedesdorf frei fahren zu können und daß für alle Landesprodukte gleiche freie Fahrt nach der Weser wie für die Kornfrüchte zugestanden worden war. Es wurde weiter vorgeschlagen, daß der die Erlaubnis zum Absegeln ansuchende Kaufmann oder Schiffer anzuweisen sei, zunächst eine Bescheinigung der an der diesseitigen Jadeküste zu Eckwarden stationierten französischen Douanen beizubringen habe, daß von diesen bei dem Absegeln der Schiffe nichts einzuwenden sei. Auf dieser Bescheinigung würde sich die von Oldenburg zu erteilende Erlaubnis zum Absegeln gründen müssen. — Dieser Ansicht wurde jedoch seitens eines Kammermitgliedes entgegengetreten, der später auch der Herzog beipflichtete: Die Absicht des französischen Kaisers, daß aus den unter französischer Kontrolle stehenden Flüssen und Häfen keine Schiffe seewärts aussegeln sollten, sei bekannt. Um so günstiger wäre es für Oldenburg, daß die Schifffahrt von einem Ufer der Weser zum anderen zugegeben war und um so weniger ratsam würde es sein, irgendeinen Anlaß zu weiterer Beschränkung zu geben. Daher erschiene es nicht angebracht, Seepässe zu erteilen, weil keine Seefahrt stattfinden sollte.

Der Herzog verfügte am 23. März des Jahres, daß seitens der Kammer soviel wie möglich den französischen Douaniers allein die Aufsicht über den Handel überlassen werden sollte und ganz davon abzusehen sei, Seepässe oder Erlaubnisscheine nach fremden Häfen zu erteilen.

11.

Das Jahr 1810 brachte sehr wichtige Beschlüsse hinsichtlich einer verbesserten Einrichtung der Ämter und der „Landes- und Amts-Policey“. Am 31. 8. unterbreitete die Kammer ein diesbezügliches U.P.M. dem Herzog⁹⁾. Unter dem 28. September des Jahres 1809 war bereits der Kammer aufgegeben worden — die Verfügung befindet sich bei den hier zitierten Akten nicht — über eine verbesserte Einrichtung der Ämter und der „Landes- und Amtspolizei“ ein Gutachten einzureichen. Die „Höchste Aufgabe“ hatte die Anstellung von Amtsauditoren bei den größeren Ämtern vorsehen. Auch die Kammer erwartete alle Vorteile von dieser Einrichtung. So wurde auch dadurch jungen „Studierten“, die sich dem Fach für Kammer- und Amtsgeschäfte zu widmen wünschten, die bisher bei den Ämtern fehlende Gelegenheit gegeben, sich dazu die nötige praktische Erfahrung zu erwerben. Außerdem konnten diese zu Vertretungen bei Krankheit pp. herangezogen werden. Als Hauptzweck der Anstellung von Auditoren bei den Ämtern von großer Ausdehnung und Bedeutung wurde die Unterstützung des Beamten in allen vorkommenden Dienstgeschäften angesehen. Verfassungsmäßig hatte der Beamte in dem ihm anvertrauten Distrikt alle vorkommenden „Cameral und Policey-Geschäfte“ und die in dieser Beziehung von der Kammer an ihn ergehenden Aufträge zu besorgen. Außerdem stand er in Geschäftsbeziehung mit der Herzoglichen Regierungskanzlei, dem Konsistorium, Landgericht, Generaldirektorium des Armenwesens und der Militärkommission. Es war beinahe unmöglich, daß ein auch noch so tätiger Beamter alle hieraus für ihn erwachsenen Arbeiten in einem weitläufigen Amtsdistrikt allein mit gehöriger Sorgfalt verrichten konnte. Unter diesen Umständen mußte jedem Beamten eines größeren Distrikts eine Hilfe in der Person eines brauchbaren Amtsauditors sehr erwünscht sein. Die Anstellung eines Auditoren wurde erforderlich erachtet für Oldenburg, Moorriem und Oldenbrok, Hatten und Wardenburg, Rastede und Jade, Apen, Neuenburg, Solzwarden und Rodenkirchen, Schwei, Delmenhorst und Stuhr, ferner für die in Vechta und Cloppenburg zu errichtenden fünf Ämter sowie für Wildeshausen.

Mit der geplanten Neuorganisation der Ämter war auch eine Veränderung in der Verteilung der Polizeidragoner notwendig verbunden. Bei der Einteilung der Dragoner in Brigaden von 4 Mann, denen ein bestimmter Ort als Standquartier anzuweisen war, war das Bedenken vorhanden, daß bei der Anzahl von 40 Dragonern, 2 Wachtmeistern und 2 Korporalen im Verhältnis zum Umfange des Herzogtums namentlich der Grenzen desselben in mancher Gegend Lücken entstehen möchten, die bei der einzelnen Verteilung der Dragoner nicht so leicht vorhanden waren. Da jedoch durch die beabsichtigte Anstellung von

⁹⁾ D.L.A. Na. Kab. Reg. Oldbg. VI — 47 — 19.



„Landreutern“ die Zahl der Polizeiunterbedienten im Lande ansehnlich vermehrt werden würde, so glaubte die Kammer dadurch jenes Bedenken behoben. Eine solche Einrichtung von Brigaden war an einigen Orten, so im Amte Neuenburg und an der Eckwarder und Burhaver Küste, schon erfolgt, wo wegen der Handelsverhältnisse an jenen Orten eine genauere Überwachung notwendig war, allerdings mit dem Unterschiede, daß die zu der Brigade gehörenden Dragoner nicht an einem Orte stationiert, sondern wegen der erforderlichen Aufsicht an die Hauptpunkte verteilt waren, jedoch unter der besonderen Aufsicht und dem Befehl eines Korporals oder Brigadiers standen. Bei dem Entwurfe des Planes für die künftigen Standorte der verschiedenen Brigaden berücksichtigte die Kammer, daß die vorhandene Anzahl der Polizeidragoner nicht ausreichend war, um überall dahin, wo es nötig war, eine Brigade verlegen zu können, und daß wegen der besonderen Verhältnisse des Handels und Verkehrs in dem Amte Neuenburg und dem nördlichen Teile des Butjadingerlandes zur Überwachung der dortigen Gegend und zur Unterstützung der Douanen eine größere Anzahl erforderlich wurde, als sonst nötig gewesen wäre. Es war kein anderer Ausweg möglich, als daß je nach dem Bedürfnis die Stärke der Brigade größer oder kleiner gemacht und an einigen Orten nur auf zwei Mann bestimmt würde, da dann einigen dieser Brigaden der Wachtmeister Minnemann und die beiden Korporale zugleich als Brigadier vorgeführt werden konnten. Nach diesen Gesichtspunkten legte die Kammer nachstehenden Plan der Verteilung des Korps der Polizeidragoner nach Brigaden vor: Der Wachtmeister Reinke sollte nach wie vor in Oldenburg bleiben, die generelle Aufsicht und Kontrolle über das ganze Korps führen und sich unter Leitung des Departementsrats der Kammer mit dem inneren Dienst, der Anschaffung und Unterhaltung der Montierungsstücke usw. beschäftigen.

„Verteilung und Stand der Brigaden.

1te Brigade, Standquartier Oldenburg	
der Corporal Reinke als Brigadier und	2 Mann
2te Brigade, Standquartier Braake und Ovelgönne	
1 Brigadier und	2 Mann
3te Brigade, Standquartier Ape	
1 Brigadier und	2 Mann
4te Brigade, Standquartier Neuenburg	
1 Brigadier und	3 Mann
5te Brigade, Standquartier Blegen	
1 Brigadier und	2 Mann
6te Brigade, Standquartier Eckwarden	
1 Brigadier und	3 Mann

7te Brigade, Standquartier Delmenhorst	
1 Brigadier und	3 Mann
8te Brigade, Standquartier Alteneesch	
1 Brigadier und	1 Mann
9te Brigade, Standquartier Wildeshausen	
1 Brigadier und	1 Mann
10te Brigade, Standquartier Gollensiede	
1 Brigadier und	3 Mann
11te Brigade, Standquartier Dinklage	
der Corporal Kemmers als Brigadier und	3 Mann
12te Brigade, Standquartier Lönningen	
der Wachtmeister Minnemann als Brigadier und	3 Mann
13te Brigade, Standquartier Frisoythe	
1 Brigadier und	2 Mann
Summa: 13 Brigadiers und 30 Mann."	

Bei dieser Verteilung hatte noch nicht berücksichtigt werden können, daß an verschiedenen Orten eine Verstärkung der Brigaden stattfinden sollte, namentlich für die Grenzposten Apen, Moorburg, Neuenburg, Ellenserdamm, Lemwerder, Ochum, Varrelgraben und Hengsterholt. Für diese Stationen erschien es erwünscht, daß sie unter der besonderen Aufsicht eines zuverlässigen Polizeiunterbedienten ständen, die gleich an der Grenze jeden verdächtigen Menschen zurückzuweisen und die patrouillierenden Dragoner davon zu unterrichten hätten. Weiter erschien es notwendig, daß in Ovelgönne, wohin wegen der vielen Fuhren an den beiden Weserufern gewöhnlich eine Menge Gesindel sich einzuschleichen pflegte, ebenfalls ein solcher Unterbedienter vorhanden wäre. Durch die vorgelegte Verteilung der Brigaden hatte die Kammer sich zwar bemüht, diesen Zweck zu erreichen. Allein es konnte auch der Fall eintreten, daß sämtliche zu der Brigade gehörigen Dragoner im Dienste abwesend waren und so zeitweise ein Mangel an Aufsicht entstand. Um die Verstärkung der Brigaden und die beständige besondere Polizeiaufsicht an den genannten Orten zu erreichen, wurde vorgeschlagen, in den benannten Orten unberittene Dragoner oder sogenannte „Policenjäger“ anzustellen. Der Kostenaufwand, den ein solcher unberittener Dragoner oder Polizeijäger veranlassen würde, erschien der Kammer nicht sehr beträchtlich, da die Montierung ungleich minder kostspielig zu sein brauchte und alles, was zur Pferdeausrüstung und zum Unterhalt des Pferdes erforderlich war, in Fortfall kam. Diese Leute würden als ein Teil des Dragonerkorps angesehen werden können, und die Aufsicht über sie mit keinen besonderen Kosten verbunden sein. Vielleicht könnte auch das „Invalidenkorps“ einige taugliche Personen zu solchen Posten stellen, da, wenn der körperliche Zustand die Beschwerden eines Militärdienstes auch nicht ertrug, dieser dennoch



der Wahrnehmung eines solchen Dienstes kein Hindernis in den Weg legen dürfte. Für die Anstellung eines solchen Polizeiunterbedienten in Ovelgönne könnten vielleicht die 50 Rthlr., die seit dem Abgange des Amtspolizeibevollmächtigten in Ovelgönne bisher noch immer im Etat der Ausgaben dazu ausgesetzt worden waren, angewiesen werden. Von der Durchführung der Verteilung der Dragoner nach Brigaden glaubte die Kammer solange Abstand nehmen zu sollen, bis die Landreuter angestellt waren. Der sehr ausführliche Bericht brachte u. a. noch folgende Bemerkungen: Eine Abänderung der Instruktion für die Polizeidragoner wurde nach der neuen Einrichtung für zweckmäßig erachtet. Nach dem § 2 dieser Anweisung standen die Dragoner u. a. auch unter dem unmittelbaren Befehl des Beamten, in dessen Distrikt sie ihr Quartier hatten, konnten aber keine Befehle von Gerichten oder anderen Stellen erhalten. Nach einer später erlassenen Vorschrift waren die Dragoner dagegen anzuweisen, daß im Falle das Landgericht oder der Beamte „etwas polizeymäßiges“ auszuführen und den Auftrag schriftlich nach dem Standort der Brigade gesandt hatten, dieser Auftrag ausgeführt werden mußte. Unter dem Ausdruck „polizeymäßig“ sollte verstanden werden, daß die Gerichte nur in höchst wichtigen Kriminalfällen, bei Entdeckungen und Ergreifung flüchtiger Missetäter, Verhaftung verdächtiger Personen usw. sich der Hilfe der Polizeidragoner bedienen konnten. Es erschien der Kammer notwendig, mit der Anforderung zugleich eine Anzeige bei ihr und dem Beamten des Distrikts, wo die Brigade stationiert war, zu verbinden. Hierfür wurde noch eine nähere Bestimmung erbeten.

Eine weitere Erwägung galt der Quartierfrage für die Dragoner. Bei der bisherigen Einrichtung, wo die Dragoner einzeln verteilt waren, war es diesen leichter, ihre Quartiere zu einem mäßigen Preise zu erhalten. Wenn mehrere aber an einem bestimmten Orte gemeinschaftlich ihr Quartier nehmen sollten, so würde das in manchen Gegenden mit großen Schwierigkeiten verbunden und es den Leuten beinahe unmöglich sein, von ihrem Solde, der einschl. der Unterhaltung des Pferdes für den gemeinen Dragoner 11 Rthlr. monatlich betrug, zu bestehen. Bei dem wesentlichen Nutzen, den die Anstalt der Polizeidragoner für die allgemeine Sicherheit dem Ganzen sowohl wie auch jedem einzelnen gewährte, schien es nach Ansicht der Kammer der Billigkeit zu entsprechen, daß den Polizeidragonern, die ganz auf Herrschaftliche Kosten unterhalten wurden, wie dem Militär freies Quartier zugestanden wurde.

Die Unterhaltung der „Landreuter“ könnte den Kommunen ohne alle Unbilligkeit und Härte auferlegt werden. Nach dem Gutachten der Kammer würde in einigen Ämtern, da die Größe und der Umfang der Ämter sehr verschieden war, so namentlich im Amte Delmenhorst, mehr als einer anzustellen sein. Ein solcher „Landreuter“ würde eine einfache Montierung, etwa einen blauen Rock mit rotem Kragen ohne Rabatten, mit einer Reihe blanker Knöpfe, gelbe Unter-

kleider und einen dreieckigen Hut mit Kordon ohne Feder erhalten und mit einem kurzen Säbel und ein paar Pistolen zu bewaffnen sein. Da diese „Landreuter“ zur Aufrechterhaltung und Sicherheit eines jeden Einwohners im Distrikt dienen sollten, so dürfte es billig sein, daß auch die Freien zu diesen Kosten beitragen. Das beste Mittel, diese Kosten zusammenzubringen, würde darin zu finden sein, daß diejenigen Bestimmungen, die Höchsten Orts wegen Zusammenbringung der Unterhaltungskosten des oldenburgischen Militärs in den verschiedenen Distrikten festzusetzen waren, gleichfalls auf die nötig werdenden Unterhaltungskosten der anzustellenden „Landreuter“ mit entsprechenden Abänderungen in Anwendung zu bringen wären. Ob die Anweisung freier Wohnung und Weide sowie von Naturallieferungen oder die Bestimmung eines festen Soldes den Vorzug verdienen möchten, würde von den verschiedenen Lokalumständen abhängen müssen.

In dem gleichen Berichte findet sich eine Stellungnahme der Kammer, die vom Herzog gefordert war, betreffend die Bestellung eines Vogtes für jedes Kirchspiel. Für die neue Einteilung z. B. der Ämter Vechta und Cloppenburg waren hierfür entsprechende Berechnungen aufgestellt worden. Sie enthielten für das Amt Vechta folgende Angaben:

Kirchspiele	Seelenzahl	Beamte und Unterbediente
Vechta	1530	Amtmann
Bakum	2225	Auditor
Dyke	547	Landreuter
Lutten	502	Kirchspielsvogt zu Bakum
Langförden	1107	Kirchspielsvogt zu Langförden
Wisbeck	2268	Kirchspielsvogt zu Wisbeck
Goldenstedt	1065	Kirchspielsvogt zu Goldenstedt
Zwisstringen	1571	Kirchspielsvogt zu Dyke und Lutten (Amtdiener)“
	10815	

In der Regel hatte bereits jedes Kirchspiel seinen Untervogt. Die Verschiedenheit des Umfanges der Kirchspiele sowie der Umstand, daß mehrere in verschiedenen Amtsdistrikten belegen waren, hatten Ausnahmen nötig gemacht, die auch ferner würden stattfinden müssen. Indes würde es mit keiner Schwierigkeit verbunden sein, statt der bisherigen Untervögte Vögte anzustellen und nach Bedürfnis zu vermehren, sobald ihnen ein angemessenes Auskommen zugesichert werden könnte. Das würde zum größten Teile durch eine Erhöhung ihrer Sporteln geschehen können. Es wurde aber seitens der Kammer für er-

forderlich gehalten, daß diese Unterbedienten nach ihrem allmählichen Abgange aus einer besseren Klasse von Leuten zu wählen waren und ihrem Dienste dadurch ein größeres Ansehen als bisher gegeben wurde. — Auch die Abschaffung der „Bolzenstrafe“ (einer verschärften Gefängnisstrafe, bei Wasser und Brot, in Eisen gelegt) war notwendig, da dieser Dienst mit einer Art Makel verbunden war, und sich daher niemand gerne dazu hergab, den nicht die Not und die Aussicht auf ein mangelndes Auskommen dazu veranlaßten. — Weiter wurde vom Herzog die allgemeine Einführung der Bauergeschworenen als Vorsteher des Dorfes erbeten. Die Kammer hatte bereits vor mehreren Jahren gelegentlich einer verbesserten Einrichtung der Bauergeschworenenchaft der Vogtei Wardenburg eine allgemeine Instruktion für die Bauergeschworenen, die die Art ihrer Anstellung, ihrer Verpflichtung usw. enthielt, ausgearbeitet. Ein Exemplar dieser Instruktion ist als Anhang beigelegt. Sämtlichen Beamten war ein solches Exemplar mit der nötigen Erläuterung und der Aufgabe zugefertigt worden, mit Zuziehung der Vogteibeeidigten und einiger Eingefessenen der Bauerschaft in Erwägung zu ziehen, inwieweit bei dem gedachten Entwurf und nach den in jedem Distrikt vorhandenen besonderen Lokalamständen einige Zusätze usw. notwendig sein müßten. Nach Eingang sämtlicher Berichte der Beamten sollte diese allgemeine Instruktion für jeden Distrikt besonders bearbeitet und danach alle Gegenden mit solchen Vorstehern versehen werden. — Ein weiterer Punkt des Höchsten Reskripts betraf die verbesserte Einrichtung der „Köterwache“ (Wachen der Landgerichte). Die Kammer hielt es für zweckmäßig, wenn die zur Verhaftung, zum Transport eines Gefangenen und dergleichen bestellten Köter unter den Befehl des „Landreuters“ gestellt und nebst diesem für eine Entweichung in dem Maße verantwortlich gemacht würden, daß bei irgendeinem Mangel an Vorsicht und Aufmerksamkeit der „Landreuter“ entlassen und überdies nebst den wachhabenden Kötern am Leibe bestraft werden sollte. Dagegen müßten die Gebühren ansehnlich erhöht und so reguliert werden, daß ein solcher Köter völlig wegen Bemühung und Versäumnis entschädigt würde. Nur unter dieser Bedingung könnte man seine Entfernung vom Hause und die gebührende Sorgfalt zur Ausrichtung der erhaltenen Befehle von ihm verlangen und ihn bei bewiesener Nachlässigkeit bestrafen. Eine Anzahl Köter würde schwerlich auf der Geest und in der Marsch selbst gegen ansehnliche Bezahlung zu finden sein, weil diejenigen, die sich freiwillig dazu hergaben, nach dem einmal herrschenden Vorurteil als entehrt angesehen wurden, was aber in den Augen ihrer Miteingefessenen nicht der Fall wäre, wenn die Kündigung unter den Kötern herumginge, und Zwang dabei einträte. — Schließlich wurde vorgeschlagen, die bisherige Strafe des Bolzens in eine angemessene Gefängnisstrafe, Strafe beim Pfortner oder bei einem zunächst belegenen Land- oder Amtsgerichtsgefängnis zu verändern. —

Durch die Resolution des Herzogs vom 12. Oktober 1810 wurde der Kammer unter Vorbehalt einer weiteren Verfügung über die Veränderung in dem Dienst der nach Vollendung der neuen Einrichtung nicht mehr als Amtsbediente zu verwendenden Polizeidragoner folgendes eröffnet:

Der Ort der Wohnung des Beamten sollte festgelegt werden und tunlichst in der Mitte des Distrikts und in den Grenzämtern an einer der Hauptstraße belegen sein. Die von der Kammer erwähnten Ämter waren in der Regel mit Amtsauditoren zu versehen. Die Amtsauditoren sollten aus den von der Regierungskanzlei examinirten Kandidaten der Rechte genommen werden. Der Oberlandrat und das Direktorium der Kammer führten die besondere Aufsicht über die Anstellung und über die Verrichtungen der Auditoren. — Zu den wegen der Landreuter, von denen in jedem Distrikt einer vorhanden sein sollte, erwachsenden Kosten waren von allen Eingefessenen des Amtes angemessene Beiträge zu leisten. — Der Kirchspielsvogt sollte im Kirchdorfe wohnen; in der Regel war für jedes Kirchdorf ein solcher zu bestimmen. Zu seinem Auskommen mußte eine Einnahme von 200 Rthlr. an Fixum und Akzidentien ausgemittelt und das Gehalt von den Kirchspieleingefessenen aufgebracht werden. — Die Einführung der Bauergeschworenen war nunmehr zustande zu bringen. Der diesen in der vorgeschlagenen Instruktion angewiesene Wirkungskreis wurde als über die gewöhnliche Fähigkeit solcher Leute hinausgehend angesehen. Mit „deliberativen Versammlungen“ auf Verlangen der Interessenten sollte sich der Kirchspielsvogt beschäftigen. Der Bauergeschworene sollte nur mit der Veröffentlichung oberlicher Befehle und der Kontrolle der Durchführung sowie der Aufsicht auf alles, was die Polizei anging, unter Leitung des Kirchspielsvogts betraut werden. Zur Bekanntgabe der Befehle war der Bauergeschworene mit einer Glocke zu versehen. — Die übrigen Vorschläge der Kammer wurden genehmigt. — Die sogenannte Köterwache wurde abgeschafft und statt derselben sollten „Schützen“ angestellt werden, die dann sowohl Patrouillen als gewöhnliche Wachen und Briefbestellungen im Amte und von Amt zu Amt zu verrichten hatten. In den Ämtern, die keine große Ausdehnung hatten, sollten dazu sechs Mann genügen. Die Aufsicht über die „Landreuter“ hatte ein gedienter Unteroffizier auszuüben, der von Amt zu Amt sie und ihre Ausrüstung prüfte. — Die Strafe des Bolzens war gänzlich abzuschaffen. An deren Stelle trat eine Gefängnisstrafe. Für jedes Amt wurde auch die Bereitstellung eines sichereren Aufbewahrungsortes für Vagabunden gefordert.

12.

Um dem immer mehr um sich greifenden Schmuggel entgegenzutreten, griff auch Napoleon zu weiteren Maßnahmen. Die dritte der großen Maßregeln — nach dem Berliner (1806) und Mailänder (1807) Dekret, die die Kontinental-



sperrte verwirklichen sollten — war das Dekret von Trianon (1810)¹⁰⁾. Das Dekret verfügte, daß alle Baumwollwaren und alle Kolonialwaren mit einem Wertzoll von 50 % beim Verkaufe belegt werden sollten, gleichviel, welcher Herkunft sie waren. Das Dekret wurde durch spätere Anordnungen noch bedeutend verschärft. Dem Scheine nach rückte zur Ausführung dieser Maßregel im Spätsommer des Jahres 1810 ein französisches Truppenkorps ins Herzogtum Oldenburg ein. Der Herzog konnte nicht darenin willigen, daß für ein fremdes Gouvernement diese Abgaben erhoben wurden¹¹⁾. Während er dagegen in Paris reklamierte, erschien das französische Senatskonsult, das Holland, die Hansestädte und alle Länder zwischen der Nordsee und einer bestimmten Linie für Bestandteile des französischen Reiches erklärte. Das Herzogtum Oldenburg war unter diesen Ländern nicht genannt, aber es war in der angegebenen Linie befaßt; ein französischer Gesandter erschien in Oldenburg, dem Herzog einen förmlichen Antrag zu Abtretung seines Landes gegen eine Entschädigung zu machen. Das Veräußerungsverbot bei Übertragung des Landes an die regierende Linie und des Herzogs entschiedene Abneigung gegen jeden Ländertausch ließen keine andere als eine bestimmte ablehnende Erklärung zu. Unerwartet wurden aber, gegen die Garantie, die Oldenburg im Tilsiter Frieden gegeben war, durch das französische Militär im Dezember 1810 alle Kassen versiegelt. Ein Dekret vom Januar des Jahres 1811 des Kaisers Napoleon bestimmte, daß ohne Aufschub von der Herrschaft Varel, den Ämtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen, den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, dem Lande Wührden und dem Elsflether Zoll Besitz ergriffen, die Kontributionen vom 1. Januar an in die kaiserlichen Kassen gezogen, die Souveränität des Herzogs aber auf das Fürstentum Erfurt übertragen werden und dem Herzog bis zur vollen Entschädigung der Genuß aller oldenburgischen Domänen vorbehalten bleiben sollte. Ohne den Erfolg der kaiserlichen russischen Vermittlung, die der Herzog reklamiert hatte, abzuwarten, sandte der General-Gouverneur des hanseatischen Departements in Hamburg, Marschall Davoust, Fürst von Eckmühl, mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt, den Präfekten von Käverberg nach Oldenburg zur Besitznahme und zum Empfang der Huldigung. Unter diesen Umständen blieb dem Herzog zur Erhaltung der Ruhe des Landes nichts anderes übrig, als der Gewalt nachzugeben und die Untertanen und Landesbedienten, um ihnen ein Gleiches möglich zu machen, ihrer Huldigung und Dienstpflicht zu entlasten. Zerrißenen Herzens, aber erhoben über das Geschick durch die Festigkeit seiner Grundsätze — ein Muster würdevoller Haltung in dieser drangvollen Zeit — verließ der Herzog mit dem Erbprinzen sein angestammtes Land, um nicht Zeuge des Besitznahmeaktes zu sein, der seine Oldenburger zu Franzosen machen sollte,

¹⁰⁾ Wahl, Geschichte des europäischen Staatensystems pp. Seite 208.

¹¹⁾ Runde, Oldbg. Chronik, S. 147 ff.

und begab sich nach Rußland. Der ältere Teil des Herzogtums wurde ein Teil des hanseatischen Departements der Wesermündungen und machte das Arrondissement Oldenburg aus. Die Ämter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen wurden Teile des Arrondissements Quakenbrück im Departement der Oberems. Französische Verfassung und Rechte wurden in Kraft gesetzt.

Bald nach dem Eintritt der unglücklichen Zeitperiode der französischen Besetzung sollte auch das Korps der oldenburgischen Polizeidragoner, das annähernd 25 Jahre bestanden hatte, seiner Auflösung entgegengehen. Aus einem späteren Aktenstück vom Jahre 1816 erfahren wir einiges über die Auflösung des Korps der Polizeidragoner¹²⁾. Gemäß einer französischen Ordre vom 24. 2. 1811 war das ganze Polizeidragonerkorps nach darüber eingeholter mündlicher Genehmigung des Herzogs am 27. 2. nach Hamburg in Marsch gesetzt worden. Der Befehl ordnete an, daß die „Oldenburgische Kavallerie“ gemäß Verfügung des Prinzen von Eckmühl mit Waffen und Gepäck am 27. 2. sich nach Hamburg begeben solle, entsprechend dem Wege, der ihr durch den General Desailly vorgeschrieben war, um in Hamburg durch den General Barbanègre „organisiert zu werden“. Der „Kommandant der Kavallerie“ und der Quartiermeister sollten in Oldenburg bleiben, um bei der Bestandsaufnahme des Magazins dieser Kavallerie behilflich zu sein, die mit ihnen gemeinsam ein Kriegskommissar aufnehmen würde. Der Kommissar wurde durch den General-Intendanten bestimmt, ein Mitglied wurde durch den Grafen von Chaban und ein Offizier durch den General Desailly ernannt. Lebensmittel, Quartiere und Transportmittel sollten dieser „Kavallerie“ nach den Vorschriften an allen Orten, wodurch sie kamen, zur Verfügung gestellt werden. Der „Kommandant der Kavallerie“ von Oldenburg sollte 48 Stunden vorher einen Offizier entsenden, um Verpflegung und Quartier vorzubereiten. Diese „Kavallerie“ hatte befehlsgemäß zu marschieren und größte Disziplin zu wahren. Die „Offiziere“ durften ihre Kompagnien während des Marsches nicht verlassen und mußten ihre Untergebenen überwachen. Der Prinz von Eckmühl machte sie verantwortlich bei begründeten Klagen, die in dieser Beziehung zu ihm gelangen würden. Vom 1. März ab sollte die „oldenburgische Kavallerie“ nach französischen Sätzen besoldet werden. Unterzeichnet war der Befehl durch den Brigade-General De Gastrel.

Die Kopie dieser Ordre befindet sich bei den Akten. Sie möge hier Raum finden und erinnern an Zeiten, in denen auch das Oldenburger Land besetztes Gebiet war und darunter entsprechend zu leiden hatte.

„Copie. Armée d'Allemagne.

Hambourg le 24 février 1811

Ordre.

En consequence de l'ordre de S.E. le Prince d' Eckmühl Gouverneur général il est ordonné à la Cavalerie d' Oldenbourg de partir d' Oldenbourg

¹²⁾ O.L.A. Kab. Reg. Oldbg. IX — 28 — 2.

avec armes et bagages le 27 de ce mois, pour se rendre à Hambourg suivant l'itinéraire, qui lui sera tracé par Mr. le Général Desailly pour y être organisé par Mr. le Général Barbanègre. Le Commandant de la Cavalerie d'Oldenbourg ainsi que le quartier maître resteront à Oldenbourg, pour assister à l'Inventaire de la magasin de cette Cavalerie, qui sera fait conjointement avec eux par un Commissaire de guerre, désigné par Mr. l'Intendant général, une Personne nommée par Mr. le Comte de Chaban et un officier françois désigné par Mr. le Général Desailly. Les vivres, le logement et les moyens de transport seront fournis à cette Cavalerie conformément aux règlements dans tous les lieux de passage. Le Commandant de la Cavalerie d'Oldenbourg fera partir 48 heures d'avance un Officier pour faire préparer les subsistances et le logement. Cette Cavalerie marchera en ordre et observera la plus grande discipline. Les Officiers ne quitteront pas leurs Compagnies pendant la marche et veilleront sur leurs subordonnés. Son Excellence le Prince d'Eckmühl les rend responsables* des plaintes fondées qui lui parviendront à ce sujet. A compter du 1^{er} Mars, la Cavalerie d'Oldenbourg sera soldée sur le pied françois.

Par ordre de son Excellence
le Général de Brigade Chef de l'état
Major-Général par interim
Signé De Gastrel.“

Dem Detachement der „oldenburgischen Kavallerie“, das aus 37 Unteroffizieren „oder Reitern“ und 35 Pferden bestand, wurde am 12. März befohlen, sich am 13. März nach Oldenburg zurückzugeben. Der Prinz von Eckmühl hatte diese Truppe entlassen und ihre Zugehörigen nicht mehr als Militär angesehen, sowie ihnen gestattet, nach Gutdünken über sie unter Beachtung der Gesetze zu beschließen, sobald sie an ihrem Bestimmungsort angekommen sein würden. Der Kriegskommissar von Hamburg war ersucht worden, diesem „Truppenkorps“ eine Marschrouten auszustellen, damit Lebensmittel, Quartier und Furage bis Oldenburg geliefert würden. Der Befehl war durch den General Barbanègre, der mit der Organisation der Truppen der 32. Division beauftragt war, unterzeichnet.

Auch hierüber ist eine Kopie bei den Akten vorhanden. Der Befehl lautete folgendermaßen:

„Copie.
Armée d'Allemagne.

Organisation des Troupes.

Il est ordonné au Détachement de Cavalerie d'Oldenbourg composé de trente-sept sous-Officiers ou Cavaliers et trente-cinq chevaux de partir demain 13. du Courant, pour se rendre à Oldenbourg. S.E. le Prince d'Eckmühl ayant

rechnete in seinem Bericht die ganze Summe, die das französische Gouvernement hinsichtlich des Polizeidragonerkorps zu erstatten haben würde, auf 1579 Rthlr. 10 gr.

Der Herzog verfügte auf den in dieser Angelegenheit seitens der Kammer vorgelegten Bericht am 29. November 1816:

1. daß die im Jahre 1810 aus der vorhergehenden Zeit fällig gewordenen und unbezahlt gebliebenen Abnutzungsgelder mit 361 Rthlr. 36 gr. gleich anderen ähnlichen Rückständen aus der Herrschaftlichen Kasse an die beikommenden oder deren Erben, wenn sie nach erfolgter Aufforderung sich meldeten, ausbezahlt werden sollten,
2. daß auch die von dem Kammerrat Hansen vorgeschossenen Gehalts- und Fouragegelder für die beiden Monate Januar und Februar 1811, obgleich diese zu den vom französischen Gouvernement zu bezahlenden Forderungen gehörten, mit 992 Rthlr. vorschußweise auf die Herrschaftliche Kasse übernommen wurden.
3. daß die für das Jahr 1810 noch berechneten 225 Rthlr. 30 gr. unbezahlten Abnutzungsgelder mit dem Wert der den Dragonern belassenen Montierungsstücken zu kompensieren und die zu 110 Rthlr. 60 gr. angegebenen Abnutzungsgelder für die beiden ersten Monate des Jahres 1811 an die beikommenden ausgezahlt werden sollten, sobald diese Gelder von dem französischen Gouvernement, bei dem sie reklamiert waren, gezahlt waren.

Vierter Abschnitt.

Mit dem Februar des Jahres 1811 hatte das Polizeidragonerkorps aufgehört zu bestehen. Den Dragonern war der Entlassungsschein ausgehändigt worden. Sie kehrten in ihre Heimat, teils im Lande, teils außerhalb des Landes, zurück. Das Korps hatte eine immer mehr aufsteigende Entwicklung genommen. Aus bescheidenen Anfängen war es entstanden. — Der Antrag des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom 23. 10. 1786 an die Kammer, Vorschläge über die Anstellung von Polizeidragonern einzubringen, ist als die Gründungsverfügung des Polizeidragonerkorps anzusehen. Vorgesehen waren zunächst zur Annahme nur sechs berittene Dragoner und ein berittener Unteroffizier. Die Verfügung selbst sah jedoch schon die Einstellung von fünf unberittenen Unteroffizieren und sechzehn berittenen Gemeinen vor. Eingestellt wurden ein Unteroffizier und neun Gemeine. Die Vorbereitungen, die seitens der Kammer hinsichtlich der Kostenvoranschläge, Ausrüstungen, Werbungen usw. notwendig waren, zogen sich bis in das Jahr 1787 hinein. Die zehn Dragoner traten im Mai des Jahres 1787 ihren Dienst an. Am 25. 11. 1795 erging die Anordnung, das Korps auf achtzehn Gemeine, einen Wachtmeister und einen Korporal zu verstärken. Die Ver-

mehrung wurde bis Mitte 1796 durchgeführt; die eine Wachtmeisterstelle wurde erst im Jahre 1800 besetzt. Im Jahre 1801 wurde sehr eingehend die Frage der Unterkunft der Dragoner in Oldenburg geprüft und ein Neubau bzw. Ankauf eines neuen Hauses erwogen, ohne zu einem Resultat zu führen. Das Jahr 1802 brachte ausführliche Berichte betreffend den Gerichtsstand der Dragoner. Im April 1803 wurde das Korps um 20 Gemeine und 2 Korporale vermehrt, so daß es eine Stärke von 44 Dragonern aufwies. Das Jahr 1810 sah eine Neueinrichtung der Ämter und die Einführung einer verbesserten Landes- und Amtspolizei vor, sowie eine weitere Verstärkung des Polizeidragonerkorps durch Beigabe einer Anzahl „Polizei-Jäger“. Die weitere Entwicklung wurde dann infolge der Besetzung des Oldenburger Landes durch die Franzosen unterbrochen, die im Februar 1811 sogar die Auflösung des Korps im Gefolge hatte. Die Bedeutung des Korps und die Einschätzung seiner Dienstleistungen waren im Laufe der Jahre immer höhere geworden.

Rückblickend sollen hierunter weiter die wichtigsten Punkte hinsichtlich der Organisation und des Dienstes der Polizeidragoner zusammengefaßt werden.

Das Korps war errichtet worden, um als Vollzugspolizei der Erhaltung der inneren Sicherheit zu dienen und dafür zu sorgen, Gesindel und Bettler von den Grenzen fernzuhalten.

Das Korps stand unter dem Befehle der Kammer und besonders desjenigen Rats, der das Polizeidepartement verwaltete. Dieser Rat wurde als der eigentliche Chef des Korps betrachtet. Die Dragoner hatten daneben auch die Aufträge und Anweisungen der Beamten zu befolgen. Der erste Vorgesetzte des Korps war Kammerrat Herbart; nach dessen Tode (1802) wurde Kammerassessor Schmedes sein Nachfolger. Im Jahre 1805 übernahm der Kammerrat Hansen mit dem Departement der Polizeisachen auch diese Geschäfte. Kammerrat Hansen führte das Korps bis zu seiner Auflösung¹⁾.

Bei der Annahme der Dragoner wurde anfänglich kein Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten gemacht und „Einländer“ bevorzugt. Die Gemeinen sollten tüchtige gesetzte Leute sein und wenigstens Geschriebenes lesen können. Später wurde Bedienten und unverheirateten Ausländern den verheirateten „Einländern“ gegenüber der Vorzug gegeben. Angenommen wurden möglichst vormalig gediente hannoversche oder preußische Kavalleristen und später auch oldenburgische Infanteristen. Die Wachtmeister und Korporale mußten gediente Leute und im Reiten und Gebrauch des Pallasches und der Pistolen geübt sein, worin sie den übrigen Gemeinen Unterricht zu erteilen hatten.

Die Verteilung der Dragoner war anfänglich für die Orte Oldenburg (beim „blauen Hause“), Varrelgraben, Ovelgönne, Ellenserdamm, und Moorburg

¹⁾ Leider ist es nicht gelungen, Bilder dieser Vorgesetzten aufzufinden.

vorgesehen. An jeden dieser Standorte sollte ein Unteroffizier gelegt werden. Im Jahre 1797 waren 11, im Jahre 1801 waren 16 und im Jahre 1805 40 Standorte eingerichtet (s. o). Im Jahre 1810 wurde eine Verteilung nach Brigaden ausgearbeitet, und zwar waren 13 Brigaden mit den Standquartieren Oldenburg, Brake und Ovelgönne, Apen, Neuenburg, Blexen, Eckwarden, Delmenhorst, Alteneesch, Wildeshausen, Goldenstedt, Dinklage, Lönningen und Friesonthe mit 13 „Brigadiers“ und 30 Mann, die Brigade durchschnittlich 2—3 Mann besetzt, vorgesehen, die aber nicht mehr zur Durchführung kam.

Die Beförderungen richteten sich nach den Leistungen und den Beurteilungen, die sie durch die Beamten und den Rat der Kammer fanden. Sie kamen beim Korps kaum in Frage, da die 4 Stellen der Wachtmeister und Korporale von vornherein durch ehemalige Unteroffiziere besetzt worden waren und auch bei einem Abgang durch solche wieder besetzt wurden.

Das Rechnungswesen sowie die Anschaffung aller Bedürfnisse lag in den Händen des Rats des Polizeidepartements. Die ganze für das Korps ausgelegte Summe wurde auf seine Quittung hin ausbezahlt; dem Landesherrn war später Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. War die Möglichkeit gegeben, etwas zu ersparen — was durchweg nicht eingetreten ist —, so konnte die überschießende Summe zur Unterstützung der Dragoner, die keine gute Station gehabt hatten oder bei Krankheit bzw. Unglücksfällen verwandt werden. Anfänglich waren die im Etat angelegten Gelder von dem Wachtmeister aus der Kammerkasse erhoben und zu den nötigen Ausgaben verwendet worden, worüber dieser Quittungen beibringen mußte. Später durften die Gelder nur gegen besondere Anweisung des Kammerrats für Summen von höchstens 2—500 Rthl. aufgenommen werden und erst, nachdem die Verwendung dieser Gelder bescheinigt war, wurde eine Anweisung für fernere Auszahlungen erteilt. Besondere Arbeit verursachte die Einbehaltung der Abnutzungsgelder von denjenigen Dragonern, denen zur Anschaffung ihrer Pferde Vorschuß geleistet war, den sie der Herrschaftlichen Kasse zurückerstatten mußten. Die Abnutzungsgelder wurden am Ende des Dienstjahres ausbezahlt oder bei denjenigen Dragonern, die im Laufe eines Jahres entrolliert waren, für die Monate des laufenden Jahres nach dem „Entrollierungs-Monat“ auf den Etat der Ausgaben des folgenden Jahres übertragen. Im übrigen mußte alle Monate mit den Dragonern abgerechnet werden. Bei den Ämtern wurden ihnen die Gage und Furagegelder ausbezahlt. Alle sonstigen Ausgaben für Kleidung, Ausrüstung, Lederzeug, Arzneimittel, Verpflegung in Krankheitsfällen usw. erfolgten durch den Kammerrat. Dieser übernahm später selbst die Einzelarbeit des Rechnungswesens und überließ dem Wachtmeister nur die Auszahlungen, worüber dieser ein Kontokorrent führte, das monatlich abgeschlossen wurde. Die Generalberechnung für jedes Jahr führte der Kammerrat selbst und legte sie der

Kammer zur Einsicht vor. Die sämtlichen Kosten des Korps und jedes einzelnen wurden aus der Herrschaftlichen Kasse bestritten. Die Kosten des Korps waren für das Jahr 1788 auf insgesamt ca. 1800 Rthlr., für 1798 auf ca. 4000 Rthlr. und für 1805 und später auf ca. 9500 Rthlr. berechnet worden.

Das Gehalt betrug monatlich für den Wachtmeister 10 Rthlr. und 5 Rthlr. Furagegelder = 15 Rthlr., für den Korporal 8 Rthlr. und 5 Rthlr. = 13 Rthlr., für den Gemeinen 6 Rthlr. und 5 Rthlr. Furagegelder = 11 Rthlr. Außerdem wurden an Abnutzungsgeldern für das Pferd jährlich 10 Rthlr., für Beschlag 5 Rthlr., für Reparaturen an Sattel und Zeug 1 Rthlr. 36 gr., für Strumpfgeld 1 Rthlr., insgesamt 17 Rthlr. 36 gr. bezahlt.

In den Fällen, wo andere Polizeibeamte eine Vergütung erhalten haben würden, z. B. bei Festnahmen usw., wurde den Dragonern gleichfalls diese Vergütung zuteil.

Das Pferd mußte in der Regel jeder aus eigenen Mitteln anschaffen. In Ausnahmefällen wurde das zum Ankauf des Pferdes erforderliche Geld nach geleisteter Bürgschaft ganz oder zum Teil vorgeschossen. Dafür wurden die oben erwähnten 17 Rthlr. 36 gr. zur Abtragung des Vorschusses solange einbehalten, bis dieser abbezahlt war, was in einem Zeitraum von 3—4 Jahren in der Regel erfolgen konnte.

Vom Herzog war anfänglich eine Summe von 300 Rthlr. und später von 600 Rthlr. ausgesetzt, aus der derjenige, der im Laufe des Jahres das beste Zeugnis beibrachte, eine Prämie von 20 Rthlr. erhielt. Aus demselben Fonds wurden Unterstüzungen für die Dragoner bei Unglücksfällen, Krankheiten, bei Teuerung der Furage pp. gewährt.

Die Polizeidragoner bezahlten in der Regel ihr Quartier selbst. Die in Oldenburg liegenden Dragoner, 1 Wachtmeister, 1 Korporal und 2 Gemeine, erhielten später freies Quartier. Wurden die Dragoner zu einer Postierung gebraucht, wie das z. B. bei Getreidesperren, Verhütungen fremder Werbungen, Kriegsvorfällen u. a. m. eintreten konnte, so wurden sie bei den Bauern der Gegend, wohin sie für diese Zeit verlegt worden waren, einquartiert und erhielten später wöchentlich zwei Scheffel Hafer auf Kosten der sogenannten Delinquentenkasse, d. h. einer allgemeinen Landeskasse, wozu alle Pflichtigen Beiträge zu leisten hatten. Die Dragoner verblieben in der Regel nicht sehr lange in demselben Standorte, da das wegen der Bekanntschaften, die sie erwarben, nicht für nützlich angesehen wurde. Nach Möglichkeit sollten alle, die die großen Vorteile der allgemeinen Sicherheit durch die Einrichtung des Dragonerkorps hatten, etwas zu den Unkosten der Einrichtung beitragen. Das sollte erreicht werden z. B. durch Umquartierung im Kirchspiel oder in der Vogtei oder durch einen von der Kommune zusammengebrachten Geldbetrag zur Bezahlung der Kosten des Quartiers, der Beköstigung und der Furage. Später wurde die

Ansicht vertreten, daß die Dragoner dort, wo sie einquartiert waren, auf jeden Fall freies Quartier zu erhalten hatten und den Untertanen, wenn nötig, die Beköstigung des Mannes und seines Pferdes zum Teil aufgetragen wurde.

Das ganze Korps erhielt freie Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. Die Uniform war dunkelblau mit rotem Kragen und roten Rabatten; die Weste war von gelbem Stoff. Jährlich wurden Montierungsrock, Weste, Hut, Beinkleider, Stiefel, Handschuhe neu geliefert. Alle zwei Jahre erhielten die Dragoner einen Überrock und alle drei Jahre eine Reit- oder Überhose. Für alle übrigen Stücke, auch den Mantel, wurde eine Tragezeit von etwa 6—7 Jahren vorgeschrieben und die Stücke dann ersetzt. An Waffen führten die Dragoner das Seitengewehr bzw. den Pallasch und die Pistole²⁾.

Die oberste Zivilbehörde der Dragoner war die Kammer. Eine militärische Behörde bestand für sie nicht. In der Stadt Oldenburg unterstanden die Polizeidragoner unmittelbar dem Polizeirat der Kammer; auf dem Lande standen sie unter dem Befehl der Beamten nach Anweisung des erwähnten Rats. Die Beamten hatten über die Dragoner laufend Bericht zu erstatten. Die Herzogliche Regierungskanzlei konnte die Dragoner nur vorladen, wenn der Kammer davon Nachricht gegeben wurde.

In allen bürgerlichen und Kriminalsachen standen Unteroffiziere und Gemeine unmittelbar unter der Regierungskanzlei. Die Strafen der Gemeinen in Dienstsachen waren militärisch und wurden von dem Rat der Kammer diktiert. Körperliche Strafen außer Arrest fanden nicht gleich statt, und wenn ein Dragoner sich mit Worten nicht regieren und durch Verweise, allenfalls Arrest, sich nicht bessern lassen wollte, wurde er entlassen.

Über die Handhabung des Urlaubs sind nähere Angaben nicht vorhanden bzw. nicht gefunden.

Das Heiraten war den Dragonern anfänglich nicht verboten. 1796 wurde angeordnet, daß die Dragoner in Ehesachen den Soldaten gleichgesetzt wurden. Sie durften ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Rats des Polizeidepartements nicht mehr heiraten.

Die Dragoner wurden nach ihrer Annahme nach einer besonderen Eidesformel beeidigt.

Der Dragoner konnte in jedem Jahre abgehen. Auch war ihm das im Laufe des Jahres möglich, wenn er im letzten Falle den Schaden an der Montierung usw. vergütete.

Nach zwanzigjähriger getreuer Dienstleistung hatten die Dragoner Anspruch auf die Invalidenpension. Den vor der Zeit abgehenden Dragonern wurde, wenn

²⁾ Nähere Angaben über die Ausrüstung pp. finden sich auf Seite 76; ein Uniformbild konnte leider trotz aller Nachforschungen nicht beigebracht werden.

sie sich gut geführt hatten, in der Regel auf Antrag ein kleines Gnadengeschenk gereicht.

Die Dragoner hatten dem Kammerrat über alle besonderen Vorkommnisse zu berichten. In den Ämtern Cloppenburg und Vechta, wo später ein Wachtmeister bzw. ein Korporal stationiert war, reichten die Dragoner ihrem vorgeetzten Wachtmeister ihre Berichte ein. Der Wachtmeister hatte mit jedem Posttag den Rapport an den Kammerrat weiterzusenden. Die Dragoner aus dem übrigen Herzogtum rapportierten dem in Oldenburg stationierten Wachtmeister, der an jedem Morgen, dem Polizeirat mündliche Meldung erstattete.

Die Dragoner wurden zur Vollstreckung der „Polizeianstalten“ aller Art verwandt. Ihre Haupttätigkeit war die Beaufsichtigung der Landstraßen, die Kontrolle über verdächtige Leute, wie Vagabunden und Bettler, sowie die Aufsicht über die Armen. Sie hatten die Überwachung der Fährn, Prüfung der Pässe der Reisenden sowie der Soldaten, die Überwachung der Brücken und Wege, der Holz- und Jagddiebe, der Händler und des Viehs. Daneben bestanden ihre besonderen Amtsverrichtungen in der Aufsicht bei den Jahrmärkten, in Hilfeleistungen bei Bränden, Transporten von Gefangenen, Verhaftungen, Unterstützungen bei Generalvisitationen usw. Den Ämtern hatten sie ihre Anzeigen und Berichte einzureichen, die ihnen auch die Besorgung von Briefen und Depeschen übertrugen. Auch sonst wurden sie zu allen möglichen Polizeigeschäften herangezogen. So kontrollierten sie z. B. in der Stadt Oldenburg unter Leitung des Kammerrats die Stadtpolizeibedienten. —

Es mußte von Interesse sein, festzustellen, wie die Verhältnisse in bezug auf Polizeiorgane, wie die Polizeidragoner, in anderen deutschen Staaten lagen. Einen Vergleich mit einem Nachbarstaate von der ungefähren Größe Oldenburgs in dieser Beziehung zu bringen, war nicht möglich, da die diesbezügliche einschlägige Literatur nicht zu erhalten war. Über einen süddeutschen Staat fanden sich Aufzeichnungen in dem Buche: „Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg“ von Friedrich Wintterlin²⁾. Die württembergischen Verhältnisse, die Polizei und den Verband der staatlichen Polizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts betreffend werden hier in großen Zügen wiedergegeben.

Ende des Jahres 1797 folgte der Herzog Friedrich II. seinem Vater, dem Herzog Friedrich Eugen, in der Regierung des Herzogtums Württemberg. Er bestätigte unmittelbar nach seinem Regierungsantritt die herzogliche Landesverfassung. Die ihm durch den Pariser Frieden vom 27. 3. 1802 und den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803 zuteil gewordenen neuen Besitzungen vereinigte er als Kurfürst Friedrich zu einem eigenen Lande, Neu-Württemberg. Das Land erhielt auch die Behörden, wie sie seit dem 16. Jahr-

²⁾ Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Band I, Seite 172 ff v. F. Wintterlin. Stuttgart, W. Kohlhammer 1904.

hundert in deutschen Territorien herkömmlich waren. An der Spitze der Landesverwaltung stand ein dirigierender Staatsminister und Präsident der Oberlandesregierung. Die Grundzüge der Organisation enthält das Organisationsmanifest vom 1. 1. 1803. Der Preßburger Friede vom 25. 12. 1805 sanktionierte die Annahme der Königswürde durch den Kurfürsten. Der Erwerb der Souveränität führte alsbald zur Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung. Die neue Staatsverwaltung wurde durch das Organisationsmanifest vom 18. 3. 1806 angeordnet.

Nach § 22 des Organisationsmanifestes von 1806 war das Königreich in 12 Kreise eingeteilt, auf welche die Oberämter verteilt wurden. Jedem Kreise war ein adeliger Kreishauptmann vorgelegt, dem ein rechtsgelehrter „Aktuar“ beigegeben wurde. Durch die neue Einteilung vom 27. 10. 1810 wurden zwölf Landvogteien (Departements) eingeführt. Dem adeligen Landvogt blieb der rechtsgelehrte Aktuar beigegeben. Zu jeder Landvogtei gehörte eine annähernd gleiche Anzahl von Oberämtern; die Oberämter wurden zu einem Kreise vereinigt. Die Residenzstädte Stuttgart und zeitweilig Ludwigsburg gehörten weder zu einem Kreise noch zu einer Landvogtei.

Die Sorge für die Polizei war dem Oberamtmanne zu einer wesentlichen Aufgabe gemacht. Die Instruktion für die neuwürttembergischen Oberamtleute vom 21. 2. 1803 übertrug ihm die Sorge für die Erhaltung einer guten Polizei in dem ganzen Umfange seines Oberamtes. Er unterstand der Oberaufsicht des Landvogts als des Polizeidirektors. Ihm lag die Handhabung der allgemeinen Landespolizei, sowie auch im großen Umfange die der Ortspolizei ob. Dazu gehörten besonders die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Straßen- und Wegepolizei, die Armen- und Gesundheitspolizei. Um dem Beamten diese Aufsicht zu erleichtern, wurden ihm die nötigen „Hatzschiere“ zur Verfügung gestellt. Die Handhabung der Dorfpolizei lag dem Schultheißen, dem ersten Vorsteher des Dorfes, besonders ob. In den Gemeinden waren Tag- und Nachtwächter anzustellen; die Dorfschultheißen hatten Patrouillen zu veranstalten, Visitationen der Herbergen vorzunehmen und die Ablieferung Festgenommener an das Oberamt zu veranlassen. Sie waren die Hilfsorgane der eigentlichen Polizeibehörde.

Gewisse Teile der Sicherheitspolizei waren jedoch der Ausübung durch die Ortspolizei des Schultheißenamtes ebenso wie der durch die Stadtpolizei der Magistrate entzogen. Auch mit der Kriminalpolizei hatte die Ortspolizeibehörde als solche nichts zu tun; sie war Sache der Oberamtleute, Landvögte und Kriminalräte. Die ausschließliche Überweisung der eigentlichen Sicherheitspolizei an die landesherrlichen Beamten wurde durch die Generalverordnung betreffend die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen vom 11. 9. 1807 ausgesprochen.

Durch ein Dekret vom 12. 1. 1808 wurde für die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg eine unmittelbar dem königlichen Polizeiministerium der Residenzstädte untergeordnete eigene Oberpolizeidirektion errichtet. Polizeiminister der Residenzstädte war der Minister für auswärtige Angelegenheiten. Mit Dekret vom 7. 2. 1808 wurde die Instruktion für den Oberpolizeidirektor und die innere Organisation der neuen Behörde, die aus dem Oberpolizeidirektor und zwei Oberpolizeiräten bestand, erlassen. Zum Büro der Direktion gehörten ein Sekretär, ein Kanzlist, zwei Polizeischreiber, ein Polizeiaufwärter. Unter ihr standen fünf Polizeikommissare, ein Polizeileutnant, 25 Polizeisoldaten, 12 Landreiter. Täglich wurden 8 Mann Bürgerwehr zur Assistenz kommandiert. Die Polizeisoldaten und Landreiter unterstanden der Disziplinarstrafgewalt des Oberpolizeidirektors. Eine besondere Instruktion wurde erlassen, die die der Polizeiaufsicht unterliegenden Gegenstände in folgende Kategorien teilte: öffentliche Ruhe und Sicherheit, Privatrube und Sicherheit, die nötigsten Lebensbedürfnisse, öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit, Unglücksfälle, Verteilung der Quartierlasten, Zierde und Bequemlichkeit.

Im Jahre 1811 übertrug man die Handhabung der Ortspolizei (mit Ausnahme der beiden Residenzstädte) dem Magistrate unter Leitung des Oberamtmanns, aber nur soweit nicht die Handhabung der Sicherheitspolizei überhaupt den staatlichen Beamten, Landvögten und Oberamtleuten, überwiesen war. In den Residenzstädten wurde die Polizei nur von den königlichen Beamten gehandhabt. Wo also nicht, wie in den Residenzstädten, die ganze Polizei verstaatlicht war, war Ortspolizei die dem Magistrat in den Städten (unter Leitung des Oberamtmanns) überlassene Polizei, im wesentlichen die kommunale Wohlfahrtspolizei, dagegen Landespolizei die auch in den Städten nicht dem Magistrat, sondern den landesherrlichen Polizeibeamten allein übertragene Polizei, in der Hauptsache die Sicherheitspolizei.

Nach dem Organisationsmanifest von 1806 war als oberste Behörde im Königreich das königliche Staatsministerium eingesetzt. Sechs Departements wurden eingeteilt:

1. das Departement für auswärtige Angelegenheiten,
2. das Departement des Innern,
3. das Justizdepartement,
4. das Kriegsdepartement,
5. das Finanzdepartement,
6. das geistliche Departement.

Das Departement des Innern besaßte das polizeiliche, staatswirtschaftliche und Regiminalfach. Diese Fächer waren auf die im Ministerium bestehenden Kollegien verteilt. Zum Geschäftskreis der Oberlandesregierung gehörte das Regiminalfach und die Landespolizei im allgemeinen. Das Regiminalfach hatte



die Wahrung der königlichen Souveränität zur Aufgabe. Das polizeiliche Fach oder die Landespolizei im allgemeinen umfaßte die Sicherheitspolizei, das staatswirtschaftliche Fach die Wohlfahrtspolizei. Die Sicherheitspolizei gehörte zwar grundsätzlich zum Ressort der Oberlandesregierung, aber die Sicherheitspolizei in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg stand unter dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten als Polizeiministerium für die Residenz. Polizeiverordnungen wurden nur von dem König oder von den Ministerien erlassen.

Nach der Verordnung vom 22. 6. 1807 gehörte zum Ressort des Oberpolizeidepartements

die Sicherheitspolizei im Umfange des ganzen Königreichs,
insbesondere die öffentlichen Sicherheits- und Feuerlöschanstalten,
die Gebäude- und Gassenpolizei,
bestimmte Zensurangelegenheiten,
Maße und Gewichte,
Zünfte und Handwerker,
die Aufsicht über Armenanstalten,
Arbeitshäuser und dergleichen,
Konzessionen,
Markt- und Einquartierungssachen pp.

Auf Grund der Organisation vom 1. 7. 1811 bestanden sechs verschiedene Sektionen:

1. die Sektion der inneren Administration,
2. die Sektion der Lehen,
3. die Sektion des Medizinalwesens,
4. die Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens,
5. und 6. die Sektionen des Kommunaladministrationswesens und des Kommunalrechnungswesens.

Die Sektion der inneren Administration übernahm im allgemeinen alles, was bisher von den Unterdepartements des Oberregierungscollegiums, Regiminal- und Oberpolizeidepartements behandelt worden war. Dieser Sektion (Ministerium des Innern) unterstand also die allgemeine Landespolizei. —

Im Herzogtum Württemberg war die Handhabung der Sicherheitspolizei meist der Lokalpolizei überlassen; soweit hier eine allgemeine Landespolizei ausgeübt wurde, waren die Oberamtsleute die Organe. Für umfassendere Anstalten sorgte erst die Regierung König Friedrichs. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern und von 1812—1816 namentlich des Polizeiministeriums sollten in erster Linie die Landvögte und unter ihrer Leitung die Oberamtsleute tätig werden. Durch die Generalverordnung gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen vom 11. 9. 1807 wurde die Errichtung und Organisation eines „Landreuter Corps“ bekannt gemacht. Die

Organisation scheint sich nicht bewährt zu haben. Am 6. 6. 1811 befahl ein königliches Reskript eine Reorganisation dieses Korps. Das im August 1811 aufgestellte Königliche Gendarmeriekorps bestand aus einem Kommandeur und 8 Offizieren, sodann einem Wachtmeister, einem Quartiermeister, 12 Korporalen und 140 Gemeinen zu Pferd und zwei Feldwebeln, einem Quartiermeister, 12 Korporalen und 200 Gemeinen zu Fuß. Der Kommandeur und die Quartiermeister hatten den Wohnsitz in Stuttgart. Die acht Offiziere und die Mannschaften waren auf die Landvogteien verteilt.

Der Anlaß zur Gründung eines besonderen Verbandes der staatlichen Polizei war in Württemberg ein ähnlicher wie in Oldenburg. Für die Durchführung der Maßnahmen zum Schutze des Landes gegen Bettler und Vagabunden sowie der Anordnungen wegen der Fremden und der Armen fehlten hier wie dort die erforderlichen Organe. Die Handhabung der Sicherheitspolizei war bis dahin meist der Lokalpolizei überlassen. Auch Bürger wurden zu diesem Dienst herangezogen. So wurden die Versuche gemacht, durch halb-militärische Einrichtungen dem Mangel, Anordnungen innerhalb eines großen Kreises durchzusetzen, abzuwehren. Auffallend ist, daß in Oldenburg bereits 20 Jahre früher (1786) mit der Aufstellung eines Polizeidragonerkorps begonnen wurde, während diese in Württemberg erst im Jahre 1807 erfolgte. Vielleicht hängt das mit der um diese Zeit und später in den Städten Württembergs schon sehr stark ausgebauten Ortspolizei zusammen, die eine Verwendung von besonderen staatlichen Exekutivorganen nicht so erforderlich erscheinen ließ. Auch mögen hier sonstige Verhältnisse des Landes mitgesprochen haben.

Die württembergische Organisation des „Landreuter Corps“ hatte einen ähnlichen Charakter wie das oldenburgische Polizeidragonerkorps. Beide waren keine streng militärische Einrichtungen; außer den gedienten Soldaten, deren Annahme allerdings bevorzugt wurde, wurden auch ungediente Leute genommen. Die beiden Korps waren dem Ministerium des Innern bzw. in Oldenburg der Kammer unterstellt. Sie erhielten von hier ihre Weisungen, hatten aber auch den Anordnungen der Zivilpolizeibehörde, denen sie in polizeilicher Hinsicht besonders unterstellt waren, Folge zu leisten. Die Dragoner wurden in Oldenburg auf die Ämter, die Landreuter in Württemberg auf die Landvogteien verteilt. Die Aufgaben waren bei beiden Verbänden ähnliche. So war auch für die württembergischen Landreiter bestimmt, alle „Haupt- und Nebenstraßen des Königreichs zu durchstreifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachteilig sein konnte, seine Aufmerksamkeit zu richten, die Gastherbergen und abgelegenen Häuser, Höfe und Mühlen zu durchsuchen, alle verdächtigen Leute, welche sie antreffen, anzuhalten und an die nächste Amtsstelle zu überliefern, bei besonders angeordneten Streifen sich zur Assistenz gebrauchen zu lassen und in allem, was auf die Abstellung des Bettelns, auf die Aufsicht über die Fremden und auf die



Entdeckung und Festhaltung oder Abtreibung gefährlichen Gesindels Bezug hat, den Polizeibehörden hilfreiche Hand zu leisten."

Die Kosten für die Verbände waren in Oldenburg wie in Württemberg verhältnismäßig hohe; hier mit dem Unterschied allerdings, daß der Aufwand dieser Kosten sich nicht gelohnt zu haben scheint, während die Tätigkeit der oldenburgischen Polizeidragoner immer höher eingeschätzt wurde und diese auch in ihrem Bestande mehrmals eine Vermehrung erfuhren. Die Mängel in der württembergischen Organisation führten schließlich in dem Jahre 1811 zu einer Reorganisation; in demselben Jahre erfolgte in Oldenburg durch die französische Besetzung die Auflösung des Polizeidragonerkorps. In Württemberg erfolgte die Aufstellung eines Verbandes nach dem Muster des französischen Gendarmeriekorps. Für die Neuordnung wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

"Das neue Gendarmeriekorps ist streng militärisch zu organisieren, die Leute gelten als zu diesem Zwecke abkommandierte Soldaten. Es werden nur die best-prädierten Kapitulanten dazu genommen. Die Leute bleiben den Militär-gesetzen unterworfen, sie erhalten ihre gewöhnliche militärische Löhnung, werden abwechselungsweise bei den Bürgern, aber nicht in Wirtshäusern einquartiert. Den Landvögten und Oberamtleuten wird jede Verwendung der Gendarmen als reisende Boten und dergleichen verboten. Auch zur Entdeckung von Zoll-, Akzis- und dergleichen Defraudationen, Begleitung von Postwagen sind sie nur im Not-falle, für letzteres nur bei Nacht, zu verwenden."

Diese Gendarmerie war nach ihrer inneren Einrichtung ein ganz mili-tärisches Institut. Ersatz, Verpflegung, Ökonomie, Gerichtsbarkeit, Hand-habung der Disziplin unterstanden nur den militärischen Behörden und wurden ganz nach militärischen Grundsätzen gehandhabt. Für seine polizei-liche Bestimmung gehörte das Institut zum Ressort des Ministeriums des Innern, mit dem sich der Kommandeur im fortgesetzten Verkehr zu halten hatte. Die Direktion der einzelnen Gendarmen, namentlich die Vorschreibung der Marschrouten für ihre Streifen lag den Offizieren nach Rücksprache mit den Landvögten ob. In dringenden Fällen hatten jedoch auch die einzelnen Gendarme den Anforderungen der Zivilpolizeibehörden Folge zu leisten. — Eine ähnliche Einrichtung wurde in Oldenburg im Jahre 1817 getroffen, die allerdings hin-sichtlich ihres Personalbestandes weit hinter der württembergischen Organisation zurückstand.

Schluß.

Die mit dem Jahre 1811 eingetretene französische Verwaltung lastete schwer auf dem Oldenburger Lande. Die gänzliche Verarmung wurde nur durch den Gewinn aus der fortdauernden Schmuggerei aufgehalten, die keinen Segen brachte. Durch die Einführung der fremden Sprache sollte eine allmähliche Ent-

nationalisierung erreicht werden¹⁾. Von den im Lande erhobenen Geldern wurde nur wenig für dasselbe verwandt. Furcht, Mißtrauen, Argwohn, Verstellung und Späherei waren eingezogen und der Eigennuß hatte den Sinn für das Gemeinwohl verdrängt. Der Geist der Bestechlichkeit hatte sich eingeschlichen. Konskriptionen der Schiffer zum Seekriegsdienste wurden mit äußerster Härte durchgeführt; die Konskriptionen für den Kriegsdienst zu Lande folgten. Der Kaiser von Rußland hatte als sehr naher Verwandter des Herzogs von Oldenburg zwar bei Beginn der Besetzung des Oldenburger Landes gegen die Einverleibung des Herzogtums in das französische Kaiserreich feierlichst protestiert, aber ohne Erfolg. Napoleon wollte auch einen neuen Krieg mit Rußland, doch in Moskau wandte sich das Glück von ihm und Rußland gab das Signal zur Befreiung Europas. In Oldenburg voreilig ausgebrochene Aufstände führten zur Erschießung der Kanzleiräte von Berger und von Finckh in Bremen und von 20 Mann der Batterie in Blexen. Die drei hanseatischen Departements wurden außerhalb des Schutzes der Geseze gestellt und der Willkür einer Militärregierung überlassen. Erst die Völkerschlacht bei Leipzig am 14. Oktober 1813 machte allen diesen Drangsalen ein Ende und brachte die Befreiung vom französischen Joche auch für das Oldenburger Land. Im November des Jahres 1813 kehrte der Herzog zurück und übernahm wieder die Landesadministration und Regierung. Eine Fülle von Aufgaben war zu lösen. Das dringendste Bedürfnis war die Landesbewaffung. 800 Mann wurden sofort ausgehoben. Die bestehenden französischen Geseze und Behörden wurden einstweilen beibehalten und für die obere Leitung aller Geschäftszweige und Vorbereitung einer Reorganisation unter dem Vorsitz des Landesherrn eine provisorische Regierungskommission eingesetzt. Im Oktober 1814 wurden die alten Rechte und Staatsverwaltungsformen wieder hergestellt und neue Geseze erlassen. Es folgten Veränderungen in der Einteilung des Landes sowie der Verwaltung und der Rechtspflege. Der neue Feldzug gegen Frankreich im Jahre 1815, an dem auch das oldenburgische Truppenkontingent mit 1500 Mann teilnahm, wurde durch den zweiten Pariser Frieden beendet. Das Jahr 1817 brachte wichtige Landausgleiche für Oldenburg. Damme und Neuenkirchen sowie Goldenstedt kamen zu Oldenburg, Twistringen zu Hannover. Der durch die Wiener Kongressakte dem Herzog bestimmte Teil des Saardepartements wurde unter dem Namen des Fürstentums Birkenfeld in Besitz genommen. Die Liquidation und Tilgung der Schulden des Landes und seiner Teile erfolgte gleichfalls; das Land wurde aus sehr verwickelten Verhältnissen in einen schuldenfreien Zustand zurückgeführt.

In dem Jahre 1817 erstand auch dem Polizeidragonerkorps — etwa sechs Jahre nach der Auflösung — eine Nachfolge durch das Landdragonerkorps, das Herzog Peter Friedrich Ludwig, der auch das erste Korps gegründet hatte, ins

¹⁾ Runde, Oldbg. Chronik, S. 152 ff.

Leben rief. Der Bericht des „Inspectors der Höheren Policey“²⁾, Kammerassessor Toel, vom März des Jahres 1816 enthält Angaben hierüber³⁾. Der Kammerassessor führte Klage über die mangelhafte Polizeiaufsicht im Lande. Es war ihm nicht möglich, mit der ihm zur Verfügung stehenden Anzahl von Polizeikräften die Ordnungs- und Sicherheitspolizei im ganzen Lande aufrecht zu erhalten. Acht „Policey-Corporale“ waren ihm unterstellt, von denen noch zwei für die Hafenswache zu Brake abgingen, so daß ihm nur sechs Mann für den aktiven Dienst verblieben. Auch fand von Seiten der Ämter und den ihnen Untergeordneten keine tätige Mitwirkung statt. Die Kirchspiele und Bauervögte sowie die Amtsboten und Feldhüter leisteten gleichfalls ihren Obliegenheiten nicht Genüge oder wurden nicht genügend dazu angehalten. Von Polizeisachen hatten sie größtenteils gar keinen Begriff und betrachteten diese als eine lästige Bürde.

Zur Behebung der mangelhaften Polizeiaufsicht wurden die Ämter zur strengen Kontrolle ihrer Untergebenen angewiesen und der Inspektor der höheren Polizei mit der Kontrolle der Ämter beauftragt; da das vorhandene Personal nicht ausreichte, machte sich jedoch immer mehr das Fehlen von eigentlichen staatlichen Vollzugsorganen bemerkbar, die zur Ausführung der Sicherheitspolizeimaßregeln erforderlich waren. Fast in allen benachbarten Staaten, namentlich im Hannoverischen und Preussischen, waren bereits Polizei- oder Landdragonerkorps eingerichtet. Daher wurde dem Herzog der Vorschlag unterbreitet, ein Polizeikorps einzurichten, wie es bereits vor der französischen Invasion in Oldenburg bestanden hatte. Die Dienste des damaligen Korps waren ausgezeichnete gewesen. Sie hatten, als es an Vagabunden wimmelte und anderwärts häufige Einbrüche geschahen und Straßenträubereien vorfielen, vor jeder Störung der öffentlichen Sicherheit geschützt. In der Aufgabe an die Regierung betreffend die Verbesserungen der „Sicherheits-Policey-Anstalten“ vom 18. 1. 1817 verfügte darauf der Herzog daß „ein Corps Landdragoner, bestehend aus 2 Offizieren, 1 Wachtmeister, 7 Corporalen, 28 berittenen Dragonern und 7 unberittenen Dragonern errichtet“ werden solle. Die weiteren Monate des Jahres 1817 wurden benutzt, um alle Einzelfragen der neuen Einrichtung zu klären. Am 22. 10. 1817 wurde nach Erledigung der Vorarbeiten die „Verordnung in betreff des Land-Drögoner Corps“ erlassen und damit durch Befehl die Einrichtung des neuen Landdragonerkorps verfügt.

Das alte Polizeidrögonerkorps war in neuer Form wieder erstanden, fand nach fast siebenjähriger Unterbrechung seine Fortsetzung in dem Landdragoner-

²⁾ Unter der „Höheren Policey“ verstand man alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betraf. — Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg pp. S. 241, Bremen 1824. Verlag v. W. Kaiser.

³⁾ D.L.A. Na. Oldbg. Kab. Reg. IX. 7. 7. B II. A. II.

korps, das seinerseits wieder die Wege bereiten sollte für das Oldenburgische Gendarmeriekorps, die Landespolizei, die heute noch eine wichtige Stellung im Rahmen der staatlichen Polizei Oldenburgs einnimmt.

Anhang.

Abſchrift.

Instruction

der in der Dorſſchaft (3. B. Weſterburg) zu beſtellenden Bauerngeſchworenen¹⁾.

1.

Der Bauerngeſchworene wird von den Interessenten gewählt, beim Amte namhaft gemacht, von ſelbigem, wenn er qualificirt befunden worden, bey Herzogl. Cammer vorgeschlagen und nach geſchehener Beſtätigung entweder daſelbſt, oder ex Commiſſione beim Amte beeidigt. Die deſſälligen Koſten bezahlt die Dorſſchaft. Wenn der Bauerngeſchworene durch Krankheit oder ſonſtige unvermeidliche Zufälle an Ausübung ſeines Officii gehindert wird, tritt derjenige, der zunächſt vor ihm daſſelbe verwaltet hat, an ſeine Stelle.

2.

Im Rückſicht dieſes Amtes ſteht er einzig und allein unter der Herzogl. Cammer und dem zeitigen Beamten, deren Befehle und Anordnungen er pünctlich zu befolgen hat. Wenn ein anderer wirklich angeſtellter Herrſchaftlicher Landes-Bedienter ihm in Dorf-Angelegenheiten zum allgemeinen Beſten etwas aufträgt, oder von ihm verlangt, hat er ſolches zwar ſofort auszurichten, jedoch davon, zumal wenn es weitere Folgen hat und erheblich iſt, den Beamten ungeſäumt zu benachrichtigen. Nach dem § 3 der Forſtbruchverordnung vom 14. Januar 1783 muß der Forſtbediente, der einen Bruchfall, deſſen Täter unbekannt iſt, entdeckt, ſelbigen ſofort dem Bauerngeſchworenen der in ſubſidium haſtenden Dorſſchaft anzeigen, damit dieſer Hausſuchung anſtelle; auch ſind alle Bauerngeſchworenen ſchuldig, den Forſtofficialen bey den Nachſuchungen deſ entwandten Holzes zu aſſiſtiren. In ſolchen Fällen bedarf es keiner weiteren Anzeige beim Amte abſeiten der Bauerngeſchworenen.

3.

Daſ Amt eines Bauerngeſchworenen dauert 3 Jahre und iſt zur Übernahme dieſes öffentlichen Amtes in der Regel jeder nicht Befreyte, auf den die Wahl fällt, verbunden, darf ſich mithin der Annahme deſſelben nicht weigern, bey 1 Rthlr. Brüche zur gemeinſchaftlichen Dorf-Caſſe und unter Erſtattung der

¹⁾ Vgl. Rütthning, Über die Bauernſchaftsverfaſſung, Old. Gt. II, 45—74, 312, 336—337.

durch seine unnütz befundene Weigerung verursachten Kosten, es wäre denn, daß ein solcher, der schon Bauerngeschworener gewesen ist, von neuem dazu wieder erwählt würde, in welchem Falle derselbe, wenn er in den nächsten 10 Jahren vor der neuen Wahl schon einmal das officium eines Bauerngeschworenen verwaltet hat, wider seinen Willen die neue Wahl nicht anzunehmen braucht.

4.

Wenn wegen gemeinschaftlicher Dorfs-Angelegenheiten eine Versammlung der Interessenten, um gemeinsame Rücksprache zu nehmen, nöthig ist, bestellt er durch Kündigung jeden ansässigen Hauswirth zur bestimmten Zeit auf den Bauernstuhl, welcher jedesmal in dem Hause des Bauerngeschworenen zu halten ist.

5.

Von dieser nöthig gefundenen Versammlung darf sich kein bestellter Interessent, ohne hinlänglich begründete, sofort zu bescheinigende Entschuldigung ausschließen, bey 12 gr. Cour. Brüche für das erste und 24 gr. Cour. für das andere Mal, wovon jedesmal der Bauerngeschworene die eine Hälfte und die Dorfcasse die andere Hälfte bekommt. Wer $\frac{1}{2}$ Stunde zu spät kommt, und wer vor Aufhebung der Versammlung sich entfernt, bezahlt 6 gr. zur Casse.

6.

Auf dem Bauernstuhl hat der Bauerngeschworene den Vorsitz und führt das Wort, und wie er überhaupt vermöge seines Amtes darauf zu sehen hat, und durch ein gegebenes Zeichen, z. B. Klopfen auf den Tisch, darüber halten muß, daß alles ordentlich und ruhig ohne Zank und Tumult verhandelt werde, so hat der demjenigen, der unnützen Streit verursachen will, sogleich Stillschweigen zu gebieten, und wenn er nicht parieren will, ihn den Umständen nach in 12, 18 bis 24 gr. Cour. Brüche für die Kasse zu nehmen, und zuletzt aus der Versammlung zu verweisen, welche Strafe jedoch von den Bauerngeschworenen mit Zuziehung und Einstimmung der beyden ältesten nicht selbst interessierten Anwesenden zu verfügen ist. Demnächst ist der Vorfall zur weiteren Untersuchung und Bestrafung dem Amte anzuzeigen.

7.

Der Bauerngeschworene sorgt dafür, daß der auf dem Bauernstuhl genommene Beschluß, der durch die Mehrheit der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern ohne weitere Widerrede, bey gleichen Stimmen aber durch den Betritt des Bauerngeschworenen zu einer oder anderen Parthey entschieden

wird, entweder durch sich selbst oder durch den Schulhalter möglichst verständlich zu Papier gebracht wird, von den Anwesenden unterschrieben, und dann, falls sich die Beschlüsse nicht etwa auf oberliche allgemeine oder specielle Anordnungen gründen, mithin nur die Art und Weise ihrer Vollziehung bezielen, sofort zur Ausführung gebracht, alle anderen Beschlüsse aber bloß schriftlich abgefaßt, von den Anwesenden unterschrieben und dann dem Amte sofort zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Der Bauerngeschworene ist persönlich dahin verantwortlich, daß auf dem Bauernstuhl keine Beschlüsse gefaßt werden, die wider die Landesverfassung, oberliche Anordnungen und gute Ordnung und Sitten sind. Er muß daher weder selbst Vorträge machen, die auf dergleichen Beschlüsse leiten können, noch gestatten, daß solches von andern geschehe; vielmehr ist er schuldig, in dem Fall, wenn dergleichen Beschlüsse gefaßt werden sollten, selbige nicht zu dulden, sondern die Versammlung sofort aufzuheben, wenn er durch seine Auctorität sie nicht verhindern könnte. Sobald der Bauerngeschworene erklärt, daß die Versammlung aufgehoben sey, hört alle Deliberation auf und es darf bey 1 Rthlr. Brüche zur Dorfschafts-Casse und demnächstiger nachdrücklicher Ahndung keiner sich unterstehen, nach solcher Aufhebung die Versammlung noch bey einander zu halten, und derselben etwas vorzutragen oder einen Beschluß zu fassen, vielmehr verfällt ein jeder Teilnehmer einer solchen ordnungswidrigen Versammlung oder Berathschlagung in gleiche Brüche und Strafe.

8.

Wer von den Interessenten sich untersteht, den gleich an sich gültigen oder durch amtliche Approbation gültig gewordenen Beschlüssen und den sich darauf gründenden Anordnungen des Bauerngeschworenen nicht sofort die gehörige Folge zu leisten, oder denselben gar zuwider zu handeln, oder dem Bauerngeschworenen und seiner ihm verliehenen Auctorität wörtlich oder gar thätlich zu nahe zu kommen, bezahlt 1 Rthlr. Brüche zur Dorfs-Casse und wird außerdem auf geschehene Anzeige von Herzoglicher Cammer mit den Umständen angemessener nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Sollte jemand sich durch den gemeinschaftlichen Beschluß beschwert finden: so darf er sich zwar der vorläufigen Befolgung bey Vermeidung der angedroheten Brüche nicht entledigen, ihm bleibt aber unbenommen, seine Beschwerden desfalls bey dem Amte anzubringen.

9.

Auf die etwa zur gemeinschaftlichen Dorfs-Casse fallenden Bruchgelder, wenn sie nicht sofort oder höchstens binnen 24 Stunden bezahlt werden, hat der Bauerngeschworene das Recht, mit Zuziehung zweyer andern Interessenten so-

fort hinlänglich zu pfänden, das Pfandstück nach dem Bauernstuhl zur sichern Aufbewahrung zu bringen und selbiges, wenn es nicht binnen 8 Tagen gegen Bezahlung der Brüche und 12 gr. Kosten eingelöst wird, für baar Geld zu verkaufen, um sich und die Casse daraus bezahlt zu machen, den nach Abzug der Brüche und Kosten verbleibenden Überschuß aber dem Eigentümer zurückzugeben. Würde der Bruchfällige sich der Pfändung widersetzen, so sind alle Thätlichkeiten gänzlich zu vermeiden, vielmehr ist sofort der Vorgang dem Amte anzuzeigen, und von demselben die nöthige Hülfe gegen den Pfandungsweigerer zu erbitten.

10.

Von solchen Bruchgeldern und etwa nöthigen Dorfs - Anlagen, die der Bauerngeschworene nach gemachter Amts - Repartition erhebt, führt er eine richtige untadelhafte Rechnung, die er alle drey Jahre, und wenn es nöthig gefunden werden sollte, auch in kürzerer Zeit um Mantag ablegt und die auf dem Bauernstuhl examinirt wird. Nach geschehener Examination ist diese Rechnung bey dem Amte zu produciren und, wenn solches nach geschehener Einsicht nichts dabey zu erinnern findet, von demselben dieses unter der Rechnung zu attestiren. Bey etwanigen Zweifeln und Unregelmäßigkeiten sind solche vom Amte näher zu untersuchen und eventualiter abzustellen.

11.

Der Bauerngeschworene hat auf die gehörige Instandsetzung und Erhaltung der im Dorfe und dessen Gemeinheitsbezirk befindliche Wege, Stege, Rollbäume, Brücken, Hölen, Gräben, Wasserzüge, Befriedigungen und sonstigen gemeinsamen Bauerwerke sorgfältig zu achten und die erforderlichen Anstalten unverweilt zu treffen. In dieser Qualität als Weggeschworener ist er verpflichtet, von den Wegen in seinem Bezirke vollständige und richtige Register zu halten, bey den Anschauungen derselben zugegen zu seyn, außerdem aber selbst solche nicht nur auf Befehl des Amtes, sondern auch ohne solchen, so oft es nöthig ist, in Augenschein zu nehmen, die daran gefundenen Mängel unverzüglich ausbessern zu lassen, insbesondere aber darauf zu halten, daß bey regnigter Witterung die Wege fleißig zugespurt, und das Wasser von denselben abgeleitet werde, und daß vor und bey den Brücken keine Sinkungen entstehen. Im Winter muß er dafür sorgen, daß vor den Brücken, wo es nöthig ist, gehörig geeiset, im Sommer aber, daß von den hölzernen Brücken der Sand fleißig abgebracht, und die Hölen, wenn solche zugewehet sind, wieder ausgeräumt werden. Bey den gemeinschaftlichen Wegarbeiten führt er die Aufsicht, und muß hauptsächlich darauf achten, daß zu diesen, sowie überhaupt zu allen gemeinschaftlichen Arbeiten, keine andere, als erwachsene und völlig diensttüchtige Leute gestellt werden, auch

alle Arbeit gehörig und so, wie es vom Amte angeordnet ist, bewerkstelligt werde. Bey den in Pfänder vertheilten Wegen muß er vorzüglich darauf achten, daß solche von allen Interessenten zu gleicher Zeit reparirt werden, und daß jeder seyn Pfand in gehöriger nachbargleicher und angeordneter Höhe halte. — Wenn an Herrschaftlichen Brücken und Hölen Beschädigungen entstehen, so hat er solches unverzüglich dem Amte anzuzeigen und wenn die Beschädigung der Passage Gefahr bringt, mithin dringende Ausbesserung erfordert, selbige schleunig, so weit es geschehen kann, zu veranstalten. Wenn aber Brücken oder Hölen, welche die Bauerschaft unterhält, schadhast werden, so muß er dies sofort der versammelten Bauernschaft anzeigen und mit derselben verabreden, auf welche Weise die Ausbesserung unverzüglich geschehen soll: doch steht ihm auch hier die provisorische Besorgung der dringendsten Ausbesserung zu. Jedesmal 8 Tage vor dem 1. März, Junius und October muß er alle Brücken und Hölen in seiner Bauerschaft sorgfältig nachsehen, und über deren Beschaffenheit auf dem Amte Bericht erstatten. Die auf Herrschaftliche Kosten ausgedungenen Hölen hat er von den Annehmern zu empfangen, und die Legung derselben durch Hofdienstarbeiter unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen. Besonders muß er darauf achten, daß die Befriedigungen neben den Wegen nicht ausgerückt, und die Wege weder dadurch, noch auf andere Weise durch neue Anlagen geschmälert werden. Wer ohne hinlängliche bewiesene Ursache nicht sofort willige Folge leistet, fällt gleich in 12 gr. Brüche zur Cassé und nach Verlauf von höchstens 48 Stunden läßt der Bauerngeschworene die Arbeit auf des Säumhaften Kosten verrichten, die dann nach § 9 sofort zur Pfandung etc. bengetrieben werden.

12.

Zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit sowohl für Einheimische als für fremde Durchreisende und zur Erhaltung einer guten Polizey-Ordnung hat der Bauerngeschworene darauf zu achten, daß

- a) die Hunde verordnungsmäßig gebötelt⁴⁾ werden,
- b) die Schweine nicht ungeringelt und ungehütet auf den Straßen, Feldern und Gärten laufen. Anderes Vieh, wenn es auf selbigen ohne Hüter oder weidend betroffen wird (ausgenommen, wenn der Weg ungeschieden durch die Gemeinheit geht, da es freylich der Regel nach nicht gehütet werden kann) muß eingeschüttet und der Eigentümer dem Amte zur Brüchung angezeigt werden,

⁴⁾ Beschwerung durch einen um den Hals befestigten und vor der Brust herabhängenden Bötel (Stück Holz v. ä.), dessen Länge der Höhe des Hundes gleichkommt und der in seinem Durchmesser wenigstens drei Finger dick ist: vergl. „Verzeichnis der in dem Herzogtum Oldenburg ergangenen Verordnungen, Reskripte und Resolutionen v. 1. 1. 1802 — 8. 3. 1811.“ 2. Teil, S. 82. (D.L.N.).

c) in den Krügen keine nächtlichen Schwärmeren und Saufgelage vorkommen,

d) die fremden Bettler, verdächtige Landstreicher und unvergleitete Juden ohne verordnungsmäßige Baarschaft unverzüglich fortgeschafft werden, und überhaupt die Verordnung wegen Aufnahme fremder Feuerleute und Gäste vom 22. März 1780 in allen Stücken befolgt, namentlich von keinem Eingeseffenen jemand aus einem anderen Kirchspiel ohne Vorwissen und Genehmigung des Beamten heuerlich an- und aufgenommen werde oder fremde unbekannte des Bettelns verdächtige Leute länger als eine Nacht ohne Erlaubnis des Amts von den Krugwirthen oder andern beherbergt werden; wie denn auch das dieser Instruction anliegende Exemplar der eben gedachten Verordnung jährlich in einer im Monat April anzustellenden Bauerversammlung von dem Bauerngeschworenen öffentlich zu verlesen ist.

e) Niemand, der nicht dazu mit einem ausdrücklich, auf seine Person und die Gattung der Waare lautenden Erlaubnißschein der Cammer versehen ist, mit Waaren in der Bauerschaft hausire und selbige zum Verkauf herumtrage und ausbiete.

f) Die Anordnungen wegen der Werbungen und Aufnahme, auch Fort-
helfung des Deserteurs, namentlich vom hiesigen Militair, aufs genaueste befolgt werden und sich ein jeder besonders angelegen seyn lasse, zur Entdeckung und Auffindung einländischer Deserteurs nach Maßgabe der vorhandenen Vorschriften aufs thätigste mitzuwirken.

g) Die Vorschriften wegen des unbefugten Plaggen-, Heide- und Schullen-
Mähens⁵⁾ nicht übertreten werden;

h) die Interessenten ihr Heu und ihre Feldfrüchte nicht zu frühzeitig und naß einfahren,

i) die verordnungsmäßigen Feueranstalten und Geräthschaften als Haken, Leiter, Eimer, Stülpe und Leuchter im Hause, ingleichen das Feuerfach und der Rahmen mit gehörig gestrichenen eichenen Dielen belegt, und die Defen mit eisernen Thüren versehen seyn, und der Rahmen nicht mit Holz, Torf, Hans, Flachs oder andern leicht feuerfangenden Sachen belegt werde, zu welchem Ende er die vorgeschriebene Visitation mit dem Untervogt zu verrichten hat und daß

k) die verordnungsmäßigen Dorfs-Feuergeräthschaften beständig in gutem Stande bey oder in seinem Hause befindlich sind, auch endlich

l) keine verbotene Schafe-, Mist-, Dach- und Roggenbiere⁶⁾ gehalten, auch nicht im Dorfe bey den Gebäuden geschossen oder aus Pfeifen ohne Kapseln geraucht werde.

⁵⁾ Abstechen von Erdstücken.

⁶⁾ Festbiere bei besonderen Anlässen, vergl. im „Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum.“ (O.L.A.)

13.

Bei einem vorfallenden unglücklichen Brande sorgt er für möglichst schnelle Dämpfung und nachherige Bewachung des Feuers und Rettung der in sichere Verwahrung zu bringenden oder unter Wache zu setzenden Sachen. Jeder Interessent einer Bauernschaft, der nicht durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert wird, muß sich bei einem ereignenden Brande sofort in Person an Ort und Stelle zur Hülfeleistung einfinden, zu welchem Ende der Bauerngeschworene nach geendigtem Brande einen jeden Interessenten namentlich aufzurufen hat. Wer sich nicht eingefunden, oder einen andern an seine Stelle gesandt hat, und keine gegründete Entschuldigungen anzuführen im Stande ist, erlegt eine Brüche von 24 gr. Cour. in die Dorfs-Casse. Ist das Feuer im Kirchdorfe oder einer andern nahe belegenen Dorfschaft ausgebrochen, so beruft der Bauerngeschworene auf das eiligste die Eingefessenen seiner Dorfschaft zusammen und eilt mit ihnen der nothleidenden Dorfschaft zu Hülfe.

14.

Bei eintretenden Durchmärschen und Einquartierungen fremder Kriegsvölker ist er, mit Rücksicht auf die Vorschriften des unterm 8. Juni 1809 erlassenen Einquartierungs-Reglements mit angewandt, daß alles in Ruhe und Ordnung und ohne Prägravation vor sich gehe, und die verlangten Fuhrer und Boten zu Pferde oder zu Fuße an den bestimmten Ort zur gehörigen Zeit gestellt werden.

15.

Er hat jährlich um Montag dem Amte eine schriftliche, auf seinen geleisteten Eid ausgestellte Nachricht darüber einzuliefern, ob auch jemand in der Bauernschaft eigenmächtig seine Befriedigung ausgerückt, oder Land aus der Gemeinheit zugenommen habe.

16.

Außer dem ihm von den etwa einkommenden Bruchgeldern begleichenden Antheil und den Kosten, genießt der Bauerngeschworene die Freyheit von allen vorfallenden gemeinschaftlichen Dorfsarbeiten und Anlagen, nach seiner registerlichen Qualität, jedoch nur für eine unterhabende Stelle, auch die Befreyung von allem sonstigen Herrschaftlichen Hofdienst (jedoch Kirchen, Schulen, Mühlen, Jagden und Wachten ausgenommen). Die einmal eingetheilten Pfänder aber muß er nachbargleich mit machen, weil durch die Wechselung des Amts nur Unordnung darin entstehen würde. Ueber die Dorfs-Arbeiten führt er stete Aufsicht und Mannzahl-Register und die Dorfsanlagen muß er heben und be-

rechnen. Für Wege im Dorfe und dem dazu angehörigen Distrikt wird nichts vergütet, wogegen für einen nöthigen Weg nach Oldenburg z. B. 18 gr. Courant, für einen solchen Weg nach dem Amte z. B. hatten 36 gr. Courant in Rechnung passiren.

17.

Jede von Herzoglicher Cammer nach den Umständen nöthig zu findende Veränderung, Erweiterung, Einschränkung oder gar völlige Aufhebung dieser Bauer-Rolle oder Instruction hat sich sowohl der derzeitige Bauerngeschworene, als auch die ganze Dorfschaft ohne alle Einwendungen gefallen zu lassen.

Urkundlich unter dem Herzoglichen Cammer-Insiegel

Oldenburg, aus der Cammer, den 31. März 1806.

Quellen:

Akten des Oldenburgischen Landesarchivs.

Literatur:

a) geschichtliche:

v. **Samuel**: Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich.

Verlag: August Lag, Hildesheim, 1907.

Kohl, Dietrich: Geschichte des Oldenburger Landes.

Friesen-Verlag, Bremen, 1925.

Kohli: Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg.

Bremen, 1824, bei Wilhelm Kaiser.

Pleitner: Oldenburg im 19. Jahrhundert.

Verlag: B. Scharf, Oldenburg, 1899/1900.

Rüthning: Oldenburgische Geschichte.

Bremen, G. A. v. Halem, 1911.

Runde: Oldenburgische Chronik.

Schulzische Buchhandlung, Oldenburg, 1831.

G. Sello: Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg.

Vandenhoek u. Ruprecht, Göttingen, 1917.

Wahl: Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter der französischen Revolution und der Freiheitskriege (1789—1815).

Verlag: Oldenbourg, München und Berlin.

Wintterlin: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg.

Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904.

b) polizeiliche: —.



Abkürzungen:

- O.L.A. = Oldenburgisches Landesarchiv.
 Rthlr. = Reichsthaler, Nennwert 3,43 heutiger Reichsmark.
 gr. = Grote. 1 Grote = $\frac{1}{72}$ Reichsthaler. „In Niedersachsen, namentlich in Ostfriesland, Oldenburg und Bremen wurden die Groschen Grote genannt.“ Vgl. „Einleitung in das Studium der Numismatik“, Seite 119, von Halsken, Berlin, Verlag: G. Reimer. Rüdning, Old. Gesch. I, 525.
 P.M. = Pro Memoria, „zur Erinnerung“ — Bericht.
 U.P.M. = Untertänigstes Pro Memoria: bei Eingaben an den Herzog.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung.	Seite
Die Organisation der oldenburgischen Landesbehörden nach Beginn der herzoglichen Regierung (1774), die Polizei vor der Gründung des Polizeidragonerkorps (1786)	7
Erster Abschnitt.	
Die Gründung und Aufstellung des Korps nach dem Regierungsantritt des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, die Entwicklung des Korps in den ersten neun Jahren bis zum Separatfrieden von Basel (1795)	11
1. Der Anlaß zur Gründung des Korps, die Gründungsverfügung	11
2. Die Vorschläge der Kammer, die Entscheidung des Herzogs	12
3. Der Beginn und Abschluß der Werbungen, die Annahme der Bewerber	17
4. Weitere Vorbereitungen	19
5. Die Vereidigung, der Dienstantritt, die Dienstanweisungen	20
6. Der Kostenanschlag, das Rechnungswesen	28
7. Die Dienstleistungen der Dragoner, Verbesserungsvorschläge, Quartier- und Verpflegungsfragen, Personelles	30
8. Kurzer geschichtlicher Überblick (1786—1795)	36
Zweiter Abschnitt.	
Die erste größere Vermehrung und die Weiterentwicklung des Korps bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1803)	38
1. Sorge für die Sicherheit des Landes, Fremdenpolizei	38
2. Die Durchführung der Vermehrung	40
3. Einige Mängel der Organisation und ihre Abstellung	43
4. Die Tätigkeit und die Verfassung des Korps	46
5. Verzeichnis der Dragoner und ihrer Quartierstände	53
6. Die Generalvisitation	55
7. Unterhalts- und Unterkunftsfragen, Plan eines Neubaus	56
8. Der Gerichtsstand der Dragoner	65
9. Geschichtlicher Überblick (1795—1803)	70
Dritter Abschnitt.	
Die zweite größere Vermehrung, das Korps bis zur französischen Okkupation, die Auflösung des Korps (1811)	71



	Seite
1. Die zweite größere Vermehrung	71
2. Die Kosten des Korps	72
3. Annahmbedingungen, Vereidigung	76
4. Verzeichnis der neueingestellten Dragoner	77
5. Quartierübersichten	78
6. Rapporte, Berichte	81
7. Gesundheitspolizei	83
8. Die holländische Besetzung (1806); der Friede von Tilsit (1807).	86
9. Die Kontinentalsperre	88
10. Schifffahrtspolizei	89
11. Neuorganisation der Ämter, der Amts- und Landespolizei (1810)	95
12. Besetzung des Oldenburger Landes durch die Franzosen; die Auflösung des Korps und die Abfindung der Dragoner	101

Vierter Abschnitt.

Die Organisation des Korps, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Dragoner im Zusammenhange und im Vergleiche mit dem staatlichen Polizeiverbande eines süddeutschen Staates (Württemberg) zu Beginn des 19. Jahrhunderts	106
--	-----

Schluß.

Die Gründung des Landdragonerkorps	116
--	-----

Anhang.

Die Instruktion für die Bauerngeschworenen	119
--	-----

Georg Sello †.

Ihre Werke folgen ihnen nach.

In Potsdam am 20. März 1850 geboren, besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt und studierte Jura, Germanistik, Kunstgeschichte und Historische Hilfswissenschaften seit Michaelis 1868 in Berlin, seit Ostern 1869 in Jena und seit Michaelis 1870 wieder in Berlin. Frühjahr 1873 bestand er am Kammergericht zu Berlin die Referendarprüfung, an der Universität Jena wurde er zum Doctor iuris promoviert. Nachdem er sich dem juristischen Vorbereitungsdienst unterzogen hatte, nahm er Ende 1877 Urlaub, um eine Probepienstleistung am Staatsarchiv zu Breslau zu machen. Anfang 1878 erbat er seine Entlassung aus dem Justizdienst und trat in den Archivdienst am Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ein, 1880 wurde er Archivsekretär am Staatsarchiv zu Coblenz, 1884 am Staatsarchiv zu Magdeburg erst Archivsekretär, dann Archivar und bearbeitete während dieser Zeit das Stadtarchiv zu Brandenburg. Am 1. Juni 1889 wurde er als Vorstand des Großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs mit dem Titel Archivrat nach Oldenburg berufen, am 17. Januar 1905 zum Geheimen Archivrat ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft von Historischen Vereinen und Gesellschaften war eine Begleiterscheinung seiner hervorragenden wissenschaftlichen Betätigung. Am 1. April 1920 trat er nach vollendetem siebenzigsten Lebensjahre der gesetzlichen Bestimmung des Freistaates Oldenburg entsprechend in den Ruhestand. Am 17. Juli 1926 im 77. Lebensjahre starb er in Oldenburg nach kurzer Krankheit.

Als Beamter hat er seine Erfahrungen in der Anwendung des Japon für die Erhaltung des Urkundenbestandes des Landesarchivs benutzt. Die muster-gültige Aufbewahrung der Urkunden und ihrer Siegel sind im wesentlichen sein Verdienst. Auch für die Sicherung der übersichtlichen Ordnung der Aktenbestände sorgte er. Sein Bedürfnis, schriftstellerisch tätig zu sein, führte ihn dazu, daß er bald nach seinem Dienstantritt in Oldenburg zu dem Vorsitzenden des Landesvereins für Altertumskunde, Oberkammerherrn von Alten, in Beziehung trat und als Mitglied des Vorstandes die Anregung gab, die Erforschung der Landesgeschichte als besonderes Ziel des Vereins aufzunehmen. Mit Hermann Oncken, der damals Assistent im Haus- und Zentralarchiv war, begründete er das Jahrbuch (1892) für die quellenmäßige Bearbeitung der Heimatgeschichte nach anderswo schon bewährten Grundsätzen. Allerdings findet man ihn nach



dem zweiten Jahrgang nicht mehr unter den Mitarbeitern des Jahrbuchs, er ging von nun an seine eigenen Wege und entfaltete selbständig eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der oldenburgischen Geschichte, die in seiner „Territorialen Entwicklung des Herzogtums Oldenburg“ 1917 ihren Höhepunkt erreichte. Auch in Oldenburg bewahrte er sein Interesse an der Erforschung der Brandenburgischen Geschichte.

Bekannt ist seine große Belesenheit in der Literatur, die ihm zur Bewertung der überlieferten Tatsachen heimischer Geschichte verhalf. Von seinen zahlreichen Druckschriften, Aufsätzen und Besprechungen in Zeitungen und Zeitschriften treten besonders folgende hervor: 1881 Lehnin, Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt, 1884 Brandenburgische Stadtrechtsquellen in vier Teilen in den Märkischen Forschungen XVIII, 1886 Siegel der Alt- und Neustadt Brandenburg, 1887 Markgraf Otto III. von Brandenburg, 1891 Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, 1892 im Oldenburgischen Jahrbuch I: Unsere Aufgaben, Das Oldenburgische Wappen, II: (1893) über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe, Bericht 7: Der Denkmalschutz im Herzogtum Oldenburg, 1895 Übersicht über die bisher beschriebenen und aufgenommenen Steindenkmäler im Herzogtum Oldenburg, 1895 Das Cisterzienserkloster Hude bei Oldenburg, 1895 Oldenburgische Fahnen und Farben, Nachrichten für Stadt und Land Nr. 124, 1896 und später in Teilen: Geschichtsquellen des burg- und schloßgeessenen Geschlechts von Borcke, 1896 Saterlands ältere Geschichte und Verfassung, 1896 Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg, 1898 Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen, 1901 Der Roland zu Bremen — Nachträgliches und Neues zur Literatur der Rolandbildsäulen, 1902 Das Japon in der Archivpraxis, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins etc. 1902, S. 195, 1903 Der Jadebusen, 1903 Roland-Rundschau, 1903 Alt-Oldenburg, 1904 Vindiciae Rolandi Bremensis, 1906 Oldenburgs Seeschifffahrt in alter und neuer Zeit, 1917 Die Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, mit Atlas im Auftrage der Historischen Kommission. Bis zuletzt war er unermüdlich tätig, besonders auf dem Gebiete der Erforschung der Ostfriesischen Geschichte.

Wenn er auch die oldenburgischen Chroniken nicht veröffentlichte, wie er ursprünglich plante, und es ablehnte, das Urkundenbuch zu bearbeiten, so ist doch kein Zweifel, daß sein Erscheinen bei uns einen Wendepunkt in der heimatischen Geschichtschreibung bedeutete. Er hat das Jahrbuch begründet, das sich als Organ der quellenmäßigen Darstellungen kräftig weiter entwickelt und unseren Bestrebungen viele Freunde gewonnen hat. In seinen Schriften hat er ein Lebenswerk hinterlassen, ein „monumentum aere perennius“, das die Grundlage jeder Forschung auf diesem Gebiete bleiben wird.

Dr. Rütting.

Berichte über die Sitzungen des Denkmalrates.

1. In Döflingen am 10. September 1925.

Zunächst wurde die dem Staat gehörende Gerichtsstätte bei Aschenbeck und dann das Gaertnerische Landhaus in Augenschein genommen. Hier wurde die Stelle besichtigt, wo zwei Kistengräber gelegen haben, die zerstört worden sind, ohne daß dem Gemeindevorsteher Anzeige erstattet wurde, der Inhalt der Urnen usw. ist entfernt worden. Nach einem Besuche der Glaner Braut wurde in Meyers Gastwirtschaft 11.45 Uhr die Sitzung eröffnet.

Anwesend waren außer dem Vorsitzenden Geh. Oberregierungsrat **M u ß e n b e c h e r** die Mitglieder:

Regierungsbaurat **B r a h m s**,
 Professor Dr. von **B u t t e l - K e e p e n**,
 Pastor **G r a m b e r g**, Jetel,
 Pastor **R a m s a u e r**, Ganderkesee
 Ministerialrat **R a u c h h e l d**,
 Regierungsbaurat **R i t t e r**,
 Geh. Studienrat Dr. **R ü t h n i n g**,
 Konservator **t o m D i e c k** und außerdem
 Gemeindevorsteher **L a b k e n**, Döflingen.

1. Auf Grund der Sitzung des Denkmalrates, 17. 11. 1924, Nr. 4, hat Herr Regierungsbaurat Ritter mit dem Bürgermeister von Wildeshausen verhandelt und bereitwilliges Entgegenkommen gefunden. Der Denkmalrat spricht sich daher dahin aus, daß vorläufig davon abgesehen werden kann, das Rathaus und seine Umgebung in die Denkmalliste einzutragen.

2. Darauf hielt Herr Regierungsbaurat Ritter einen Vortrag über neue Aufgaben der Verwaltung und die Bauberatung, gedruckt Nachrichten für Stadt und Land, 1925, Nr. 247, September 11 ff. Der Denkmalrat begrüßte mit großer Freude die Tätigkeit der freiwilligen Bauberatungsstellen und erklärte es für dringend erwünscht, sie staatlicherseits auszubauen. Nach eingehender Beratung wurde folgender Antrag des Herrn Ministerialrats Rauchheld über das Verunstaltungsgesetz angenommen:

„Das Gesetz vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden betont zu sehr die geschichtliche und künstlerische Bedeutung von einzelnen Bauwerken, Straßen

und Plätzen und nimmt zu wenig Rücksicht auf die Forderungen moderner Stadtbaukunst. Aus diesem Grunde stößt die Genehmigung neuzeitlicher Ortsstatute auf solche Schwierigkeiten, daß der Sinn des Gesetzes, der in § 1 umrissen ist, nicht voll zur Durchführung kommen kann. Der Denkmalrat hält es daher für erwünscht, den Wortlaut des Gesetzes mit dem Sinn desselben in Übereinstimmung zu bringen."

Nach einer Aussprache über die Folgerungen aus dem Vortrage des Herrn Baurats Ritter erstattete

3. Herr Geh. Studienrat Dr. Rütthning Bericht über die Lillysche Tränke, die Lillshöhe und den sog. Danzmester bei Wardenburg, über die Urkeburg und die Elstener Burg.

- a) Lillshöhe und Danzmester sind als Eigentum der Stahlhelmguppe Wardenburg der Gemeindeverwaltung übertragen. Die Lillysche Tränke in Parz. 529/78 Flur 13 der Gemeinde Wardenburg ist vom Besitzer Johann Stöver, dem sie bei der Verkoppelung zugesprochen ist, viereckig abgegrenzt und etwas aufgehöhht, sie sollte wenigstens in dem jetzigen Zustande erhalten bleiben. Der Denkmalrat befürwortet, die Lillshöhe und ihre Umgebung (Danzmester und Tränke) in die Denkmalliste einzutragen.
- b) Der Besitzer der Urkeburg, Landwirt Karl Essmüller — Anlage 1 — (Flur 27 der Gemeinde Goldenstedt), hat sich am 30. Mai 1925 in Gegenwart der Herren Pastor Krohne und Geheimrat Dr. Rütthning damit einverstanden erklärt, daß für seine Lebenszeit die Burg auf die Denkmalliste gesetzt wird. Er wollte seinen Erben nicht vorgreifen und sprach die Meinung aus, daß die 7 Hektar Land steuerfrei sein müßten. Immerhin ist die Urkeburg von einer solchen Bedeutung, daß der Denkmalrat die Eintragung befürwortet.
- c) Es wird ferner befürwortet, daß auch die Burg bei Elsten — Anlage 2 — Flur 19 Gemeinde Cappeln, auf die Denkmalliste gesetzt wird. Der Eigentümer, Landwirt Karl Quatmann in Dartenkamp, Gemeinde Cappeln, hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Sierhäuser Schanzen — Anlage 3 —, Flur 13 Gemeinde Damme, sind Staatseigentum.

Lagepläne wurden überreicht, sie sind als Anlagen 1—3 beigelegt.

4. Die Burg Rutenow, südlich Ahlhorn, Flur 1 Gemeinde Emstek — Anlage 4 —, ist zum weitaus größten Teile Staatsgut. Herr Direktor Höping vom Caritasheim hat am 23. März Geheimrat Dr. Rütthning versprochen, ein Auge darauf zu halten, daß die Kinder keine Laubhütten mehr in den Gräben bauen. Über zwei Wallreste

1. auf Parz. 140/3 (Krieger, Anton) und Parz. 141/3 (Claus, Alons),
 2. auf Parz. 143/3 (Ahrens, Ludwig, Ehefrau)
- muß auf der nächsten Sitzung des Denkmalrates verhandelt werden.

5. Die Bäume am Weserdeich zu Brake stehen unter Denkmalschutz. Der Denkmalkrat spricht sich dahin aus, daß der Denkmalschutz nicht aufgehoben wird, wie die Stadt Brake beantragt hat (vgl. Nr. 9 des vorigen Berichts).

6. In Östringfelde ist der Klostergarten unter Denkmalschutz gestellt.

7. Wegen des Rathauses in Jever sind Schritte nicht erforderlich, weil die Stadt mit Herrn Ministerialrat Rauchheld in Verbindung steht. Auch kann nach Ansicht des Denkmalkrates davon abgesehen werden, die Häuser Nr. 14 und 15 am Kirchplatz zu Jever auf die Denkmalliste zu setzen.

8. Der Antrag des Herrn Ministerialrats Rauchheld, die wertvollen Glocken des Landesteils Oldenburg unter Denkmalschutz zu stellen, womit der evangelische Oberkirchenrat und das Bischöfliche Offizialat sich einverstanden erklärt haben, wird vom Denkmalkrat befürwortet.

9. Auf Anregung des Amtes Elsfleth beantragt der Denkmalkrat, daß die Kirchen von Berne und Warfleth (diese mit dem Glockenturm) auf die Denkmalliste gesetzt werden. Die Erhaltung des Marktplatzes in Elsfleth ist zwar dringend notwendig, der Denkmalkrat aber hält eine Stellung des ganzen Marktplatzes unter Denkmalschutz nicht für zulässig; es muß der Stadt überlassen und empfohlen werden, auf statutarischem Wege die Erhaltung des Marktplatzes in seiner jetzigen Form zu bewirken.

9a. Es kann davon abgesehen werden, den alten Schlüter Siel unter Denkmalschutz zu stellen.

10. Der Denkmalkrat wünscht, daß die Genehmigung von Bauten im Schutzbezirk Friesische Wehde durch das Amt Varel nur zu erteilen ist, nachdem der Denkmalspfleger seine Einwilligung gegeben hat. Es empfiehlt sich, daß die Bauanträge zur Abkürzung des Verfahrens unmittelbar an den Denkmalspfleger gerichtet werden, der sie dann dem Amte zur Genehmigung vorzulegen hat, wie es in den beiden anderen Schutzbezirken am Zwischenahner Meer und zwischen Huntlosen und Wildeshausen mit gutem Erfolg gehandhabt wird.

11. Der Denkmalkrat spricht sich dafür aus, daß das schönste und bedeutendste Hüggelfeld des Landes in der Gemeinde Emstek beim Bahnhof Höltinghausen, soweit es sich im Besitze des Landwirts Franz Frieling befindet, unter Denkmalschutz gestellt wird. Wegen der Besizung des Landmanns Ostmann wird der Denkmalspfleger, Professor Dr. von Buttel-Reepen, darauf achten, daß ohne vorherige Anmeldung an keinem Hüggel Arbeiten vorgenommen werden.

12. Auf Grund des Berichtes von Geh. Studientrat Dr. Rütthing beantragt der Denkmalkrat, daß unter der Voraussetzung möglichsten Entgegenkommens gegen die Wünsche der beteiligten Landwirte die Hüggelgräber in den Heerbergen bei Feldhake, Bauerschaft Klattenhof, Gemeinde Döllingen, auf die Denkmalliste gesetzt werden, und zwar

- I. der noch erhaltene Gräberstreifen, Parz. 208/1 (Wirt Strodthoff in Feldhake),
 - II. Parz. 88/1, alte Parz. 91/1 (J. D. Aschenbeck in Barel),
 - III. Parz. 89/1 und alte Parz. 96/1 (G. Geerken in Barel),
 - IV. Parz. 192/97 (Köter J. Heinesfeld in Neerstedt) in den Fluren 20. 21. 26.
13. Auf Grund der Eingabe des Oldenburger Künstlerbundes und des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte — Anlage 5 — beschließt der Denkmalrat, das Ministerium zu ersuchen, auf die Forstverwaltung einzuwirken, daß im Benehmen mit dem Denkmalpfleger durch Entfernung der in der Umgebung der Visbeker Braut keineswegs bodenständigen Linden und durch Anpflanzung von Birken und Eichen ein Landschaftsbild von echterem Charakter geschaffen wird.
14. Der Denkmalrat beantragt, daß der Dolmen hinter Meyers Gastwirtschaft in Dötlingen auf die Denkmalliste gesetzt wird.
15. Über die Zerstörung der beiden Kistengräber in Dötlingen wird Geh. Studienrat Dr. Rütthing mit Herrn Gaertner in Verbindung treten. (Er wohnt Hamburg, Hohe Bleichen 34).
16. Ein Antrag des Heimatbundes Oldenburg, namentlich auf Erhaltung der Sager Heide und des Sager Meeres, wird vom Denkmalrat unterstützt.
17. Der Denkmalrat regt an, für jedes Amt nur einen Vertrauensmann von den Denkmalpflegern bestimmen zu lassen.
18. Herr Landeskulturrat Rathß wird der Denkmalschutzbehörde zur Aufnahme in den Denkmalrat vorgeschlagen.
- Schluß der Sitzung 4.15 Uhr.

2. In Cloppenburg am Sonnabend, dem 16. Oktober 1926, vormittags 10 Uhr.

Anwesend die Mitglieder:

Geh. Oberregierungsrat **M u s e n b e c h e r**, Vorsitzender,
 Professor Dr. von **B u t t e l - R e e p e n**, Museumsleiter,
 Konservator **t o m D i e c k**,
 Pastor **G r a m b e r g**,
 Museumsdirektor Dr. **M ü l l e r - W u l c o w**,
 Pastor **R a m s a u e r**,
 Landeskulturrat **R a t h s**,
 Regierungsbaurat **R i f f e r**,
 Geh. Studienrat Dr. **R ü t h n i n g**,
 Regierungsbaurat **W o h l s c h l ä g e r**.

Es fehlten:

Dechant Dr. **A v e r d a m**,
 Oberforstmeister **B a r n s t e d t**,

Regierungsbaurat B r a h m s,
 Ministerialrat R a u c h h e l d.

Zulezt nahm Studienrat Dr. Offenjann an den Verhandlungen teil.

Es wurde folgendes verhandelt:

1. Die Versammlung befürwortet, daß der Evangelische Oberkirchenrat und das Bischöfliche Offizialat ersucht werden, dem Ministerium des Innern je eins ihrer Mitglieder zur Ernennung zu Mitgliedern des Denkmalsrates vorzuschlagen.

2. Der Denkmalsrat ist damit einverstanden, daß die Flutsteine bei der Dangaster Mühle nicht unter Denkmalschutz gestellt werden, weil der Stein von 1906 auf Staatsgründen steht und die Steine von 1717, 1825 und 1855 durch § 46, Ziffer 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes geschützt sind. — Pastor Gramberg regt an, einen Flutstein von 1717 mit Inschrift, der sich in Alt-Marienhäusen unter der Treppe befindet, zu erhalten. Geheimrat Rütthning übernahm die weitere Prüfung und Veranlassung.

3. Das Gräberfeld von Höltinghausen, Gemeinde Emstek, Flur 39, Parzelle 560/299 des Artikels 423, Zeller Franz Frieling, Höltinghausen, ist unter Denkmalschutz gestellt, aber nicht die Parzelle, die der Arbeiter Ostmann von Zeller Franz Frieling durch die Gemeinde Emstek erworben hat. Ostmann ist aufgegeben worden, daß er sofort von jedem Funde dem Gemeindevorstande oder dem Amte Anzeige zu erstatten und, wenn er einen auf seinem Grundstück belegenen Hügel in Kultur nehmen will, dies dem Denkmalspfleger Professor Dr. von Buttel-Reepen in Oldenburg mitzuteilen hat.

An diese Mitteilung des Vorsitzenden schließt sich eine Beratung an, wie man am sichersten verhindern könne, daß trotz der Verfügungen und Bekanntmachungen die Anmeldung von Funden unterbleibt und unberechtigte Grabungen vorgenommen werden. Der Vorsitzende bittet insbesondere, den Weg der Aufklärung zu beschreiten. Die Denkmalspfleger Ritter und Wohlschläger werden ein neues Verzeichnis der Vertrauensmänner aufstellen.

4. Die Hügelgräber in den Heerbergen am Stedinger Weg bei Feldhake, Bauerschaft Klattenhof, Gemeinde Döflingen, sind in die Denkmalliste eingetragen und zwar:

- I. der noch erhaltene Gräberstreifen Flur 21, Parzelle 208/1 (Wirt Strodthoff in Feldhake),
- II. Flur 21, Parzellen 88/1 und 323/1 (J. D. Uschenbeck in Barel),
- III. Flur 21, Parzellen 89/1 und 96/1 (G. Geerken in Barel).

Die freie Benutzung der nicht mit Hügelgräbern besetzten Flächen ist gestattet. Auf Parzelle 192/97 (Köter J. Heinesfeld in Neerstedt) liegen anscheinend nur noch wenige Gräber; es ist davon abgesehen, sie auf die Denkmalliste zu setzen,

5. Das Steindenkmal (Dolmen) Kirchdorf Dötlingen, Flur 12, Parzelle 298/103 Gemeinde Dötlingen, Artikel 349 (Gastwirt Joh. Meyer) ist unter Denkmalschutz gestellt worden. Pastor Gramberg regt an, daß zum sofortigen Ankauf wertvoller Funde Mittel zur Verfügung gestellt werden möchten. Der Vorsitzende weist auf die allerdings beschränkten Mittel der Museen hin.

6. Die Kirche in Warfleth und die Kirche in Berne sind unter Denkmalschutz gestellt.

7. Es wurde mitgeteilt, daß die Kirche nebst Inneneinrichtung und Altargeräten in Rodenkirchen in die Denkmalliste eingetragen seien. Der Denkmerrat spricht sich einstimmig gutachtlich dahin aus, daß die sofortige Eintragung erforderlich war, und ist mit der Eintragung nachträglich einverstanden.

8. Nach zwei Verzeichnissen von Ministerialrat Rauchheld ist eine Anzahl von Glocken im Landesteil Oldenburg unter Denkmalschutz gestellt. Da Kirche und Glocken von Wildeshausen Staatseigentum sind, so hat man davon abgesehen, sie in die Denkmalliste einzutragen. Die Glocke von 1312 in Damme ist nicht mehr vorhanden, sie ist verkauft und eingeschmolzen. Die Glocke in Lindern, 1416, ist vom Heimatmuseum in Cloppenburg angekauft und dort aufgestellt.

9. Auf Antrag des Stadtmagistrats Varel sind folgende Baudenkmäler unter Denkmalschutz gestellt worden:

I. die Kirche der evangelischen Kirchengemeinde einschließlich des Friedhofes südlich und östlich der Kirche sowie folgende Ausstattungsstücke der Kirche von Ludwig Münstermann:

- a) Der Altar aus dem Jahre 1614;
- b) die Kanzel von 1617;
- c) der Taufstein von 1618;
- d) ein holzgeschnitzter Engel oberhalb der Kanzel;
- e) eine Kniebank, vermutlich von Ludwig Münstermann;

II. die Fassade des Hauses Neumarkt 7 des Brauers Robert König senr., Varel;

III. das Waisenhaus nebst Vorgarten mit dem alten Eichenbestande, sowie die seitliche Graft mit Baumbestand.

Die sogenannte Börse (Nebbsallee) ist einstweilen nicht unter Denkmalschutz gestellt.

10. Es ist noch nicht bekannt, wer jetzt der Besitzer

- 1. der Lillhöhe und
- 2. des Danzmesters

in Wardenburg ist.

3. Die Tränke ist von dem Besitzer Johann Stöver eingeebnet, die Vertiefung bleibt.

Geheimrat Rütthning wird sich noch einmal mit dem Gemeindevorstand in Verbindung setzen. Vorläufig ist davon abzusehen, 1. und 2. unter Denkmalschutz zu stellen, es sei denn, daß von der Gemeinde der Antrag gestellt wird.

11. Die Bepflanzung der Megalithgräber, namentlich der Braut von Visbek, sollte nach einer Anregung der vorigen Versammlung anders geregelt werden. Die Forstverwaltung will nach einem eingezogenen Bericht den vom Künstlerbund geäußerten Wünschen nach Möglichkeit entgegenkommen.

12. Für die Schonung der Burganlage Rutenow will Herr Caritasdirektor Höping möglichst sorgen. Es soll festgestellt werden, ob es nötig ist, sie unter Denkmalschutz zu stellen, soweit sie Privateigentum ist. Geheimrat Rütthning wird hierüber weitere Ermittlungen anstellen.

13. Die Quatmannsburg bei Elster war Gegenstand der vorigen Verhandlung. Die letzten Bäume sind gefällt. Es erscheint daher nötig, daß die Burg unter Denkmalschutz gestellt wird. Der Besitzer hat sich damit einverstanden erklärt. Der Denkmalpfleger Ritter will zusammen mit Geheimrat Rütthning die Grenzen der unter Schutz zu stellenden Teile (Burg und Flügelwälle) feststellen.

14. Die Arkeburg wird vorläufig nicht unter Denkmalschutz gestellt, die Denkmalpfleger werden zu rechter Zeit darauf zurückkommen.

15. Die Angelegenheit der beiden Kistengräber in Döllingen ist insofern weitergekommen, als der Besitzer des Grundstückes, Friedrich Wilh. Gärtner in Hamburg, Hohe Bleichen 34, sich bereit erklärt hat, die noch vorhandenen Stücke zur Verfügung zu stellen; dem Denkmalpfleger von Buttell-Keepen liegt vor allem an den Trümmern der beiden Mühlensteine. Geheimrat Rütthning erklärte sich bereit, in nächster Zeit nach Döllingen zu fahren, um die Auslieferung der beiden Steine durchzusehen.

16. Auf Grund einer Verhandlung im Jeverischen Altertumsverein vom 30. Juni 1926 hat Pastor Gramberg den Antrag gestellt, den Rittersaal mit Kamin im Gute Groß-Fischhausen unter Denkmalschutz zu stellen. Der Denkmalsrat spricht sich für die Eintragung in die Liste aus.

17. Ein Antrag der Ortsgruppe Vechta des „Stahlhelm“, das Schlageter-Denkmal auf dem Kreuzberge unter Denkmalschutz zu stellen, kann zurückgestellt werden, bis die eingeleiteten Verhandlungen beendet sind.

18. Der Antrag des Gemeindevorstandes von Damme, die 4 Linden- bzw. Kastanienbäume neben der sogenannten Kapelle unter Denkmalschutz zu stellen, wird dem Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen.

19. Das von Münnichsche Grabdenkmal auf dem Kirchhofe in Neuenhuntrorf hat künstlerischen Wert. Da es zu verfallen droht, so spricht der Denkmalsrat sich dahin aus, daß seine Erhaltung eine Kulturpflicht ist und unter allen Umständen durchgeführt werden muß. Die Erhaltung der alten Grabdenkmäler auf den

Kirchhöfen muß nach Ansicht des Denkmaltates allgemein geregelt werden. Die Sache ist im Auge zu behalten.

20. Den Antrag des Weg- und Wasserbauamtes „Butjadingen“, zwei mit Heide bestandene Parzellen auf der Kleihörne unter Denkmalschutz zu stellen, hält der Denkmaltat für unbegründet, weil sie dem Staate gehören.

21. Die Anlegung eines Naturschutzparkes in der Ahlhorner und Garther Heide ist nicht so dringend, da in der Nähe die staatlichen Fischteiche mit Heidegelände liegen; auch die Kosten werden nicht unerheblich sein. Das Sagermeer braucht nicht unter Schutz gestellt zu werden, so lange der Apotheker Jakobi Eigentümer ist.

2. Das Graf Christoph-Haus in Oldenburg ist vor dem Erlaß des Denkmalschutzgesetzes an das Reich verkauft worden, es kann daher jetzt nicht vom Staatsministerium auf die Denkmalliste gesetzt werden.

Schluß der Sitzung 2.30 nachmittags.

Der Besuch des Herzogs Friedrich August in Landwührden, 1782.

Von Pastor D. Ramsauer, Dedesdorf.

Der 1773 zur Regierung des nunmehrigen Herzogtums Oldenburg gekommene Fürstbischof von Lübeck, Friedrich August, hatte von Cutin aus, wo er zu residieren pflegte, Stadt und Land Oldenburg schon einige Male besucht, aber nach dem etwas entlegenen Landwührden war er noch nicht gekommen. Schon mochte man hier die Hoffnung auf einen Besuch des „guten, alten Herrn“ fast aufgegeben haben, als er am 1. August 1782 plötzlich angekündigt wurde, und zwar auf den 7. August.

Ein Bericht über diesen Besuch, geschrieben von Pastor Hemmi (1776 bis 1801), findet sich hinten im zweiten Dedesdorfer Kirchenbuch, ein anderer, kürzerer, im Hausbuch der Familie Enlers in Wiemsdorf. Beide dürfen hier wiedergegeben werden. Sie sprechen für sich selbst. Der erstere lautet:

Im Jahre 1782, den 7. August hatte unser Ländchen Wührden das seltene Glück, welches ihm wohl seit des hochseligen Grafen Anton Günthers von Oldenburg Zeit nicht widerfahren ist, nämlich von unserer gnädigsten Landesherrschaft, dem Bischof und Herzog Friedrich August und seiner Gemahlin Ulrica Friederica Wilhelmina Herzogl. Durchlaucht expresse von Oldenburg aus besucht zu werden.

Die hochfürstliche Entschliezung zu diesem Besuche wurde hier nur 6 Tage vorher durch den dazu expresse abgeschickten Deichgräfen Herrn Schmidt von Hunrichs kund getan, so daß in dieser kurzen Zeit eben keine großen Anstalten konnten gemacht werden, und doch war alles ordentlich und gut, ohne sonderliche Kosten, zu ihrem Empfange vorbereitet worden.

Des Abends vorher, nämlich den 6. August, waren sie zu Rotenkirchen schon eingetroffen und übernachteten daselbst in dem Pfarrhause des Pastoris primarii. Jenseits der Weser zu Strohausen und Rotenkirchen wurden bei ihrer Ankunft Kanonen abgeseuert, viel geschossen, auch flaggeten dort alle Schiffe.

Die Überfahrt aus dem Strohausen Sieltief nach Land Wührden herüber geschah gegen 11 Uhr des Vormittags. Die Herrschaft hatte sich des fürstlichen Jagdschiffes bedient und wurden von vielen anderen Schiffen mit Flaggen und Wimpeln unter stetiger Abfeuerung der Kanonen aus den begleitenden Schiffen,

wie auch unter dem Schalle der Pauken begleitet. In dem ersten Schiffe vorauf kam der Herr Oberlanddrost, Seine Erzellenz Graf von Hollmer nebst anderen fürstlichen Bedienten. Hierauf landete die gnädigste Herrschaft selbst an der Scheerschlenge, die zu dem Ende mit Dielen belegt und mit einer bequemen Treppe zum Aussteigen versehen war. So bald die Herrschaften beiderseits ausgetreten waren, wurden sie zuerst von dem hiesigen Herrn Justizrat und Amtsverwalter Ferdinand Carl von Bigen complimentiret und darauf sofort von mir, dem Pastor des Orts, mit folgender Anrede empfangen, die etwa 6 Minuten dauerte und folgende Aufschrift hatte:

„Ein geringes Opfer der untertänigsten Ehrfurcht in einer kurzen Rede an unsere gnädigste Landesherrschaft bei Höchstdero allererstem Betreten des Ländchens Wührden den 7. August 1782 am Ufer des Weserstroms dargebracht von Christoph Anton Hemmi, Prediger zu Dedesdorf.

Hochwürdigst durchlauchtigster Bischof und Herzog, gnädigster Fürst und Herr!

Durchlauchtigste Herzogin, gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. Herzoglichen Durchlauchten ruft das Land Wührden jetzt durch mich ein freudiges untertänigstes Willkommen zu! Die hohe Ankunft und nahe Gegenwart der Großen der Erde füllt ein jedes Herz mit der tiefsten Ehrfurcht und lebhaftesten Freude. Fürsten und Beherrscher der Völker tragen an ihren hohen Personen das Bild Gottes. Nicht nur der blendende Glanz der Hoheit, der sie umgibt, nicht nur die Gewalt, die der Höchste ihnen verliehen hat, sondern vornehmlich die damit verbundene Huld und Gnade, wodurch sie ihre Länder beglücken, macht sie dem Bilde der wohlthätigen Gottheit ähnlich.

Glückliches Volk, zu dem der Herrscher kommt als ein Vater, der unermüdet ihr Wohl sucht und jeden Fußtritt mit Gnade bezeichnet. War es ehemals bei den edlen Römern die Weise, ihrem Regenten zuzurufen: „sis felicior Augusto et melior Trajano!“ so tun wir auch eben dieses. Ja, dem Himmel sei Dank, wir verehren in der geheiligtesten Person Ew. Herzoglichen Durchlaucht einen christlichen Regenten, der besser ist als Trajan, der nicht nur allein, so wie jener, das irdische Wohl seiner dankbaren Untertanen menschenfreundlich sucht, dem ebenfalls ein geschickter Plinius zur Seite steht, um die wohlthätigen Absichten seines Fürsten ins Werk zu richten, sondern Höchstdieselben suchen durch gute Anstalten in Kirchen und Schulen auch das geistliche und ewige Wohl ihrer Untertanen mit dem irdischen weislich zu verbinden.

In einer so glücklichen Lage befinden sich denn die Einwohner des Herzogtums Oldenburg und zugleich des Ländchens Wührden. Zwar scheidet dieser Weserstrom, den Ew. beiderseits Durchlauchten soeben passieret sind, um auch unsere Fluren mit Höchstdero Gegenwart zu erfreuen, uns von jenen westlichen Gegenden, aber sonst unterscheidet uns nichts. Die fürstliche Huld strahlt auch zu

uns aus Westen herüber. Ehrfurcht, dankbare Liebe und williger Gehorsam ist diesseits nichts weniger als jenseits. Höchsthin sind unser aller Herzen und Häuser geöffnet. Ja das Herz eines jeden echten Wübrders ist ein Altar, auf welchem die reinste Flamme der untertänigsten Liebe brennt. Auch hier wird stets der Weihrauch des Gebets und der treuesten Wünsche für das hohe Wohl und Leben eines huldreichen Friedrich August und einer erhabenen Wilhelmine geopfert. Der heutige höchstfelte Tag ist uns allen ein sehr erfreulicher Festtag, dessen Andenken unvergeßlich sein wird.

Möchte doch der ewige Herrscher der Welten, durch den die Fürsten der Erde regieren, das kostbare Leben Ew. beiderseits Durchlauchten zu unserem Glück und Freude bis an das späteste Ziel menschlicher Tage erhalten! Möchte doch der Allerhöchste aus der unerschöpflichen Fülle seines Segens Lebenskraft, Gesundheit, Heil und hohes Wohlergehen in reichem Überflusse stets herabströmen lassen über dies teure Fürstenpaar und das ganze Herzogliche Holstein-Oldenburgische Haus, das mit den mächtigsten Kronen des nördlichen Europa in der schönsten Verbindung steht!

Mein unberedter Mund vermag nicht alle Empfindungen und Wünsche meines Herzens auszudrücken — ein jeder patriotischer Wübrder wird mit mir ein freudiges Amen sprechen.

Lange lebe Friedrich August und die erhabene Wilhelmina!

Diese Rede wurde von der hohen Herrschaft und übrigen Anwesenden sehr wohl aufgenommen. Herr Oberlanddrost wiederholte die letzten Worte mit lauter Stimme, und sogleich wurde von der großen Anzahl der Anwesenden gerufen: „lange lebe Friedrich August und die erhabene Wilhelmina!“

Hierauf bestieg der Herzog sein gelbes schönes Reitpferd, welches er nebst 6 anderen, worauf einige der Herren ritten, des Tages vorher herübergesandt hatte. Die Herzogin und einige Damen wie auch der Hofmarschall von Bött führten auf einem offenen Wagen, welcher nebst vielen anderen in Bereitschaft war, so für das Gefolge bestimmt waren.

Oben auf dem Deiche befand sich die ganze wübrdische junge Mannschaft zu Pferde nebst ihrem Anführer; unten am Deiche standen alle hübschgekleidete Mädchen in der Reihe, die vorher von mir dazu eingeladen waren. Die junge Mannschaft, alle mit Pistolen versehen, ritt teils vor, teils hinter der Herrschaft und feuerte aus Pistolen, da indessen auch gleich bei der Ankunft alle Glocken geläutet wurden.

Der Herzog und seine Begleiter ritten auf dem Deiche hinum nach Ueterlande, woselbst sie die Deicharbeit besahen. Die Fürstin aber fuhr mit den sie begleitenden Wagen ebendahin durch Dedesdorf, Eidewarden, Overwarfe und Ueterlande, wo sie alle insgesamt zusammentrafen und über Wiemsdorf bei Sebbe Eilers Haus herum den Weg wieder nach Dedesdorf nahmen, weil ihnen

die Zeit zu kurz war, auch das übrige Wiemsdorf, Maihausen, Buttel, Oldendorf und Indiek zu besuchen.

Nunmehr kamen sie bei des Herrn Justizrat von Bigen Behausung an. Hier war die herrschaftliche Tafel, wozu aber alles schon, was dazu an Speisen, Getränken, Tischgeräten nötig war, vorher herüber geschickt war nebst den Köchen, die die Speisen bereiteten.

An der herzoglichen Tafel befanden sich beiderseits Durchlauchten, der Herr Oberlanddrost Graf von Hollmer, der Hofmarschall Herr von Boff, der Herr Baron von Strahlheim aus dem Hannöverschen, Herr Leibmedikus Heintz, Herr Reichgräfe Schmidt, Kammerjunker von Donop, Herr von Wigleben nebst anderen; auch der Herr Justizrat von Bigen, die beiden Pastoren aus Rothenkirchen, die mit herübergekommen waren, und ich, der ich schon auf der Schlenge dazu eingeladen wurde. Es wurde offene Tafel gehalten, und Jedermann hatte, in gehöriger Ordnung, einen freien Zutritt in das Speisezimmer, um Alles zu sehen.

Sobald die Herrschaften von ihrer Reise durch das Land zurückgekommen waren, wurde von einem der Mädchen, Margareta Stender aus Wiemsdorf, die vorhin beim Deiche gestanden und nun vor des Herrn Justizrat von Bigen Hause in einer ordentlichen Reihe standen, ein Gedicht übergeben, welches Herr Pastor Horn aus Sandstedt, weil es mir an Zeit fehlte, verfertigt hatte, und zwar auf einem Kissen von Atlas mit goldenen Spitzen.

Die Aufschrift des Gedichtes war:

Dem Hochwürdigsten durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, regierenden Herzog zu Oldenburg, ihrem gnädigsten Landesherrn am Tage Höchstderoselben beglückten Ankunft zu Dedesdorf widmen dieses geringe Opfer ihrer alleruntertänigsten Ehrfurcht die Untertanen des Landes Wührden.

Der Inhalt des Gedichtes war:

Diese Ahren im Gefilde bilden Wührdens Söhne ab,
denen unsers Fürsten Milde Wohlstand, Heil und Freude gab.
Beide, die sich dankbar neigen, wenn der Fürst sich ihnen naht,
sagen mehr, wenn sie gleich schweigen, als der beste Redner tat.
Möchte doch auf Wührdens Fluren unser Fürst noch oftmals sehn
seiner Huld und Gnade Spuren, unsers Ländchens Wohlergehn.
Friedrichs und Ultricas Leben sei in Gottes Augen wert,
er, der sie uns hat gegeben, sei, der ihre Lage mehr!
Wührder, deinem Fürsten weihe dich und denk' an deine Pflicht!
Herr, wir schwören ewge Treue! Friederich, vergiß uns nicht!

Die Überreichung des Gedichtes wurde wohl aufgenommen, und dem Mädchen, Margareta Stender, das es überreicht hatte, nachher vier Pistolen geschenkt. Herr Justizrat bekam eine kleine goldene Uhr für seine Mühe und Unruhe, dessen Domestiken ebenfalls vier Pistolen Trinkgeld. Für die junge Mannschaft wurden drei Pistolen zum Traktament gegeben, einem jeden Fuhrmann wurde eine halbe Pistole gereicht, ohne was die Schiffer und Fährleute bekamen.

Nach aufgehobener Tafel verweilten die hohen Herrschaften noch bis etwas nach vier Uhr, da sie wieder aufbrachen, da das Wasser zeitig war. Sie fuhren also mit der Karosse und den sie begleitenden Jagdwagen wieder nach der Scheerschlenge, worauf sie sich wieder zu Schiffe begaben und auf die Art, wie sie ankamen, wieder abfuhren nach dem großen Siel. Es wurde ihnen von der Schlenge ein Hussa nachgerufen und die Hüte um die Köpfe geschwenket, welches gleichfalls ebenso von ihnen und den übrigen Schiffenden erwidert wurde. Sie waren also nur überhaupt etwa fünf Stunden im Lande Wübrden gewesen. Es war ein guter, angenehmer Tag, nur bei der Wegreise regnete es ein wenig. Sie begaben sich von hier wieder nach Rothenkirchen, um daselbst wieder zu übernachten und des folgenden Tages nach Oldenburg zu fahren.

Hier waren im Notfalle in der Pastorei und anderen vornehmsten Häusern zum Nachtquartier Betten in Bereitschaft gehalten, aber der Plan war schon so gemacht, daß sie nicht bleiben konnten. Überhaupt hat es ihnen in unserem Lande Wübrden wohl gefallen. Ich habe die Geschichte dieses Tages eben deswegen hier ganz umständlich für die Nachwelt geschrieben, weil es ein seltener und sehr merkwürdiger festlicher Tag für Landwübrden war.

Dedesdorf, den 15. August 1782.

E. A. Hemmi, Pastor.

Es ist auffällig, daß der redselige Pastor Hemmi die Herzogin, deren Rufname doch Friederike war, immer Wilhelmine nennt, und der poetische Pastor Horn von Sandstedt Ulrike. Auch, daß der Herzog, der von langen Anteden kein Freund war und keine über zwei bis drei Minuten¹⁾ wünschte, doch die sechs Minuten lange „sehr wohl aufnahm“. Er mochte allerdings schon weniger gute gehört haben. Jedenfalls ließ er sich von dieser eine Abschrift geben, die in der Landesbibliothek aufbewahrt wird.

Der Eindruck, den die Landwübrder von diesem Besuch des Herzogs Friedrich August hatten, spiegelt sich wieder in einer Aufzeichnung des Hausbuches von Sebbe Eylers zu Wiemsdorf, wo es heißt:

1782 den 7. August ist unser Landesherr Friedrich August, Bischof und Herzog zu Cutin (!) hier in Land Wübrden gewesen, um unser Land zu besehen; zu dessen Ehren sindt 36 junge Mannschaften zu Pferde gewesen, um Sie hier

¹⁾ Rütthing, Oldenburgische Geschichte, II, 193.

im Lande voraus zu reiten, und braß geschossen. Nun ist unser Landes Herr von der Scheerschlenge zu Deiche gekommen undt auf dem Deich herum geritten, die Landt- und Deichgeschworenen sindt voraus geritten biß Ueterlande und von da auf den Landtweg undt auf Landtweg nach die Wiemsdorfer Brücke durch Wiemsdorf nach Dedesdorf. Die junge Mannschafft haben die Fürstin begleitet und vorauff geritten durchs Land als von Dedesdorf nach Eidewarden, Oferwarfe und Ueterlande, da sindt sie wieder zusammengekommen und nach dem Landtweg zu. Drey Musikanten sindt zu Pferde vorauff geritten. In Dedesdorf haben Sie bey dem Justizrat von Bigen gespeiset. Doch ihr eigen Küche mitgebracht. 40 Jünfern (Jungfern) syndt da gewesen, um sie auf Bigen Hof zu Empfangen. Der Fürst und die Fürstin haben present (Präsente) geben 20 Thaler. Die jungen Mannschafft konnten im Wirtshauß zeren auf Fürsten Rechnung. Sebbe Eylers, zur Nachricht.

Auch das Tagebuch des Herzogs²⁾ gedenkt dieses Besuches in Landwührden, doch nur mit den kurzen Worten „1782, August 6, Excursion nach Rothenkirchen (Pastor Westing), August 7 über Strohausen nach Landwührden und nach Rothenkirchen zurück. August 8 Nachmittags nach Oldenburg.“

Sechs Jahre später machte der Neffe und Nachfolger Friedrich Augusts, Herzog Peter Friedrich Ludwig, ebenfalls Landwührden einen Besuch, von dem das Kirchenbüch schweigt, das Eylerssche Hausbuch aber die offenbar unzufriedene Eintragung macht:

Anno 1788, den 24. Septembris ist der Fürst-Bischoff zu Lübeck, unser Herzog und Landesadministrator hier im Lande gewesen. Er kam mit seinen Jagdschiff bei der Eidewarder schlenge an, er hatte zwei Herren aus Oldenburg nebst drei Bediente bei sich. Wie er ans Landt kam, ging er zu Deiche, auf dem Deiche vor der Schlenge hielt Madame Corssen (Cordes) Wagen mit vier Pferde bespannt, auf diesen setzte sich der Herzog nebst die beiden Herren und unser Assessor Bulling, nebst einem Bedienten, der bei den Assessor seinen Knecht saß, welcher den Wagen führte. Die andern beiden Bedienten ließen sich auf einen ledigen Wagen achterherführen, und fuhren auf dem Deiche nach Ueterlande, von da durch Ueterlande, Overwarffe, Eidewarffe und Dedesdorf nach den Assessor seinen Hause und speisete bei den Assessor, es dauerte kaum drei bis vier Stunde, da trat er seine Abreise wieder an, er ging zu Fuße von den Assessor seinen Hause über den Kirchhof und vor Mathias Langen Thüre auf den Deich bis nach Eidewarder Schlenge und fuhr mit seinen Schiffe wieder weg. Es waren wenig Zuschauer und in den Assessor seinen Hause konnte ihm kein Mensch zu sehen bekommen. Johann Eylers.

²⁾ Jahrbuch 10, Seite 137, Jansen, Aufenthalte des Herzogs Friedrich August in Oldenburg, nach dessen eigenhändigem Journal.

Gaue, Gau = Kirchen und Gau (Go) = Gerichte, Grafschaften und Grafen (Frei) = Gerichte im südlichen Oldenburg.

Von Senator Dr. Engelke, Hannover.

Zur Zeit der fränkischen Eroberung bestand das Sachsenland aus einer größeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher rein örtlich bestimmter Gaue. An der Spitze eines jeden Gaues stand ein Leiter oder Vorsteher. Die Gaue waren voneinander völlig unabhängig, hatten aber ihre gemeinsame Spitze in der alljährlich einmal in Marklo zusammentretenden großen Landesversammlung der Sachsen. Die Landesversammlung wurde gebildet aus den Vorstehern der sämtlichen Gaue und einer bestimmten Anzahl nach den drei Ständen der *nobiles*, *liberi* und *lati* gegliederter Vertreter eines jeden Gaues. In ihr wurden die großen, das Volk angehenden Fragen und Angelegenheiten der Verwaltung und Gesetzgebung, der inneren wie auch der äußeren Politik erörtert und entschieden. Hier gab sich das Volk seine Gesetze, hier war die Stelle, wo Bündnisse mit anderen Völkern abgeschlossen wurden, hier fiel letzten Endes die Entscheidung über Krieg und Frieden. In der Landesversammlung wurden auch die Vorsteher der einzelnen Gaue gewählt und wurde von den Gauvorstehern aus ihrer Mitte durch das Los derjenige bestimmt, dem während eines Krieges als Oberbefehlshaber, als *dux*, alle anderen ihm im Frieden durchaus gleichgeordneten Vorsteher sich unterzuordnen hatten. Die Durchführung der auf der Landesversammlung gefaßten Beschlüsse fiel den einzelnen Vorstehern in den ihnen anvertrauten Gauen zu. Sie bedienten sich dazu der Gauversammlungen, die in jedem einzelnen Gau — hauptsächlich zur Ausübung der Rechtsprechung in sämtlichen in den Bereich des Gaues fallenden Zivil- und Strafsachen — an althergebrachter Dingstätte unter dem Vorsitz des Vorstehers mehrmals im Jahre stattfanden. Neben der Ausübung der gesamten Rechtsprechung dienten die Gauversammlungen also auch der Vorbereitung und Durchführung des militärischen Aufgebots, und wir werden in der Annahme nicht fehlgehen, daß jeder Vorsteher an der Spitze seines Gauaufgebots in den vom *dux* geleiteten Krieg auszog. In den Gauversammlungen werden auch die Ständevertreter für die Landesversammlung gewählt, wird jeweils die Stellung festgelegt sein, die der



Vorsteher und die Ständevertreter des Gaus auf der Landesversammlung zu den bedeutungsvollsten der dort zur Verhandlung stehenden Fragen einzunehmen hatten.

So viel darf man wohl aus den Berichten der Quellen über die Alt-Sächsische Verfassung entnehmen.

In diese Verhältnisse griff Karl der Große mit nachhaltiger Wirkung ein. Zuerst suchte er das eroberte Sachsen militärisch zu sichern. Er legte ein ständiges Heer in das Land, bestehend aus politisch zuverlässigen, dem König ergebenen Mannen, wies ihnen aus dem eroberten Gebiet ausgedehnte Ländereien zu eigen, ließ Heerstraßen anlegen, damit für den Fall eines sächsischen Aufstandes die Heeresteile leicht zusammengezogen und von einem Platz zum anderen bewegt werden konnten, sicherte auch diese königlichen Straßen durch planmäßige Anlegung von besetzten Königshöfen und von Burgen mit ständiger militärischer Besatzung, wohlversehen auch mit Kriegsgerät aller Art. Zugleich traf er in die Verfassung und Verwaltung des Landes stark einschneidende Bestimmungen, insbesondere durch Erlaß der *Capitulatio de partibus Saxoniae* vom Jahre 782 und des *Capitularium Saxonicum* von 797. Aber der Frankenkönig ging in diesen Maßnahmen nicht weiter, als es ihm vom rein militärisch-politischen Standpunkte erforderlich schien. Er verbot zwar die Landesversammlungen und nahm den Sachsen damit das Recht des Aufgebots und das Selbstbestimmungsrecht in der äußeren Politik, aber die Regelung ihrer inneren Verhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtsprechung, ließ er im großen und ganzen bestehen. Er legte über das ganze eroberte Land, ohne die alte Einteilung in Gaue ausdrücklich aufzuheben, ein Netz neuer örtlich abgegrenzter Verwaltungsbezirke, die nach den mit ihrer Verwaltung vom König betrauten Beamten, den Grafen, Grafschaften genannt wurden, und die nur da, wo es zweckmäßig erschien, sich an die alte Gaueinteilung enger anlehnten, im übrigen aber eine ganz neue, auf militärisch-politischen Gründen beruhende Einteilung des Landes darstellten. Die Grafen, deren Amt später erblich wurde, hatten die Pflicht, innerhalb ihrer Grafschaft, die vielfach mehrere Gaue, sehr häufig aber auch Teile verschiedener Gaue umfaßte, die sächsische Bevölkerung politisch zu überwachen, den Heerbann aufzubieten, die königlichen Besitzungen zu verwalten, die dem König zufallenden Gelder und Steuern einzuhoben und, soweit es sich um Königs-, nicht um Volksrecht handelte, richterliche Befugnisse auszuüben. Diese Befugnisse bestanden in der Verfolgung bestimmter den Sachsen fremder Straftaten gegen die Gebote der Kirche, gegen die Majestät des Königs und gegen den aus politischen Gründen sicher zu stellenden Frieden des Landes. Ferner waren die Grafen die königlichen Verwalter und Richter in den vielen von den Fränkischen Königen in Sachsen über das ganze Land zerstreut angelegten fränkischen Kolonien und überwachten das vom König aus erobertem

Land den Kolonisten zugewiesene Eigen. Neben diesen königlichen Gerichten, in welchen durch ein beamtetes Richterkolleg, die Schöffen, unter Vorsitz und Leitung des Grafen unter Königsbann gerichtet wurde, versammelte sich das sächsische Volk fort und fort auf seinen alten Gau-Dingstätten, um unter seinen Vorstehern, den Bografen, im Goding zu richten über alles, was nicht an den Grafen gewiesen war. In diesen Volksgerichten gab es keine beamtete Schöffen, das ganze Land, der Umstand, war, wie zu altsächsischen Zeiten, zum Urteilen berufen. Der Umfang der Bogerichte war ursprünglich ganz gleich dem Umfang der einzelnen Gaue. In jedem Gau befand sich nur ein Bogericht, ebenso wie ursprünglich für je einen Gau nur eine Kirche eingerichtet war. Erst allmählich, infolge der Zunahme der Bevölkerung und der damit verbundenen Abzweigung neuer Kirchen und Kirchspiele von der Gau-Mutterkirche, infolge von weitgehenden Immunitätsverleihungen an Kirchen und Klöster und nicht zuletzt infolge der sich herausbildenden Territorialgewalten zersplitterten die alten Bogerichte immer mehr, ja nahmen vielfach eine ganz andere Gestalt an, so daß es heute nur noch selten möglich ist, die alten, den ganzen Gau umfassenden Bogerichte wiederzufinden. Einer noch größeren Wandlung, ja teilweise einer geradezu völligen Zersetzung und Vernichtung waren im Laufe der Jahrhunderte die fränkischen Grafengerichte, die späteren Freigerichte, anheimgefallen. Das ist nicht zu verwundern. Waren diese Gerichte doch von Haus aus nicht allgemeine Volksgerichte, wie die Godinge, sondern außerordentliche, auf Amtsrecht beruhende Gerichte für bestimmte aus militärischen und politischen Gründen von den fränkischen Königen der Aburteilung durch die sächsischen Volksgerichte entzogene Straftaten und die Sondergerichte der fränkischen Kolonisten¹⁾.

Zu den Gauen, deren den ganzen Gau ursprünglich umfassende Bogerichte und Kirchsprengel aus den späteren Zuständen noch erkennbar sind, gehören der Lerigau, der Derfigau und der Hasegau.

Der Lerigau.

Die Grenze des Lerigaus, in Urkunden aus der Zeit von 782 bis 980 pagus Leri oder auch pagus Leheri genannt, bildet auf ihrem nördlichen und östlichen Teil zugleich die Stammesgrenze zwischen Westfalen und Engern und auch die Diözesangrenze zwischen Osnabrück und Bremen. Die Grenze beginnt im Norden bei dem Zusammenfluß des Godensholter und Sagter Tiefs und findet ihre Fortsetzung in dem Godensholter Tief, dem Wildenloh und der Haren bis zu ihrer Einmündung als „Poggenharne“ in die Hunte bei Oldenburg

¹⁾ Vgl. F. Philippi: Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung i. d. Hist. Zeitschr. Bd. 129, S. 189—232.

(Grenze gegen den Engernschen Ammergau mit Burg und Altstadt Oldenburg). Dann biegt die Grenze nach Südosten ab, geht, immer gegenüber dem Engernschen Largau, die Hunte aufwärts, an Burg und Stadt Wildeshausen vorbei bis südlich Kolnrade. Hier greift sie auf das rechte Hunteufer über, wo der Lerigau gegen den Engernschen Gau Derve in ausgedehnten Mooren und Niederungen, wie insbesondere dem Wietings-Moor und dem Diepholzer Bruch²⁾ seine natürliche Begrenzung findet. Vom Diepholzer Bruch geht die Grenze auf das Nordufer des Dümmers zu, wendet sich, nunmehr die Stammesgrenze zwischen Westfalen und Engern verlassend, streng nördlich, durchläuft das den Lerigau vom Verfigau scheidende Diepholzer Moor und führt dann in das Drebberfche und Große Moor³⁾ bis zur Höhe von Vechta. Von hier ist der früher n ö r d l i c h an Burg und Pfarrkirche Vechta vorbeifließende Moorbach, später Aue genannt, gegen den Verfigau die Südgrenze. Dann verläuft die Grenze, zumeist in der Richtung alter Land- und Sumpfwehren, so nach Nordwesten zu, daß die Kirchspiele Vestrup, Cappeln, Krapendorf und Molbergen (mit Ermke) zum Lerigau, die Kirchspiele Essen, Lastrup und Lindern zum Hasegau gehören. Jetzt wendet sich die Grenze längs der Marka nördlich und führt an der Grenze Frieslands durch weite Niederungen über das Oster-Moor bis wieder in die Gegend, wo das Sagter und Godensholter Tief sich miteinander vereinigen⁴⁾.

Innerhalb dieser Grenzen finden wir später drei Gogerichte, das Gogericht Sutholte, das Gogericht auf dem Desum und das Gogericht Bakum. Das Gogericht Sutholte umfaßt die Kirchspiele Drebber (mit Diepholz), Barnstorf und Goldenstedt und wird 1291 von dem Vechtaer Drost Statius von Sutholte an die Edlen Konrad und Rudolf von Diepholz verpfändet. Zu dem Gogericht auf dem Desum gehören die Kirchspiele Lutten, Langförden (mit Dythe), Cappeln, Krapendorf (mit Kloppeburg und Garrel), Molbergen (mit Markhausen) und Friesonthe (mit Altenonthe und Barfel) in diesem Umfange im Jahre 1322 von Johann von Sutholte,

²⁾ Das Diepholzer Bruch ist — vielleicht zusammen mit dem Diepholzer Moor und dem Divenmoor bei Damme — das „Divbrok“ der Urkunde des Bischofs Benno von Osnabrück aus der Zeit um 1085 (Osnabr. U.-Bch. I, 190). In dem mit hohem Holz bestandenen Teile des Divbrocks erbaute ein sächsisches Edelgeschlecht um 1150 eine Burg und nannte sich fortan von ihr Edle von Disholte, Desholte, Theholte. Divbrock = schwankendes, mooriges Bruchland, Desholt = auf schwankendem, moorigem Bruchland stehendes Holz, Dümmmer, 965 Diumeri, = Dümmer, in moorigem, schwankendem Gelände gelegenes Meer. (Div, Des abgeleitet vom altsächsischen *deveren*, das zittern, beben bedeutet.)

³⁾ Das Drebberfche und Große Moor ist das „Thryburebrock“ der Urkunde um 1085.

⁴⁾ Der Ansicht Selloß, (Territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldbg. S. 78/81) daß Barfel nicht zum Lerigau gehört habe, andererseits aber ein Teil des Kirchspiels Essen mit Adstrup dem Lerigau zuzuweisen sei, vermag ich nicht beizutreten.

Im Lerigau, zwischen der Bauerschaft Lahr (Lere), nach der der Lerigau vielleicht benannt ist, und der Bauerschaft Lutten lag die frühgeschichtliche mächtige Arkeburg, vielleicht die Volksburg des Lerigaus. Andere frühgeschichtliche Burgen im Lerigau sind die Ottenburg zwischen Lutten und Langförden und die Quatmannsburg bei Elften südwestlich von Cappeln.

dem Sohne des obengenannten Statius von Sutholte, an das Bistum Münster überlassen, und außerdem die 1270 mit Wildeshausen an das Erzstift Bremen gekommenen alten Kirchspiele Wildeshausen, Huntlosen, Großen-Kneten, Visbeck und Emstek. Das Gogericht Bakum erstreckt sich nur über die Kirchspiele Bakum und Vestrup und befand sich ebenfalls im Besitz der von Sutholte, deren Haupthof, der früher dem Kloster Corvey gehörige Hof Sutholte, nebst weiterem umfangreichen Familiengut hier belegen war.

Vergleicht man den oben beschriebenen Umfang des Lerigaus mit dem Gebiet der vorbezeichneten drei Gogerichte, so wird man finden, daß beide sich genau decken bis auf den zum Lerigau gehörigen sogenannten Nordwinkel, das Kirchspiel Westerstede-Wardenburg, das wohl schon bei der um 1150 erfolgten Teilung zwischen dem Grafen Heinrich (dem Begründer der Linie Wildeshausen) und Christian (dem Begründer der Linie Oldenburg), da es hart an den Ammergau und die Burg Oldenburg grenzte, aus dem Gerichtsverbande des Desumgerichts ausgeschieden ist. Diese drei Gogerichte bildeten früher zusammen ein einheitliches Gogericht, das Gogericht auf dem Desum älteren Umfangs, das alte Gogericht des Lerigaus, das noch um 1260 als „Gografschaft bei Wildeshausen“ im Besitz des Grafen von Oldenburg-Bruchhausen sich befand, und somit wohl zu den ältesten Besitzrechten der Oldenburger Grafen im Lerigau gehört. Noch im 16. Jahrhundert bildet das Gogericht auf dem Desum, dem zugleich ein Münsterischer und Wildeshausener Gograf auf dem Desum vorsah, die Berufungsinstanz auch für die auf den abgesprengten Gogerichten Sutholte und Bakum gefundenen Urteile⁹⁾.

Ebenso wie der Lerigau ursprünglich nur ein Gogericht hatte, wurde im Lerigau zunächst auch nur eine Kirche gegründet, die Kirche zu Visbeck, die 1157 ausdrücklich als „ecclesia baptismalis“ bezeichnet wird. Sie war als Missionszelle 819 vom Kaiser Ludwig in seinen Schutz genommen und zugleich mit ihren sämtlichen Besitzungen der ordentlichen Gerichtsgewalt entzogen, 855 aber mit allem Zubehör an das Kloster Corvey gekommen. Ein weiterer Immunitätsbezirk wurde im Lerigau geschaffen, als im Jahre 855 König Ludwig die Gründung des Alexanderstifts Wildeshausen durch den Grafen Waltbert, Widukinds Enkel, bestätigte und die Besitzungen dieses Klosters von aller weltlichen Gerichtsbarkeit außer der des Gründers und seiner Nachfolger im Rektorate der Stiftung befreite.

Der Verfigau.

Im Norden und Osten grenzt der Verfigau an den Lerigau. Im Norden bildet also so, daß die um die Mitte des 12. Jahrhunderts von dem Grafen von

⁹⁾ Vgl. meine Abhandlungen über das Gogericht auf dem Desum, über das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt in Bd. 14 (S. 1—87) und Bd. 15 (S. 1—123) dieser Zeitschrift.

Calvelage-Ravensberg erbaute Burg Vechta nebst der Pfarrkirche Vechta im Dersigau lag, der Vechtaer Moorbach, im weiteren Laufe Aue genannt, die Grenze, während im Osten die Grenze durch die zwischen Vechta und dem Dümmer sich weithin ausdehnenden Moore führt. Dann durchläuft die Gaugrenze im Süden das an den Dümmer angrenzende Große oder Dievenmoor und das südwestlich von Vörden weithin sich erstreckende Witte Feld. Im Westen scheidet die Vördener Aue, die Gehrder Landwehr und der zur Hase gehende Bünner Bach den Varngau von dem Dersigau⁶⁾.

Die Hauptkirche und ursprünglich einzige Kirche des Dersigaus war Damme, von der schon sehr früh als älteste Tochterkirche Lohne, dann 1159 Neuenkirchen und 1187 Steinfeld abgezweigt wurde, während Vörden 1391 von Neuenkirchen, anderseits Vechta vor 1221 und Dinklage zwischen 1221 und 1300 von der Kirche Lohne sich trennte. Die Eigenschaft der Kirche Damme als Gau- und Mutterkirche findet auch darin ihren untrüglichen Ausdruck, daß dem jeweiligen Inhaber der Pfarre zu Damme das Archidiaconat der sämtlichen Pfarreien „in Dersiburch“, d. h. im Gau Dersaburg, von altersher gewohnheitsmäßig zustand⁷⁾.

Von altfächsischen Volksgerichten treffen wir in späterer Zeit im Dersigau das Gogericht Damme und das Gogericht Lohne an. Das Gogericht Damme gehört zu den acht Gogerichten, deren Besetzung mit Gografen dem jeweiligen Bischof von Osnabrück im Jahre 1225 durch den König Heinrich VII. als dauerndes Recht zuerkannt wurde. Im Jahre 1332 wird das Gogericht von dem Knappen Helembert von der Horst an den Edelherren Rudolf von Diepholz verkauft, von dem es dann alsbald an den Münsterschen Drostern auf der Burg Vechta, Johann von Sutholte, und weiter an das Stift Münster kam. Das Gogericht Damme umfaßt die Kirchspiele Damme, Steinfeld und Neuenkirchen⁸⁾ Dingstätte des Gogerichts war der Kirchhof zu Damme.

Über das zweite dem Dersigau angehörende Gogericht, das Gogericht Lohne, sind nur recht spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Wir finden es am Ende des 15. Jahrhunderts im Besitz des Stiftes Münster, das es, soweit die Nachrichten zurückgehen, ständig von dem Richter der Stadt Vechta mit verwalten ließ. Das Gogericht erstreckt sich über das Kirchspiel Lohne und das von ihm abgezweigte Kirchspiel Dinklage. Ursprünglich hatte auch Vechta zu

⁶⁾ Sello, Territoriale Entwicklung S. 83 übersieht, daß Gr. u. Kl. Drehle nebst Hastrup ursprünglich zum Kirchspiel Neuenkirchen gehört haben und daher dem Dersigau zuzulegen sind.

⁷⁾ Th. Prüllage; der Gau Dersig in Bd. 22 S. 1—59 dieser Zeitschrift.

Die Dersaburg ist eine frühgeschichtliche Wallburg im Kirchspiel Damme. Dasselbe gilt von den daselbst gelegenen Sierhauser Schanzen.

⁸⁾ 1397 erwarb der Bischof von Osnabrück durch Vertrag mit Münster die wohl ursprünglich Tecklenburgische im Kirchspiel von Neuenkirchen belegene Burg und Siedelung Vörden und entzog diesen Teil des Kirchspiels dem Gogericht Damme.

dem Gogericht Lohne gehört, war aber mit der wohl schon um 1200 von dem Grafen von Ravensberg erfolgten Einrichtung eines gräflichen Stadtgerichts Vechta aus dem Gogerichtsbezirk Lohne ausgeschieden⁹⁾.

Vergleichen wir den Umfang der beiden Gogerichte Damme und Lohne mit dem Umfang des Derfigaus, so müssen wir feststellen, daß sie sich völlig decken. Da nun der Bezirk des Gogerichts Damme genau dem deutlich erkennbaren ursprünglichen Umfange der Dammer Kirche entspricht und ähnlich das Gogericht Lohne dem alten Sprengel der Lohner Kirche, beide Kirchspiele Damme und Lohne aber ursprünglich nur das eine Kirchspiel Damme ausmachten, so darf man wohl annehmen, daß in ähnlicher Weise die beiden Gogerichte Damme und Lohne den Bezirk eines einzigen Gogerichts mit dem Sitz in Damme bildeten. Dann hätten wir in den Gogerichten Damme und Lohne die Teile eines früher einmal den ganzen Derfigau umfassenden altsächsischen Volksgerichts, des alten Gogerichts des Derfigaus, zu erblicken¹⁰⁾.

Der Hasegau.

Im Norden und Osten grenzt der Hasegau an den Lerigau. Dann führt die südliche Gaugrenze von der Lager Hase an dem zum Varngau gehörenden Quakenbrück vorüber, das Kirchspiel Menslage in den Hasegau einschließend, bis an das Hahnenmoor. Die Westgrenze bilden die Niederungen der Süd- und Mitteltradde und das Quellengebiet der Marka bis wieder an den Lerigau heran¹¹⁾.

Die Gau- und Mutterkirche des Hasegaus war Lönigen. Von der Gaukirche Lönigen trennte sich schon zwischen 968 und 978 Essen. Im 12. Jahrhundert machte sich Lastrup von Lönigen unabhängig (1107/13 die Kirche zu Lastrup noch nicht vorhanden, 1223 parochia Lastorpe). 1247 wurde Menslage von Lönigen abgezweigt und zwischen 1223 und 1270 Lindern von Lastrup losgelöst. In einer Urkunde von 1157 wird Lönigen unter den „baptismales ecclesiae in Nortland“ aufgeführt, deren Zehnten innerhalb der alten Kirchspielsgrenzen (cum suis antiquis terminis) dem Kloster Corvey zustand.

An altsächsischen Gerichten treffen wir — allerdings erst im hohen Mittelalter — im Hasegau die Gogerichte zu Lönigen, Lastrup, Essen und Menslage an.

Das Gogericht Lönigen umfaßte das Kirchspiel Lönigen ohne die Wiek, für die ein eigenes, dem Kloster Corvey gehöriges Wiekgericht zuständig

⁹⁾ Vgl. meine Abhandlung, Alte Gerichte im Gau Derfi in Bd. 18, S. 1—103 dieser Zeitschrift.

¹⁰⁾ Siehe auch Prüllage a. a. O. S. 55/56.

¹¹⁾ Vgl. Sello a. a. O. S. 85/86.

war. Das Gogericht Lönigen war im Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Tecklenburg, die es an die von Werwe zu Lehen ausgegeben hatten. Die Knappen Gerhard und Heinrich von Werwe verpfändeten es im Jahre 1341 an den Bischof Gottfried von Osnabrück für die hohe Summe von 300 Mark mit der Maßgabe, daß die Verpfändung sich in einen Verkauf wandeln solle, sobald die Grafen von Tecklenburg auf ihre Rechte an dem Gogericht verzichtet hatten. Wie lange die Verpfändung des Gogerichts, das in der Verpfändungsurkunde die Bezeichnung „iudicium seu iudiciale territorium parochiae et (seu) ville in Lönigen“ trägt, gedauert hat, ist unbekannt. Zu einem Verkauf des Gogerichts ist es mangels Zustimmung der Tecklenburger Grafen nicht gekommen, und so ging es im Jahre 1400 mit der gesamten Tecklenburgischen Herrschaft an das Stift Münster über.

Das Gogericht Lastrup war nur für das alte Kirchspiel Lastrup mit dem später abgezweigten Kirchspiel Lindern zuständig. Es befand sich am Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Tecklenburg, an die es vielleicht schon als Heiratsgut von des Grafen Egilmar II. von Oldenburg (1108. 1142) Tochter Eilika, der Gemahlin Heinrich I. von Tecklenburg (1156. 1157) gelangt war. Im Jahre 1400 kam das Gogericht Lastrup mit der Tecklenburger Herrschaft Cloppenburg an Münster.

Die ältesten auf uns gekommenen Nachrichten über das Gogericht Essen stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zeigen uns das das Kirchspiel Essen umfassende Gericht im Besitze des Stiftes Münster. Wir dürfen annehmen, daß es ebenso wie die Gogerichte Lönigen und Lastrup, zusammen mit der Tecklenburger Herrschaft Cloppenburg im Jahre 1400 an Münster gekommen ist. Das spätere Gericht Essen ist durch Verschmelzung des Gogerichts Essen (über das Kirchspiel) und des Bürgerrechts Essen (über die Wiek) entstanden. Diese Verschmelzung rührt daher, daß der Burrichter der Wiek Essen, der jeweilige Inhaber des herrschaftlichen Meierhofes Essen, soweit die Nachrichten reichen, zugleich auch immer das Gogericht Essen mitverwaltete¹²⁾.

Zu dem Gogericht Menslage gehörte nur das 1247 von Lönigen abgezweigte Kirchspiel Menslage. Hier hatten die Grafen von Oldenburg viele Besitzungen. Um 1245 gründeten sie auf ihrem Hofe zu Menslage ein Kloster, das 1251 nach dem nahen Börstel verlegt wurde. Im Anfange des 14. Jahrhunderts besaßen die von Darlage das Gogericht Menslage, das seine ständigen Gerichtstage auf dem Kirchhofe daselbst hatte. 1338 verpfändete Johann von Darlage das „iudicium temporale in Menslaghe, dictum vulgariter gogerichte“ an das Stift Osnabrück. Im Jahre 1371 wurde aus der Ver-

¹²⁾ Vgl. meine Abhandlung: Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg Bd. 17 S. 177—297 dieser Zeitschrift.





pfändung ein Verkauf. Bischof Melchior von Osnabrück kaufte nämlich in diesem Jahre „dat gogericht to Menslage mit alle sine olden rechten tobehoringhe“ von Heinrich von Darlage und seinen Erben für 130 Mark und gelobte dabei Domkapitel, Stift und Stadt Osnabrück, das Gogericht ohne Genehmigung des Kapitels nicht wieder zu veräußern¹³⁾. Der Fassung der Urkunde nach besaßen die von Darlage das Gogericht aus eigenem Recht, von einem Lehnbesitz ist nirgend die Rede, und doch werden die von Darlage als Besitzer des Gogerichts Menslage Lehnsleute der Grafen von Oldenburg gewesen sein. Für diese Vermutung sprechen einmal die ausgedehnten Besitzungen der Oldenburger Grafen gerade in Menslage und Umgegend, Besitzungen, die auch wohl, da sie zu einer Klostergründung der Oldenburger Grafen auf ihrem Hofe zu Menslage führten, als angestammtes Alt-Oldenburgisches, nicht etwa durch Heirat oder Kauf erworbenes Gut anzusprechen sind und die um 1280 bei der Aufzeichnung des ältesten Oldenburger Lehnregisters noch so ausgedehnt waren, daß in dem Lehnregister an erster Stelle die Gruppe der „guder to Menslage und dar umme lankher am stichte von Osenbrugge“ aufgeführt wird¹⁴⁾. Ferner spricht für die Vermutung der Umstand, daß die von Darlage uns als Lehnsleute der Oldenburger Grafen urkundlich bezeugt sind. Sie besaßen ihre in Halen im Kirchspiel Menslage belegene Burg Darlage mit dem dazu gehörigen umfangreichen Gut von den Oldenburger Grafen zu Lehen. Derselbe Johann von Darlage, der 1338 das Gogericht Menslage an das Stift Osnabrück verpfändete, verkaufte im selben Jahre, 1338, und zwar auch ohne eines Lehnverhältnisses zu den Oldenburger Grafen zu gedenken, scheinbar aus Not, einen Teil seiner zur Burg Darlage gehörenden Besitzungen, nämlich das Erbe Darlage mit dem Erbhaus (Grote Darlage), einem Vorwerk (Lutke Darlage) und einer Wassermühle an das von den Oldenburger Grafen gegründete Kloster Menslage-Börstel. Während die Oldenburger Grafen Johann und Konrad in einer besonderen Urkunde von 1339 als Lehns Herren ihre Zustimmung zu diesem Verkauf erklärten¹⁵⁾, wird die besondere Urkunde über die Verkaufsgenehmigung der Lehns Herren wegen des Gogerichts Menslage verlorengegangen sein. Die Vermutung, daß das Gogericht Menslage den Grafen von Oldenburg gehörte, würde zur Gewißheit, wenn nachgewiesen werden könnte, daß „de gogradescop to Scholdelage“, die in dem oben erwähnten Oldenburger Lehnregister aus der

¹³⁾ Stüve: Gogerichte S. 143/44.

Seit dem Jahre 1520 wurde das Gogericht Menslage mit den Gogerichten Quakenbrück und Badbergen von dem Bischof von Osnabrück immer einem und demselben Richter zur gemeinsamen Verwaltung übertragen. Dieser Zustand dauerte bis in das 19. Jhd. hinein.

¹⁴⁾ H. Oncken, die ältesten Lehnregister der Grafen v. Oldenburg und Oldbg.-Bruchh. in Bd. 9 der Schriften des Oldenburger Vereins f. A. u. L.

¹⁵⁾ A. v. Düring, Geschichte des Stiftes Börstel in Bd. 18 der Mitteil. d. hist. Ver. f. Osnabr. S. 246, Nr. 47.

Zeit um 1280 unter den Oldenburger Gütern „to Menslage und darumme lankher am stichte von Osenbrugge“ als Oldenburgisches Gut aufgeführt wird, mit dem späteren Gogericht Menslage identisch ist. Das scheint tatsächlich der Fall zu sein, denn nach einer Notiz in den Oldenburger Lehnakten von 1568 heißt es, daß es sich bei der „gogravescop to Scholdelage“ um eine nach einem im Kirchspiel Menslage belegenen Hof „Schollage“ oder „Schelllage“ benannte Gografschaft handle¹⁶⁾.

Zieht man den Umfang der Gogerichte Löningen, Lastrup, Essen und Menslage in Vergleich mit dem Umfang des Hasegaus, so ergibt sich eine völlige Identität. Da nun die Bezirke der Gogerichte Löningen, Lastrup, Essen und Menslage mit dem Sprengel der gleichnamigen Kirchen sich decken, die vier Kirchspiele aber ursprünglich nur das eine Kirchspiel Löningen ausmachten, so werden die vier Gogerichte Löningen, Lastrup, Essen und Menslage ursprünglich auch den Bezirk eines einzigen Gogerichts mit dem Sitz in Löningen gebildet haben. Wir hätten dann ebenso wie für den Leri- und den Dersigau auch für den Hasegau ein ursprünglich den ganzen Gau umfassendes Gogericht anzunehmen. Da nun Menslage erst 1247 von Löningen getrennt ist, das Gogericht Menslage aber als altangestammtes Gut schon lange vor 1247 im Besitz der Grafen von Oldenburg gewesen sein wird, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß den Oldenburger Grafen auch die Gografschaft über Löningen, ja ursprünglich die Gografschaft im ganzen Hasegau zugestanden hat. Dann wären die Grafen von Tecklenburg als spätere Besitzer der Gografschaften Löningen, Lastrup und Essen Nachfolger der Grafen von Oldenburg, eine Vermutung, für die auch andere Umstände sprechen¹⁷⁾.

Von auf fränkischem Amtsrecht beruhenden ursprünglich königlichen Grafschaften, die sich ganz oder zum Teil über den Leri-, Dersi- und Hasegau erstreckten, sind uns aus früher Zeit nur recht spärliche Nachrichten erhalten. Wir

¹⁶⁾ Sello a. a. O. S. 214. Eine andere Notiz derselben Lehnakten von 1568, daß Scholdelage ein Hof „bi Lage“, jetzt Gr. u. Kl. Beilage im Kspl. Essen sei, halte ich für unrichtig, da Gr. u. Kl. Beilage schon 1291, also etwa 10 Jahre nach Abfassung des Lehnregisters, den Namen „Bigelage“ trägt. v. Düring a. a. O. S. 241 Nr. 30. Rütting, Old. u. B. II Nr. 198, 204.

¹⁷⁾ Auch der Ammergau scheint ursprünglich ein einziges Gogericht gehabt zu haben, das später zerfiel in das Gogericht über die Kirchspiele Wieselstede und Rastede mit der Dingstätte zur Bokelerburg, einer alten Ringwallanlage, und das Gogericht Zwischenahn über die Kspl. Zwischenahn und Edewecht. Zu dem Gogericht zur Bokelerburg wird ursprünglich auch das Kirchspiel Oldenburg, zu dem Gogericht Zwischenahn werden früher auch die Kirchspiele Westerstede und Alpen gehört haben. Das spätere Goding zu Donnerschwee ist wohl erst nach Erbauung der Oldenburg (um 1100) und dem Erwerb des Desum-Gerichts-Kirchspiels Westerstede—Wardenburg eingerichtet. Dingstätte des Gaus wird die Bokelerburg gewesen sein, Mutterkirche des Gaus die Kirche zu Wieselstede, von der zuerst (1059) Rastede abgetrennt wurde.

erfahren, daß 782 ein Graf Emmich und 947 ein Graf Heinrich eine Grafschaft inne hatte, zu der, vielleicht nebst anderem Gebiet, auch der Lerigau gehörte. In einer Urkunde von 947 wird ein Graf Liudolf genannt, dessen Grafschaft den Hasegau ganz oder zum Teil umfaßte und 980 kommt urkundlich ein Graf Bernhard vor, zu dessen Grafschaft anscheinend der Leri- und Derfigau, wenn vielleicht auch nicht im ganzen Umfange, gehörte. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts tritt die Grafschaft Adalgers, Wichings Sohn, hervor, die sich über den Lerigau, Derfigau, Hasegau, Vargau, den Gau Agradingon, den Venkigau, die Gaue Threcwiti und Suthbergi, ja vielleicht auch noch über weitere Gebiete, erstreckte. Eine der Dingstätten dieser großen Grafschaft, in der in Vertretung Adalgers auch die Vizegraven Walderich und Wezel fungierten, war Roedenbeck im Lerigau. Als zu dieser Grafschaft gehörig wird in dem hier interessierenden Teil Gut in Goldenstedt und Varenesch (Kirchspiel Goldenstedt), in Norddöllen (Kirchspiel Visbek) und Drebber (Kirchspiel Drebber) sämtlich im Lerigau, sowie Gut in Bevern (Kirchspiel Essen) im Hasegau urkundlich genannt.

Von der Grafschaft Adalgers hören wir nach dem Jahre 1090 nichts mehr. Wir treffen aber in einem bedeutenden Teile der früheren Grafschaft Adalgers, im sogenannten Nortland, zu dem auch das Gebiet des Lerigaus und Derfigaus gehörte, im Anfang des 13. Jahrhunderts die Grafen von Calvelage-Ravensberg im Besitz der Grafschaft an. Sie werden die Grafschaft in diesem Bezirk schon zu früherer Zeit erworben haben, da sie bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts hart an der Grenze des Leri- und Derfigaus — wohl zur Sicherung und besseren Verwaltung der Grafschaftsrechte — die Burg Vechta erbaut hatten. Diese Grafschaftsrechte gingen 1252 mit dem Verkauf der (auf den Besitz der Grafschaftsrechte ursprünglich gegründeten) Herrschaft Vechta an das Bistum Münster über. Ihre Reste bilden die Freigrafschaft — eine spätere Entwicklungsform der Grafschaft — in und um Goldenstedt und die Freigrafschaft „in Derfaburg“.

Die Freigrafschaft in Goldenstedt wird zuerst in zwei Urkunden aus dem Jahre 1321 erwähnt, in denen dem Bischof von Münster von Droft und Burgmannschaft, auch dem Rat von Vechta bestätigt wird, daß der Edelherr Rudolf von Diepholz an den Freien zu Goldenstedt keinerlei Recht habe. 1383 mußte der Edle Johann von Diepholz dem Bischof Heidenreich von Münster gegenüber vertraglich anerkennen, daß „in dem dorpe unde kerspele to Goldensteden de vrigre graveschaph, de vrigen lude unde de vrigenstoel, de dar to behoret, belegghen bi dem kerkhove to Goldensteden, mit alle der graveschaph unde der vrigen tobehoringhe unde rechte“ allein dem Stifte Münster zustehen. Und 1387, als trotz des Vertrages von 1383 die Edlen von Diepholz sich wieder Übergriffe gegen die Freien von Goldenstedt erlaubten, ließ der Bischof von Münster durch eidliches

Zeugenverhör des Freigrafen, des Meiers von Ellenstedt, vor der Vechtaer Burgmannschaft erneut feststellen, daß die Freien in dem Kirchspiele zu Goldenstedt und „de crumme grasscap“ des Kirchspiels dem Stifte Münster zugehöre. Im Laufe des 15. Jahrhunderts entzog Münster den Freien, die derzeit in Goldenstedt zwischen den zwei kleinen Brücken sowie in den Bauerschaften Gastrup, Ellenstedt, Ambergen und Eimen des Kirchspiels Goldenstedt wohnten, ihre bislang geübte besondere Gerichtsbarkeit und verwies die Freien an das Desum-Partgericht zu Vechta. Die jährlichen Versammlungen der Freien unter dem Vorsitz des jeweiligen Meiers von Ellenstedt als Freigrafen blieben jedoch noch bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts bestehen.

Die Freigrafenschaft in Dersborg tritt unkundlich zuerst im Jahre 1248 auf, wo im Gefolge der Gräfin Sophie von Ravensberg „Frethericus comes liberorum in Derseborg cum liberis suis“ — Friedrich (von Horne) Freigraf in Dersaburg mit seinen Freien — erscheint. Der Grafen- oder Freistuhl stand bei der Mühle zum Stickleich bei Bieste. Die Freien wohnten in Alstrup, Hörsten, Westrup und Bieste im Kirchspiel Neuenkirchen, wo auch das zur Grafschaft gehörige Grafschafts- oder freie Gut belegen war. Nach längeren Streitigkeiten zwischen den von Horne und dem Stifte Münster als Lehnsherren verkauften die von Horne im Jahre 1429 die Freigrafenschaft, die jetzt „Briggrave-scop, belegen in dem kerspele to Nienkerken upper Dersborch“ genannt wird, für 50 Mark Osnabrücker Pfennige an Herborth Voff. Noch im Laufe des 15. Jahrhunderts begaben sich die dieser Freigrafenschaft angehörigen Freien, nachdem sie sich von denen von Horne oder ihren Rechtsnachfolgern mit eigenen Mitteln freigekauft hatten, in den Schutz des Stiftes Münster und seines Amtmannes zu Vechta. Am Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Freien noch einen eigenen Gerichtsstuhl, wo sie jährlich ihr Gericht abhielten. Bald darauf wurden sie völlig dem Gogericht Damme unterworfen. Aber noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein trug der Gograf zu Damme, auf den das Amt des Freigrafen übergegangen war, den wehrhaften Freien des Kirchspiels Neuenkirchen gegen eine Gebühr in das Schutz und Hodebuch des Amtes Vechta ein und löschte bei dem Tode eines Freien seinen Namen wieder im Hodebuch gegen dieselbe Gebühr.

In einem anderen Teile der früheren Grafschaft Adalgers, zu dem das Gebiet des Hasegaus gehörte, übten im 13. Jahrhundert die Grafen von Tecklenburg grafschaftliche Rechte aus. Die Tecklenburger werden schon früher im Besitz dieser Grafschaft gewesen sein, da sie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Hasegaue im Kirchspiel Essen — hauptsächlich wohl zur Sicherung der gräflichen Rechte — die Burg Arkenau erbaut hatten. Diese Grafschaftsrechte der Tecklenburger gelangten im Jahre 1400 mit dem Verkauf der Herrschaft Cloppenburg ebenfalls an das Stift Münster. Ihre Reste bildet eine Frei-

grafschaft, die sich nach dem Namen der Freien und nach der Lage der verkauften Güter über die Kirchspiele Essen, Lastrup und Lindern im Hasegau und die angrenzenden dem Lerigau angehörigen Kirchspiele Bakum und Vestrup erstreckte. So wird 1272 in Bevern „in presentia iudicis liberorum Johannis videlicet Albi“ von Arnold von Bakum ein Haus in Bakum, 1286 in Essen „coram Hermanno de Addendorpe, libero comite et dincgravio“ ein Erbe in Garren im Kirchspiel Lindern an das Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück aufgelassen. Die Zeugen dieser Auflassung waren „liberi homines nobilis viri domini O(ttonis) comitis de Tekeneburg“ aus Lohse, Herbergen und Bevern im Kirchspiel Essen und Lüsche im Kirchspiel Vestrup. 1340 und 1342 war Johann Lohsecke von Addrup hier Freigraf. Als Zeugen der Auflassung erschienen Freie aus Hufede und Lüsche im Kirchspiel Vestrup. Die Freien waren im 16. Jahrhundert und später in dem durch die Grafen von Tecklenburg von dem Gogericht auf dem Desum abgesonderten Gogericht Krapendorf dingpflichtig¹⁸⁾.

Die Grafen von Oldenburg haben im Leri-, Derfi- und Hasegau niemals Grafschaftsrechte besessen¹⁹⁾. Die Nachricht des Oldenburger Lehnregisters aus der Zeit um 1280, daß den Grafen von Oldenburg u. a. zustanden „guder to Lastrupe mit der gravescop“ ist nicht dahin aufzufassen, daß die Oldenburger Grafen eine Grafschaft im Kirchspiel Lastrup besaßen, sondern es soll in dem Lehnregister nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Oldenburgischen Güter zu Lastrup mit allem durch Vogtei oder Grafschaft nicht geschmälernten Einkommen den Grafen von Oldenburg gehörten²⁰⁾. Die Grafschaftsrechte im Kirchspiele Lastrup gehörten ja auch, wie oben ausgeführt ist, an das früher Tecklenburgische, seit 1400 Münstersche Freiding zu Addrup. Die Oldenburger Grafen haben ihre Grafschaftswürde dem Erbe des Grafen Huno zu verdanken, zu welchem die Stadische Grafschaft zwischen Wapel und Weser (etwa Ammergau und Largau) und die Billungische Grafschaft in den Oldenburg zunächstliegenden Teilen von Friesland gehörte. Graf Egilmar I., der 1091 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Liemar von Bremen unter den milites ecclesiae Bremensis erscheint, urkundet 1108 als dominus Egilmarus comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens²¹⁾.

¹⁸⁾ Vgl. über alles dies meine Abhandlungen in Bd. 14, 17, 18 dieser Zeitschrift. Über die Einrichtung solcher Freienstädte vgl. meine Aufsätze über die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode, über die Grafschaft Burgwedel und über die Grafschaft Peine in Bd. 24, 26 und 27 der Hannoverschen Geschichtsblätter.

¹⁹⁾ Der Besitz von auch noch so ausgedehnten Vogtgrafschaften berechnete den Besitzer niemals sich Graf „comes“ zu nennen. Wohl aber hat der Besitz von Vogtgrafschaften für die Ausbildung der Territorialgewalt und der Landeshoheit eine große Bedeutung gehabt.

²⁰⁾ Vgl. auch Stüve, Gogerichte S. 11/12.

²¹⁾ Hamburger Urk.-Bch. I, 118 und Osnabr. U.-Bch. I, 223.

Das Hügelgräberfeld von Höltinghausen.

Mit 1 Tafel und 1 Karte.

Von Prof. Dr. H. v. Buttel-Reepen.

Das vielleicht eindrucksvollste und imposanteste Hügelgräberfeld des Landes- teils Oldenburg ist merkwürdigerweise das am wenigsten bekannte, obgleich es von der Stadt Oldenburg aus leicht und schnell zu erreichen ist. Es liegt nur ungefähr 20 Minuten von der Station Höltinghausen entfernt in einsamer, stimmungsvoller Umgebung. Die Bauerschaft Höltinghausen gehört zur Gemeinde Emstek im Amte Cloppenburg.

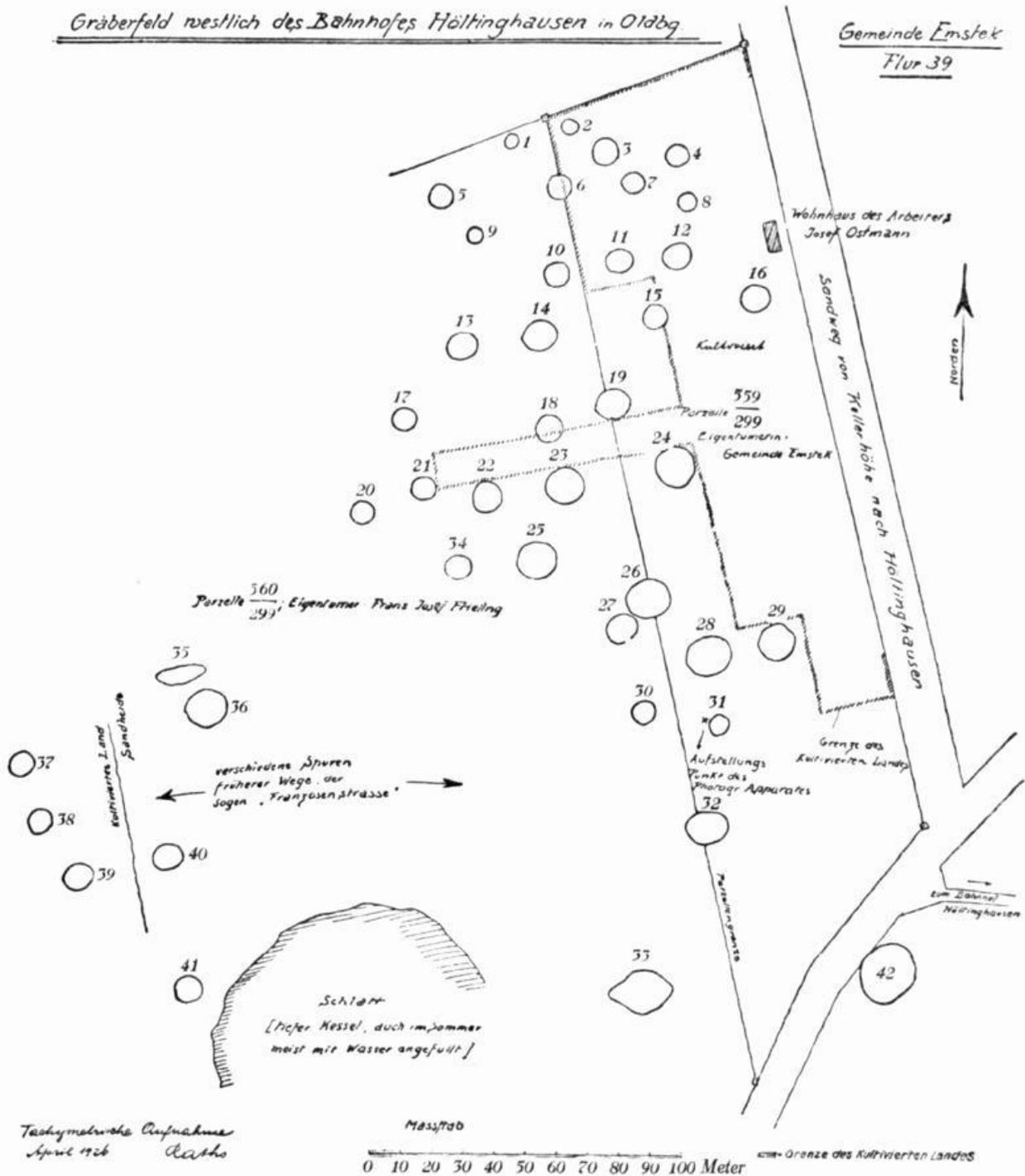
Als ich zum ersten Male am 16. März 1925 bei sehr trübem Wetter vor diesem Gräberfeld stand, war ich geradezu ergriffen von dem Eindruck, wie sich die mächtigen „Königsgräber“, so heißen sie im Volksmund, etwa 21 an Zahl, aus der braunen Heide emporwölbten, die fernsten in der diesigen Luft kaum noch sichtbar. Frei lagen sie da, d. h. nur von hoher Heide überwachsen. Sehr vereinzelt steigen verkrüppelte Kiefern empor. Ein wundervolles Bild jahrtausende langen Friedens und tiefster abgeschlossener Ruhe!

Das ist nun anders geworden. Der Pflug ist bereits über eine Reihe von Hügeln hinweggegangen. Ein Arbeiterhaus erhebt sich dicht neben einem früher etwa 2 Meter hohen Hügel, der zurzeit schon fast ganz abgetragen ist, und mitten durch das Gräberfeld läuft eine neue Parzellengrenze (s. Karte). In weiteren Kreisen wurde nichts von diesen Vorgängen bekannt, jedenfalls stand ich, als ich das Amt des Denkmalpflegers übernahm, vor der vollendeten Tatsache.

Wie ich aus den Museumsakten ersehe, sind schon vor dem Kriege Verhandlungen im Gange gewesen, dieses Gräberfeld durch den Staat anzukaufen, aber die Mittel (2000 Mark) konnten nicht bewilligt werden. Das ganze Grundstück (3 Hektar) gehörte früher dem Zeller F r i e l i n g in Höltinghausen. Dieser verkaufte davon 1924 den Teil, der zwischen der „Parzellengrenze“ und dem Sandwege von Kellerhöhe nach Höltinghausen liegt (s. Karte), an die Gemeinde Emstek, und diese veräußerte im Oktober 1924 etwa 6 Scheffelsaat davon an den Arbeiter Josef Ostmann. Die noch nicht ganz genau vermessene südliche Grenze des Besitzums Ostmanns verläuft etwa vom Hügel 19 in gerader Linie bis zum Wege, an dem sein Haus liegt. Es versteht sich, daß die vielen Hügel eingeebnet werden mußten, wenn Ostmann von dem kleinen Grundstücke sehr geringer Güte einen Ertrag haben wollte. Hier beginnt nun eine Reihe von Ver-

Gräberfeld westlich des Bahnhofes Höttinghausen in Oldbg

Gemeinde Emstek
Flur 39



In Hügel 16 wurden 1925/26 11 Urnen gefunden; 9 befinden sich im Heimatmuseum Cloppenburg, 2 im Naturhistorischen Museum in Oldenburg. Hügel 12, 17, 18, 20, 34, 36 sind in der Mitte angegraben. Hügel 13, 28 sind wenig in der Mitte angegraben. Hügel 1 ist früher stark angegraben. Hügel 25 ist vielleicht früher stark angegraben. Hügel 10 Westseite ist abgetragen. Hügel 6 ist ganz abgetragen; 1925/26 angeblich keine Funde. Hügel 19 ist stark abgetragen; 1925/26 angeblich keine Funde. Hügel 25 ist stark abgetragen; 1925/26 angeblich keine Funde. Hügel 9 ist flach und angegraben. Hügel 21 Oberschicht ist 1926 umgeflügt. Hügel 8, 15 und 29 sind flach, 18 mittelhoch. Hügel 24 und 26 etwa 1,60 über Gelände hoch. Hügel 42 ist der höchste Hügel; ca. 3 m über Gelände hoch, ist stark in der Mitte ausgegraben.

× bei 31 ist Standpunkt für die photographische Aufnahme (s. Tafel 1).

stößen gegen das Denkmalschutz-Gesetz, durchaus nicht nur von dem Arbeiter Ostmann, dem anfänglich Unkunde zugebilligt werden muß. Es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Sehr vieles wäre vermieden worden, wenn dieses Gräberfeld unter Denkmalschutz gestanden hätte!

Wenn jetzt der nicht an die Gemeinde Emstek verkaufte Teil des Gräberfeldes unter Denkmalschutz gekommen ist, so zeigt ein Blick auf die Karte, daß doch das Wesentliche und Wichtigste verloren ist, denn einmal ist die geschlossene Einheit auf das gründlichste zerstört, und dann befinden sich jenseits der Parzellengrenze meist kleinere Hügel, von denen manche keine Grabhügel sein werden.

Es war daher an der Zeit, für die Zukunft durch Karte und Bild diese kulturhistorisch denkwürdige Stätte aus der Vorgeschichte unseres Volkes festzulegen, ehe die Zerstörung weiter vorschritt und den Eindruck des Ganzen verwischte.

Die tachymetrische Aufnahme geschah durch Herrn Landeskulturrat Rath s. Die photographische Aufnahme (s. Tafel 1) gibt, trotzdem ich ein Weitwinkel-Objektiv benutzte, nur einen kleinen Ausschnitt des Grabfeldes. Der Standpunkt der Aufnahme ist auf der Karte bezeichnet. Da die starke Verjüngung, wie sie besonders bei Weitwinkel-Aufnahmen eintritt, den Eindruck der Größe namentlich entfernter liegender Gegenstände herabmindert, stehen vor den Hügeln Personen als Maßstab für Höhe und Umfang. Die Höhe der Gräber ist sehr verschieden (vgl. a. Rath's Angaben unter der Karte), aber eine Anzahl erreicht Manneshöhe und darüber, Hügel 42 sogar etwa 3 Meter. Der Durchmesser geht bei etwa 12 Gräbern über 10 Meter hinaus, bei einigen erreicht er 15 Meter und mehr. Hiernach kann man sich den gewaltigen Umfang der einzelnen Grabhügel berechnen.

Die auf der Abbildung am weitesten im Vordergrund befindliche Erhebung, deren Masse nur zu Viertünftel auf die Platte gekommen ist, entspricht dem Hügel 28 der Karte. Von rechts nach links folgen dann die Nummern 24, 19, 26. Zwischen 19 und 24 ist in der Ferne der Hügel 11 sichtbar.

Ursprünglich sind die Gräber zweifellos höher gewesen. Daran wird man nicht zweifeln, wenn man bedenkt, was in rund 2500 Jahren, die hier in Betracht kommen, von diesen sandigen Kuppen trotz der Bewachsung, die sich auch erst allmählich eingestellt haben wird und auch heute noch wegen des äußerst dürftigen Bodens eine lockere ist, herabgeweht, herabgeredet und herabgerieselte ist. Diese Denudation hat dagegen durch die Abflachung der Hänge den unteren Umfang naturgemäß vergrößert.

Das Gräberfeld von Höltinghausen fällt in die sechste Periode der Bronzezeit (700—500 v. Chr.), bzw. in die frühe Eisenzeit, wie sich an Hand der aus Hügel 16 geborgenen Rauhtöpfe mit wellig gekniffenem Rande feststellen läßt.

Diese fast durchweg hohen Graburnen zeigen eine Aufrichtung der äußeren Bauchwand, während der Hals glatt ist. Sie wurden vielfach im Süden Oldenburgs ausgegraben (Ämter Delmenhorst, Vechta, Cloppenburg, vereinzelter Wildeshausen). In anderen Gegenden (vgl. Kossina, Ursprung und Verbreitung der Germanen, 1926) scheinen durchweg Exemplare aufgefunden zu sein, die auch die Halspartie gerauht zeigen. Sie erstrecken sich bis über den Rhein und durch Holland bis nach Belgien hin. Wir haben in diesen Rauhtöpfen die wichtigsten Zeugen der Wanderungen germanischer Stämme zu erblicken, die in diesen Jahrhunderten über den Rhein vordrangen. „Mit diesem Vorstoßen über den Rhein ist nach der Mitteilung des Tacitus die Ausdehnung des Namens „Germanen“, der bis dahin nur einer einzelnen rechtsrheinischen Völkerschaft zukam, zuerst auf die ganze linksrheinische Gruppe, dann auf die Gesamtheit der rechtsrheinischen Germanen, eng verknüpft.“ (Kossina l. c.)

Es muß wegen Raummangels einer späteren Darlegung überlassen bleiben, die Höltinghauser Funde, von denen mir bis jetzt nur 11 Urnen aus Hügel 16 bekannt geworden sind, in Wort und Bild näher zu schildern. Es finden sich auch ganz glatte Formen darunter. Soweit ich bisher ermitteln konnte, enthielten die Urnen nur Knochen.

Es ist sehr zu beklagen, daß diese denkwürdige prähistorische Stätte, die in ihrer besonderen Eigenart ihresgleichen bei uns nicht findet, nicht in ihrem ganzen Umfange hat erhalten werden können.



Ein Ritterschwert aus den Stedingerkämpfen mit eingelegerter Inschrift.

Mit 1 Tafel.

Von Prof. Dr. v. **Buffel-Keepen**.

Es kann hier nicht auf die Geschichte der Religionskriege gegen die Stedinger eingegangen werden. Ich muß auf die Literaturangaben verweisen. Nur einiges Notwendige ist zu erwähnen.

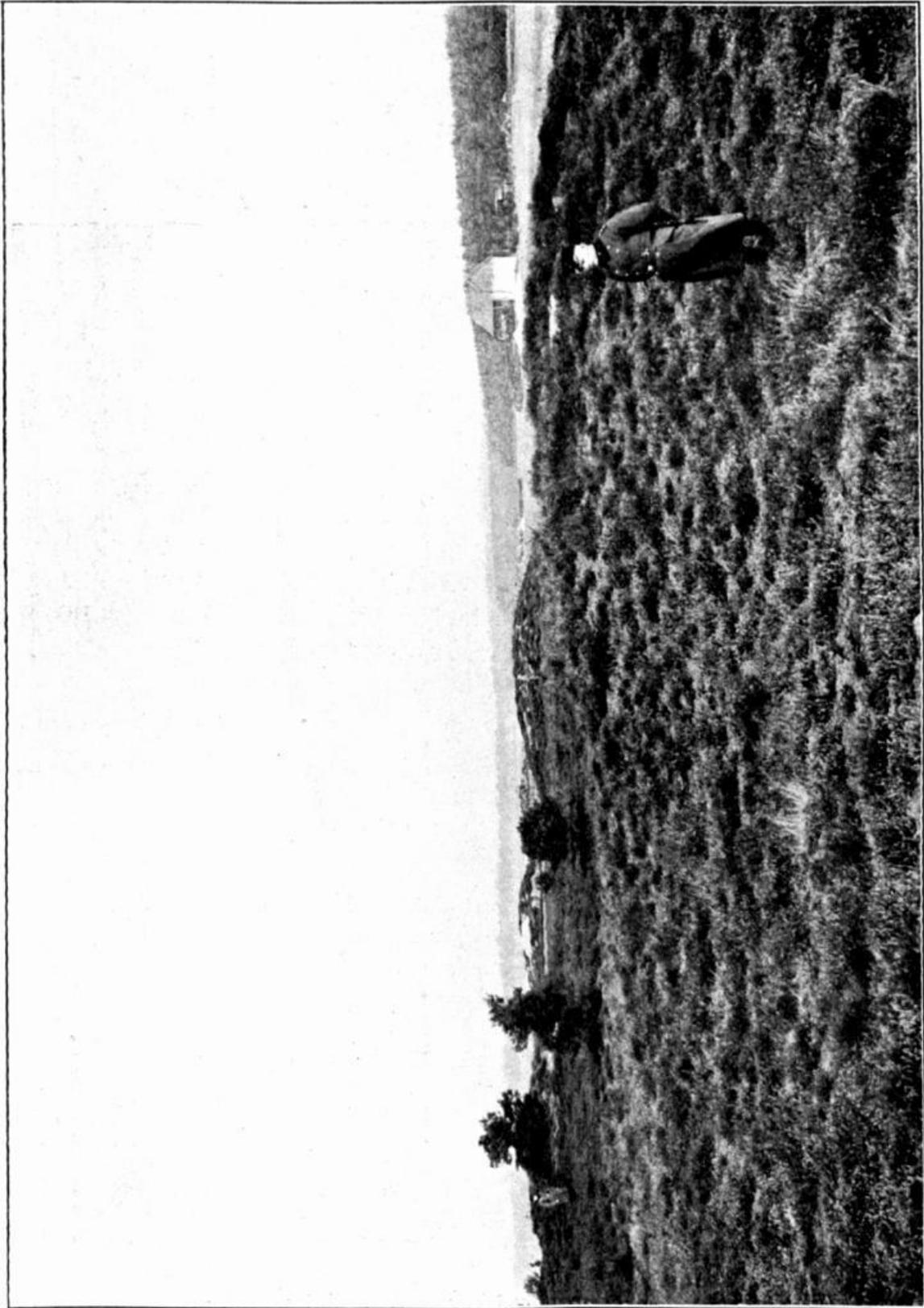
Durch die Bannbulen des Papstes **Gregor IX.** vom Jahre 1232 und 1233 erhielt der „Kreuzzug“ contra Stedingos den höchsten Nachdruck. Die Vernichtung der „Ketzer“ erfolgte, nach mehreren kleinen für die tapferen, freiheitsliebenden Stedinger günstigen Kämpfen, in der Schlacht bei Altenesch im Jahre 1234. Der gewaltigen Übermacht der „Kreuzritter“, deren Heer auf mindestens 10 000 Streiter geschätzt werden muß (**Schumacher S. 245**), standen nur etwa 4000 Bauern gegenüber (darunter viele Frauen und Waffenunfähige), von denen nur wenige entkommen sein sollen.

Die Ausdehnung des Schlachtfeldes ist wohlbekannt, dessen Anfang und Ende durch jetzt verschwundene Kapellen bezeichnet wurde.

In dem Dorfe **Harmenhausen**, nur 6 Kilometer in der Luftlinie von Altenesch und nur etwa 3 bis 4 Kilometer von dem Endpunkt der Schlacht entfernt, wurde nun Ende des Jahres 1925 in dem kleinen Flützchen **Ollen** ein Ritterschwert aufgefunden. Die **Ollen**, ein früherer **Weserarm**, läuft von **Altenesch** — parallel mit dem linken **Weserufer** — in der Gegend bei **Bettingbühren** in die jetzige **Hunte**, die bald darauf bei **Elzfleth** in die **Weser** mündet.

Der **Gendarmeriekommissar Lindner** (**Gendarmerie - Standort Berne**) machte mir von dem Funde Anzeige und stellte die Ablieferung an das **Naturhistorische Museum** in Aussicht. Der dann vom **Vorstande der Stedinger Sielacht** gefaßte **Beschluß** das Schwert dort zu behalten, wurde nach mehrfachem **Briefwechsel** aufgehoben und am **14. Januar** dieses Jahres überwies es der **Vorsitzende der Stedinger Sielacht**, **Amtshauptmann Wilm s** in **Elzfleth**, als **Leihgabe** dem eben genannten **Museum**. Hier bildet es jetzt eine sehr willkommene und dankenswerte **Ergänzung** zu den **bronzenen** und **eisernen Schwertern** aus anderen Zeiten.

Tafel 1.



Blick auf einen Teil des Gräberfeldes von Söltinghausen.

Der durch Geheimrat R ü t h n i n g ermittelte Fundort befindet sich dort, wo das Grundstück der Frau M e t a M e y e r (Gemeinde Bardewisch, Flur V, Parzelle 183/90, Bauerschaft Krögerdorf) an das Ufer der Ollen stößt, aber auf der gegenüberliegenden Seite des Flusses, die dem Harmenhauser Gebiet zugehört. Dort grenzt das Grundstück des Eigentümers Dietrich Aug. Martin K ü c k e n s (Gemeinde Berne, Bauerschaft Harmenhausen, Flur XVII, Parzelle 134) an den Fluß (vgl. Karte 15 in „G o e n s - R a m s a u e r“). Somit kam das Schwert dicht an der Gemeindegrenze, aber dennoch auf Harmenhauser Gebiet ans Tageslicht.

Das Schwert.

(S. Tafel 2.)

Trotz der fast 700 Jahre, die das Schwert im Flußbett der Ollen gelegen hat, ist der Erhaltungszustand ein ausgezeichnete infolge der Bildung von sog. Edelrost, der in feinsten, schwarzer, mattglänzender Schicht die Waffe überzieht. Es bedurfte nur weniger Stunden Arbeit, um die geringen eigentlichen Rostaufreibungen, die z. T. einzelne Buchstaben der Inschrift und die ebenfalls tauschiereten Verzierungen überzog, zu entfernen.

Leider wurde beim Baggern die Spitze des Schwertes, wie sich aus der frischen Bruchstelle ergibt, abgeschlagen. Sie ist dabei verlorengegangen. Man muß daher der Länge des Schwertes etwa 5 bis 10 Zentimeter hinzufügen¹⁾.

Wie aus der Abbildung ersichtlich, befindet sich oben am Griff unterhalb des Knaufes eine Verbiegung. Durch die leichte Seitwärtsdrehung erscheint der Griff auf der der Abbildung zu Grunde liegenden Photographie leicht gebogen und stärker verjüngt, als er es tatsächlich ist. Ferner ist auch die Klinge dicht unter der Parierstange leicht gewölbt. Die Stelle ist durch den schräg über die Klinge laufenden Lichtreflex kennlich. Ich sah von einem Strecken des Schwertes ab, in der Sorge, daß die eingelegte silberne Inschrift leiden könnte.

Die jetzige Länge beträgt 1 m 6 cm, die Breite der doppelschneidigen Klinge dicht unterhalb der viereckigen 22 cm langen Parierstange 5 cm, unten am Ende der Blutrinne 3,2 cm. Die oben 1½ cm breite Blutrinne verjüngt sich nur sehr allmählich und läuft 9 cm über dem abgeschlagenen Schwertende spitz aus. Sie setzt sich merkwürdigerweise aber noch oberhalb der Parierstange in den Griff (Angel) fort, um nach etwa 5 cm abzuflachen. Diese letztere Ausführung ist übrigens charakteristisch für Schwerter aus dem 13./14. Jahrhundert. Die vier-

¹⁾ Nach Analogie sonstiger Schwerter aus dieser Zeit. Prof. Dr. Post (Zeughaus, Berlin) hatte die Freundlichkeit, mir die Längenmaße einer Anzahl Schwerter des 13./14. Jahrh. anzugeben. Aus den Vergleichen darf man wohl schließen, daß die Klingenslänge des Oldenburger Schwertes etwa 92—97 cm und die ganze Länge 111—116 cm betragen hat.

eckige Parierstange zeigt an ihren Enden einen Durchmesser von 9 mm im Quadrat.

Der früher jedenfalls mit beledertem Holz versehene Griff (nach Analogie sonstiger Funde) ist 11,5 cm lang. Es handelt sich also um ein „einhändiges“ Schwert. Der eiserne, rundliche, an den seitlichen Polen ziemlich stark abgeplattete Knauf weist einen Durchmesser von etwa 6 cm auf. Auch der senkrechte Aquator ist 1 cm breit abgeplattet. Das durch den Knauf gehende Angelende ist nicht wie bei sonstigen Schwertern aus dieser Zeit durch Biegung (?) oder Vermutterung befestigt, sondern schließt mit der Oberfläche des Knaufes ab. Der Knauf scheint bei gleichzeitigen Schwertern, soweit ich ermitteln konnte, stets unbeledert gewesen zu sein. Bei dem vorliegenden Schwert befindet sich, und zwar nur auf dem Knauf, stellenweise eine sehr harte, gelbliche, etwa 1—1,5 mm dicke Schicht. Nach der freundlicher Weise von Prof. Dr. M. P o p p vorgenommenen chemischen Untersuchung ergab sich, daß es sich „um feinen Ton Schlamm handelt, dem sich kohlen-saures Eisenorydul zugesellt hat“. Auf diese chemische Verbindung ist wohl auch die außerordentliche Härte der Schicht zurückzuführen.

Welche Gründe führen nun dazu, das Oldenburger Schwert mit Berechtigung dem 13. Jahrhundert und dadurch mit höchster Wahrscheinlichkeit den Stedinger Kämpfen zuzuweisen.

Wenn auch die Fundstelle als solche schon, wie soll ich sagen, gebieterisch auf die Schlacht von Altenesch hinzeigt, so könnte immerhin irgend ein anderes Ereignis aus früherer oder späterer Zeit die Versenkung des Schwertes usw. bewirkt haben.

Überschaut man die Entwicklung der Schwertausgestaltungen, ich beschränke mich hier auf wenige Formen, ausgehend von der bekannten zweischneidigen Spatha der Germanen (90—95 cm lang mit kaum hervorragender Parierstange) aus welcher Waffe sich das Schwert der Völkerwanderungszeit (mit schon etwas längerer Parierstange und ein wenig anderer Formung) und dann das Ritterschwert des Mittelalters herausbildete (W e g e l i), so sehen wir, daß sich besonders seit dem 12. Jahrhundert der Griff verlängert und auch schon vorher eine Verlängerung der Klingen und der Parierstangen eintritt.

Die Angel soll nach W e g e l i (s. Literatur), dem ich im Nachstehenden vielfach folge, im 13. Jahrhundert in einem kleinen pyramidenförmigen Nistkopfe oberhalb des Knaufes vermutert sein. Die breite Blutrinne erstreckt sich über die Parierstange hinaus bis in die Angel. Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts sind Griff und Parierstangen gleich lang, nachher verschiebt sich das Verhältnis zu Ungunsten der letzteren. (S. 220.)

Wie aus der obigen Beschreibung hervorgeht, weicht das Oldenburger Schwert in einigen Punkten von diesen allgemeinen Angaben ab. Nach gesandter Photographie und Beschreibung erklärte jedoch Dr. W e g e l i (Direktor

des Bernischen Historischen Museums in Bern) das Schwert als dem 13. Jahrhundert zugehörig. Auch eine von mir vorgenommene Vergleichung mit gleichaltrigen Schwertern im Berliner Zeughaus ergibt lediglich eine Bestätigung dieser von kompetenter Seite erfolgten Bestimmung. Aber auch die Inschrift weist auf das in Frage kommende Zeitalter hin.

Die religiösen Schwertinschriften.

Nach *Wegeli* erscheinen vom 13. Jahrhundert an Inschriften religiösen Charakters, im allgemeinen ohne direkt ausgesprochene Beziehung zum Träger des Schwertes. Sie sind der Ausfluß der streng kirchlichen Gesinnung des christlichen Rittertums. Dekorative Wirkung ist sicher beabsichtigt; doch ist sie nicht Selbstzweck; die wesentliche Bedeutung dieser Inschriften besteht vielmehr in ihrer Eigenschaft als Schwertsegnen.

San Marte (S. 146 ff.), bei dem zahlreiche Belege für das Folgende zu finden sind, versteht unter Schwertsegnen: 1. den Weih- und Segensspruch welcher bei Erteilung der Ritterwürde über den jungen Ritter, dem dabei das Schwert feierlich umgürtet wurde, und über sein Schwert aus geistlichem Munde oder von dem, welcher diese Würde verlieh, gesprochen wurde. 2. Den auf der Klinge oder am Griffe eingegrabenen oder in Goldschrift angebrachten Segensspruch. 3. Die Beschwörungsformel, welche den Besprochenen gegen Verletzungen durch das Schwert sicherstellen soll.

Wegeli, dem ich im Nachstehenden oft wörtlich folge, teilt die religiösen Inschriften in folgende Gruppen ein: 1. Symbolische Darstellungen. 2. Anrufungen von Gott und Christus. 3. Inschriften mit Beziehung zum Marienkultus. 4. Bibelsprüche im vollen Wortlaut oder abgekürzt als Initialinschriften. 5. Mystisch-kabbalistische Inschriften. 6. Sprüche religiös-didaktischen Inhalts. (S. 221.)

Da wir es bei unserem Schwert mit einer Initialinschrift zu tun haben, sei diese Gruppe (S. 263 bei *Wegeli*) näher betrachtet. Es heißt dort: Sehr häufig sind dagegen Abkürzungen, welche mit großer Wahrscheinlichkeit auf Bibelsprüche oder Variationen von solchen zurückzuführen sind, derart, daß von jedem Worte nur der erste Buchstabe genannt ist. Ihren Ursprung haben diese Abkürzungen in der Kreuzinschrift *INRI*. Die praktische Bedeutung besteht darin, daß auf beschränktem Raume eine sehr lange Inschrift Platz finden kann. Durch drei- und mehrfaches Wiederholen der ganzen Inschrift oder einzelner Teile derselben scheint eine besondere mystische Wirkung bezweckt worden zu sein.

Solcher Inschriften ist eine große Zahl auf uns gekommen. Sie tauchen im 13. Jahrhundert auf und verschwinden eigentlich nie ganz. Soweit wir sehen, scheinen sie namentlich um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts beliebt ge-

wesen zu sein, vielleicht im Zusammenhange mit dem kurzen Wiederaufblühen des deutschen Rittertums unter den ersten Habsburgern. Später kommen sie nur vereinzelt vor. Sie setzen der Erklärung großen Widerstand entgegen, der noch dadurch gesteigert wird, daß man auf Schritt und Tritt mit Fehlern und Verwechslungen zu rechnen hat. Wir müssen uns darauf beschränken, die Inschriften nach bestimmten Gruppen zu ordnen, wobei äußere Gründe, wie Schwertform, Technik und Schriftcharakter nur eine untergeordnete Rolle spielen, dagegen die Anordnung bestimmter, sich mehrfach wiederholender Komplexe maßgebend sind.

Aus Raumgründen gehe ich hier nur auf die von Wegeli angeführte Abteilung „c“ der Gruppe 4 der „Buchstabenkomplexe“ ein, nämlich auf die NED-Gruppe und die DIC-Gruppe (S. 263).

Zuvor sei bemerkt, daß unser Schwert der NED-Gruppe zufällt. Die Inschrift lautet:

+ N E D R C N E D R U S D R C N E D R U I +

Auf der anderen Seite des Schwertes befinden sich nur die gleichfalls in Silber eingelegten Buchstaben: + C C +. Das erste C steht auf dem Kopfe (s. auch weiter unten).

Das Musée de St. Omer besitzt zwei Schwerter der NED-Gruppe. Das eine trägt folgende Inschrift:

N E D E H E R E M E D E N I

Wegeli sagt hierzu: „In dieser uns unverständlichen Inschrift ist die Zusammenstellung + EMEDE + enthalten, welche auf einem Schwerte im Nationalmuseum in Kopenhagen eingelegt ist. Das Schwert mag dem 12. bis 13. Jahrhundert angehören.“

Auf dem anderen sind nachstehende sehr lange Inschriften auf beiden Seiten in Silber eingelegt:

N E D R I N F N S D R N F N C G D X O S A N S D R I F N S D R I H und
N E D R I A T N G D R I N F N R C G D R I N C D R I N F N S D R I N E N

„Bei der Analyse ergibt sich die vier- bzw. fünfmalige Wiederholung der Buchstabengruppe DRI mit verschiedenen wenig variierenden Anhängen. Die Schrift zeigt die gotische Majuskel in ihrer vollen Ausbildung. Das N ist merkwürdigerweise immer verkehrt gestellt. Auch verschiedene andere Buchstaben sind um 180° gedreht. Das X der oberen Reihe dürfte wohl als Abkürzung für Christus gelesen werden; vielleicht sind analog einem anderen (von Wegeli abgebildeten) Monogramm die beiden Buchstaben D und O dazu zu nehmen, woraus dann Dominus Christus resultieren würde.“

„Die größte Ähnlichkeit mit dieser Inschrift zeigt ein bei Gottlieben im Rheine gefundenes Schwert des 13. Jahrhunderts im Schweiz. Landesmuseum in Zürich:

N E D R O E D O I B C D I D.

„Anfangs- und Schlußkreuz stimmen nicht überein. Das R ist auf den Kopf gestellt das erste I ist unsicher.“

Auf einem Schwertfragment des 14. Jahrhunderts im Märkischen Provinzialmuseum in Berlin, gefunden in der Spree, finden sich folgende Buchstaben:

N E D A X C H E R E

„Anfangs- und Schlußkreuz haben verlängerte Horizontalbalken. Über das X ist das nämliche zu bemerken wie bei der Inschrift von St. Omer.“

W e g e l i führt fünf Schwerter der NED-Gruppe auf, davon sind, wie angegeben, zwei in St. Omer und je eines in Kopenhagen, Zürich und Berlin.

Die DIC-Gruppe findet sich, um das hier kurz zu erwähnen, am Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts. Ich gebe hier nur einige wenige Inschriften zum Vergleich.

M N S D I C V A N N N S G
N N D I C N D I
D I C N L A C D I C N L A

Auch diese drei — verschiedenen Schwertern — zugehörigen Inschriften sind bisher, wie alle anderen vorstehenden, nicht entziffelt, auch sechs weitere der DIC-Gruppe, von W e g e l i aufgeführte Inschriften, ebenfalls nicht. Von den neun Schwertern dieser Gruppe befinden sich fünf in Berlin, je eines in Stettin, Kopenhagen, Rouen, Münster i. W.

Zur Erklärung der oben betonten Fehler und Buchstabenverdrehungen in den Inschriften sei, nach W e g e l i, darauf hingewiesen, daß man sich zum Vorzeichnen der Inschrift einer Schablone bediente, aus deren unrichtiger Anwendung durch des Schreibens unkundige Arbeiter jene Fehler entstanden.

Nach brieflicher Mitteilung von W e g e l i ist auch seit dem Erscheinen seiner Arbeit (1904—1905) keine Erklärung der hier besprochenen Inschriften erfolgt.

Die Inschrift des Oldenburger Schwertes.

(S. Tafel 2.)

Nachdem wir die notwendige Übersicht über die sonstigen einschlägigen Schwertinschriften gewonnen haben, können wir uns nun eingehender unserer Inschrift, wenn ich mich kurz so ausdrücken darf, zuwenden.

Aus der, auf Tafel 2 verkleinert wiedergegebenen, aber sehr getreuen Zeichnung ist einmal der Schriftcharakter, dann aber auch die Trennung der einzelnen Buchstabengruppen deutlich ersichtlich, wie auch die Lage in der Blutrinne, die, wie oben schon erwähnt, 1,5 cm breit ist. Demgemäß sind auch die Buchstaben von gleicher Höhe und nehmen infolge der sehr allmählichen Verjüngung der Rinne nur um 1 mm ab. Die Inschrift beginnt 14 cm unterhalb

der Pariersfange. Sie hat eine Länge von 28,5 cm mit Einschluß des Anfang- und Schlußkreuzes, die beide die schon erwähnten verlängerten und verzierten Horizontalbalken zeigen, wie sie sich auch z. T. bei anderen Schwertern dieser Gruppen in durchaus ähnlicher Ausgestaltung finden. Den leichten räumlichen Trennungen zwischen einzelnen Buchstabengruppen der Inschrift, die von der normalen etwas abweicht, z. B. bei D R C bzw. vor jedem D, legt *W e g e l i* keine Bedeutung bei.

Nach obigen Darlegungen *W e g e l i*s sollen die Initialinschriften der 4. Gruppe „mit großer Wahrscheinlichkeit“ „Bibelsprüche“ darstellen. Vergebens sind aber bis jetzt trotz gründlicher Durchforschung der Vulgata entsprechende Bibelsprüche zutage gekommen. Sollte möglicherweise diese Ansicht eine unrichtige sein und daher die Deutung erschwert haben? Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß bisher auf diesem Wege nichts erzielt worden ist.

Betrachtet man eine Initialinschrift wie die des einen Schwertes von St. Omer:

N E D E H E R E M E D E N I

so wird man geradezu gedrängt, hier bei der sechsfachen Wiederholung des E keinen Bibelspruch als Grundlage zu vermuten, sondern eine vielfach wiederholte Anrufung oder Beschwörung.

Dieser Gedankengang findet sich auch bei *W e g e l i*, denn am Schlusse seiner Betrachtungen, nachdem er die NED- und die DIC-Gruppe behandelt hat, sagt er wenigstens in direkter Bezugnahme auf die letztere Gruppe, daß es sich nicht „um eine stehende Formel oder einen bestimmten Bibelspruch handeln kann; eher läßt sich an eine Anrufung denken, welche eine gewisse Freiheit in der Wahl der Buchstaben bzw. Worte läßt. Leider befinden wir uns in dieser Frage völlig im Ungewissen, und nur ein glücklicher Zufall kann die Lösung des Rätsels schaffen. Wir enthalten uns durchaus, eine bestimmte Erklärung zu geben, um nicht Gefahr zu laufen, die Verwirrung nur noch zu vergrößern.“ (S. 268.)

Da die NED-Gruppe bei *W e g e l i* gemeinsam mit der DIC-Gruppe behandelt ist, darf man wohl schließen, daß diese Ansicht sich auch auf die erstere Gruppe erstrecken dürfte, wenigstens läßt sich aus der Arbeit *W e g e l i*s nichts Entgegenstehendes entnehmen.

Nun hat Geheimrat Prof. Dr. *R ü t h n i n g*, unbeeinflusst durch die Arbeit *W e g e l i*s, unsere Inschrift einer Auflösung unterzogen, die jedenfalls ganz dem Geist und den Verhältnissen der in Betracht kommenden Zeit entspricht. *W e g e l i* empfahl mir, diesen Deutungsversuch zu veröffentlichen²⁾.

²⁾ Inzwischen ist die Veröffentlichung bereits durch *R ü t h n i n g* selbst in seinem gerade in den Druck gehenden und soeben fertiggestellten „Oldenburgischen Urkundenbuch II, Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482“ unter Nr. 69, S. 28, vorgenommen. Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß Papst Gregor noch in letzter Minute versuchte, trotz der vorhergegangenen

Das Nachstehende ist wörtlich dem Oldenburger Urkundenbuch II, Nr. 69 entnommen.

NEDRC — NEDRUSDRC — NEDRUI.

Auflösung:

N[omine] E[terni] D[ei] R[egis] C[aeli]
Im Namen des ewigen Gottes, des Königs des Himmels.

N[omine] E[terni] D[ei] R[egis] U[niversi] S[ancti] D[ei]
Im Namen des ewigen Gottes des Königs des Weltalls, des heiligen Gottes,
R[egis] C[aeli]
des Königs des Himmels.

N[omine] E[terni] D[ei] R[egis] U[niversi] I[nitiatus]
Im Namen des ewigen Gottes, des Königs des Weltalls, geweiht.

Die Buchstaben CC auf der Rückseite des Schwertes würden — nach R ü t h n i n g — eine Anrufung des Himmels bedeuten.

Literatur.

- Friedensburg, Ferd., Die Symbolik der Mittelaltermünzen. 1913. (Behandelt das Inschriftenwesen eingehend.) Zit. nach Zimmermann (i. 1.).
- Goens, H., u. Ramsauer, B., Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit. Mit zahlr. Registern und Karten. In: Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertums-kunde und Landesgeschichte. Bd. 28. Oldenburg 1924.
- Kelleter, Heinrich, Geschichte der Familie J. A. Henckels in Solingen. Selbstverlag der Firma J. A. Henckels, Solingen 1924. Zit. nach E. H. Zimmermann (i. 1.) (behandelt die Deutung der Ulfberth- und Ingelredinschriften). S. a. Wegeli bez. dieser Schwert-inschriften.
- Rüthning, G., Oldenburgische Geschichte. 2 Bde. 1911.
- Rüthning, Oldenburgisches Urkundenbuch II. 1926.
- Schumacher, H. A., Die Stedinger. Bremen 1865.
- Wegeli, Rudolf, Inschriften auf mittelalterlichen Schwertklingen. In: Zeitschrift für Historische Waffenkunde. Bd. III, Heft 7—10. Dresden 1902—1905.

Bullen, den Streit mit den Stedingern beizulegen (vgl. Schumacher), aber es war schon zu spät. Da sich die betreffende Urkunde in dem Oldenburger Urkundenbuch abgedruckt findet (Nr. 68), ferner eine Reihe weiterer Urkunden bzw. Urkundenauszüge, die auf die Stedingerkämpfe Bezug haben, dort wiedergegeben werden, so sei darauf hingewiesen. v. B. R.

Ein antikes Glasgefäß und sonstige Funde vom Gräberfeld von Helle, Gemeinde Zwischenahn, Amt Westerstede.

Von Dr. H. v. Buffel-Keepen.

Mit 2 Tafeln, 2 Karten und 3 Textabbildungen.

Um Sand für eine neue Wegeanlage zu gewinnen, wurde der sog. „Kummerkamp“ auf dem Grundstück des Hausmanns Karl Reiners in Helle bei Elmendorf im Oktober und November 1925 zum Teil abgetragen. Karte 1 gibt eine allgemeine Übersicht und einige ältere Fundstätten der nächsten Nachbarschaft. Der „Kummerkamp“ stellt eine größere, über das westliche Gelände sich sehr allmählich erhebende Fläche dar. Sie besteht aus Parzelle 306/111 im Umfange von 1,1666 ha und Parzelle 112, groß 0,3101 ha.

Am 17. November 1925 erstattete der Gemeindevorsteher in Zwischenahn, dem zufällig von einem auf dem Kummerkamp gemachten vorgeschichtlichen Funde Nachricht zukam, die gesetzliche Anzeige. Am nächsten Tage fuhr Verfasser zusammen mit Herrn Landeskulturrat Rath s hinaus. Dieser übernahm dankenswerterweise die kartographische Aufnahme und war auch sonst eine wertvolle Hilfe.

Wir fanden in Herrn Reiners eine sehr entgegenkommende, hilfsbereite Persönlichkeit. Aber wenn ich gehofft hatte, noch einige Fundstücke *in situ* zu finden, so wurde ich sehr enttäuscht, denn alles was in dem Grabe vorhanden gewesen war, befand sich, leider stark zerbrochen, aber sonst leidlich gesondert, bereits im Wohnhause. Aus dem ganzen Funde ergab sich, daß wir es mit einem für Oldenburg außerordentlichen Ereignis, nämlich mit einem Skelettgrabe aus dem Beginn der Völkerwanderung (4. Jahrhundert n. Chr.) zu tun hatten.

Um dieses gleich vorwegzunehmen, es hatten sich an den ersten Fund bald weitere Entdeckungen sehr wichtiger Art angeschlossen, aber da die gebotene Anzeigepflicht bedauernswerterweise nicht erfüllt wurde, so bleiben Unklarheiten bestehen, und Zerstörungen wertvoller Fundgegenstände erfolgten, die bei anderer Vergungsweise hätten gerettet werden können! Anerkennenswerter Weise hat Herr Reiners aber Messungen, Lagebestimmungen, Zeichnungen usw. gemacht,

die, soweit sich das nachträglich beurteilen läßt, ein immerhin zuverlässiges Bild der ganzen Fundumstände ergeben.

Zu folgendem vergleiche man die Fundstättenkarte (Karte 2), die aber andere und unvollständige Parzellennummern aufweist, da zur Zeit eine neue Verkoppelung durchgeführt wird.

Die Fundstelle liegt nur wenige Minuten von der Hofstelle entfernt. Da es Feiertag war, wurden wir durch den Betrieb nicht gestört. Zum Glück war der Boden des Grabes noch sichtbar, und ich konnte eine Bodenschicht von etwa 10 cm Höhe, bestehend aus dunklerer Erde und sehr zahlreichen kleinen Holzkohlenstücken, feststellen. Knochen fanden sich dort nicht. Das Grab hatte eine Länge von 2,30 m zu 1,25 m Breite, nicht ganz genaue Nord-Süd-Richtung, und eine Tiefe von 1,20 m, einschließlich der Kohlenschicht also 1,30 m. Nach der noch dicht dabeistehenden Ausschachtungswand ergab sich folgende Bodenschichtung: 35 cm Ackerkrume bzw. dunkle humose Erde, dann folgte leicht eisenschüssiger „marmorierter“ Sand, doch soll unten im Grabe bis etwa 10 cm oberhalb der gleich zu erwähnenden Urne etwas dunklere Erde vorhanden gewesen sein.

Das Skelett war, wie es auch sonst schon häufig beobachtet ist, spurlos ver-
gangen. Alle bisherigen Angaben treffen *cum grano salis* auch auf die bald darauf entdeckten Gräber 6 und 7 zu, wie auch die seltsame Form der Grabesauschachtung (Textabb. 1). Die nebenstehende Skizze veranschaulicht, nach Reiners, den unteren Querschnitt. Wir sehen in der Grabwand eine Ausbuchtung, die eine Breite von etwa 15 cm gehabt haben soll. Während die Ausbuchtung bei diesem Grabe anscheinend keine Verwendung zeigt, fand sich bei Grab 6 und 7 je ein Bronzegefäß z. T. in diese Ausbuchtung hineingeschoben. Die Ausbuchtung dürfte daher wohl etwas größer gewesen sein.



Textabb. 1.
Grabauschachtung.

Die Abbildung der Grabgegenstände (Tafel 3, Abb. 1) veranschaulicht ihre annähernd gegenseitige Lage von oben gesehen. Die Photographie wurde einige Wochen später im Museum gemacht, nachdem die zahlreichen Urnenscherben, trotzdem leider viele Stücke fehlten, wieder zusammengesetzt waren und Herr Reiners sich entschlossen hatte, das Glasgefäß (c), von dessen Vorhandensein ich während der Besichtigung der Fundstelle noch nichts wußte, als Leihgabe dem Naturhistorischen Museum zu übergeben. Auch an dieser Stelle sei ihm hierfür Dank ausgesprochen, denn nur so war es möglich, dieses unverletzte, schöne Stück einer näheren Darstellung und Bearbeitung zu unterziehen. Auf dem Grunde — etwa in der Mitte des Grabes — sehen wir das stark durch Rost aufgetriebene Schwert (a), auf dessen Griffende die Urne (b) steht, die wohl eine Wegzehrung für den Toten enthalten haben wird. Daß tatsächlich die Urne, die

Fundstätten auf den Parzellen $\frac{98}{}$ und $\frac{113}{}$

der Flur 4 von Zwischenahn

Situation nach der Verkopplung
1926



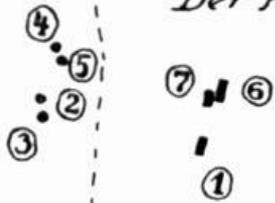
Privatweg

Früher Parz.-Grenze: breiter Wall mit Graben

Parzelle
 $\frac{137}{}$

Parz. $\frac{98}{}$

Der Kummerkamp



neue Parzellen-Grenze

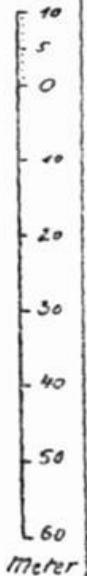
Parz. $\frac{113}{}$

Heverhaus



Graben:
→ alte Grenze
↑ der frühern
Parzelle 112

Massstab 1:1000
[ungefähr]



Rs.



in vergrößerter Seitenaufnahme (Tafelabb. 2) nochmals dargestellt ist, auf dem Schwerte gestanden hat, ergibt sich aus dem Rostbelag auf der Unterseite des Gefäßes, das übrigens nur Erde enthielt. Mündungsweite 16,5 cm, Höhe 9,8 cm, Farbe schwärzlich-dunkelbraun. Oberhalb des scharfen Umbruchs laufen drei ungleichmäßig gezogene Rillen. Handarbeit. Gleichmäßig guter Brand des feingeschlammten Tons. Oberfläche geglättet.

Da wohl mit Berechtigung geschlossen werden darf, daß dem Toten das Schwert zur Seite griffgerecht gelegt wurde, muß das Kopfsende des Bestatteten am Nordende gewesen sein.

Nur 5 cm westlich von der Urne stand das antike Glasgefäß (c), über das weiter unten näheres erfolgt, 20 cm nordwestlich der durch Rost stark deformierte Schildbuckel (d), während der hölzerne Schild völlig vergangen ist. Bei einer fachmännischen Hebung würde der Umfang des Schildes an den charakteristischen Spuren zur Erde gewordenen Holzes vielleicht doch noch ermittelt worden sein. Tafelabb. 3 zeigt den Schildbuckel nach der Entrostung. Unterer Durchmesser 15,5 cm, Kuppel am Umbruch etwa 12,5 cm, Höhe etwa 11,5 cm. Die Spitze wurde bei der auswärts erfolgten Entrostung anscheinend abgebrochen. Man muß nach der ganzen Lage annehmen, daß der Tote mit dem Schild zum Teil zugedeckt wurde und daß das Glasgefäß auf dem Schilde gestanden hat. Dicht dabei lag das Wehrgehänge, dessen Überreste (e) in einigen Bronzestücken bestehen: Schnalle (deren Form ebenfalls in das 4. Jahrh. weist, vgl. Alfred Plettke 1921), ein halber Ring, eine kleine schmale Leiste, drei verzierte Platten, an der größeren eine Röhre mit einem kleinen Rest daran genieteten Leders (vgl. A. Plettke, Taf. 47), daneben noch ein Stück Leder. Auf dem später vom Rost teilweise befreiten Schwert, das anscheinend in einer Lederscheide steckte, deren Überreste durch die völlige Durchtränkung mit Rost mit dem Schwert eine eisenharte zusammenhängende Masse bilden, befindet sich eine vernietete Bronzеворrichtung, an der offenbar das Wehrgehänge befestigt gewesen ist. Bei f sehen wir einige kalzinierte Knochenstückchen, die wohl einem Opfertier angehört haben werden, bzw. Reste des Totenmahles sind, außerdem fanden sich dergleichen Knochenstückchen etwa 25 cm über der Urne weit zerstreut. Das Schwert hat im restaurierten Zustande eine Länge von etwa 94 cm, doch ist die Griff- bzw. Angelmutter, die anscheinend aus Bronze bestand, bei der Restaurierung abgesprungen und nicht mit zurückgeliefert worden. Leichte Reste von grünlicher Patina lassen auf Bronze schließen. Die Form der Blutrinne ist bei der noch immer starken Verrostung bzw. durch die Lederscheidenreste nicht zu erkennen. Die Parierstange ist jedenfalls sehr kurz gewesen, was der Zeitlage entspricht. Der Speer ((g), der nach der Entrostung, die ebenfalls nur teilweise durchgeführt werden konnte, eine Länge von etwa 1,15 m aufweist, lag etwas weiter ab von dem Schwert, als es die Abbildung zeigt, in etwas schräger,

Tafel 3.



Abb. 1.



Abb. 2.



Abb. 3.



Abb. 7.



Abb. 9.

Nach phot. Aufnahmen des Verfassers

Tafel 4.

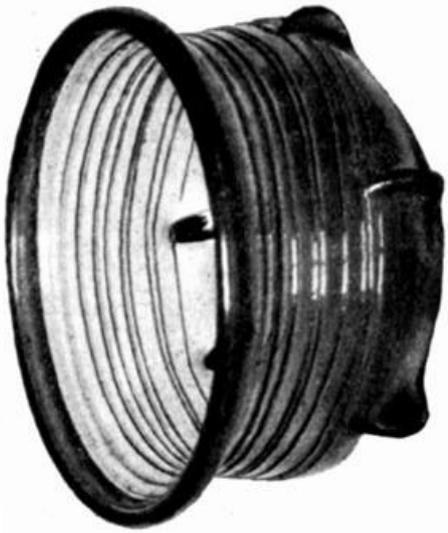


Abb. 5.



Abb. 8.

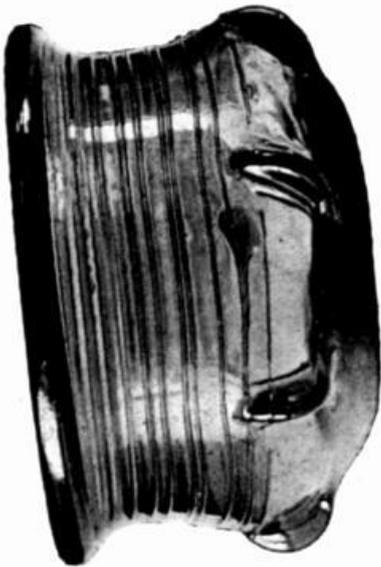


Abb. 4.



Abb. 6.

Nach phot. Aufnahmen des Verfassers.

also geneigter Lage und etwa 20 cm höher als die Urne. Innen in dem hohlen eisernen Schaft, dessen Querschnitt etwa 15—20 mm beträgt, ist noch ein Holzschaft enthalten. Über die Spitze läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da sich die vermeintliche Speerspitze nach der Entrostung anscheinend als ein Dolch entpuppte, dessen Klinge in einer Lederscheide steckte. Sichereres läßt sich bei dem schlechten Erhaltungszustande nicht angeben. Die Speerspitze muß in diesem Falle verloren gegangen sein, eine Möglichkeit, die der Finder zugibt.

Das antike Glasgefäß.

Bisher sind im früheren Herzogtum Oldenburg, soweit ich ersehen kann, nur in vier Fällen im Zusammenhang mit anderen vorgeschichtlichen Funden (abgesehen von der Fensterurne), ganz kleine Glasstücke bzw. Glassplitter entdeckt worden. Hier handelt es sich um ein unverfälschtes, prachtvoll erhaltenes Gefäß des 4. Jahrh. n. Chr., das zweifellos der rheinisch-gallischen Glasindustrie (Trier, Mainz, Worms, Köln usw.) zugewiesen werden muß, die sich bereits im 2. Jahrh. n. Chr. zu selbständiger Höhe aufschwang, ursprünglich beeinflusst durch italische und alexandrinische Einwirkungen.

Die photographischen Aufnahmen (s. Tafel 4 Abb. 4 u. 5) zeigen das Gefäß in etwas mehr als halber Größe von der Seite und in teilweiser Aufsicht. Die Höhe beträgt 6 cm, die Mündungsweite (innere) = 9 cm, mit dem ausladenden Rande = 10 cm. Das Glas hat die grünliche (gelbgrün) durchsichtige Färbung des sog. „römischen“ Glases. Diese Färbung beruht — nach Anton Kisa (1908) —, dem ich bezüglich des antiken Glases fast durchweg folge, auf den im Kiesande enthaltenen Eisenoxyden (S. 260). An anderer Stelle (S. 16) gibt Kisa an, daß Eisen blaugrün oder grün färbt. Die wundervolle Erhaltung bzw. das Fehlen der irisierenden Schicht, welche letztere auf einer Zerstörung der Oberfläche des Glases beruht, liegt eben an diesem Zusatz von Eisenoxyden, wie er bei „gewöhnlichen Sorten“ vorhanden ist (S. 304). Doch sind oft auch günstige klimatische Verhältnisse, die hier bei uns nicht in Betracht kommen, Ursache vortrefflicher Erhaltung, so daß die Stücke nach Reinigung vom anhaftenden Sand oder Lehm spiegelblank aussehen, „als wären sie gestern aus der Hütte gekommen“. Dasselbe ist bei unserem Stücke der Fall. Nach Angabe des Finders wurde die mit sandiger Erde gefüllte Schale nur mit Wasser abgespült. Dieser ausgezeichnete Erhaltungszustand, im schroffsten Gegensatz zu der starken Zerstörung der eisernen Gegenstände, die unmittelbar daneben lagen, erregte naturgemäß unser Erstaunen, als uns Herr Reiners nach der Rückkehr von der Fundstelle die Glaschale aus besonderen Gründen erst nachträglich vorsetzte.

Das Glasgefäß ist dünn ausgeblasen, wie schon das geringe Gewicht von 82 gr zeigt. Nur der Boden ist dicker. Die Glasmasse ist reich mit Luftbläschen besonders im Boden durchsetzt und an der Innenseite finden sich hin und wieder

fest eingeschmolzene schwarze Partikelchen, die als leichte Erhebungen fühlbar sind. Wir ersehen hieraus schon, daß wir es mit einer immerhin minderwertigen Glasorte zu tun haben; und so überaus ansprechend die zierliche Form erscheint, eine gewisse Sorglosigkeit der Ausführung zeigt sich auch in der Anbringung der 7 Nuppen (halbrunde Kniffe), die höchst unregelmäßig herausgezwickelt sind, wie sich das besonders in der kleinen Totalansicht (Tafelabb. 1 c), aber auch in der seitlichen Ansicht (Tafelabb. 5) erkennen läßt. Die beiden durch die dünne Glaswand ins Innere durchscheinenden Nuppenteile sitzen beträchtlich enger zusammen als die vorne an der Außenwand sichtbaren. Aber auch die Fadenauf-
lage ist, gegenüber anderen höchst vollendeten Stücken aus demselben und früheren Jahrhunderten, nachlässig durchgeführt. Der Faden geht anscheinend von oben in unregelmäßigen Spiralwindungen nach unten ohne Anfaß eines Tropfens. In den obersten Windungen ist der Glasfaden so vollkommen mit der Glaswand verschmolzen, daß die Fadenform verloren geht und nur noch eine Rippelung erzeugt wird. Dann hat anscheinend der Faden unten nicht ausgereicht und der Anfertiger setzt einfach einen Tropfen auf die Glaswand (s. Tafelabb. 4) und zieht von diesem einen Faden herum, der schließlich wieder über die Träne hinwegläuft (s. Abb.) und sich wenigstens an einer Seite des Gefäßes sogar über einige Nuppen hinweglegt. Hierdurch wird bei den in Betracht kommenden vier Nuppen eine teilweise Hohllage des dünnen Fadens bewirkt. Diese Hohllage, die natürlich eine sehr empfindliche Stelle bedeutet und bei jedem Fingerdruck wohl eine Zerstörung bewirkt haben wird, ist nun in der Tat an fünf Stellen zerbrochen unter Verlust des Fadenstückes, aber an zwei Nuppen einseitig erhalten geblieben. Das Gefäß muß daher wohl zu Lebzeiten des Bestatteten mit größter Sorgfalt behandelt worden sein. Es ist offenbar ein kostbarer Besitz gewesen.

Die Nuppengläser stellen — nach Anton Kisa (1908) — Nachbildungen dar von Schalen aus Gold und Silber, die mit aufgesetzten Kameen und Edelsteinen geschmückt waren (S. 479), zumal sich bei vielen Glasgefäßen buntfarbige aufgesetzte Nuppen finden. Bei unserem Gefäß sind aber die Nuppen nicht aufgesetzt, sondern, wie schon berichtet, aus der Glaswand herausgezwickelt¹⁾.

¹⁾ An anderer Stelle führt Anton Kisa (1899) diese Gläser mit Kniffen, Stacheln, Eindrückern auf die Keramik zurück (S. 53). Die Keramik weise diese Formen am häufigsten unter den Antoninen auf und noch im vierten Jahrhundert. Dasselbst bildet er ein ganz ähnliches Stück (aus der vom Rath'schen Sammlung in Bonn) ab (Taf. XVI 137). Beschreibung S. 132 unter Nr. 155. Höhe 0,05 cm, oberer Durchmesser 0,087. Lichtgrün, durchsichtig mit Silberiris. Unter dem ausgebogenen Rande ein dicker, ziemlich ungeschickt in mehrfachen Windungen umgelegter Faden, der mit einem Tropfen beginnt. Darunter sieben halbrunde Kniffe. Am Boden ein Eindruck. Nach freundlicher Mitteilung von v. Bassermann-Jordan.

Das Gefäß ist also etwas kleiner als das unstrige und hat ebenfalls sieben Zwicknuppen. Man vergleiche auch die Abbildung 144 e in Anton Kisa (1908, S. 289). Das Exemplar in der vom Rath'schen Sammlung in Bonn dürfte sehr wahrscheinlich aus Köln stammen.

Andererseits ist die Fadenverzierung wieder Veranlassung gewesen, diese auf Tongefäßen mit farbigen Tonfäden nachzuahmen (S. 468), wie man auch ganze Glasgefäße in Ton nachahmte, worauf ich in einer früheren Arbeit (vgl. Fensterurnen, Old. Jahrb. 1925), nach Angaben von J a h n, hinweisen konnte. So greifen die verschiedenen Techniken im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende ineinander über. In diesem Gedankengange ist es interessant, sich klar zu machen, da die Keramik überall das Primäre gewesen ist, daß ursprünglich Glas Schmuck und Glasgefäße wiederum nur Nachbildungen der älteren Töpferkunst-Erzeugnisse gewesen sind. Die älteste Glasmacherkunst findet sich in Ägypten, und zwar nach K i s a (1908) schon in der 11. Dynastie (3030 bis 2840 v. Chr.) in Gestalt von Nachbildungen emaillierter Tonwaren durch opake Glaspasta. Die neuesten Darlegungen (vgl. E b e r t, 1926) verlegen das älteste Glas in die 12. Dynastie (um 2500 v. Chr.). Das älteste erhaltene Glasgefäß aus der 18. Dynastie (Tutmosis III.), um 1500 v. Chr., befindet sich in München (Antiquarium), ein anderes, ebenfalls mit dem Namen Tutmosis III., im Britischen Museum in London. Das Aussehen des Materials dieser Gefäße erinnert noch vollkommen an Fayence und wurde auch vorübergehend dafür gehalten.

Aus obigem geht hervor, daß die alte Überlieferung von der Erfindung des Glasmachens durch die Phönizier (Plinius) eine Fabel ist. Das Glasblasen wurde erst kurz vor Beginn unserer Zeitrechnung erfunden. Bis dahin wurde die Glaspasta über einem Tonkern aus freier Hand geformt. (K i s a, S c h m i d t.) Doch ich kann mich hier nicht näher auf diese Verhältnisse und technischen Einzelheiten einlassen und muß auf die Literatur verweisen.

Brandgräber Nr. 2 bis Nr. 5.

Aus chronologischen Gründen wende ich mich vorerst den Brandgräbern zu.

Als wir am 18. November 1925, wie oben berichtet, die Fundstelle besichtigten, entdeckte ich (s. Karte 2) westlich von dem Grabe 1, an der Ausschachtungswand eine dunklere Färbung der Sandschicht. Meine Vermutung, daß es sich um ein Brandgrab handele, bestätigte sich bei sofortiger Nachgrabung.

Gr a b 2. Nach wenigen seitlichen Spatenstichen wurden in einer Tiefe von 1,06 m von der Oberfläche gerechnet, zwei dunkle übereinanderliegende „Klumpen“ teilweise freigelegt. Durch vorsichtigen Anstich der unteren, relativ harten, aus festverklüfteten, kalzinierten Knochen, Holzkohlenstückchen, Asche und Erde bestehenden Masse (Größe 19×18 cm), wurde aus dem am tiefsten liegenden Teile ein größerer Brocken entfernt, aus dem es wie Gold aufblitzte. Nach der aus der Unterseite der Masse hervortretenden Rundung schien es eine Gold-



münze zu sein. Die feste Verkittung verbot eine sofortige Untersuchung. Alles wurde geborgen, wie auch das Wesentliche des loseren darüberliegenden, aus Holzkohlenstücken und Asche bestehenden 21×20 cm großen Klumpens. Die spätere Durchsiebung und nähere Untersuchung des Materials ergab folgendes: Die vermeintliche Münze entpuppte sich als ein durch Feuer sehr stark zerstörter Teil eines Hängeschmuckes, dessen Skizze die Textabb. 2 in natürlicher Größe zeigt. Ein an wenigen Stellen vorhandener weicher, bräunlicher Belag dürfte Chlorgold sein. Außer einer teilweise leicht hervortretenden anscheinenden Randleiste ist keinerlei Verzierung auf der etwa 1 mm dicken Scheibe mehr bemerkbar. Teilweise rundliche Verdickungen, leichte Körnelung und bläschenartige Vertiefungen zeigen den unterbrochenen Schmelzungsprozeß, der den



Textabb. 2.
Goldener
Hängeschmuck.

größten Teil bereits ganz zerstört hat. Über die leidlich erhaltene Aufhängeöse ziehen sich zwei Zierrinnen. Das jetzige Gewicht beträgt 3,2 gr. Erwägt man, daß Feingold bei 1063° schmilzt — und es handelt sich hier um ganz reines Gold, wie Herr Juwelier Spille festzustellen die Freundlichkeit hatte —, so ist hieraus ersichtlich, welch' hohe Glut durch das Holzfeuer, auf dem die Leiche verbrannt wurde, erzeugt worden ist. Sie war außer mit diesem Goldschmuck auch offenbar mit Gläserschmuck (Perlen?) versehen, denn es fand sich eine Anzahl zerschmolzener, äußerlich stark verwitterter Tropfen von grünlichem Glas, die sich zum Teil um Knochenreste fest herumgelegt hatten. Von Urnenscherben war in diesem Klumpen nichts zu finden, wohl aber kamen aus dem oberen Klumpen einige wenige, ganz kleine Scherbenstücke heraus, deren Form auf ein kleines Beigefäß hinweist. Da die allermeisten Stücke fehlen, war eine Zusammensetzung unmöglich. Es scheint, als wenn die Knochenreste in einer Holzumhüllung beigelegt wurden, denn ich stellte stellenweise eine dunklere Umrandung fest, die anscheinend auf völlig vergangenes Holz zurückzuführen ist.

Grab 3. In etwa 1 m Entfernung wurde eine Brandgrube freigelegt, die aber außer einer kleinen Urnenscherbe nichts aufwies als Holzkohlen und Asche, aber keine Knochen.

Hiernach dürfte der Vorgang der Bestattung wie folgt gewesen sein: Nach dem Verbrennen der Leiche wurden die Knochenreste in einem Holzgefäß oder Korb gesammelt und in eine rundliche Grube gestellt, die 1 m 6 cm tief und unten etwa 20—25 cm breit war („unterer Klumpen“ von Grab 1). Darüber wurde dann ein Teil der Holzkohlenreste und der Asche geschüttet („oberer Klumpen“). Die darin befindlichen sehr teilweisen Überreste eines Beigefäßes und vielleicht eines zweiten Gefäßes sind kaum anders zu deuten, als daß die Wegzehrung schon der Leiche vor der Verbrennung beigegeben wurde (vgl. z. B. Sophus Müller). Teile der im Feuer zersprungenen Gefäße sind dann

mit hineingelegt. Die Überreste des Brandes — es muß sich um ein gewaltiges Feuer gehandelt haben, wie aus dem Schmelzen des Goldschmuckes hervorgeht — wurden dann in einen zweiten Schacht (als Grab 3 bezeichnet) von ziemlich gleicher Tiefe geschüttet, die diesen dann dreiviertel ausfüllten (80 cm hoch, 40 cm breit).

Wir werden sehen, daß ein gleicher Vorgang, also Benutzung zweier Brandlöcher für eine Bestattung, auch bei den Brandgräbern 4 und 5 anscheinend festzustellen ist.

Etwa 5,60 m nördlich von Grab 3 (s. Karte) wurde einige Tage darauf — es erfolgte wieder keine Anzeige — aufs neue ein Brandgrab (Nr. 4) entdeckt, dem sich ein zweites 1 m südöstlich davon zugesellte (Nr. 5).

In Nr. 4 fand sich, nach Angaben des Herrn Reiners, in etwa 50 cm Tiefe (die vier Gräber liegen an der sehr allmählichen westlichen Abflachung des Kummerkamps zum etwas tiefer liegenden Gelände) in dunkler Erde eine engmündige Urne (Tafelabb. 6) von etwa 17,5 cm Höhe. Mündungsweite etwa 9 cm, Bauchdurchmesser etwa 17 cm. Farbe des gut geschlammten und hart gebrannten Tons tiefbraun. Geglättete Oberfläche. Handarbeit. Acht sehr unregelmäßig gezogene Rillen laufen um Hals und Schulter herum, die unteren vier sind unterbrochen durch teilweise Aussparungen in Dreiecksform. Diese sind begrenzt von je zwei schrägliegenden Rillen, deren Anordnung an die „Zickzacklinie“ erinnert. Drei Viertel des Halses gingen bei der Bergung verloren, wie aus den frischen Bruchstellen ersichtlich ist. Um eine einigermaßen gute Ansicht der Form zu erhalten, ergänzte ich ein größeres Stück, das auf der Abbildung mit feiner, weißer Umrißlinie umzogen ist, unter sorgfältiger Anlehnung an Form und Verzierung der vorhandenen Teile. Die auf der Photographie nicht sichtbare rückseitige Halspartie fehlt ganz.

Nach der Form der Urne ist betreffs der Zeitlage das dritte bis zum Anfang des 4. Jahrhunderts n. Chr. anzunehmen. Es handelt sich offenbar um einen sehr frühen Typ jener engmündigen Formen, die im 4. Jahrhundert eine reichere Ornamentik zeigen.

Beim Ausgießen des Inhalts fand ich eine ganze Anzahl, die Knochenreste z. T. fest umschließende, grau verwitterte kleine Stücke von geschmolzenem Glase. Beim Durchbrechen der Stücke schimmerten die glänzenden Bruchflächen in leuchtend roten, stets mit grünem Glasfluß vereinten Farben. Es ist also anzunehmen, daß ein Teil der Glasperlen ursprünglich schon rote und grüne Farbe in Vereinigung zeigten. Vereinzelt dazwischen fanden sich kleinere Tropfen von tiefbläulicher Farbe, und ein glücklicher Zufall wollte, daß eine durch die Hitze gesprengte, ebenfalls tiefblaue Perle dem Schmelzen entging. Diese hat eine eigentümliche Form. Sie ist nicht rund, sondern zeigt, wenn man sich die andere Hälfte ergänzt denkt, auf jeder Hälfte eine viereckige Abplattung

mit weich verlaufenden Begrenzungen. In der Aufsicht wirkt die Farbe fast schwarz, nur bei der Durchsicht tritt die tiefblaue Farbe auf. Sie ist 6 mm breit und lang, und die Durchbohrung hat eine Weite von etwa 3 mm.

Etwa 1 m südöstlich davon fand sich, wie erwähnt, wieder eine Brandgrube (Nr. 5), die nur Asche und Holzkohlen enthalten haben soll. Also auch hier derselbe Vorgang.

Es drängt sich der Vergleich auf, mit den von Lienau erforchten „Brandgrubengräbern“ (Brandpletter) der Garther Heide (Lienau 1920), die aber der Latène-Periode, also einer früheren Zeit angehören. Es scheint mir, daß wir es mit den Brandgräbern und Brandgruben (letztere keine Knochen enthaltend) von Helle mit dem Ausklingen der früher so weit verbreiteten Sitte der eigentlichen reinen Brandgrubengräber zu tun haben, da sich gewisse Unterschiede zeigen. Mit Sicherheit kann ich nur über die beiden von mir persönlich untersuchten Fundstellen 2 und 3 urteilen und dieses Material ist zu gering, um daraufhin feste Schlüsse zu ziehen. Ich vermeide daher vorläufig auch die Bezeichnung „Brandgrubengräber“, in der Hoffnung, daß bald neue Funde weitere Aufschlüsse geben.

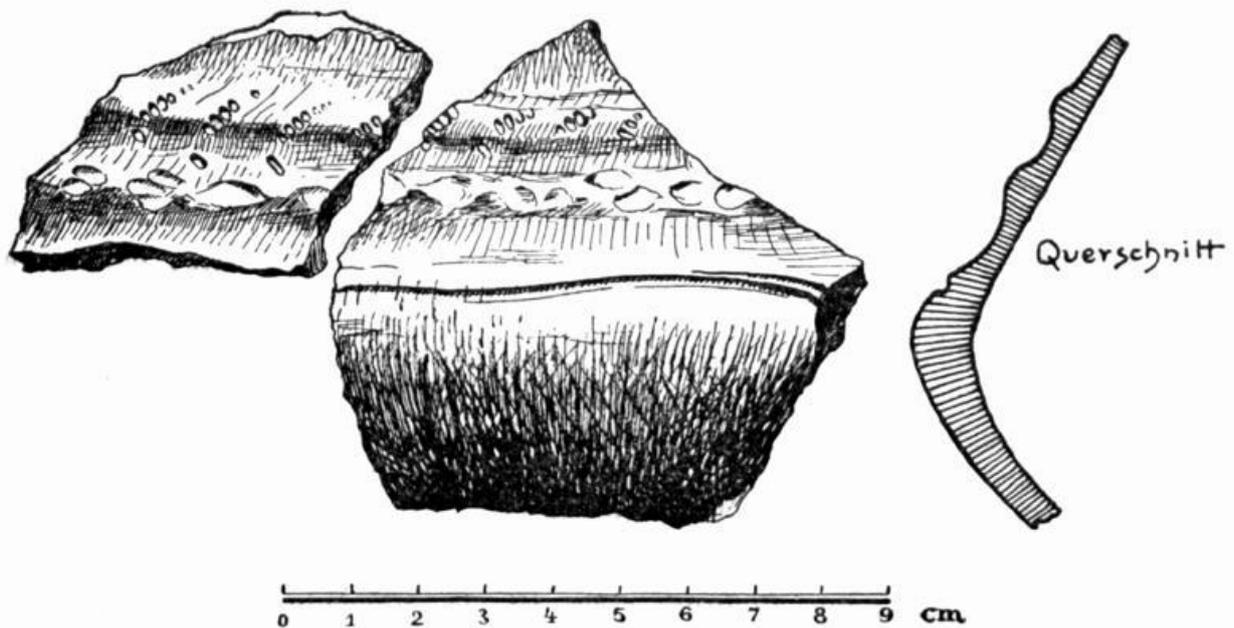
Die Unterschiede bestehen darin, daß es sich in Helle nicht um Hügelgräber handelt. Freilich haben wir es hier mit kultiviertem Land zu tun und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Hügel eingeebnet wurden, dann aber ist die Tiefenlage eine größere, ferner fehlen Steine und Rasensoden und die je etwa 1 m von der Knochenablage entfernten Brandgruben (3. u. 5) können schwerlich als „Wärmespender“ im Sinne Lienaus, noch als „Opfergruben“ aufgefaßt werden, da einmal die Entfernung von der Bestattungsstätte zu weit ist, um noch Wärmewirkung auszuüben und sich im anderen Falle keinerlei Knochenreste in 3 und 5 auffanden, also auch keine Tierknochen. Es sind, wie gesagt, nach meiner Ansicht Brandgruben, die die Reste des Scheiterhaufens, der an und für sich „heilig“ war, aufnahmen. Wenn Brandgrab 2 auch eine gewisse Schichtung aufwies, so war der Gesamteindruck doch nicht der jener sauberen Trennung, wie wir sie in der Bronzezeit finden. Doch meine Beobachtungen sind keine genügenden. Ich verweise auf die vortreffliche Arbeit Lienaus, die überdies reiche Literaturangaben enthält.

Die Skelettgräber Nr. 6 und Nr. 7.

Am 27. November 1925 wurden, wieder ohne Anzeige, zwei weitere Skelettgräber freigelegt (vgl. Karte 2).

Skelettgrab Nr. 6. Etwa 6 m nordnordöstlich vom ersten Skelettgrabe fand sich ein 3 m langes und 1,25 m breites Grab, ebenfalls rechtwinklig, mit derselben Bodenausbuchtung und auf der Grundfläche eine Holzkohlenschicht,

die wir schon im Grabe 1 antrafen. Wie ist diese merkwürdige Erscheinung zu deuten? Will man Lienau (l. c. S. 82) folgen, so dürfte es sich, wenn er auch keinen analogen Fall eines Skelettgrabes anführt, um Wärmezufuhr für den Toten handeln. Es kommt hier natürlich nur die Idee, nur ein Symbol eines solchen Vorganges in Frage (vgl. auch Buttel-Reepen 1925, S. 392). Möglicherweise kommen auch die Überreste des Feuers in Betracht, auf dem ein Tier geopfert wurde. Die Ansichten werden da geteilt sein. Die wissenschaftliche Ausbeute aus diesem Grabe ist geradezu beklagenswert. In der Südwestecke des Grabes soll in 1,20 m Tiefe eine Urne gestanden haben. Nach einigen



Textabb. 3.

kümmerlichen Bruchstücken mit durchweg frischen Bruchstellen des sehr hart gebrannten, handgearbeiteten Gefäßes dürfte die Form und Größe ungefähr den beiden anderen Urnen aus den Skelettgräbern Nr. 1 und 7 (s. Tafelabb. 2 und 8) gleichen. Die Ornamentik ist eine eigenartige, bisher hier noch nicht vertretene. Herr Landeskulturrat Rath s hatte die Freundlichkeit die Textabbildung 3 zu entwerfen. Die in der Form sehr wechselnden Vertiefungen auf dem Wulst oberhalb des Umbruchs scheinen mit der Wölbung des Fingernagels sehr flach eingedrückt zu sein, während die darüber befindlichen reihenförmigen ovalen Eindrücke durchaus so aussehen, als seien sie mit einem Rädchen ausgeführt, wie derartige Rädchenbenutzung vielfach festgestellt wurde. Die Farbe ist fast schwärzlich mit glänzender Oberfläche. Der Ton ist feingeschlämmt mit sehr feinen, meist rötlichen Partikelchen kristallinischen Gesteins.

Im Grabe fand sich ferner etwa 1 m vom nördlichen Ende ein Bronze-eimer (Situla) mit eisernem Bügelhenkel, welcher letzterer so gut wie völlig ver-

gangen ist und nur noch aus einem sehr dicken Rostwulst bestand. Das einzige, mir abgelieferte, erhaltene Bruchstück des Eimers gibt die Photographie (Tafelabb. 7) wieder. Der kleine Rest weist keinerlei Verzierung auf, ist stark patiniert, stellenweise fast papierdünn und zeigt, daß wir uns das Gefäß wohl mit leichtgebauchter Wandung vorzustellen haben. Auf der Abbildung, die nach der Restaurierung vorgenommen wurde, ist nur noch ein kleines Stück des verrosteten Bügelhenkels, links von der vorderen Hängeöse sichtbar, die selbst noch durch Reste des Bügels geschlossen ist. Der dünne Rand rechts am Gefäß wurde nachträglich zur Festigung der Form angelötet. Der größte Durchmesser mit dem 8 mm breiten Rande beträgt 23 cm, die untere Breite der dreieckigen Ösen 5 cm. Dicht bei dieser Situla, nach der Grabmitte hin, soll eine niedrige Bronzeschale mit gebauchter Wandung gestanden haben. Die winzigen abgegebenen Reste lassen keine Schlüsse auf Form und Größe zu. Wieviel hätte hier bei sachgemäßer Förderung gerettet werden können!! In den Gefäßen soll nur Erde gewesen sein. Knochen fanden sich nicht.

Skelettgrab Nr. 7. Südwestlich in größter Nähe wurde das dritte Grab aufgedeckt. Länge 2 m, Breite ebenfalls 1,25 m. Auch hier die ungefähre Nord-Südlage, wieder mit leichter Abweichung nach Osten, und die Ausbuchtung der unteren Grabwände. Auch hier stand in der Südwestecke eine mit sandiger Erde gefüllte, handgearbeitete Urne, deren zahlreiche Scherben nur zum Teil geborgen wurden. Immerhin gelang die Zusammensetzung der auf der Photographie sichtbaren Seite, während die andere fast völlig fehlt bis auf den größten Teil der unteren Bauchwand (Tafelabb. 8). Höhe 11 cm, Mündungsweite etwa 16,5 cm, Durchmesser am Umbruch etwa 19 cm, Bodenbreite etwa 5,5 cm, Farbe schwärzlich-braun, mit glänzender Oberfläche, Ton hart gebrannt bei relativ dünner Wandstärke, fein geschlämmt. Die Verzierung, bisher hier noch nicht beobachtet, zeigt drei tiefe, unregelmäßig gezogene, schmale Rillen, dazwischen zwei etwa 6—8 mm breite flachmuldige Auskehlungen, die auf der Abbildung, infolge des verkehrten Lichtaufalles, zuerst als Wülste erscheinen. Dreht man die Abbildung herum, hat man den richtigen Eindruck. Unter der dritten schmalen Rille ziehen über den Umbruch schräge, anscheinend mit der Fingerkuppe gemachte, weichrandige Vertiefungen, die zwischen sich leicht abgerundete Erhöhungen — durch Beiseiteschieben der weichen Tonmasse — erzeugt haben. An derselben Grabseite, ungefähr 1,10 m nördlich, aber zu einem Teil in die erwähnte Ausbuchtung hineingeschoben, stand, nach Angabe des Finders ein Bronzegefäß. Abgeliefert wurde mir nur ein kleines Stück vom Rande, das in Form und Breite dem des oben geschilderten Bronzeimers (Grab 6) gleich ist und ein kleiner ebenfalls papierdünner Teil vom Umbruch, der in der Biegung dem der Tonurne (Tafelabb. 8) annähernd entspricht. Verzierungen sind nicht vorhanden. Nach Angabe des Finders soll die ganze Sohle des Grabes mit einem

Holzboden versehen gewesen sein! Gut erhalten war das Holz aber nur unter dem Gefäß, und zwar in Gestalt eines fast rundlichen Stückes von etwa 8,5 cm Durchmesser, an dem leichte Verkohlungs Spuren sichtbar sind. Da erfahrungsgemäß Holz sich besser erhält, wenn es mit Metalloxyden in Verbindung tritt, bzw. von diesen durchsetzt wird, so mag die erhaltene Form dem Umfange des Gefäßbodens entsprochen haben. Es trägt noch zum Teil Rinde und hat eine Stärke von 1,5 und an einer Stelle von 2 cm. Das übrige Holz soll als solches erkennbar aber ganz vergangen gewesen sein.

Etwa in der Mitte des auch hier vollkommen vergangenen Skeletts, wurde in der Nähe der östlichen Grabwand eine kleine, stark verrostete Art gefunden (s. Tafelabb. 9). Die Photo wurde nach der Entrostung angefertigt und zeigt eine Waffe von sehr eigenartiger Gestalt. Die Art saß an einem wohl längeren Holzschaft, dessen Überreste bei c und d sichtbar sind und eine Stärke von 2,5 cm aufweisen. Die punktierte Linie ergänzt die Bruchstelle der dünnen Eisenumhüllung, die durch den herumlaufenden kräftigen ovalen Ring b wie auch durch den dicken Rücken (auf der Abbildung durch eine weiße Linie abgegrenzt) verstärkt wird. Die Artfläche ist 11,5 cm lang und die Schneide 7,5 cm. Trotz der Kleinheit scheint mir eine Streit- oder Jagdart vorzuliegen, doch werden die Ansichten darüber geteilt sein. Sehr merkwürdig ist, daß bei a ein etwa 1,5 cm großes, wollenes, grobes aber dichtes Gewebestück vorhanden ist, das jetzt mit dem Rost fest vereinigt ist. Etwa 60 cm von diesem Gerät lag — nach Reiners — der Überrest eines „Gürtels“. Der mir abgelieferte kleine Teil besteht aus einem Stück stark verwitterten Leders (3,8 × 4,5 cm), das in der Tat einem Gürtel angehört haben muß und auf dem noch Spuren von eingedrückten Verzierungen sichtbar sind. Nun klebt auf der Oberseite des Gürtels oder Wehrgehänges noch, fast zur Hälfte der Größe des Lederstückes, ein Teil desselben wollenen Gewebes, wie es sich auf der Art befindet. Es scheint mir, daß nach diesem Befunde folgendes anzunehmen ist. Die Art befand sich ursprünglich an diesem Gürtel irgendwie befestigt, und zwar unter einem wollenen Übergewande des Toten, von dem nur die erwähnten kleinen Teile bei der Bergung gerettet worden sind. Daß etwa nur der Gürtel mit dem dicken, groben Gewebe überzogen war, ist an und für sich sehr unwahrscheinlich und ist auch durch gewisse Fundumstände ausgeschlossen. In dem Leder befinden sich nämlich zwei runde Löcher, die nicht anders als Schnallenlöcher gedeutet werden können. Dort, wo das Gewebestück anklebt, ist das darunterliegende Loch dadurch verstopft, eine Öffnung in dem Gewebe ist nicht vorhanden. Herr Regierungsrat Prof. Dr. H. Ephraim hatte die Freundlichkeit, das Gewebe zu begutachten. Er bezeichnete das Material als Schafwolle und die Arbeit als „geflochtene“ bzw. als „Halbweberei“ (vgl. Ephraim 1905). Ein sicheres Urteil ließ sich nicht bei den an

der Unterlage festhaftenden kleinen Stücken gewinnen. Jedenfalls kommt nur eine primitive Art der Verwebung in Frage.

Zum Schluß möge bemerkt werden, daß der „Kummerkamp“, auf dem das neu entdeckte Gräberfeld liegt, bisher kaum zu einem Drittel abgetragen worden ist. Der Name „Kummerkamp“ weist mit gewisser Wahrscheinlichkeit, wie Herr Pfarrer W. R a m s a u e r, Rodenkirchen, die Freundlichkeit hatte, zu ermitteln, auf ein Gräberfeld hin, laut G r i m m „Deutsches Wörterbuch“. Es heißt dort unter „Kummer“: „. . . als Schwesterform von kumber erscheint altn. kumbl (kuml) n. grabhügel, grabmahl Möbius 243“ . . . „aus kumber wurde später kummer.“

Ein anderer „Kummerkamp“ (s. Ortschaftsverz.) bei Bornhorst ist, nach W. R a m s a u e r, erst spät bebaut (vgl. z. B. Old. wöch. Anz. 1799, Nr. 36 und 1801, Nr. 26). Dort wurden, nach Ermittlungen von R a t h s, soweit man sich dort zu erinnern weiß, bisher keine vorgeschichtlichen Funde gemacht, was nicht ausschließt, daß diese noch erfolgen werden. Auch auf dem Kummerkamp in Helle wurden bis zum Jahre 1925 keine derartigen Funde festgestellt. Hierbei sei erwähnt, daß ganz in der Nähe des Heller Kummerkamps im Jahre 1911, etwas südlich, auf der Parzelle 308/113 (s. Karte 1) ein relativ geringfügiger, gleichaltriger Fund gemacht wurde (vgl. R ü t h n i n g 1912). Diese Parzelle nebst einer angrenzenden trägt die Bezeichnung „Holtkamperloge“.

Nun ist noch einer anderen Auffassung des Namens „Kummerkamp“ Rechnung zu tragen, die mir bereits durch Herrn R e i n e r s angegeben wurde und die mir durch Herrn B a a s e n, Westerstede, bestätigt wird. Darnach versteht man im Ammerlande allgemein unter einem Kummerkamp minderwertiges Land. Derartige Bezeichnungen kommen aus alten Zeiten her. Der Name leitet sich nach B a a s e n aus dem Mittelniederdeutschen ab, und zwar von dem Wort „kum(e)“. Ich finde nun in S c h i l l e r - L ü b b e n (1876) folgendes: „kum(e) = von geringer (Lebens-)kraft, matt, leidend, schwächlich, hinfällig“. Daß diese Bezeichnungen auch auf den Erdboden Bezug haben, geht aus folgendem dort angeführten Satz hervor: „vnd wuste, dat syn land hellich vnd khume was, dat he nicht mehr veiden khonde“. Es ist möglich, daß sich aus „khume“ im Laufe der Zeiten „kummer“ entwickelt hat, doch fühle ich mich nicht berufen, darüber zu urteilen.

Herr B a a s e n machte mich schließlich noch auf einen auf der Flurkarte verzeichneten „Kummerkamp“ in der Nähe von Helle aufmerksam. Nach mir gemachten Angaben der Vermessungsdirektion trägt er die Bezeichnung: Flur 5 (Zwischenahn), Parz. 73 in Meyerhausen bei Elmendorf. Eigentümer ist K a r l G e o r g J ü c h t e r. Die Größe beträgt nur 20 ar. Näheres ist mir nicht bekannt.

Wie sich nun auch diese Kummerkamp-Frage entscheiden möge, die vor-

liegende Hauptsache ist, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, den bisher noch nicht durchforschten Teil des Heller Kummerkampfs einer planmäßigen Untersuchung zu unterziehen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Besitzer solchem Vorgehen jegliche Förderung angedeihen lassen wird.

Überschaut man diese Fundberichte, so drängt sich vor allem der Gedanke auf, wieviel Unersehlisches hier durch unsachgemäße Bergung für immer verlorengegangen ist! Aus jenen fernen Zeiten stehen uns als Zeugen der Kultur, der Sitten und Gebräuche, der Wanderungen der Stämme usw., im Wesentlichen nur die Grabfunde zur Verfügung und wie vieles haben sie schon zur Aufhellung der Vorgeschichte unseres Volkes beigetragen, wo alle anderen Quellen versagen. Auch hier handelt es sich um Germanengräber. Hoffentlich werden den Bestrebungen zur Erforschung jener Zeiten allseitig kräftige Förderung und genügende Mittel zuteil, sonst werden auch weiterhin wertvolle und unersehlische kulturgeschichtliche Dokumente für immer verloren gehen.

Literatur.

- Buttell-Keepen, Über Fensterurnen. In: Oldenb. Jahrb. d. Ver. f. Altert. u. Landesgesch. 29. Bd. 1925.
- Ebert, Max, Realexikon der Vorgeschichte. Bd. 4. 2. Hälfte. Berlin 1926.
- Ephraim, Hugo, Über d. Entwicklung der Webetechnik u. ihre Verbreit. außerhalb Europas. Mit 57 Abb. In: Mitt. aus d. Städt. Mus. f. Völkerkunde zu Leipzig. Bd. 1, Heft 1. Leipzig 1905.
- Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. 5, bearbeitet von R. Hildebrand. 1873.
- Kisa, Anton, Die antiken Gläser d. Frau M. vom Raf. Bonn 1899. Zit. nach v. Wasser-mann-Jordan.
- Kisa, Anton, Das Glas im Altertum. 3 Bde. Leipzig 1908.
- Kossinna, Gustaf, Das Brandgrubengräberfeld von Wilhelmsau. (Diskussion.) Ztschr. f. Ethnologie, Bd. 37. 1905.
- Kossinna, Gustaf, Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. 1. Teil. Berlin 1926.
- Lienau, M. M., Oldenburger Grabungen mit einer Studie über Brandgrubengräber. In: Mannus, Ztschr. f. Vorgeschichte. 11/12 Bd. Heft 1 u. 2. Leipzig 1920.
- Müller, Sophus, Nordische Altertumskunde. II. Die Eisenzeit. 1898.
- Plettke, Alfred, Ursprung u. Ausbreitung d. Angeln u. Sachsen. In: C. Schuchhardt, Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen. Leipzig 1921.
- Rademacher, E., Chronologie der niederrhein. Hallstatt.-Zeit. Mannus, Bd. 4. 1912.
- Rüthning, Hinweis auf Grabfunde in Helle bei Elmendorf. Jahrb. f. d. Geschichte des Herzogt. Oldenburg. Bd. 20, S. 208. 1912.
- Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1876.
- Schmidt, Robert, Das Glas. Berlin 1912. In: Handbücher der Kgl. Museen zu Berlin.
- Undset, J., Das erste Auftreten des Eisens in Nordeuropa. Hamburg 1882.

Vereinsnachrichten.

In dieser geldarmen Zeit mußte das Jahrbuch 30 auf einen kleineren Umfang beschränkt werden, als ursprünglich beabsichtigt war. Eine Reihe von fertig vorliegenden Arbeiten wurde daher für das folgende Jahr zurückgestellt. Um so erfreulicher war es, daß das Oldenburgische Urkundenbuch fortgeführt werden konnte, da der Staat die Mittel zur Drucklegung des II. Bandes bewilligte, der nun im Buchhandel erschienen ist und für 6 R.M. von unseren Vereinsmitgliedern und allen Bewohnern des Freistaates Oldenburg, soweit sie nicht vorbestellt haben, gekauft werden kann. Auswärtige zahlen 12 R.M. Die Vorbestellung auf dieses Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482 von G. Rühning hatte einen solchen Erfolg, daß jedem, der es noch kaufen will, Eile zu empfehlen ist, denn die Auflage von 750 ist nicht groß. Auch das Urkundenbuch I Stadt Oldenburg von D. Kohl kann noch abgegeben werden.

Der Verein zählt jetzt 923 Mitglieder. Geldbeträge bitten wir „an den Oldenburger Verein für Alttertumskunde und Landesgeschichte Postcheckkonto Hannover Nr. 51 498“ zu schicken. Zur Feier des Jubiläums nach 50 Jahren hielt der Verein am 19. September 1925 in Westerstede eine besondere Versammlung ab. Auf der Fahrt dorthin führte uns Herr Dr. Ries, der die Vorbereitungen für die Versammlung getroffen hatte, von Dohlt aus zur schönen alten Wassermühle zu Howiek. In Westerstede folgte einer Rückschau des Vorsitzenden über die Entwicklung des Vereins ein Vortrag des Herrn C. Baasen-Westerstede über Siedlungen im Ammerlande. Er übernahm alsdann zur Erläuterung eine Führung nach Halstrup, wo wir auch das Bauernhaus des Hausmanns Herrn Christel Ahrens besichtigen durften. (Bericht im Ammerländer 1925 Nr. 222).

Die 44. Hauptversammlung fand am 12. Juni 1926 in Elsfleth statt. Die Vorbereitungen hatte Herr Pastor Wöbcken getroffen, zum gemeinschaftlichen Kaffee stifteten Elsflether Damen den Kuchen. Herr Amtshauptmann Willms begrüßte den Verein und regte die Erforschung der Siedelschriften an der Weser und die kartographische Festlegung dieser Bauten an. Dem Vortrag des Herrn Prof. Dr. von Buttel-Keepen über das in der Ollen gefundene Weihsswert (s. Oldb. UB. II Nr. 69), das herumgereicht wurde, folgte eine Ausführung des Vorsitzenden über das Leben im Kloster Hude. Eine gemeinsame Wasserfahrt nach

Brake bildete den Abschluß. (Berichte: Nachrichten für Stadt und Land 1926 Juni 14, Old. Landeszeitung ebenso.)

Eine Führung zur Klostersruine Hude und zum Bohlenweg im Wittemoor nördlich vom Reiherholz unternahm der Verein Sonntag, den 24. Oktober 1926. Nach einer Besichtigung der Ruine wurde in der Klosterschenke vom Vorsitzenden die Geschichte des Klosters in Erinnerung gebracht, alsdann sprach Herr Landeskulturrat Rathß über die Bohlenwege allgemein und bereitete zu dem Ausflug ins Moor vor. Es handelte sich übrigens um einen richtigen Bohlenweg, die bisher bei Hude „entdeckten“ waren Knüppeldämme (Berichte: Old. Landeszeitung 1926 Oktober 28, Nachrichten für Stadt und Land 1926 Oktober 25).

Dr. Rütthning.





Nach einer Zeichnung von Ludwig Klingenberg für die Mitgliedskarte
des Graf Anton Günther-Denkmalvereins

Graf Anton Günther von Oldenburg

lenkte mitten im Sturmestoben eines furchtbaren Krieges, der in dreißig Jahren die Kräfte des deutschen Volkes in Grund und Boden verdarb, sein Staatsschiff mit großer Klugheit und Geschicklichkeit. Während fast überall in deutschen Landen die Bevölkerung durch Brand und Raub und grenzenlose Verwüstung an den Bettelstab gebracht wurde, blieb die Grafschaft Oldenburg verschont, und Bürger und Bauern gingen aus dem großen Kriege ungebrochen hervor. Wenn auch wirtschaftlich beengt durch die allgemeine Not der Zeit, blieb die Bevölkerung des Landes doch im Besitze von Haus und Hof, weil der Graf es verstand, durch seine glänzende Hofhaltung, seine Gastlichkeit und seine kostbaren, überall geschätzten Rosse den Feind von der Landesgrenze fernzuhalten oder, wenn dies nicht gelang, freundlich zu stimmen. Der Verkehr zog sich durch die Grafschaft, die weltberühmte Pferdezucht des Grafen lenkte den Strom der Händler nach den oldenburgischen Märkten, wo die Untertanen hohen Gewinn erzielten, und Oldenburg galt als ein Land, dessen Herrscher vorzügliche Abschlüsse machte. Graf Anton Günther hat die ersten großen Schritte zur Befreiung des Bauernstandes getan, er hat die oldenburgische Post begründet, Oldenburg den Weserzoll